

Materialien

zum Bibliotheksrecht

mit Fällen

zusammengestellt von

Dirk M. Steinert

für den Unterricht am Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
in Bayern

8. Ausgabe
München 2011

Allgemeine Literaturhinweise

Grundlegendes zum Bibliotheksrecht:

Lansky, Ralph ; Kesper, Carl Erich (Hrsg.): Bibliotheksrechtliche Vorschriften : mit Bibliographie zum Bibliotheksrecht [> 900 Eintr.]. 4. Aufl. Frankfurt a.M. : Klostermann. Losebl.-Ausg., 2007 ff. - ISBN 978-3-465-03482-7 : € 338,-
BSB: Hbl/026 C 446

Müller, Harald (Hrsg.): Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit. 5. Aufl. Wiesbaden : Harrassowitz, 2009. XIV, 832 S. (Bibliotheksrecht ; 3). - ISBN 978-3-447-06070-7 Gb. : € 99,- (Inhalt; Auszüge)
BBS: B 631c; BSB: Hbl/026 C 444

Gödan, Jürgen Christoph (Hrsg.): Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht. 2. Aufl. Wiesbaden : Harrassowitz, 2003. XIV, 656 S. (Bibliotheksrecht ; 2). - ISBN 3-447-04642-2 Pp. : € 74,- (Inhalt)
Enth. 113 Gerichtsentscheidungen aus den Jahren 1951 bis 2000.
BBS: B 620a; BSB: 2003.19543

zitiert als **ESBR**

Siehe auch *HAW Hamburg, Department Information*: <http://www.bibliotheksurteile.de> (derzeit 122 Urteile aus den Jahren 1951 bis 2011).

Rösner, Helmut (Hrsg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht : Gutachten, Stellungnahmen, Empfehlungen, Berichte der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts und der Kommission für Rechtsfragen des Vereins Deutscher Bibliothekare. Wiesbaden : Harrassowitz, 2002. XIV, 618 S. (Bibliotheksrecht ; 1). - ISBN 3-447-04541-8 Pp. : € 59,- (Inhalt)
Enth. ca. 100 Beiträge aus den Jahren 1975 bis 2001.
UBM: 0023/Hbs 8 02-6775

zitiert als **GSBR**

Siehe auch [Rechtskommission des EDBI](#) und [Rechtskommission des DBV](#).

Kirchner, Hildebert: Grundriss des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts. 2. Aufl. Frankfurt a.M. : Klostermann, 1993. XIII, 162 S. (Das Bibliothekswesen in Einzeldarstellungen). - ISBN 3-465-02602-0 Pp. : € 24,-
BBS: B 602a

Kirchner, Hildebert ; Wendt, Rosa Maria: Bibliotheksbenutzungsordnungen : Regelungsgegenstände, Formulierungshilfen, Rechtsgutachten. Berlin : DBI, 1990. 292 S. (dbi-Materialien ; 93). - ISBN 3-87068-893-9 kart. : (DM 26,-) (Inhalt)
BBS: Bi 155; BSB: Z 80.954-93/94
zitiert als **KW**

- Die ältere Literatur ist teilweise inhaltlich überholt, aber mangels neuerer Publikationen bei entsprechend kritischem Umgang immer noch brauchbar. -

Steinhauer, Eric: Bibliotheksrecht : virtueller Zettelkasten mit Hinweisen und Anmerkungen zu bibliotheksrechtlichen Themen (seit 28.09.2005; 660 Beiträge bis Ende 2010)

Zeitschriften:

Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie : [ZfBB](#). Frankfurt a.M. : Klostermann. 1954 ff. - ISSN 0044-2380
Insbes.: "Bibliotheksrecht : Bericht für die Zeit ..." (i. d. R. zweimal jährlich, in H. 3 und H. 6)
BBS: Z 300; BSB: Hbzs 26-1, Hbh/B 655, Z 55.145

[Bibliotheksdiens](#) : Organ der Bibliothek & Information Deutschland (BID) - Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheks- und Informationsverbände. Berlin : ZLB. 1967 ff. - ISSN 0006-1972 – Thema "Recht"
BBS: Z 48; BSB: Hbzs 26-12 bzw. Z 70.1072

Recht, Bibliothek, Dokumentation : [RBD](#) ; Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, [AjBD](#). Berlin : [AjBD](#). 18.1988 ff. - ISSN 0935-2538
BSB: Hbzs 26-13 bzw. 4 Z 71.516

Rechtsquellen im Internet:

Recht der Europäischen Gemeinschaften: [EUR-Lex](#)

Deutsches Bundesrecht: [Juris](#); [BGBl](#) (1949 ff.); [Gesetzgebungsmaterialien](#)

Landesrecht Bayern: [Juris](#) (Bayern-Recht); [GVBl](#) (2010 ff.); [Gesetzgebungsmaterialien](#)

Landesrecht Saarland: [Juris](#) (Landesrecht)

Übriges Landesrecht: [NW](#) (LexisNexis); [BW](#) (Landesrecht BW/Juris); [BE](#); [BB](#) (BRAVORS); [BR](#) (Beck); [HH](#) (Juris); [HE](#); [MV](#) (LARIS/Juris); [NI](#) (VORIS/Juris); [RP](#) (Juris); [SN](#) (REVOSax); [ST](#) (Juris); [SH](#) (Juris); [TH](#) (Juris)

Stadtrecht: [Münchner Stadtrecht](#); [Saarbrücker Ortsrecht](#)

„[Es] wird sich größtenteils erweisen,
daß viele rechtlichen Fragen des bibliothekarischen täglichen Lebens
keine bibliotheksrechtlich besonders qualifizierten Tatbestände,
sondern lediglich Anwendungsfälle allgemeiner Rechtsregeln bilden.“

– FRIEDRICH LIST,
Grundriß eines Bibliotheksrechts.
Gießen 1928.
Vorwort, S. [VII]

Gliederung

	<i>Seite</i>
A. Einführung	7
I. Recht (im objektiven Sinne)	7
1. Zum Begriff des Bibliotheksrechts	
2. Öffentliches Recht und Privatrecht	
II. Rechtssubjekte	7
1. Natürliche Personen; Geschäftsfähigkeit	
2. Juristische Personen und ihre Organe	
a) Allgemeines	
b) Bibliotheken und ihre Rechtsträger	
III. Rechtshandlungen , insbes.	10
1. im Privatrecht: Rechtsgeschäfte	
2. im öffentlichen Recht: Verwaltungsakte	
IV. Subjektive Rechte und Folgen ihrer Verletzung	10
1. Subjektive Rechte	
a) Absolute Rechte (wirken ggü. jedermann; Abwehrcharakter), insbes.:	
- Eigentum an Sachen	
- Urheberrecht an Werken	
b) Relative Rechte (nur ggü. bestimmten Personen):	
- Anspruch (Hauptleistungspflichten; Nebenpflichten - Nebenleistung, Schutz)	
- Gestaltungsrecht (Bsp.: Aneignung; Anfechtung, Widerruf, Kündigung)	
- Einrede (Bsp.: Verjährung, Zurückbehaltungsrecht)	
c) Grundrechte (binden nur die öffentl. Gewalt und haben i.d.R. Abwehrcharakter), Bsp.:	
- Informationsfreiheit	
- Eigentumsgarantie	
2. Folgen von Rechtsverletzungen	
a) zugunsten des einzelnen	
- negatorische Ansprüche (Beseitigung und Unterlassung; in einem weiteren Sinn auch Herausgabe und Rücktritt bzw. Kündigung)	
- Schadensersatzansprüche; Aufwendungsersatz	
b) im öffentlichen Interesse	
- ordnungsrechtliche Eingriffsermächtigungen	
- repressive Maßnahmen wie Strafen und Maßregeln, Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten, Disziplinarmaßnahmen	
V. Justizwesen	13
1. Ordentliche Gerichte (AG, LG, OLG, BGH)	
a) im Privatrecht:	
- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme von Arbeitssachen	
- (ferner: Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)	
b) im öffentlichen Recht:	
- Strafsachen (und Verfahren bei sonstiger Freiheitsentziehung)	
- Staatshaftungsrecht, insbes. Amtshaftung	
2. Verwaltungsgerichte (VG, VGH, BVerwG)	
- öffentlichrechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art mit Ausnahme des Sozialrechts und der bundesgesetzlichen Abgaben	
B. Publikation: öffentlich-rechtliche Aspekte	15
- Impressum	
- Informationspflichten nach Rundfunkstaatsvertrag und Telemediengesetz (TMG)	
- Barrierefreies Internet und Intranet	

C. Erwerb nach Privatrecht

	I. Erwerb von Trägermedien	16
*	1. Erwerbungsgrund (Kauf usw.) und Übereignung	
	a) Trennungs- und Abstraktionsprinzip	
	b) Grundgeschäft	
	α) Kauf	
	β) Tausch	
	γ) Schenkung; Vermächtnis	
	c) Übereignung	
	α) Einigung und Übergabe	
	β) Gutgläubiger Erwerb	
	d) Spezialfälle der Lieferung	
	α) Unverlangte Lieferung	
	β) Unverlangte Lieferung bei bestehender Geschäftsbeziehung	
	γ) Bestellte Ansichtslieferung	
	δ) Bestellte Ansichtslieferung und Fristsetzung	
*	2. Leistungsstörungen	
	a) Unmöglichkeit	
	b) Verzögerung	
	c) Gewährleistung beim Kauf	
	3. Sonstige Erwerbstatbestände: Ersitzung usw.	
	II. Erwerb von Lizenzen	22
	III. Buchbinderarbeiten	22
	IV. Leihgaben	22
	V. Besondere Regelungen	23
	1. Buchpreisbindung/ Wettbewerbsrecht	
	2. Umsatzsteuer und Zoll	
	3. Außenhandelsstatistik	
	4. Haushaltsrecht	
	5. Vergabe öffentlicher Aufträge	
	6. Gefahr der Vorteilsannahme/ Bestechlichkeit	
	7. Aussonderung	
	8. Schutz von Kulturgut gegen Abwanderung	
	9. Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	
	10. Rückgabe NS-verfolungsbedingt entzogenen Kulturgutes	

D. Erwerb nach öffentlichem Recht

	I. Exkurs: Rechtsquellen im Überblick	32
*	II. Allgemeine Ablieferungspflicht aufgrund Gesetzes (Pflichtstückerecht)	34
	1. Wurzeln, Zweck und Formen	
	2. Abzulieferndes Material; Ablieferungspflichtiger; Ablieferungspflicht; Verteilung	
	3. Erzwingung der Ablieferung	
	4. Entschädigung	
*	III. Abgabe amtlicher Veröffentlichungen aufgrund von Verwaltungsvorschriften	36
	1. Rechtsgrundlagen	
	2. Ablieferungspflicht; Ablieferungspflichtiger; Verteilung der Pflichtstücke	
	3. Durchsetzung der Ablieferung	
	IV. Ablieferung von Hochschulschriften aufgrund universitärer Satzungen	37

E. Erschließung

	Rechtliche Probleme der Namensansetzung	38
--	---	----

F. Benützung

	I. Grundlegendes	39
	1. Öffentlich-rechtliches vs. privatrechtliches Benützungsverhältnis	
	2. Die Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)	
	II. Recht auf und Zulassung zur Benützung	39
	1. Recht auf Benützung	
	2. Zulassung zur Benützung (§§ 4, 5 ABOB)	
	3. Der minderjährige Bibliotheksbenützer (insbes. §§ 107, 1629 BGB)	
	III. Allgemeine Benützungsbestimmungen und Pflichten des Benützers (§§ 6-11, 26 ABOB)	41
	1. Überblick	
	2. Haftung des Benützers (§§ 8, 13 Abs. 4 Satz 3, § 5 Abs. 4 Satz 4 ABOB)	
	3. Anstalts- und Ordnungsgewalt; Hausrecht (§ 6 Abs. 3 ABOB); Ausschluss von der Benützung (§ 26 ABOB)	

	IV. Kosten der Benützung (§ 12 ABOB)	43
	V. Benützung außerhalb der Bibliothek und Rückgabe (§§ 13-18 ABOB)	44
	1. Die Ausleihe (§ 13 ABOB)	
*	2. Die Rückgabe und ihre Erzwingung (§ 18 ABOB; VwZVG; KVz)	
	VI. Weitere Regelungen der ABOB	46
	1. Benützung in Lesesälen (§§ 19-21 ABOB)	
	2. Leihverkehr (§§ 22-23 ABOB)	
	3. Handschriften und andere Sonderbestände (§§ 24-25 ABOB)	
*	VII. Haftung der Bibliothek (§ 839 BGB, Art. 34 GG bzw. α § 280 BGB); Rückgriff (§ 48 BeamtStG)	47
*	VIII. Strafrechtlicher Schutz der Bibliotheksbestände	47
	1. Allgemeines	
	2. Diebstahl und Unterschlagung	
	a) Diebstahl (§ 242 StGB); besonders schwerer Fall (§ 243 Abs. 1 Nr. 5 StGB)	
	b) Unterschlagung (§ 246 StGB)	
	c) Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§§ 248a, 243 Abs. 2 StGB)	
	3. Sachbeschädigung (§§ 303, 303c StGB); gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)	
	4. Verwahrungsbruch (§ 133 StGB)	
	5. Konkurrenzen	
	6. Notwehr, Selbsthilfe, vorläufige Festnahme	
	IX. Benutzungsbeschränkungen wegen des Dokumentinhalts	49
	1. Verbreitungs- und Äußerungsdelikte (StGB, JuSchG)	
	2. Ausnahmen (insbes. § 86 Abs. 3 StGB)	
	3. Internet-Aspekte (TMG, JMStV)	
	G. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	
	I. Allgemeines	55
	Geschichte; andere Immaterialgüterrechte; verfassungsrechtlicher Schutz; wettbewerbliches Lauterkeitsrecht (UWG)	
	II. Gegenstand und Dauer	55
*	1. Urheberrecht (§§ 1-10, 64-69 UrhG)	70 p.m.a.
	2. Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)	25 p.p.o.
	3. Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)	25 p.p.o.
	4. Lichtbilder (§ 72 UrhG)	50 p.p.o.
	5. Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG)	15 p.p.o.
	III. Umfang und gesetzliche Schranken	57
	1. Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12-14 UrhG)	
	2. Verwertungsrechte (§§ 15-24, 27 UrhG)	
*	3. Schranken (§§ 44a-63a UrhG)	
	4. Schutz technischer Maßnahmen (§§ 95a ff. UrhG)	
	5. Rechtsverletzungen (§§ 96-111c UrhG)	
	IV. Rechtsverkehr	63
	1. Rechtsnachfolge (§§ 28-30, 137 UrhG)	
	2. Urhebervertragsrecht (§§ 31-44, 137l UrhG)	
	- § 38; AGB; CC; § 137l	
	V. Internationale Aspekte	64
	1. Urheberrecht:	
	Territorialitätsprinzip → Schutzlandprinzip (Art. 5 Abs. 2 RBÜ; Art. 8 VO (EG) 864/2007 – Rom II)	
	- Inländerbehandlung/Fremdenrecht (§§ 120-128 UrhG)	
	- Mindeststandards	
	- Schutzfristenvergleich (Art. 7 Abs. 8 RBÜ)	
	2. Urhebervertragsrecht:	
	Vertragsstatut (Art. 3 und 4 der VO (EG) 593/2008 – Rom I)	
	VI. Problemkreis: Online-Publikationen und Bibliotheken	
	1. Ablieferungspflicht (§§ 14-21 DNBG: Zwangslizenz)	
	2. Digitalisierung	
	Intertemporales Urheberrecht	
	Rechteerwerb (Google ASA / § 137l)	
	speziell: verwaiste Werke	
	H. Datenschutz	
	I. Anwendungsbereich von BDSG und BayDSG	66
	II. Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung	66
	1. Begriffsbestimmungen	
	2. Grundsatz (Art. 15 BayDSG)	

	3. Erheben (Art. 16 BayDSG; § 3 ABOB)	
	4. Verarbeiten und Nutzen (Art. 17 BayDSG; § 3 ABOB)	
*	5. Übermittlung (Art. 18, 19 BayDSG; § 26 Abs. 2 ABOB)	
	III. <u>Sicherstellung des Datenschutzes</u>	69
	1. Allgemeines (insbes. Art. 5, 7, 25, 26 BayDSG)	
	2. Schutzrechte (Art. 9-14 BayDSG)	
	3. Sanktionen (Art. 37 BayDSG; § 202a StGB)	
	IV. <u>Besondere Bestimmungen für elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste</u>	70
	V. <u>Informationsfreiheitsgesetze</u>	71
	<u>J. Recht des öffentlichen Dienstes</u>	
	I. <u>Beamte und Arbeitnehmer</u>	72
	II. <u>Das Beamtenverhältnis</u>	72
	1. Arten; Laufbahnbegriff; Vorgesetztenbegriff	
	2. Begründung, Änderung	
	3. Vorbereitungsdienst	
	4. Beendigung	
	III. <u>Pflichten und Rechte des Beamten</u>	76
	1. Staatspolitische Pflichten	
	2. Dienstliche Pflichten	
	3. Dienstvergehen	
	4. Rechte des Beamten	
	Anhang: Steuerberechnung	
	<u>Entscheidungsverzeichnis</u>	82
*	<u>Fälle zum Bibliotheksrecht</u>	85
	* = Prüfungsrelevanz	

A. Einführung

I. Öffentliches Recht und Privatrecht (zugleich Beispiel eines "Theorienstreits")

THEORIE	EIN RECHTSVERHÄLTNIS GEHÖRT DEM ÖFFENTLICHEN RECHT AN, WENN ...	KRITIK	
Interessentheorie	es dabei um die Wahrung öffentlicher Belange geht. (" <i>Publicum ius est, quod ad statum rei Romanae spectat; privatum, quod ad singulorum utilitatem.</i> " - Ulpian, <i>Dig. 1,1,1,2</i>)	Zu vage	☹
Subjektstheorie	darin ein Träger öffentlicher Gewalt beteiligt ist.	Gegenbeisp.: beliehener Unternehmer, z.B. TÜV	☹
Subjektionstheorie	ein Verhältnis der Über-/Unterordnung besteht.	Gegenbeisp.: öffentlich-rechtl. Vertrag (vgl. GmS-OGB in BGHZ 97, 312)	☹
Modifizierte Subjektstheorie	darin ein Rechtssubjekt gerade in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt beteiligt ist.	-	☺
Sonderrechtstheorie	es nicht durch die für jedermann geltenden Normen des Privatrechts, sondern durch besondere Normen des öffentlichen Rechts bestimmt wird.	-	☺

II. Rechtssubjekte

1. Natürliche Personen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896

[§ 1](#) Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

[§ 2](#) Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

[§ 104](#) Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

[§ 106](#) Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

2. Juristische Personen und ihre Organe

a) Allgemeines

Juristische Personen des öffentl. Rechts		des privaten Rechts	Personengesellschaften
Gebietskörpersch.: - Bund - Länder - Gemeinden - Landkreise - Höhere Kommunalverbände (in Bayern: Bezirke) - Europäische Union	Handelsges.: - GmbH [GmbHG] - UG [GmbHG] - AG [AktG] - KGaA [AktG] - SE [VO (EG) 2157/2001]		Handelsges.: - oHG [HGB §§ 105 ff.] - KG [HGB §§ 161 ff.] - Reederei [HGB §§ 484 ff.] - EWIV [VO (EWG) 2137/85]
Personalkörpersch.: - Universitäten [BayHSchG] - Religionsgem. [WRV Art.137] - Sozialversicherungsträger - berufsständische Kammern	sonstige: - Idealverein (e.V.) [BGB] - wirtschaftl. Verein [BGB] - eG [GenG] - SCE [VO (EG) 1435/2003] - VVaG [VAG]		sonstige: - GbR * [BGB §§ 705 ff.] - PartG [PartGG] - Stille Ges. [HGB §§ 230 ff.]
Anstalten - Deutsche Nationalbibliothek - Rundfunkanstalten - Bundesbank, Sparkassen	Stiftungen [BGB §§ 80 ff.]		* weitere Gesamthandgem.: - ehel. Gütergemeinschaft - Erbengemeinschaft
Stiftungen - St. Preuß. Kulturbesitz			

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) vom 6. Januar 1993

[Art. 1](#) Begriff

Die Gemeinden sind ursprüngliche *Gebietskörperschaften* mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. ...

[Art. 22](#) Verwaltungs- und Finanzhoheit

(1) Die Hoheitsgewalt der Gemeinde umfasst *das Gemeindegebiet und seine gesamte Bevölkerung (Gemeindehoheit)*.

[Art. 38](#) ...; Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Der *erste Bürgermeister vertritt* die Gemeinde nach außen.

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 [vgl. *BayLT-Drs. 15/4396*]

[Art. 11](#) Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen sind *Körperschaften des öffentlichen Rechts* mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie sind zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können durch Gesetz auch in

anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden.

Art. 12 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten als Körperschaften (Körperschaftsangelegenheiten), staatliche Angelegenheiten als staatliche Einrichtungen wahr.

(2) Körperschaftsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Staatliche Angelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten ... [→ *Hausrecht*]
3. die Gliederung der Hochschule einschließlich der Studiengangstruktur ...
4. die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation, ...
7. die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen und Auslagen, ...

Art. 5 Finanzierung

(1) ¹Der *Freistaat Bayern* stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts Stellen und Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ... ⁴Gegenstände, die allein oder überwiegend aus staatlichen Mitteln beschafft werden, gehen in das Eigentum des Freistaates Bayern über. ...

Art. 17 Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG), die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 BayHSchPG), die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Studierenden. Mitglieder sind auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen sowie Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist.

Art. 21 Präsident, Präsidentin

(7) Der Präsident oder die Präsidentin [bzw. Rektor/ Rektorin, Art. 19 I 1] vertritt die Hochschule ...

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949

Art. 87

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. ...

Art. 91b i.d.F. des G zur Änd. des GG vom 28.08.2006

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
 2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
 3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.
- Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.
- (3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

- siehe **Gemeinsame Wissenschaftskonferenz** (1970-2007: BLK)

- u.a. *Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo) mit Ausführungsvereinbarungen für DFG, MPG, Forschungseinrichtungen der "Blauen Liste"* (u.a. TIB, ZBM, ZBW), FhG, Großforschungsanlagen und Akademienprogramm; *Königsteiner Schlüssel*

- und **Wissenschaftsrat**

- ferner: **Kultusministerkonferenz** (KMK) der Länder

- u.a. *Netzwerk für Bibliotheken; LVO*

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vom 20. April 1892

§ 13

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

(3) Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§ 7

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 11

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

§ 35

(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Buch 2, Abschnitt 8, Titel 16. **Gesellschaft**

§ 118 Gesellschaftsvermögen

(1) Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).

§ 119 Gesamthänderische Bindung

(1) Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.

§ 109 Gemeinschaftliche Geschäftsführung

(1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

(2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

§ 110 Übertragung der Geschäftsführung

Ist in dem Gesellschaftsvertrag die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Ist die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern übertragen, so finden die Vorschriften des § 109 entsprechende Anwendung.

b) Bibliotheken und ihre Rechtsträger

Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung vom 16. Juni 1999

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und die Bayerische Staatsbibliothek werden zusammengelegt und unter der Bezeichnung **Bayerische Staatsbibliothek** als eine dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachgeordnete Behörde der Mittelstufe mit dem Sitz in München geführt. Die Bayerische Staatsbibliothek wird vom Generaldirektor / von der Generaldirektorin der Staatsbibliothek geleitet.

(2) Die Bayerische Staatsbibliothek ist die zentrale Landesbibliothek des Freistaates Bayern und die staatliche Fachbehörde für alle Angelegenheiten des Bibliothekswesens. Zur Gewährleistung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems der Bibliotheken in Bayern erarbeitet sie planerische und koordinierende Vorschläge.

§ 2

(1) Der Bayerischen Staatsbibliothek sind die **regionalen staatlichen Bibliotheken**

Staatliche Bibliothek (Provinzialbibliothek) Amberg,

Staatliche Bibliothek (Schlossbibliothek) Ansbach,

Hofbibliothek Aschaffenburg,

Staatbibliothek Bamberg,

Landesbibliothek Coburg,

Studienbibliothek Dillingen,

Staatliche Bibliothek (Provinzialbibliothek) Neuburg a. d. Donau,

Staatliche Bibliothek Passau und

Staatliche Bibliothek Regensburg

nachgeordnet.

(2) Die regionalen staatlichen Bibliotheken haben die Aufgabe, wissenschaftlichen Zwecken sowie der beruflichen Arbeit und Fortbildung zu dienen.

§ 3

(1) Für das öffentliche Bibliothekswesen im Freistaat Bayern wird eine **Landesfachstelle** mit Außenstellen in Nürnberg, Regensburg und Würzburg als Abteilung der Bayerischen Staatsbibliothek eingerichtet.

(2) Die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien in Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg werden aufgelöst.

§ 4

Die bisher der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die dort bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse gehen auf die Bayerische Staatsbibliothek über. Gleiches gilt bezüglich der Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

- Siehe auch **Verbundordnung** (Bsp. **HeBIS**); ferner **Betriebsordnung für den zentralen CD-ROM-Server im BVB**

Bayerisches Hochschulgesetz (**BayHSchG**) vom 23. Mai 2006

Art. 16 Zusammenwirken von Hochschulen

(1) ...²Die Bibliotheken der Hochschulen arbeiten in einem kooperativen Leistungsverband mit der *Bayerischen Staatsbibliothek*, die Rechenzentren der Hochschulen mit dem Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zusammen.

Art. 19 Organe und Organisationseinheiten

(5) ¹An den Hochschulen können wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen sowie Betriebseinheiten gebildet werden, die einer Fakultät oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen der Hochschulleitung zugeordnet sind. ²Die **Bibliothek** ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule ... ⁵Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten trifft erforderlichenfalls die Grundordnung, die ergänzende Regelungen durch sonstige Satzungen oder durch Ordnungen vorsehen kann. ⁶Die auf der Grundlage dieses Absatzes von der Hochschule getroffenen organisationsrechtlichen Entscheidungen sind dem Staatsministerium anzuzeigen.

- Bay.VGH, 28.01.1980, VGH 33, 47:

2. Die Gliederung und Organisation des Bibliothekswesens der Hochschule ist nach den Vorschriften des Bayer. Hochschulgesetzes eine staatliche, vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus wahrzunehmende Angelegenheit und fällt nicht in den Selbstverwaltungsbereich der Hochschule.

3. Die Bildung der Teilbibliotheken bei den Fachbereichen und nicht bei den Instituten sowie organisatorische Bestimmungen über die Verwaltung und Beschaffung der wissenschaftlichen Literatur verletzen nicht die wertentscheidende Grundsatznorm der Freiheit von Forschung und Lehre, sofern hierbei die Freiheit der wissenschaftlichen Betätigung und die Funktionsfähigkeit des wissenschaftlichen Freiheitsraums nicht eingeschränkt werden.

Bibliotheksgesetze der Länder – „Ex oriente lex“ :-)

ThürBibG 16.07.2008 (4/3956); **BibIG LSA** 16.07.2010 (5/2016); **HessBibIG** 20.09.2010 (18/1728); SH: 17/683; NW: 15/474; **DBV**
Historisch: SN: G 04.02.1949 (Prot.); DDR: VO 31.05.1968

Gesetze über die Deutsche Nationalbibliothek (**DNBG**) vom 22. Juni 2006 - BT-Drs. 16/322 i.d.F. 16/896 (Plenarprot. 16/11, 16/32)

- 1912: Einrichtung des Börsenvereins ("Deutsche Bücherei"; Satzung 25.09.1912, Börsenbl. Nr. 224, S. 11269-72 = **ZfB 29** (1912), S. 444-9)

- 1940: Anstalt des öffentlichen Rechts (**G** 18.04.1940, RGBl. I S. 657)

- 1946/47: Eimr. d. Börsenvereins u. d. Stadt Frankfurt ("Dt. Bibliothek")

- 1952: Stiftung des öffentlichen Rechts

- 1969: Anstalt des öffentlichen Rechts (**G** 31.03.1969, BGBl. I S. 265)

- vgl. **UNESCO-Def./DIN EN ISO 2789** -Internationale Bibliotheksstatistik: "Nationalbibliothek: Bibliothek, die verantwortlich für die **Erwerbung und Bewahrung von Exemplaren aller wesentlichen Dokumente** desjenigen Landes ist, in dem die Bibliothek sich befindet; sie kann die Funktion einer Pflichtexemplarbibliothek haben.

Anm.: In der Regel wird sie zusätzlich eine der folgenden Aufgaben erfüllen: die aktuelle Nationalbibliographie und retrospektive **Bibliographien** erstellen; einen großen und repräsentativen Bestand an **ausländischer Literatur**, einschließlich Dokumenten über das Land selbst, bereithalten und laufend ergänzen; als nationales **bibliographisches Informationszentrum** tätig sein; **Gesamtkataloge** erstellen usw."

- *Griebel, Rolf; Niggemann, Elisabeth; Schneider-Kempf, Barbara*: Die Deutsche Nationalbibliothek und die Staatsbibliotheken in Berlin und München definieren ihre zukünftige Wahrnehmung nationalbibliothekarischer Aufgaben. // In: Bibliotheksdienst 40 (2006), H. 11, S. 1316-18 = **ZfBB** 53 (2006), H. 6, S. 304-05

§ 1 Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Deutsche Nationalbibliothek (Bibliothek) ist die zentrale Archivbibliothek und das nationalbibliografische Zentrum der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Bibliothek ist eine **rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts** mit der Deutschen Bücherei in Leipzig, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main und dem Deutschen Musikarchiv. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse [dazu: *Sammelrichtlinien*; Stand: 1.6.2009]

Die Bibliothek hat die Aufgabe,

- a) die ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke und
b) die ab 1913 im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen und fremdsprachigen Medienwerke über Deutschland im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sowie zentrale bibliothekarische und nationalbibliografische Dienste zu leisten,
- das Deutsche Exilarchiv 1933-1945, die Anne-Frank-Shoah-Bibliothek sowie das Deutsche Buch- und Schriftmuseum zu betreiben,
- mit den Facheinrichtungen Deutschlands und des Auslands zusammenzuarbeiten sowie in nationalen und internationalen Fachorganisationen mitzuwirken.

§ 3 Medienwerke

(1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Medienwerke in **körperlicher** Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern.

(3) Medienwerke in **unkörperlicher** Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.

(4) Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 4 Satzung, Benutzung, Kostenpflicht

(1) Die Bibliothek gibt sich eine **Satzung**, die der Verwaltungsrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder erlässt. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die Bestände der Bibliothek stehen der Allgemeinheit gemäß einer **Benutzungsordnung** zur Verfügung, die der Verwaltungsrat erlässt.

(3) Die Benutzung der Bestände und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bibliothek sind grundsätzlich kostenpflichtig. Das Nähere regelt eine **Kostenordnung**, die der Verwaltungsrat erlässt. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 5 Organe

Organe der Bibliothek sind

- der Verwaltungsrat [§ 6; 13 Mitglieder, darunter 2 vom BT entsandt],
- die Generaldirektorin oder der Generaldirektor [§ 7; **Vertretung**],
- die Beiräte [§ 8].

§ 9 Rechtsaufsicht

Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde führt die Rechtsaufsicht über die Bibliothek.

§ 10 Beamtinnen, Beamte

(1) Die Bibliothek besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamteneinstellungsgesetzes.

§ 11 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer

Auf das Arbeitsverhältnis der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Bei einem Insolvenzereignis leistet der Bund ihnen Zahlungen im gleichen Umfang wie Anspruch auf Insolvenzgeld bestünde.

§ 13 Haushalt, Rechnungsprüfung

(4) Die Haushaltsmittel werden vom Bund nach Maßgabe des Bundeshaushaltes zur Verfügung gestellt.

Einigungsvertrag vom 31. August 1990

Art. 35 Kultur

(5) Die durch die Nachkriegsereignisse getrennten Teile der ehemals staatlichen preußischen Sammlungen (unter anderem Staatliche Museen, **Staatsbibliotheken**, Geheimes Staatsarchiv, Ibero-Amerikanisches Institut, Staatliches Institut für Musikforschung) sind in Berlin wieder zusammenzuführen. Die Stiftung Preussischer Kulturbesitz übernimmt die vorläufige Trägerschaft. ...

Juristische Personen (mit Beispielen aus dem Bereich der Bibliotheken und ihrer Unterhaltsträger)

Allgemeines

- **Definition:** Organisationseinheit, die als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat, vor Gericht klagen und verklagt werden kann
- **Zweck:** Vereinfachung des Rechtsverkehrs; Haftungsbeschränkung
- **Entstehung:** durch Hoheitsakt (z. B. Gesetz oder Registereintragung)
- **Handlungsfähigkeit:** Vertretung durch ihre Organe bzw. Organwahrer

Einzelne Arten

- **Körperschaft:** mitgliederschaflich verfasste Personenvereinigung
 - im öffentlR
 - Gebietskörperschaften
Bsp.: Bund → Beh./Parl.B; Länder → Beh./Parl.B, Landes/RegionalB; Gemeinden → Stadt/GemB (Eigenbetrieb: **StadtB Bremen**)
 - Personalkörperschaften
Bsp.: Universitäten → UB'en; Religionsgemeinschaften → kirchliche B'en
 - im PrivatR
Bsp.: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**), z. B. **StadtB Gütersloh**
eingetragener Verein (e.V.) → B'en der Max-Planck-Gesellschaft (**MPG**); ferner: **subito**, Dt. Forschungsgemeinschaft (**DFG**)
wirtschaftlicher Verein (Rechtsfähigkeit aufgrund von Verleihung; selten), z. B. **VG Wort**
- **Anstalt** (nur im öffentlR): Zsfassung personeller und sächlicher Mittel, die einem öffentlichen Zweck zu dienen bestimmt sind
Bsp.: Deutsche Nationalbibliothek (**DNB**)
- **Stiftung:** verselbständigte Vermögensmasse
Bsp. im öffentlR: Stiftung Preußischer Kulturbesitz (**SPK**) → Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz (**SBB-PK**)
Bsp. im PrivatR: Hamburger Öffentliche Bücherhallen (**HÖB**); ferner: **Volkswagen-Stiftung** (**SDD**)

Hinweise auf ausländisches Recht:

- Österreich:
Bundesmuseen-Gesetz 2002, §§ 13 ff. (Österr. Nationalbibliothek)
- Schweiz:
Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbibliothek
(Nationalbibliotheksgesetz, NBibG) vom 18. Dezember 1992
-> **Anfrage 07.1115**: Landesbibliothek oder Nationalbibliothek?
- Großbritannien:
British Library Act 1972 (c.54)

- USA:
2 U.S.C. §§ 131 ff. Library of Congress
7 U.S.C. § 3125a National Agricultural Library
42 U.S.C. §§ 286 ff. National Library of Medicine
- Frankreich:
Décret no 94-3 du 3 janvier 1994 portant création de la Bibliothèque nationale de France
- Russland:
Federal'nyj zakon "O bibliotečnom dele" ot 29 dekabrja 1994 goda
Stat'ja 18. Nacional'nye biblioteki Rossijskoj Federacii

III. Rechtshandlungen

III.1. Rechtsgeschäfte im Privatrecht

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) vom 18. August 1896

Buch 1, Abschnitt 3. Rechtsgeschäfte

- Titel 1. Geschäftsfähigkeit, §§ 104-113
- Titel 2. Willenserklärung, §§ 116-144
- Titel 3. Vertrag, §§ 145-157
- Titel 5. Vertretung und Vollmacht, §§ 164-181

§ 164 Wirkung der Erklärung des Vertreters

(1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

(2) *Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.*

III.2. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsakt im ÖR

- neben Normsetzung und Vertragsschlüssen (VölkerR, VwR)

Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**BavVwVfG**) vom 23. Dezember 1976

Art. 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ...

(2) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Art. 9 Begriff des Verwaltungsverfahrens (= § 9 VwVfG)

Das Verwaltungsverfahren im Sinn dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsakts oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsakts oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

Art. 35 Begriff des Verwaltungsakts (= § 35 VwVfG)

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere **hoheitliche Maßnahme** [vs. *zweiseitig* → *Vertrag*], die eine **Behörde** [vs. *Pivater*] zur **Regelung** [vs. *Realakt, Hinweis*] eines **Einzelfalls** [vs. *Rechtsnorm, VwVorschr: generell-abstrakt*] auf dem Gebiet des **öffentlichen Rechts** [= *Vewaltungsrecht vs. § 23 EGGVG, z. B. Strafrechtspflege*] trifft und die auf **unmittelbare Rechtswirkung nach außen** [vs. *vorbereitend* → z. B. *mehrstufiger VA; VwVorschr*] gerichtet ist. ...

Art. 39 Begründung des Verwaltungsaktes (= § 39 VwVfG)

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. ...

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift; ...

Art. 40 Ermessen (= § 40 VwVfG)

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. [*insbes. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*]

IV. Subjektive Rechte und Folgen ihrer Verletzung

IV.1. Subjektive Rechte

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**)

§ 90 Begriff der Sache

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände. (anders z. B. §§ 285, 292 des österr. ABGB)

§ 903 Befugnisse des Eigentümers,

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten [→ *TierSchG vom 24.07.1972*].

§ 854 Erwerb des Besitzes

(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Abschnitt 4. Inhalt des Urheberrechts

Unterabschnitt 1. Allgemeines

§ 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Unterabschnitt 2. Urheberpersönlichkeitsrecht

§ 12 Veröffentlichungsrecht

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

§ 14 Entstellung des Werkes

Unterabschnitt 3. Verwertungsrechte

§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk **in körperlicher Form** zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der **öffentlichen Wiedergabe**). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Buch 1, Abschnitt 5. Verjährung

§ 194 Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (**Anspruch**), unterliegt der Verjährung.

§ 195 Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt **drei Jahre** [→ § 199].

§ 197 Dreißigjährige Verjährungsfrist

- (1) In **30 Jahren** verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,
1. Herausgabeansprüche aus Eigentum [§ 985] und anderen dinglichen Rechten [→ § 200: *ab Entstehung*],
 3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche [→ § 201: *ab Rechtskraft*],

§ 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Höchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis** erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) **Schadensersatzansprüche**, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in **30 Jahren von der Begehung** der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

(3) Sonstige **Schadensersatzansprüche** verjähren

1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in **zehn Jahren von ihrer Entstehung** an und
2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in **30 Jahren von der Begehung** der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(4) Andere Ansprüche als Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in **zehn Jahren von ihrer Entstehung** an.

(5) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so tritt an die Stelle der Entstehung die Zuwiderhandlung.

VStGB § 5 Unverjährbarkeit

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

- Völkermord (§ 6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7), Kriegsverbrechen (§§ 8-12)

StGB § 78 Verjährungsfrist

(2) Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

StGB § 78a Beginn

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

I. Die Grundrechte

Art. 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes *ingeschränkt* werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

[Das gilt grundsätzlich nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts - vgl. Art. 12, 25: Ausnahmen: Justizgrundrechte sowie Universitäten, Religionsgemeinschaften und Rundfunkanstalten in ihrem Aufgabenbereich]

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 93

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

- 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte [*"grundrechtsgleiche Rechte"*] verletzt zu sein;

Art. 142

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten [vgl. *BVerfGE* 96, 345].

Verfassung des Freistaates Bayern (BavVerf) vom 8. Dezember 1946

Art. 103

(1) Eigentumsrecht und Erbrecht werden gewährleistet.
(2) Eigentumsordnung und Eigentumsgebrauch haben auch dem Gemeinwohl zu dienen.

- Art. 162

Das geistige Eigentum, das Recht der Urheber, der Erfinder und Künstler genießen den Schutz und die Obsorge des Staates.

Art. 108

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Art. 110

(1) Jeder Bewohner Bayerns hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. ...
(2) Die Bekämpfung von Schmutz und Schund ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

Art. 111

(1) Die Presse hat die Aufgabe, im Dienst des demokratischen Gedankens über Vorgänge, Zustände und Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wahrheitsgemäß zu berichten.
(2) Vorzensur ist verboten. ...

Art. 118

(1) Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.

Art. 98

Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern. Sonstige Einschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen des Art. 48 zulässig. Der Verfassungsgerichtshof hat Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken [*Popularklage*].

IV.2. Folgen von Rechtsverletzungen

	zugunsten des einzelnen (vgl. St. 12 GK RF)	im öffentlichen Interesse
Beseitigung/ Unterlassung	- negatorische Anspr. - Herausgabeanspr. - Unwirksamkeit einer Rechtshandlung - Selbsthilfe	- Eingriffsermächtigungen
Ausgleich	- Schadens/AufwErs.	- Kostenersatz
Sanktion	/ (Vertragsstrafe; keine "punitive damages" im dt. Recht)	- Strafen - Geldbußen - Disziplinarmaßn.

aa) Ansprüche aus dem Eigentum

BGB § 985 Herausgabeanspruch [*Vindicatio*]

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

BGB § 986 Einwendungen des Besitzers

(1) Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist. ...

BGB § 992 Haftung des deliktischen Besitzers

Hat sich der Besitzer durch verbotene Eigenmacht oder durch eine Straftat den Besitz verschafft, so haftet er dem Eigentümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.

BGB § 993 Haftung des redlichen Besitzers

(1) Liegen die in den §§ 987 bis 992 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so hat der Besitzer die gezogenen Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben; im Übrigen ist er weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadensersatz verpflichtet.

BGB § 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

bb) Ansprüche aus dem Urheberrecht

UrhG § 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf **Beseitigung** der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf **Unterlassung** und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf **Schadenersatz** in Anspruch genommen werden. An Stelle des Schadenersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.

cc) Besitzschutzansprüche

BGB § 861 Anspruch wegen Besitzentziehung

(1) Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

BGB § 862 Anspruch wegen Besitzstörung

(1) Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitz gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

BGB § 863 Einwendungen des Entziehers oder Störers

Gegenüber den in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, dass die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.

BGB § 864 Erlöschen der Besitzansprüche

(1) Ein nach den §§ 861, 862 begründeter Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird.

(2) Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass dem Täter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstands verlangen kann.

BGB § 1007 Ansprüche des früheren Besitzers, Ausschluss bei Kenntnis

(1) Wer eine bewegliche Sache im Besitz gehabt hat, kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war.

(2) Ist die Sache dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann er die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Besitzer verlangen, es sei denn, dass dieser Eigentümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war. Auf Geld und Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Besitz aufgegeben hat. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 986 bis 1003 entsprechende Anwendung.

dd) Unerlaubte Handlung

BGB § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

ee) Ungerechtfertigte Bereicherung

BGB § 812 Herausgabeanspruch [*Condictio*]

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur

Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

[BGB § 816](#) Verfügung eines Nichtberechtigten

(1) Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt.

[BGB § 818](#) Umfang des Bereicherungsanspruchs

(3) Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

[BGB § 819](#) Verschärfte Haftung bei Kenntnis und bei Gesetzes- oder Sittenverstoß [Flugreisefall: *BGH, 07.01.1971, BGHZ 55, 128*]

(1) Kennt der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang oder erfährt er ihn später, so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.

ff) Geschäftsführung ohne Auftrag

[BGB § 677](#) Pflichten des Geschäftsführers

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

[BGB § 681](#) Nebenpflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer hat die Übernahme der Geschäftsführung, sobald es tunlich ist, dem Geschäftsherrn anzuzeigen und, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, dessen Einschließung abzuwarten. Im Übrigen finden auf die Verpflichtungen des Geschäftsführers die für einen Beauftragten geltenden Vorschriften der §§ 666 bis 668 entsprechende Anwendung.

[BGB § 667](#) Herausgabepflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, **herauszugeben**.

[BGB § 678](#) Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn

Steht die Übernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn **Widerspruch** und musste der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn zum **Ersatz des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens** auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt.

[BGB § 684](#) Herausgabe der Bereicherung

Liegen die Voraussetzungen des § 683 nicht vor, so ist der Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung **herauszugeben**. Genehmigt der Geschäftsherr die Geschäftsführung, so steht dem Geschäftsführer der im § 683 bestimmte Anspruch zu.

[BGB § 683](#) Ersatz von Aufwendungen

Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter **Ersatz seiner Aufwendungen** verlangen. In den Fällen des § 679 steht dieser Anspruch dem Geschäftsführer zu, auch wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht.

[BGB § 670](#) Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

[BGB § 687](#) Unechte Geschäftsführung

(2) Behandelt jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl er weiß, dass er nicht dazu berechtigt ist [*„angemaßte Eigengeschäftsführung“*], so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§ 677, 678 [Schadensersatz], 681 [Herausgabe], 682 ergebenden Ansprüche geltend machen. Macht er sie geltend, so ist er dem Geschäftsführer nach § 684 Satz 1 [Herausgabe der Bereicherung] verpflichtet.

gg) Verpflichtung zum Schadensersatz

[BGB § 249](#) Art und Umfang des Schadensersatzes

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

[BGB § 250](#) Schadensersatz in Geld nach Fristsetzung

Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Herstellung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

[BGB § 251](#) Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung

(1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

(2) Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

[BGB § 252](#) Entgangener Gewinn

Der zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

[BGB § 253](#) Immaterieller Schaden

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. [Herrenreiter: *BGH, 14.02.1958, BGHZ 26, 349*]

(2) Ist wegen einer **Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung** Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden. [*Höchstbetrag: OLG Hamm, 16.01.02, 3 U 156/00; 21.05.03, 3 U 122/02: 500.000 €*]

[UrHG § 97](#) Anspruch auf ... Schadenersatz

(2) **Urheber**, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.

hh) Ordnungsrechtliche Eingriffsermächtigungen

Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz - [LSVG](#)) vom 23. Dez. 1976

[Art. 7](#) Befugnisse der Sicherheitsbehörden

(1) Anordnungen und sonstige Maßnahmen, die in Rechte anderer eingreifen, dürfen nur getroffen werden, wenn die Sicherheitsbehörden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes dazu besonders ermächtigt sind. [*Vorbehalt des Gesetzes, GG Art. 20 Abs. 3*]

(2) Soweit eine solche gesetzliche Ermächtigung nicht in Vorschriften dieses Gesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften enthalten ist, können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall **Anordnungen** nur treffen, um

1. rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden,
2. durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen,
3. Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

[Art. 9](#) Richtung der Maßnahmen

(1) Macht das Verhalten oder der Zustand einer Person Maßnahmen nach diesem Gesetz notwendig, so sind diese gegen die Person zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht hat. ...

(2) Macht das Verhalten oder der Zustand eines Tieres oder der Zustand einer anderen Sache Maßnahmen nach diesem Gesetz notwendig, so sind diese gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.

(3) Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr oder zur Beseitigung einer erheblichen Störung können Maßnahmen auch gegen eine Person gerichtet werden, die nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 verantwortlich ist; ...

V. Justizwesen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

[Art. 92](#)

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das **Bundesverfassungsgericht** [in Karlsruhe; Vorg.: Staatsgerichtshof seit 1921], durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

[Art. 95](#)

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den **Bundesgerichtshof** [in Karlsruhe; Vorg.: Reichsgericht seit 1879], das **Bundesverwaltungsgericht** [in Leipzig; Vorg.: Reichsverwaltungsgericht seit 1941], den **Bundesfinanzhof** [in München; Vorg.: Reichsfinanzhof seit 1918], das **Bundesarbeitsgericht** [in Erfurt; Vorg.: Reichsarbeitsgericht seit 1927] und das **Bundessozialgericht** [in Kassel; Vorg.: Reichsversicherungsamt seit 1884].

[Art. 96](#)

(1) Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichten. [*Bundespatentgericht in München*]

B. Publikation: öffentlich-rechtliche Aspekte

Bayerisches Pressegesetz (BayPrG) vom 3. Oktober 1949

[Art. 2](#) [Zulassungsfreiheit]

[Art. 4](#) [Auskunftsrecht gegenüber Behörden]

[Art. 5](#) [Verantwortlicher Redakteur]

[Art. 6](#)

(1) **Druckwerke** im Sinn dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

[Art. 7](#) [OWi: Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Vertrieb)]

(1) Auf jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk muss der **Drucker und Verleger**, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind *Name oder Firma* und *Anschrift*.

(2) Ausgenommen sind Druckwerke, die ausschließlich Zwecken des Gewerbes oder Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, wie Formblätter, Preislisten, Gebrauchsanweisungen, Fahrkarten, Familienanzeigen und dergleichen.

[Art. 8](#)

(1) Zeitungen und Zeitschriften müssen auf jeder Nummer außerdem den Namen und die Anschrift des oder der *verantwortlichen Redakteure* enthalten. Das gilt nicht für Amtsblätter öffentlicher Behörden.

(3) Die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Verlags, der eine Zeitung oder eine Zeitschrift herausgibt, sind wie folgt bekannt zu geben:

1. bei Herausgabe einer Zeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Zeitschrift in dem Impressum der ersten Ausgabe jedes Kalenderhalbjahres,
2. bei Herausgabe einer anderen Zeitschrift in dem Impressum der ersten Ausgabe jedes Kalenderjahres.

Außerdem sind Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich im Impressum zu veröffentlichen.

[Art. 9](#) [Kennlichmachung von Anzeigentexten]

[Art. 10](#) [Gegendarstellung]

Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (**Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG**) vom 9. Juli 2003

[Art. 13](#) Barrierefreies Internet und Intranet

Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internet- und Intranetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, unter Berücksichtigung der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können; ...

Bayerische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (**Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BayBITV**) vom 24. Oktober 2006

§ 2 Anzuwendende Standards: Anlage BITV

Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007 [Bundeskompetenz: GG Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 - Recht der Wirtschaft], Abschnitt 2 (§§ 4-6)

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag/RStV) vom 31. August 1991, VI. Abschnitt (§§ 54-61)

[TMG § 4](#); [RStV § 54](#)

[RStV § 55](#) Abs. 3, [§ 9a](#)

[RStV § 55](#) Abs. 2

[TMG § 1](#) Anwendungsbereich [vgl. a. RdfStV § 1]

(1) Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (**Telemedien**). Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

[TMG § 3](#) Herkunftslandprinzip

[RStV § 55](#) Informationspflichten und Informationsrechte [OWi: § 49]

(1) Anbieter von Telemedien, die **nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen**, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. *Namen* und *Anschrift* sowie

2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des *Vertretungsberechtigten*.

(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen *Verantwortlichen* mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. ...

[TMG § 5](#) Allgemeine Informationspflichten [OWi: § 16 Abs. 2 Nr. 1]

(1) Diensteanbieter haben für **geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt** angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den *Namen* und die *Anschrift*, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die *Rechtsform*, den *Vertretungsberechtigten* und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,

2. Angaben, die eine schnelle *elektronische Kontaktaufnahme* und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, ...

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt [z. B. *Geschäftsbriefe*, [HGB § 37a](#)].

[TMG § 6](#) Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen

[RStV § 58](#)

[RStV § 56](#)

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV) [des Bundes] vom 17. Juli 2002

Anlage, Teil I

Priorität I

Anforderung 1: Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.

Anforderung 2: Texte und Graphiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden.

...

privatrechtliche Aspekte: → [G.IV](#).

C. Erwerb nach Privatrecht

I. Erwerb von Trägermedien

1. Erwerbungsgrund (Kauf usw.) und Übereignung

a) Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Trennungsprinzip: Verpflichtungs-(Grund-)geschäft und Verfügungs-(Erfüllungs-)geschäft sind formell voneinander getrennt.

Abstraktionsprinzip: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind in ihrer Wirksamkeit grundsätzlich voneinander unabhängig (anders z. B. § 380 des [öster. ABGB](#))

Gegenteil: *Kausalprinzip* (z. B. [Art. 711](#), 1101 ff. des [franz. Code civil](#))

b) Grundgeschäft

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896

Buch 2, Abschnitt 3. Schuldverhältnisse aus Verträgen

[§ 311](#) Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Buch 1, Abschnitt 3, Titel 2. Willenserklärung

[§ 119](#) Anfechtbarkeit wegen Irrtums

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

- *Aber: Falsa demonstratio non nocet; vgl. Reichsgericht, 08.06.1920, RGZ 99, 147 (Haakjöringsköd)*

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche **Eigenschaften** der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden [*wertbildende Faktoren*].

[§ 120](#) Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

[§ 121](#) Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

[§ 122](#) Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

(1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut [*Vertrauensinteresse*], jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat [*Erfüllungsinteresse*].

(2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

[§ 123](#) Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn

dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

[§ 124](#) Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

(2) Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. ...

(3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

[§ 142](#) Wirkung der Anfechtung

(1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es **als von Anfang an nichtig** anzusehen.

(2) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

[§ 143](#) Anfechtungserklärung

(1) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

(2) Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrag der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

(3) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäft, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Buch 2, Abschnitt 2. Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

[§ 305](#) Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

- Dritte, überarbeitete [Empfehlung für den Geschäftsverkehr zwischen wissenschaftlichen Bibliotheken und Buchhandel](#) (im Auftrag des *Börsenvereins des Deutschen Buchhandels* und der *Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände*, Mai 1994)

1. Kunden-/Lieferantenprofil	5.3 Reklamationen und Meldungen
2. Information	5.4 Fortsetzungs- und Zeitschriftenverw.
2.1 Regul. Inform. über Neuerscheinungen	6. Lieferung
2.2 Sonderangebote	7. Rückgabe
2.3 Ansichtssendungen	7.1 Ansichtssendungen
3. Bestellung	7.2 Festlieferungen
3.1 Mindestbestelldaten	8. Preise
3.2 Bestellform	8.1 Inland
4. Abbestellung	8.2 Ausland
5. Bestellverwaltung	9. Rechnungsstellung
5.1 Lieferfristen	10. Zahlung
5.2 Vormerkungen	

- [Empfehlung zum Geschäftsverkehr zwischen wissenschaftlichen Bibliotheken und dem Antiquariatsbuchhandel](#) (im Auftrag der *Arbeitsgemeinschaft Antiquariat im Börsenverein des Deutschen Buchhandels* und der *Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Erwerb und Bestandsentwicklung*, 1996)

- [Verkehrsordnung für den Buchhandel](#), gültig ab 31.8.1989 (Fassung vom 09.11.2006; Empfehlung des *Börsenvereins* an seine Mitglieder für den Geschäftsverkehr untereinander – Handelsbrauch)

§ 1 Begriffsbestimmungen	§ 6 Gen. Remission u. Rücknahmepfl. d. Verl.
§ 2 Bekanntmachungen	§ 7 Zeitschriften
§ 3 Bezugsbedingungen [Eigentumsvorbeh.]	§ 8 Fortsetzungswerke
§ 4 Änderungen der Bezugsbedingungen	§ 9 Neuerscheinungen und unverl. Sendungen
§ 5 Bestellungen	§ 10 Inhalt und Gewicht der Sendung

§ 11 Beschädigte und fehlerhafte Werke	§ 16 Versandkosten
§ 12 Sendungen unter Vorbehalt	§ 17 Haftung für Sendungen
§ 13 Lieferung neuester Auflagen	§ 18 Haftung d. Sortiments-Kommissionärs
§ 14 Eingeschränkt vertriebene Parallelausg.	§ 19 Abmahnungen, einstw. Verfügungen ...
§ 15 Versandwege	§ 20 Beschlagnahme von Werken

-- GWB § 22 [a.F.] Empfehlungsverbot

- (1) Empfehlungen, die eine Umgehung der in diesem Gesetz ausgesprochenen Verbote oder der von der Kartellbehörde auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen durch gleichförmiges Verhalten bezwecken oder bewirken, sind verboten. ...
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt nicht für
 2. Empfehlungen von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, die lediglich die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Skonti zum Gegenstand haben.

Buch 2, Abschnitt 8. Einzelne Schuldverhältnisse

Titel 1. Kauf, Tausch

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu **übergeben** und das **Eigentum** an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten **Kaufpreis** zu zahlen und die gekaufte Sache **abzunehmen**.

- BGH, 11.06.1980, ESBR Nr. 3:

2. *Entscheidend für die Wirksamkeit einer Preiserhöhungsklausel ist, dass der Käufer bereits bei Vertragsabschluss aus der Formulierung der Klausel erkennen kann, in welchem Umfang Preiserhöhungen auf ihn zukommen können, und dass er in der Lage ist, die Berechtigung vorgenommener Preiserhöhungen an der Ermächtigungsklausel zu messen.*

- *Gödan, Jürgen Christoph: Subskriptionspreis im Zwielficht* : Rechtsprobleme im Hinblick auf den Subskriptionspreis von Fortsetzungswerken

In: Bibliotheksdienst 28 (1994), H. 12, S. 1970-1985 = GSBR Nr. 16

§ 480 Tausch

Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

Titel 4. Schenkung

§ 516 Begriff der Schenkung

- (1) Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt [*Handschenkung*].
- (2) Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablauf der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden. [*Vgl. §§ 146, 148.*]

§ 518 Form des Schenkungsversprechens

- (1) Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkennnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise erteilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.
- (2) Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.

§ 519 Einrede des Notbedarfs

- (1) Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne dass sein angemessener Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

§ 524 Haftung für Sachmängel

- (1) Verschweigt der Schenker arglistig einen Fehler der verschenkten Sache, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 525 Schenkung unter Auflage

- (1) Wer eine Schenkung unter einer Auflage macht, kann die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.
- (2) Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tod des Schenkers auch die zuständige Behörde [*AGBG Art. 69*] die Vollziehung verlangen.
- "... *der Modus zwingt, suspendiert aber nicht.*" (*Ggs. z. aufsch. Bedingg.*)

§ 527 Nichtvollziehung der Auflage

- (1) Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker die Herausgabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

§ 528 Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

- (1) Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. ...

§ 529 Ausschluss des Rückforderungsanspruchs

- (1) Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind.

-> *SGB II § 33 / SGB XII § 93* Übergang von Ansprüchen

§ 530 Widerruf der Schenkung

- (1) Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undankes schuldig macht.

- EGBGB. Zweites Kapitel. Internationales Privatrecht

EGBGB Art. 3 Anwendungsbereich; Verhältnis zu Regelungen der Europäischen Gemeinschaft und zu völkerrechtlichen Vereinbarungen
Soweit nicht

1. unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Gemeinschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere
 - a) die *Verordnung (EG) Nr. 864/2007* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40) [*→ Art. 4 Unerlaubte Handlung; → Art. 10 Ungerechtfertigte Bereicherung; → Art. 11 Geschäftsführung ohne Auftrag; → Art. 12 Verschulden bei Vertragsverhandlungen*] sowie
 - b) die *Verordnung (EG) Nr. 593/2008* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6) [*→ Art. 3 Freie Rechtswahl; → Art. 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht*], oder
2. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, maßgeblich sind, bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht).

Buch 5. Erbrecht

Abschnitt 1. Erbfolge

§ 1922 Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbenschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

§ 1939 Vermächtnis

Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).

§ 1940 Auflage

Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

Abschnitt 3. Testament

Titel 4. Vermächtnis (§§ 2147 - 2191)

Titel 5. Auflage (§§ 2192 - 2196)

Abschnitt 4. Erbvertrag

§ 2301 Schenkungsversprechen von Todes wegen

(1) Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung erteilt wird, dass der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung. Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art.

(2) Vollzieht der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstands, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

- Vgl. *Reichsgericht*, 28.10.1913, RGZ 83, 223 (*Bonifatius-Fall*)

Steuerliche Behandlung:

- **beim Erwerber:** ErbStG § 13 Abs. 1 Nr. 15, 16 Buchst. b, 17

- **beim Schenker:** EStG § 10b; EStDV § 50; EStR 10b.1; Vordr.

Ferner: KStG § 9 Abs. 1 Nr. 2; GewStG § 9 Nr. 5

- **AO § 52** Gemeinnützige Zwecke [vgl. *AEO* zu § 52 Nr. 2.1]

(1) Eine Körperschaft verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. ...

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, ...

- [Steuerbefreiungen für gemeinnützige Körperschaften: (*Seer*)

KStG § 5 Abs. 1 Nr. 9; GewStG § 3 Nr. 6; GrStG § 3 Abs. 1 Nr. 3b

Vgl. **AO §§ 51, 59, 64** (Zweckbetrieb); *EGAO Art. 97 § 1f*; *BFH* 31.10.1984]

- *Gödan, Jürgen Christoph: Schenkungen an Bibliotheken* : Fallanalyse und Mustervertrag mit Erläuterungen

In: *Bibliotheksdienst* 36 (2002), H. 6, S. 755-771

- *DBV/ Moravetz-Kuhlmann: Empfehlungen zum Umgang mit Spendenbescheinigungen* // *Bibliotheksdienst* 40 (2006), H. 4, S. 423-428

- *Müller, Harald: Rechtsprobleme bei Nachlässen in Bibliotheken und Archiven*. Hamburg ; Augsburg : *AjBD*, 1983. XII, 195 S. (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen ; 8). - ISBN 3-9800240-6-7 kart.

BBS: Bs 801; BSB: Z 74.1898-8

- Rezension von *Winold Vogt* in *ZfBB* 32 (1985), I, S. 23-25

Übereignung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 929 Einigung und Übergabe

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

§ 930 Besitzkonstitut

Ist der Eigentümer im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

§ 931 Abtretung des Herausgabeanspruchs

Ist ein Dritter im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.

§ 449 Eigentumsvorbehalt

(1) Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt).

(2) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 932 Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

(1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

(2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

§ 933 Gutgläubiger Erwerb bei Besitzkonstitut

Gehört eine nach § 930 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber Eigentümer, wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird, es sei denn, dass er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist.

§ 934 Gutgläubiger Erwerb bei Abtretung des Herausgabeanspruchs

Gehört eine nach § 931 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls dann Eigentümer, wenn er den Besitz der Sache von dem Dritten erlangt, es sei denn, dass er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzererwerbs nicht in gutem Glauben ist.

§ 935 Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst *abhanden gekommen* war [unfreiwilliger Besitzverlust]. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder *Inhaberpapiere* sowie auf Sachen, die im Wege *öffentlicher Versteigerung* veräußert werden.

- **BGB § 383** Versteigerung hinterlegungsunfähiger Sachen

(3) Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder *öffentlich angestellten* Versteigerer *öffentlich* zu erfolgen (öffentliche Versteigerung). [*Bsp.: Pfandverkauf, § 1235*]

- **GewO § 34b** Versteigerergewerbe

(5) Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen. ...

- **StGB § 259** Hehlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.

(3) Der Versuch ist strafbar.

- *Österr. OGH*, 27.01.1987, *ESBR* Nr. 1:

Die auf dem Buch angebrachte Signatur und der auf jedem Blatt vorhandene Stempel der Bibliothek verhindern in der Regel einen gutgläubigen Erwerb. (S. a. OLG Celle, 10.07.2003.)

- **Widmung** (durch Inventarisierung) → öffentliche Sache

- *BGH*, 05.10.1989, *ESBR* Nr. 8 (*Hamburger Stadtsiegel I*):

1. Bei einer freiwilligen, für jedermann zugänglichen und öffentlich bekanntgemachten Versteigerung durch einen hierzu öffentlich bestellten Auktionator kann der gutgläubige Ersteigerer Eigentum an abhanden gekommenen Sachen erwerben.

Aus den Gründen (II.1.):

Eine körperliche Sache, die durch Widmung für einen öffentlichen Zweck, hier Kenntlichmachung von amtlichen Urkunden durch Siegel, zur öffentlichen Sache geworden ist, wird damit nicht zur "res extra commercium". Sie bleibt vielmehr Objekt des Privateigentums und tritt nicht aus der Geltung des Bürgerlichen Rechts heraus.

- *OVG NW*, 25.02.1993, *ESBR* Nr. 14 (*Hamburger Stadtsiegel II*):

1. Es gibt keine Rechtssätze, die bei einer in Verlust geratenen öffentlichen Sache im Anstalts- oder Verwaltungsgebrauch einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch gegenüber demjenigen, der gutgläubig das Eigentum an der Sache erworben hat, begründen.

- Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision erfolglos (*BVerwG*, 12.08.1993, *ESBR* Nr. 11)

EGBGB Art. 43 Rechte an einer Sache

(1) Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die **Sache befindet** [*lex rei sitae*].

(2) Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so können diese Rechte nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung dieses Staates ausgeübt werden.

(3) Ist ein Recht an einer Sache, die in das Inland gelangt, nicht schon vorher erworben worden, so sind für einen solchen Erwerb im Inland Vorgänge in einem anderen Staat **wie inländische** zu berücksichtigen [*→ Eigentumsvorb.*].

d) Spezialfälle der Lieferung

1. **Unverlangte Lieferung:**

Vertragsschluss (Verzicht auf Zugang der Annahme, § 151) oder **Aufbewahrungspflicht** (keine Anwendung von § 241a, vgl. § 13) und **Haftungserleichterung** (analog § 300 Abs. 1)

2. Unverlangte Lieferung bei bestehender Geschäftsbeziehung:

Vertragsschluss (s.o.) oder **Rücksendepflicht** nach Treu und Glauben (§ 242)

3. **Bestellte Ansichtslieferung:**

Kauf auf Probe (§ 454)

4. Bestellte Ansichtslieferung und Fristsetzung:

Billigungsfiktion (§ 455)

§ 151 Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragsenden

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, **ohne dass die Annahme dem Antragsenden gegenüber erklärt** zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt [*vgl. § 146: §§ 147 II, 148*], bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

§ 241a Unbestellte Leistungen [*vgl. Art. 9 RL 97/7/EG - FernabsatzRL*]

(1) Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher wird ein Anspruch gegen diesen nicht begründet.

§ 13 Verbraucher

Verbraucher ist jede **natürliche Person**, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

§ 14 Unternehmer

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer **gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit** handelt.

§ 300 Wirkungen des Gläubigerverzugs

(1) Der Schuldner hat während des Verzugs des Gläubigers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 242 Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 454 Zustandekommen des Kaufvertrags

(1) Bei einem Kauf auf Probe oder auf Besichtigung steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

§ 455 Billigungsfrist

Die Billigung eines auf Probe oder auf Besichtigung gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

- zur Anfechtung des Schweigens *Canaris in Staub, Gorbtkomm.-HGB, § 362 Rn. 22*

- *Rasche, Monika: Verfahren bei unaufgefordert zugesandten Buchgeschenken bzw. -lieferungen (Aufbewahrungsfrist 3 Jahre)*

In: BibliotheksInfo 2 (1992), S. 395 = GSB Nr. 21

- *Müller, Harald: Neue Rechtslage bei unaufgefordert erhaltenen Medien (Aufbewahrungsfrist 4 Wochen)*

- *Steinert, Dirk: Ansichtslieferungen aus rechtlicher Sicht*

In: Bibliotheksdienst 42 (2008), H. 5, S. 568-575

2. Leistungsstörungen

a) Unmöglichkeit

1. **Leistungsfreiheit des Schuldners** (§ 275)

2. **Leistungsfreiheit/Erstattungsanspruch** (§ 326 Abs. 1, 4; vgl. aber Abs. 2) bzw. **Rücktrittsrecht des Gläubigers** (§ 326 Abs. 5; z. B. bei teilweiser Unmöglichkeit)

3. bei Verschulden (dazu § 276) des Schuldners **Schadensersatzanspruch des Gläubigers** (§§ 283, 280; vgl. a. §§ 284, 311a, 285 und 326 Abs. 3)

§ 275 Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der **Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen**, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. [*"Impossibilia nulla obligatio."* - Celsus, [Dig. 50,17,185](#)]

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(4) Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich nach den §§ 280, 283 bis 285, 311a und 326.

§ 326 Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, **entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung**; bei einer Teilleistung findet § 441 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner im Falle der nicht vertragsgemäßen Leistung die Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht.

(2) Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend **verantwortlich** oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Verlangt der Gläubiger nach § 285 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Diese mindert sich jedoch nach Maßgabe des § 441 Abs. 3 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

(4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden.

(5) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger **zurücktreten**; auf den Rücktritt findet § 323 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist.

§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) Der Schuldner hat **Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten**, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

§ 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient [*Erfüllungsgehilfen*], in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) **Verletzt** der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht **zu vertreten** hat.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 281 Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene **Frist** zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(5) Verlangt der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so ist der Schuldner zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 346 bis 348 berechtigt.

§ 283 Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht

Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden.

§ 285 Herausgabe des Ersatzes

(1) Erlangt der Schuldner infolge des Umstands, auf Grund dessen er die Leistung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

(2) Kann der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangen, so mindert sich dieser, wenn er von dem in Absatz 1 bestimmten Recht Gebrauch macht, um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.

§ 311a Leistungshindernis bei Vertragsschluss

(1) Der Wirksamkeit eines Vertrags steht es nicht entgegen, dass der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht und das Leistungshindernis schon bei Vertragsschluss vorliegt.

(2) Der Gläubiger kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen in dem in § 284 bestimmten Umfang verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

b) Verzögerung

1. Rücktritt bei Fälligkeit und Fristsetzung (§ 323)

2.a) **Verzug** bei Fälligkeit, Mahnung des Gläubigers (bzw. Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungszugang und Fälligkeit) und Verschulden des Schuldners (§ 286)

b) Rechtsfolgen: **Schadensersatz wegen Verzögerung** (§ 280 Abs. 1 und 2) **und Haftungsverschärfung** (§ 287) **b z w. Verzugszinsen** (§ 288; Basiszinssatz, § 247)

§ 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

(1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine **fällige** Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene **Frist** zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn

1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,

2. der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder

3. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.

(4) Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.

(5) Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend *verantwortlich* ist oder wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im *Verzug der Annahme* ist.

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) **Verletzt** der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht **zu vertreten** hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

§ 286 Verzug des Schuldners

(1) Leistet der Schuldner auf eine **Mahnung** des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der **Fälligkeit** erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,

3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,

4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer **Entgeltforderung** kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. [Vgl. Art. 3 RL 2000/35/EG bzw. 2011/7/EU - ZahlVerzRL]

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht **zu vertreten** hat.

§ 287 Verantwortlichkeit während des Verzugs

Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

§ 288 Verzugszinsen

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr **fünf Prozentpunkte über** dem Basiszinssatz.

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen **acht Prozentpunkte über** dem Basiszinssatz.

(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 247 Basiszinssatz

(1) Der Basiszinssatz beträgt **3,62** Prozent. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes

gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

(2) Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt. [1.7.11: 0,37 %; Tiefstwert 1.7.09-30.6.11: 0,12 %] - http://www.bundesbank.de/info/info_zinssaetze.php (seit 2002)

§ 13 Verbraucher

Verbraucher ist jede **natürliche Person**, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

c) Gewährleistung beim Kauf

1. Abgrenzung zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht (vgl. §§ 446, 447: Gefahrübergang)
2. Voraussetzungen: Sachmangel (§ 434); fehlende Kenntnis des Käufers (§ 442)
3. Rechtsfolgen (§§ 437 ff.) a) Nacherfüllungsanspruch (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache, § 439) b) nach Fristablauf wahlweise Rücktritt (§ 323) oder Minderung (§ 441), bei Verschulden Schadensersatz (§ 281)

§ 434 Sachmangel [vgl. Art. 2 RL 1999/44/EG - VerbrGüRL]

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie *bei Gefahrübergang* die **vereinbarte Beschaffenheit** hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag **vorausgesetzte Verwendung** eignet, sonst

2. wenn sie sich für die **gewöhnliche Verwendung** eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art **üblich** ist und die der Käufer nach der Art der Sache **erwarten** kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berechtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine **andere Sache [aliud]** oder eine **zu geringe Menge [minus]** liefert.

§ 446 Gefahr- und Lastenübergang

Mit der **Übergabe** der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 447 Gefahrübergang beim Verkauf

(1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt **ausgeliefert** hat.

(2) Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln [vgl. Art. 3 RL 1999/44/EG - VerbrGüRL]

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 **Nacherfüllung** verlangen,
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag **zurücktreten** [früher: *Wandelung*] oder nach § 441 den Kaufpreis **mindern** und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a **Schadensersatz** oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 438 Verjährung der Mängelansprüche [vgl. Art. 5 RL 1999/44/EG - VerbrGüRL]

- (1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren ...
3. im Übrigen in **zwei Jahren**.

(2) Die Verjährung beginnt ... mit der Ablieferung der Sache.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

(4) Für das in § 437 bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § 218. Der Käufer kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Auf das in § 437 bezeichnete Minderungsrecht finden § 218 und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

- § 218 Unwirksamkeit des Rücktritts

(1) Der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. Dies gilt auch, wenn der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3, § 439 Abs. 3 oder § 635 Abs. 3 nicht zu leisten braucht und der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt wäre.

§ 439 Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die **Beseitigung des Mangels** oder die **Lieferung einer mangelfreien Sache** verlangen.

(4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

§ 440 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 [wegen *unverhältnismäßiger Kosten*] verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

§ 441 Minderung

(1) **Statt zurückzutreten**, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem **Verhältnis herabzusetzen**, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

§ 442 Kenntnis des Käufers

(1) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel **kennt**. Ist dem Käufer ein Mangel **infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt** geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

§ 444 Haftungsausschluss

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

- *BGH*, 04.11.1987, *BGHZ* 102, 135 = *ESBR* Nr. 7:

a. Wird eine vorgefertigte Standardsoftware dem Erwerber gegen einmaliges Entgelt auf Dauer zu freier Verfügung überlassen, so sind bei Mängeln der Software die Vorschriften der §§ 459 ff. BGB [a.F.] zumindest entsprechend anwendbar.

3. Sonstige Erwerbstatbestände

§ 937 Voraussetzungen [der Ersitzung], Ausschluss bei Kenntnis

(1) Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum (**Ersitzung**).

(2) Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 947 Verbindung mit beweglichen Sachen

(1) Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache; die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

(2) Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum.

§ 958 Eigentumserwerb an beweglichen herrenlosen Sachen

(1) Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

(2) Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

§ 959 Aufgabe des Eigentums [*Dereliktion*]

Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

II. Erwerb von Lizenzen

- *Müller, Harald: Angebote im Netz* : was ist bei Lizenzverträgen zu beachten?

In: Bibliotheksdienst 33 (1999), H. 7, S. 1129-1137 = GSBR Nr. 64

- *Forum Zeitschriften - GeSIG (Hrsg.): Checkliste für Lizenzverträge*. 2005

- Garantie, dass Copyright beim Lizenzgeber liegt
- Autorisierte Benutzer (zur Institution gehörende Personen, walk-in-users, Fernzugriff = remote access)
- Gewährte Rechte (Lesen, Download, Ausdrucken; Fernleihe)
- Keine unbeschränkte Haftung der Bibliothek für Nutzungsverstöße
- Statistikdaten
- Zugang nach Vertragsablauf
- Rechtswahl; Gerichtsstandsvereinbarung

- *IFLA (Hrsg.): Licensing principles (2001)*

- *EBLIDA (Hrsg.): Licensing digital resources* : how to avoid the legal pitfalls. 2. ed. 2001

- *Peters, Klaus: Software - zur Wirksamkeit von Schutzhüllenverträgen*

In: Bibliotheksdienst 30 (1996), H. 12, S. 2069-2073 = GSBR Nr. 24

III. Buchbinderarbeiten

§ 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

- siehe auch unten V.5. *Vergabe öffentlicher Aufträge*

IV. Leihgaben

Titel 5. Mietvertrag, Pachtvertrag

§ 535 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte **Miete** zu entrichten.

Titel 6. Leihe

§ 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leihe

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache **unentgeltlich** zu gestatten.

§ 599 Haftung des Verleihers

Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

- *Kommission des DBI für Handschriften und das alte Buch (Hrsg.): Empfehlungen zum Abschluss von Depositumverträgen*

In: Bibliotheksdienst 23 (1989), H. 3 S. 275-278 = GSBR Nr. 54

- *Bayerische Staatsbibliothek (Hrsg.): Bedingungen für Leihgaben Bayerischer Staatlicher Bibliotheken zu Ausstellungen*. 2002

V. Besondere Regelungen außerhalb des BGB

1. Buchpreisbindung/ Wettbewerbsrecht

Gesetz über die Preisbindung für Bücher (BuchPrG) vom 2. September 2002; in Kraft am 1. Oktober 2002; **BT-Drs. 14/9196**

§ 1 Zweck des Gesetzes

Das Gesetz dient dem Schutz des Kulturgutes Buch. Die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer sichert den Erhalt eines breiten Buchangebots. Das Gesetz gewährleistet zugleich, dass dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen fördert.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Bücher im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. Musiknoten,
2. kartographische Produkte,
3. Produkte, die Bücher, Musiknoten oder kartographische Produkte reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind [vgl. *bereits BGH, 11.03.1997, BGHZ 135, 74 = ESBR Nr. 18*] sowie
4. kombinierte Objekte, bei denen eines der genannten Erzeugnisse die Hauptsache bildet.

[auch *Loseblattsammlungen und deren Nachlieferungen*, vgl. *BT-Drs. 14/9422, S. 11, rt. Sp.*]

(2) **Fremdsprachige** Bücher fallen nur dann unter dieses Gesetz, wenn sie überwiegend für den Absatz in Deutschland bestimmt sind.

(3) Letztabnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Bücher zu anderen Zwecken als dem Weiterverkauf erwirbt.

§ 3 Preisbindung [zuerst § 3 Ziff. 5 der Satzung des Börsenvereins vom 25. Sept. 1887, Börsenbl. Nr. 264 vom 15. Nov. 1887, S. 5817-5823]

Wer gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer verkauft, muss den nach **§ 5 festgesetzten Preis einhalten**. Dies gilt nicht für den Verkauf **gebrauchter** Bücher.

- *OLG Frankfurt (1. Kartellsenat)*, 15. Juni 2004:

... **Geschäftsmäßig** handelt, wer (auch ohne Gewinnerzielungsabsicht) die Wiederholung gleichartiger Tätigkeiten zum wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung macht. Dies ist der Fall, wenn eine Privatperson innerhalb von sechs Wochen 48 als "neu", "völlig neu", "originalverpackt" oder "ungelesen" bezeichnete Bücher (Rezensionsexemplare) auf der Internetplattform "Ebay" zur Versteigerung anbietet.

§ 4 Grenzüberschreitende Verkäufe [AEUV Art. 34; EuGH, [RS 229/83](#)]

(1) Die Preisbindung gilt nicht für grenzüberschreitende Verkäufe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

(2) Der nach § 5 festgesetzte Endpreis ist auf grenzüberschreitende Verkäufe von Büchern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes anzuwenden, wenn sich aus objektiven Umständen ergibt, dass die betreffenden Bücher allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Gesetz zu **umgehen**.

§ 5 Preisfestsetzung

(1) Wer Bücher **verlegt oder importiert**, ist verpflichtet, einen Preis einschließlich Umsatzsteuer (Endpreis) für die Ausgabe eines Buches für den Verkauf an Letztabnehmer **festzusetzen** und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für Änderungen des Endpreises.

(2) Wer Bücher **importiert**, darf zur Festsetzung des Endpreises den vom Verleger des Verlagsstaates für Deutschland empfohlenen Letztabnehmerpreis einschließlich der in Deutschland jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht überschreiten. Hat der Verleger keinen Preis für Deutschland empfohlen, so darf der Importeur zur Festsetzung des Endpreises den für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Nettopreis des Verlegers für Endabnehmer zusätzlich der in Deutschland jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht unterschreiten. [Dazu *EuGH, C-531/07, 30.04.2009*]

(3) Wer als Importeur Bücher in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einem von den üblichen Einkaufspreisen im Einkaufsstaat abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, kann den gemäß Absatz 2 festzulegenden Endpreis in dem Verhältnis herabsetzen, wie es dem Verhältnis des erzielten Handelsvorteils zu den üblichen Einkaufspreisen im Einkaufsstaat entspricht; dabei gelten branchentypische Mengennachlässe und entsprechende Verkaufskonditionen als Bestandteile der üblichen Einkaufspreise.

(4) Verleger oder Importeure können **folgende Endpreise** festsetzen:

1. Serienpreise,
 2. Mengenpreise,
 3. Subskriptionspreise,
 4. Sonderpreise für Institutionen, die bei der Herausgabe einzelner bestimmter Verlagswerke vertraglich in einer für das Zustandekommen des Werkes ausschlaggebenden Weise mitgewirkt haben,
 5. Sonderpreise für Abonnenten einer Zeitschrift beim Bezug eines Buches, das die Redaktion dieser Zeitschrift verfasst oder herausgegeben hat, und
 6. Teilzahlungszuschläge.
- (5) Die Festsetzung unterschiedlicher Endpreise für einen bestimmten Titel durch einen Verleger oder Importeur oder deren Lizenznehmer ist zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

§ 6 Vertrieb [Differenzierungsge- und -verbote]

(1) Verlage müssen bei der Festsetzung ihrer Verkaufspreise und sonstigen Verkaufskonditionen gegenüber Händlern den von *kleineren Buchhandlungen* erbrachten Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern sowie ihren buchhändlerischen Service angemessen berücksichtigen. Sie dürfen ihre Rabatte nicht allein an dem mit einem Händler erzielten Umsatz ausrichten.

(2) Verlage dürfen *branchenfremde Händler* nicht zu niedrigeren Preisen oder günstigeren Konditionen beliefern als den Buchhandel.

(3) Verlage dürfen für *Zwischenbuchhändler* keine höheren Preise oder schlechteren Konditionen festsetzen als für Letztverkäufer, die sie direkt beliefern.

§ 7 Ausnahmen

(1) **§ 3 gilt nicht** beim Verkauf von Büchern

1. an Verleger oder Importeure von Büchern, Buchhändler oder deren Angestellte und feste Mitarbeiter für deren *Eigenbedarf*,
2. an Autoren selbständiger Publikationen eines Verlages für deren *Eigenbedarf*,
3. an Lehrer zum Zwecke der *Prüfung* einer Verwendung im Unterricht,
4. als *Mänglexemplare*, die verschmutzt oder beschädigt sind oder einen sonstigen Fehler aufweisen.

(2) Beim Verkauf von Büchern können wissenschaftlichen **Bibliotheken**, die jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sind, bis zu **5 Prozent**, jedermann zugänglichen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und Schülerbüchereien sowie kprofessionellen Büchereien und Truppenbüchereien der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes bis zu **10 Prozent** Nachlass gewährt werden.

(3) Bei **Sammelbestellungen** von Büchern für den **Schulunterricht**, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden, gewähren die Verkäufer folgende Nachlässe:

1. bei einem Auftrag im Gesamtwert bis zu 25.000 Euro für Titel mit mehr als 10 Stück 8 Prozent Nachlass,
mehr als 25 Stück 10 Prozent Nachlass,
mehr als 100 Stück 12 Prozent Nachlass,
mehr als 500 Stück 13 Prozent Nachlass,
2. bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als 25.000 Euro 13 Prozent Nachlass,
38.000 Euro 14 Prozent Nachlass,
50.000 Euro 15 Prozent Nachlass.

Soweit Schulbücher von den Schulen im Rahmen eigener Budgets angeschafft werden, ist stattdessen ein genereller Nachlass von 12 Prozent für alle Sammelbestellungen zu gewähren.

(4) Der Letztverkäufer verletzt seine Pflicht nach § 3 nicht, wenn er anlässlich des Verkaufs eines Buches

1. Waren von geringem Wert oder Waren, die im Hinblick auf den Wert des gekauften Buches wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen, abgibt,
2. geringwertige Kosten der Letztabnehmer für den Besuch der Verkaufsstelle übernimmt,
3. Versand- oder besondere Beschaffungskosten übernimmt oder
4. andere handelsübliche Nebenleistungen erbringt.

§ 8 Dauer der Preisbindung

(1) Verleger und Importeure sind berechtigt, durch Veröffentlichung in geeigneter Weise die Preisbindung für Bücher zu beenden, die zu einer vor mindestens **18 Monaten** hergestellten Druckauflage gehören.

(2) Bei Büchern, die in einem Abstand von weniger als 18 Monaten wiederkehrend erscheinen oder deren Inhalt mit dem Erreichen eines bestimmten Datums oder Ereignisses erheblich an Wert verliert, ist eine Beendigung der Preisbindung durch den Verleger oder Importeur ohne Beachtung der Frist gemäß Absatz 1 nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums seit Erscheinen möglich.

§ 9 Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche

(1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann auf **Unterlassung** in Anspruch genommen werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen **Schadens** verpflichtet.

- (2) Der Anspruch auf Unterlassung kann nur geltend gemacht werden
1. von Gewerbetreibenden, die Bücher vertreiben,
 2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und die Handlung geeignet ist, den Wettbewerb auf dem relevanten Markt wesentlich zu beeinträchtigen,
 3. von einem Rechtsanwalt, der von Verlegern, Importeuren oder Unternehmen, die Verkäufe an Letztabnehmer tätigen, gemeinsam als Treuhänder damit beauftragt worden ist, ihre Preisbindung zu betreuen (Preisbindungstreuhandler [der Verlage: Dieter Wallenfels und Christian Russ, Wiesbaden]),
 4. von qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.

Die Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 4 können den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Letztabnehmer berührt werden.

(3) Für das Verfahren gelten bei den Anspruchsberechtigten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und bei Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 die Vorschriften des Unterlassungsklagengesetzes.

§ 10 Buheinsicht

(1) Sofern der begründete Verdacht vorliegt, dass ein Unternehmen gegen § 3 verstoßen hat, kann ein Gewerbetreibender, der ebenfalls Bücher vertreibt, verlangen, dass dieses Unternehmen einem von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe Einblick in seine Bücher und Geschäftsunterlagen gewährt. Der Bericht des Buchprüfers darf sich ausschließlich auf die ihm bekannt gewordenen Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes beziehen.

(2) Liegt eine Zuwiderhandlung vor, kann der Gewerbetreibende von dem zuwiderhandelnden Unternehmen die Erstattung der notwendigen Kosten der Buchprüfung verlangen.

- [Hall, Cornelia: Das Buchpreisbindungsgesetz und seine Auswirkungen für Bibliotheken](#)

In: Bibliotheksdienst 37 (2003), S. H. 4, 486-492

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. August 1998

§ 1 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten. [→ BGB § 134]

§ 30 Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften [ex § 15; ex § 16]

(1) § 1 gilt nicht für vertikale Preisbindungen, durch die ein Unternehmen, das **Zeitungen [Presse-Grosso]** oder **Zeitschriften [Sammelrevers]** herstellt, die Abnehmer dieser Erzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen. Zu Zeitungen und Zeitschriften zählen auch Produkte, die Zeitungen oder Zeitschriften reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind, sowie kombinierte Produkte, bei denen eine Zeitung oder eine Zeitschrift im Vordergrund steht.

(2) Vereinbarungen der in Absatz 1 bezeichneten Art sind, soweit sie Preise und Preisbestandteile betreffen, schriftlich abzufassen. Es genügt, wenn die Beteiligten Urkunden unterzeichnen, die auf eine

Preisliste oder auf Preismitteilungen Bezug nehmen. § 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(3) Das Bundeskartellamt kann von Amts wegen oder auf Antrag eines gebundenen Abnehmers die Preisbindung für unwirksam erklären und die Anwendung einer neuen gleichartigen Preisbindung verbieten, wenn

1. die Preisbindung missbräuchlich gehandhabt wird oder
2. die Preisbindung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen geeignet ist, die gebundenen Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz zu beschränken.

§ 130 ..., Geltungsbereich

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.

Vertragsstrafenvereinbarung und Fachzeitschriften-Sammelrevers ("[Sammelrevers 2002](#)") [sprich: re'vers ; mask]

Allgemeiner Teil

1. Zweck; Verhältnis zum Buchpreisbindungsgesetz
2. Inkrafttreten; Kündigung
3. Gerichtsstände
4. Preisbindungsbevollmächtigter des Sortiments
1991-2003 *Karl H. Giessen*, Kassel
bis 2004 *Ira Troa-Korbion*, Düsseldorf
seit 2005 *Birgit Menche*, Frankfurt
5. Erklärungen des Bevollmächtigten
6. Außerkrafttreten bisheriger Preisbindungsverträge

A. Vertragsstrafenverpflichtung bei Gewährung unzul. Nachlässe

1. Vertragsstrafe (mind. EUR 1.500,00) [zu § 9]
2. Weitere Pflichten der Verlage

B. Preisbindung für Fachzeitschriften

1. Preisbindung [§ 3]
2. Sonderpreise [Ermäß.; § 5 IV Nr. 5, 4]
3. Ausnahme Eigenbedarf [§ 7 I Nr. 1]
4. Einbeziehung Dritter, grenzüberschr. Sachverh. [§ 4; AEUV Art. 101]
5. Vertragsstrafe [zu BGB § 280, UWG § 1] Für die Verlage: [Wallenfels](#)
6. Buheinsicht [§ 10]; Vertragsstrafe Für den Buchhandel: *Dr. Giessen*

- *BGH*, 14.06.1963, *BGHZ* 40, 135/139 f. (*Trockenrasierer II*) zum Erfordernis der **Lückenlosigkeit** des Preisbindungssystems:

Ist ... das System lückenhaft, sei es in seinem gedanklichen Aufbau, sei es in der praktischen Durchführung, und führen die Lücken dazu, dass Konkurrenten der gebundenen Händler ohne eine gleiche rechtliche und tatsächliche Bindung Wettbewerb treiben können, dann ist im allgemeinen ... den gebundenen Händlern ... die Einhaltung der sich aus der Bindung ergebenden Verpflichtungen nicht mehr zuzumuten (BGHZ 36,370, 375/76 - Rollfilme). Erst recht nicht kann dann den nicht gebundenen Außenseitern die Missachtung des Bindungssystems als Sittenwidrigkeit im Sinne der §§ 1 UWG, 826 BGB zur Last gelegt werden ...

- *OLG Hamm*, 28.10.1991, *ESBR* Nr. 13:

Die Kündigung einer Rabattvereinbarung für den Bezug von Ergänzungslieferungen eines Loseblattwerkes seitens des Verlegers ist zulässig, da die Lieferung von Ergänzungslieferungen keinen Fall der Lieferung eines Fortsetzungswerkes darstellt, bei dem der Verleger die Bezugsbedingungen nicht ändern darf.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 25. März 1957

Dritter Teil, Titel VII, Kapitel 1. **Wettbewerbsregeln**

[Art. 101](#) (ex Art. 81; ex Art. 85)

(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen **zwischen Unternehmen**, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den **Handel zwischen Mitgliedstaaten** zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind **nichtig**.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Art. 102 (ex Art. 82; ex Art. 86)

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. ...

Dritter Teil, Titel XIII. **Kultur**

Art. 167 (ex Art. 151; ex Art. 128) [*"Querschnittsklausel"*:]

(4) Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

- Entschließung des Rates vom 12. Februar 2001 betreffend die **Anwendung der einzelstaatlichen Systeme für die Festsetzung der Buchpreise** (2001/C 73/03)

Der Rat der Europäischen Union ... ersucht die Kommission,

- a) bei der Anwendung der Regeln für den Wettbewerb und den freien Warenverkehr dem **besonderen kulturellen Wert des Buches und seiner Bedeutung für die Förderung der kulturellen Vielfalt** sowie der transnationalen Dimension des Buchmarktes Rechnung zu tragen;
- b) bei der Prüfung der nationalen Regelungen und Vereinbarungen über die Buchpreisbindung -soweit diese den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten berühren- folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit zu widmen:
 - den Risiken, dass Umgehungsmöglichkeiten entwickelt werden,
 - den Auswirkungen der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs,
 - den mit Einfuhren zwischen den Ländern, in denen ein Buchpreisbindungssystem angewandt wird, verbundenen Fragen.

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur **Durchführung** der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln [ersetzt *Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962*]

Art. 1. Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags

(1) Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrags erfüllen, sind verboten, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf.

(2) Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags, die die Voraussetzungen des **Artikels 81 Absatz 3** des Vertrags erfüllen, sind **nicht verboten**, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf.

(3) Die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 des Vertrags ist verboten, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf.

Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von **vertikalen Vereinbarungen** und abgestimmten Verhaltensweisen [ersetzt *Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 - Alleinvertrieb, (EWG) Nr. 1984/83 - Alleinbezug*]

- Leitlinien für vertikale Beschränkungen (2010/C 130/01)

- EuGH, VBVB Antwerpen und VBBB Amsterdam *.J.* Kommission 82/123/EWG (RS 43/82 und 63/82), 17.01.1984, Slg. 1984, 19:

9. Die Besonderheiten des Buchmarktes gestatten den nationalen Vereinigungen der Herausgeber und Buchhändler zweier Mitgliedstaaten nicht die Errichtung eines wettbewerbsbeschränkenden Systems im Rahmen ihrer wechselseitigen Beziehungen, das dazu führt, dass den Händlern bei der Festlegung des Verkaufspreises bis hinunter auf die Stufe des Endverbraucherpreises jede Handlungsfreiheit genommen wird. ...
- [vgl. C-360/92 Pourvoi, 17.01.95, vorg. T-66/89, 09.07.92 - *Publ.Ass.*]

AEUV. Dritter Teil, Titel II, Kapitel 3. **Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten**

Art. 34 (ex Art. 28; ex Art. 30)

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

- EuGH, Leclerc *.J.* Sàrl "Au blé vert" (RS 229/83), 10.01.1985, Slg. 1985, 1:

5. Im Rahmen nationaler Rechtsvorschriften über den Buchpreis stellen nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahmen mit gleicher Wirkung ... solche Bestimmungen dar, nach denen der Importeur eines Buches ... den Endverkaufspreis dieses Buches festzusetzen hat, oder die für den Verkauf von Büchern, die in dem betreffenden Mitgliedstaat selbst verlegt und nach ihrer Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat reimportiert worden sind, die Einhaltung des vom Verleger festgesetzten Verkaufspreises vorschreiben, es sei denn, es ergibt sich aus objektiven Umständen, dass diese Bücher allein zum Zweck ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um derartige Rechtsvorschriften zu umgehen.
- [vgl. RS 299/83, 11.07.85; RS 95/84, 10.07.86; RS 254/87, 14.07.88]

- EuGH, Échirolles *.J.* Dauphiné (C-9/99), 03.10.2000, Slg. 2000, I-8207:

Die Artikel 3 Buchstaben c und g EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Buchstaben c und g EG [Tätigkeit der Gemeinschaft]), 3a und 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 4 EG und 10 EG [Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft]), 7a Absatz 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 14 Absatz 2 EG [Binnenmarkt]) sowie 102a und 103 EG-Vertrag (jetzt Artikel 98 EG und 99 EG [Wirtschaftspolitik]) stehen nicht der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, die die Verleger verpflichtet, den Buchhändlern einen festen Preis für den Weiterverkauf von Büchern vorzuschreiben. ...

- *Alexander, Christian: Ist die Buchpreisbindung gemeinschaftsrechtswidrig?* In: *AfP* 2009, H. 4, S. 335-342

Hinweise auf ausländisches Recht:

- Österreich: Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern, GBBl. I Nr. 45/2000 -> Sehrschön, Ulrike; Willheim, Johannes (Wirtschaftskammer Österreich; 19 S.)
- Schweiz: Bundesgesetz über die Buchpreisbindung (BuPG) vom 18. März 2011 Referendum: <http://www.buchpreisbindung-nein.ch>

2. Umsatzsteuer und Zoll

Prinzip der Umsatzsteuer:



Allphasensteuer - Ggs: Einzel-, Mehrphasensteuer
mit Vorsteuerabzug (MwSt) - Ggs: Bruttosteuer

Herkunft	INLAND	ÜBRIGES GEMEINSCHAFTSGEBIET	DRITTLAND	
BÜCHERN usw.	<u>Lieferung</u> (§ 1 I Nr.1): 7 % (§ 12 II) d. Entg. (§ 10) an Untern. (§ 13a I; § 14) Ausn.: Kleinuntern. (§ 19)	<u>Inn. Erw.</u> (§ 1 I Nr.5): 7 % (§ 12 II) d. Entg. (§ 10) an FinA (§ 13a I; § 17 II FVG) Ausn.: Erwerbsschwelle (§ 1a III), steuerfr. Einf. (§ 4b Nr.3)	<u>Einfuhr-USt</u> (§ 1 I Nr.4): 7 % (§ 12 II) d. Werts (§ 11) an ZollA (§ 13a II; § 12 II FVG); Ausn.: EUSTBV (§§ 1, 1a [≤ 22 €], 4)	<u>Zollbefreiung:</u> - vgl. Vereinb. v. 22.11.50 (Florenz) - tarifl. (z.B. 49xx, 9706) - außertarifl. (ZollbefVO 918/83) - Art.27 (≤ 150 €) - Art.50/Anh.I (3705, 4905) - Art.51/Anh.II (3706, 8523)
MIKROFORMEN, CD-ROMs usw.	dto., aber 19 % (§ 12 I)	dto., aber 19 % (§ 12 I)	dto., aber 19 % (§ 12 I)	
LIZENZEN (beachte "Einheitlichkeit der Leistung", UStAE 3)	<u>Sonst. Leistung</u> (§ 1 I Nr.1): dto., 19 % (§ 12 I)	Sonstige Leistung / Inland (§ 3a II): 19 % d. Entg. (§ 10) an FinA (§ 13b V, I, II Nr. 1)		

Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 26. November 1979

[vgl. Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ehem 77/388/EWG)]

§ 1 Steuerbare Umsätze [RL Art. 2]

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. ...
4. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz [seit 1868] und Mittelberg [seit 1890] (Einfuhrumsatzsteuer);
5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt [Erwerbsteuer].

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. ...

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. ... [RL^{III} Art. 13]

- **KStG § 4** Betriebe gewerblicher Art von jPöR

(1) Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

- **KB im BVB**, Protokoll der 7. Sitzung am 26. März 2003, TOP 2: „Nach Ansicht des Finanzamts München für Körperschaften stellt das Betreiben einer Bibliothek einen Betrieb gewerblicher Art dar.“ Vgl. a. **FG Nürnberg** 4.4.2006

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

- a) die Ausfuhrlieferungen (§ 6) ...
- b) die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a);
20. a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: ... *Büchereien* ... [gleichart. Einr. and. Untern.: *Bescheinigung* – **ZustVUStBG** § 1 I Nr. 5]

§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. ...

§ 3 Lieferung, sonstige Leistung [RL^{IV} Art. 14, 24]

(1) **Lieferungen** eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen *Gegenstand* zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).

- VSF Z 81 01 Abs. 5: Der Inhalt des umsatzsteuerrechtlichen Begriffes „Gegenstand“ deckt sich mit dem zollrechtlichen Begriff „Ware“ ... [vgl. **BFHE** 99, 249]

- VSF Z 06 01 Abs. 1: Waren sind alle beweglichen Güter und der elektrische Strom.

(9) **Sonstige Leistungen** sind Leistungen, die keine Lieferungen sind.

- **UStAE** [FVG § 21a⁰⁶, **BLV 15.1.1970**], Abschn. 3.10. Einheitlichkeit der Leistung

(1) Ob von einer einheitlichen Leistung oder von mehreren getrennt zu beurteilenden selbständigen Einzelleistungen auszugehen ist, hat umsatzsteuerrechtlich insbesondere Bedeutung für die *Bestimmung des Orts und des Zeitpunkts der Leistung* sowie für die *Anwendung von Befreiungsvorschriften und des Steuersatzes*. ...

UStAE, Abschn. 3.5. Abgrenzung zw. Lieferungen u. sonstigen Leistungen

(1) Bei einer einheitlichen Leistung, die sowohl Leistungselemente als auch Elemente einer sonstigen Leistung enthält, richtet sich die Einstufung als Lie-

ferung oder sonstige Leistung danach, welche Leistungselemente aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers und unter Berücksichtigung des Willens der Vertragsparteien den wirtschaftlichen Gehalt der Leistungen bestimmen ...

§ 3a Ort der sonstigen Leistung [RL^V Art. 43-59]

(1) Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 und der §§ 3b, 3e und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt [*Herkunftslandprinzip*]. ...

(2) Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 und der §§ 3b, 3e und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt. ... Die Sätze 1 ... gelten entsprechend bei einer sonstigen Leistung an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist [*Bestimmungslandprinzip*].

§ 13a Steuerschuldner [RL^{XI} Art. 193]

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ... der Unternehmer;

§ 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner [RL^{XI} Art. 196, 194]

(1) Für nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

(2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

1. Werklieferungen und nicht unter Absatz 1 fallende sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
- (5) In den in Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist [*Reverse-Charge-Verfahren*]; ...

§ 15 Vorsteuerabzug [RL^X Art. 168]

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. ...

§ 1a Innergemeinschaftlicher Erwerb

(1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ...
2. der Erwerber ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
3. die Lieferung an den Erwerber
 - a) wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und ...
 - b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei.
- (3) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Erwerber ist
 - d) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
 2. der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 hat den Betrag von 12.500 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen und wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Erwerbsschwelle).

§ 4b Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen [RL^{IX} Art. 140; UStAE, Abschn. 4b.1 Abs. 2]
Steuerfrei ist der innergemeinschaftliche Erwerb
3. der Gegenstände, deren Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach den für die Einfuhrumsatzsteuer geltenden Vorschriften steuerfrei wäre;

§ 13a Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen
2. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Erwerber [RL^{XI} Art. 200];

FGV § 17 Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter

(2) Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern (§ 12) zuständig, ...

§ 21 Besondere Vorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer

(1) Die Einfuhrumsatzsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.
(2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten die Vorschriften für Zölle entsprechend; ...

- **Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV)** vom 11. August 1992 [RL^{IX} Art. 143 Buchst. b]

§ 1 Allgemeines

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist - vorbehaltlich der §§ 2 bis 10 - die Einfuhr der Gegenstände, die nach Kapitel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen ... **zollfrei** eingeführt werden können ...; ausgenommen sind die Artikel 29 bis 31 ...
(2) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist, vorbehaltlich des § 11, die vorübergehende Einfuhr von Gegenständen, die

1. nach den Artikeln 137 bis 144 des **Zollkodex** [vorübergehende Verwendung] frei von Einfuhrabgaben ... eingeführt werden können ...

§ 1a Sendungen von geringem Wert [vgl. RL 2009/132/EG Art. 23]

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Sendungen von Waren mit geringem Wert im Sinne des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 ist auf Waren beschränkt, deren Gesamtwert **22 Euro** je Sendung nicht übersteigt.

§ 4 Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters [vgl. RL 2009/132/EG Art. 81 Abs. 1 Buchst. r, Abs. 2]

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters im Sinne der Artikel 50 und 51 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung ist auf die von den Buchstaben **B** der Anhänge I und II der Verordnung erfassten Einfuhren beschränkt. Die Steuerfreiheit für Sammlungsstücke und Kunstgegenstände (Artikel 51 der Verordnung) hängt davon ab, dass die Gegenstände

1. unentgeltlich eingeführt werden oder
2. nicht von einem Unternehmer geliefert werden; als Lieferer gilt nicht, wer für die begünstigte Einrichtung tätig wird.

→ **VSt Z 81 01** Abs. 104: *Schriftgut (z.B. Dissertationen und Schriftenreihen), das wissenschaftlichen Bibliotheken - insbesondere Universitätsbibliotheken - im Rahmen des 'Internationalen Schriftentauschs' zugeht und nicht zum Verkauf bestimmt ist, gehört zu den begünstigten Sammlungsstücken des § 4 EUSTBV. [S. a. Tauschübereink. v. 05.12.58]*

§ 9 Amtliche Veröffentlichungen, Wahlmaterialien

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr der amtlichen Veröffentlichungen, mit denen das Ausfuhrland und die dort niedergelassenen Organisationen, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Maßnahmen öffentlicher Gewalt bekanntmachen, ...

§ 13a Steuerschuldner [RL^{XI} Art. 201]

(2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 21 Abs. 2. [MZK Art. 44: Anmelder]

FGV § 12 Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie Aufgaben der Hauptzollämter

(2) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden für die Verwaltung der Zölle, der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer ..., für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze, für die Grenzaufsicht und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

§ 10 Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe [RL^{VIII} Art. 73-84]

(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem **Entgelt** bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch **abzüglich der Umsatzsteuer**. ...

§ 11 Bemessungsgrundlage für die Einfuhr [RL^{VII} Art. 85]

(1) Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach dem **Wert** des eingeführten Gegenstandes nach den jeweiligen Vorschriften über den Zollwert bemessen [MZK Art. 40-43; ZK-DVO Art. 141-181a].

- „Geschenkt“ ist nicht „umsonst“ - Einfuhrumsatzsteuer für Buchgeschenke. In: Recht, Bibliothek, Dokumentation. 2005, S. 32-35

§ 12 Steuersätze [RL^{VIII} Art. 96-99]

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz **19 Prozent** der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf 7 Prozent für die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb der in der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2). Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände [RL Anh. III]

Lfd. Nr. 49. Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes [aus Pos. 49.01-.05 und .07 sowie 97.04-.06 des Zolltarifs - also z. B. nicht Mikrofilme, vgl. bereits FG Hamburg, 29.01.1970, ESBR Nr. 15 - mit Ausnahme jugendgefährdender Medien und der Werbung dienenden Veröffentlichungen]

01.01.1968: 10 / 5 %	01.07.1983: 14 / 7 %
01.07.1968: 11 / 5,5 %	01.01.1993: 15 / 7 %
01.01.1978: 12 / 6 %	01.04.1998: 16 / 7 %
01.01.1979: 13 / 6,5 %	01.01.2007: 19 / 7 %

§ 14 Ausstellung von Rechnungen [RL^{XI} Art. 220, 226]

(2) ... 2. führt der Unternehmer eine ... Leistung aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. ... § 14a bleibt unberührt.

[„Gutschrift“, Rechnungsausstellung durch Dritte; BFHE 138, 267 28.04.1983]

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt, und ...

§ 14b Aufbewahrung von Rechnungen [RL^{XI} Art. 247, XII Art. 369]

(1) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, **zehn Jahre** aufzubewahren. ... Die Sätze 1 bis 3 gelten auch:

3. in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 5 schuldet, für den Leistungsempfänger.

§ 22 Aufzeichnungspflichten

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen. Diese Verpflichtung gilt in den Fällen des § 13a Abs. 1 Nr. 2 ..., des § 13b Absatz 5 ... auch für Personen, die nicht Unternehmer sind. ...

§ 18 Besteuerungsverfahren

(4a) Voranmeldungen (Absätze 1 und 2) und eine Steuererklärung (Absätze 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzugeben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 13b Absatz 5 ... zu entrichten haben, ...

- *Wiesner, Margot: E-Journals und Umsatzsteuer – ein ungelöstes Problem?* : [Vortrag auf dem 92. Deutscher Bibliothekartag in Augsburg, 09.04.02]. - PowerPoint Präsentation

- *Wiesner, Margot (Hrsg.): Umsatzsteuer : ein Leitfadens für Erwerbungslibothekare.* Berlin : DBI, 1997. 187 S. (dbi-Materialien ; 160). - ISBN 3-87068-960-9 kart. : DM 26.00

- *Müller, Harald:* Mikroformen und Umsatzsteuerrecht
In: *ZfBB* 34 (1987), H. 2, S. 91-111 = GSBR Nr. 27

Zoll

AEUV Art. 28

(1) Die Union umfasst eine **Zollunion**, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, *zwischen* den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs *gegenüber dritten* Ländern.

Verordnung (EU) Nr. 861/2010 der Kom. vom 5. Oktober 2010

(Anhang I der **VO (EWG) Nr. 2658/87** vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische **Nomenklatur [KN]** sowie den Gemeinsamen **Zolltarif** in der ab 1.1.2011 gültigen Fassung)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern	frei
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend	frei
4903	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	frei
4904	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	frei
4905	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedr.	frei
3705	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt – Mikrofilme:	3,2
8523	Platten, Bänder und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger [DVD], mit oder ohne Aufzeichnung	frei/3,5
9504	Gesellschaftsspiele	frei/2,7
9706	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	frei

Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (neu: [VO \(EG\) 1186/2009](#))

Kapitel I. Befreiung von den Eingangsabgaben [neu: Tit. II]

Titel VI. **Sendungen mit geringem Wert** [neu: Kap. V]

Art. 27 [neu: 23]

Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des Artikels 28 Sendungen von Waren mit geringem Wert, die unmittelbar aus einem Drittland an einen Empfänger in der Gemeinschaft versandt werden. Als "**Waren mit geringem Wert**" gelten Waren, deren Gesamtwert je Sendung **150 EUR** nicht übersteigt.

Titel XII. **Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**; ... [neu: Kap. XI]

Art. 50 [neu: 42]

Die in Anhang I aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können ohne Rücksicht auf ihren Empfänger und ihren Verwendungszweck unter Befreiung von Eingangsabgaben eingeführt werden.

Anhang I

- Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente (u.a. aus KN-Codes 3705 - Mikrofilme von Büchern, 4903, 4905)
- In Anhang II unter Buchstabe A genannte, von der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellte Gegenstände.

Art. 51 [neu: 43]

Die in Anhang II aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können unter Befreiung von Eingangsabgaben eingeführt werden, sofern sie bestimmt sind zur Verwendung

- durch öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters [engl. *Text: public educational, scientific or cultural establishments or organizations*] oder
- durch Einrichtungen oder Anstalten, die zu dem Kreis der in Spalte 3 des genannten Anhangs in bezug auf den jeweiligen Gegenstand bezeichneten begünstigten Einrichtungen und Anstalten zählen, sofern sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur abgabenfreien Einfuhr dieser Gegenstände *ermächtigt* worden sind.

Anhang II

- Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (u.a. aus KN-Codes 3705, 3706, 8523)
- Samlungsstücke* und Kunstgegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind (KN-Code "Verschiedene")

→ [ZollbefrDVO 2290/83](#) Art. 4; **VSF Z 08 10** Abs. 21 – [Erklärung](#)

Titel XXIV. Verschiedene Dokumente und Gegenstände

Art. 109

Von den Eingangsabgaben befreit sind:

- amtliche Drucksachen von Behörden dritter Länder oder internationalen Behörden ...

*Unabhängig von Zollpflichtigkeit oder -befreiung unterliegen eingeführte Waren grundsätzlich den Pflichten zur **Beförderung** zu Zollstelle/ zugelassenem Ort (VO (EG) 450/2008 = **Zollkodex (MZK)** Art. 92; Ausnahmen: insbes. **ZollV § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) -22 Euro- und b) cc) ggg) -amtl. Drucksachen-**, zur **Gestellung** (Art. 95; vgl. Art. 4 Nr. 27) und zur **Anmeldung** zu einem Zollverfahren (Art. 104 ff., insbes. **Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr; Vertretung durch die Deutsche Post AG: ZollVG § 5 Abs. 2; Aufwendungsersatz ggf. nach GoA, BGB §§ 677, 683, 670**; vgl. a. **BFH**, 22.2.2011).*

*Vereinfachung: **Anschreibeverfahren** (ASV; **MZK** Art. 107; **ZK-DVO 2454/93** Art. 253, 263-267; **VSF Z 12 10**):*

- ermöglicht die Überführung ins Zollverfahren in den Geschäftsräumen des Beteiligten (**ZK-DVO** Art. 253 Abs. 3);
- erfordert im Voraus Bewilligung des Status eines zugelassenen Empfängers (**ZK-DVO** Art. 406) und Bewilligung für das Anschreibeverfahren (**ZK-DVO** Art. 263),
- nach Eintreffen der Waren eine entsprechende Mitteilung an die Zollbehörden und Anschreiben in der Buchführung (**ZK-DVO** Art. 266) sowie eine ergänzende Zollanmeldung (vgl. **ZK-DVO** Art. 267).

- Zum Ganzen: *Erwerbungscommission des Deutschen Bibliotheksinstituts (Hrsg.): Einfuhr von Bibliotheksmaterialien : ein praktischer Ratgeber für Bibliotheken. 2. Ausg. Berlin : DBI, 1991. 162 S. (dbi-Materialien ; 86). - ISBN 3-87068-406-2 kart. : DM 16,00*
BSB: 92.33015 und Hbck/92.33016

3. Außenhandelsstatistik

Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates ("Intrastat") (ex 2954/85)

Art. 7. Für die Bereitstellung der Informationen zuständige Parteien

(1) Die für die Bereitstellung der Informationen für Intrastat zuständigen Parteien sind:

- der im Absendemitgliedstaat Steuerpflichtige ... / b) der im Eingangsmitgliedstaat Steuerpflichtige ... [[RL 2006/112/EG, Titel III](#)]

Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung ([AHStatDV](#)) vom 2. April 1962

[§ 30](#) Vereinfachte Anmeldungen, Sammelanmeldungen

(4) Die Schwellen, unterhalb derer Auskunftsspflichtige von der Bereitstellung von Informationen zur Intrahandelsstatistik im Sinne von Artikel 10 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 ... befreit sind, werden für die Versendung und den Eingang bezogen auf den Wert der Warenverkehre des vorangegangenen Kalenderjahres auf jeweils **vierhunderttausend Euro** festgelegt. ...

[§ 31](#) Befreiungen von der Anmeldung

(2) Die Befreiungsschwelle im Sinne des Artikels 28 [*Abs. 2*] der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 richtet sich nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Wird im laufenden Kalenderjahr der in Satz 1 genannte Schwellenwert überschritten, so entfällt die damit verbundene Befreiung.

VO (EG) Nr. 471/2009 vom 6. Mai 2009 über über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates ("Extrastat") (ex 1736/75)

Art. 4 Datenquelle

(1) Datenquelle für die Datensätze über die Ein- und Ausfuhr von Waren gemäß Artikel 3 Absatz 1 ist die Zollanmeldung einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Änderungen statistischer Daten, die sich aus Entscheidungen des Zolls hierzu ergeben.

Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung ([AHStatDV](#)) vom 2. April 1962

[§ 31](#) Befreiungen von der Anmeldung

(1) Befreit von der Anmeldung sind die in der Anlage (Befreiungsliste) aufgeführten Fälle unter den dort bezeichneten Voraussetzungen.

- [Anlage](#) (zu § 31) - Befreiungsliste
Allgemeine Befreiungen, Geschenke, Ehrengaben, Hilfeleistungen
1. Sendungen mit Waren bis zu einem Wert von einschließlich **eintausend Euro** [VO 471/2009 Art. 3 Abs. 4], für die gemäß Artikel 225 oder Artikel 226 der [ZK-DVO] eine mündliche Zollanmeldung abgegeben wird. ... Die Befreiung gilt auch nicht für Sendungen mit einer Eigenmasse von mehr als **tausend Kilogramm**; sie gilt nicht für Warenverkehre, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 erhoben werden. [DVO 113/2010]
- Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistikgesetz - [AHStatGes](#)) vom 1. Mai 1957
- *Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA)*, Ausgabe 2011 (entspricht der Kombinierten Nomenklatur)
- *Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Intrahandelsstatistik : Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke*. 13. Aufl. Wiesbaden 2010

4. Haushaltsrecht

Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) vom 8. Dezember 1971
Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973

Zehn Haushaltsgrundsätze:

- Jährigkeit (Art. 11 Abs. 1); Möglichkeit des Doppel- (Art. 12) und Nachtragshaushalts (Art. 33)
- Öffentlichkeit (Haushaltsgesetz, Art. 1)
- Notwendigkeit (Art. 6); Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 Abs. 1)
- Vollständigkeit und Einheit (Art. 11 Abs. 2)
- Klarheit (Einzelpläne und Gesamtplan, Art. 13; Anlagen, Art. 14)
- Wahrheit (Art. 6, 17)
- Bruttonprinzip (Art. 15, 35)
- Ausgeglichenheit (Art. 11 Abs. 3)
- Gesamtddeckung (Art. 8)
- Spezialität (Art. 45 Abs. 1)

Teil III. Ausführung des Haushaltsplans

[Art. 34](#) Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
 - (2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. ...
- VV zu Art. 34:
2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (Bewirtschaftungs-, Anordnungsbefugnis)
 7. Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)

Teil IV. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

[Art. 73](#) Vermögensnachweis

Über das Vermögen und die Schulden ist ein Nachweis zu erbringen.

- VV zu Art. 73

9. Geräteverzeichnis

- 9.1 In das Geräteverzeichnis sind einzutragen bewegliche Sachen aller Art mit Ausnahme des Geschäftsbedarfs, der Verbrauchsmittel sowie der geringwertigen oder kurzlebigen Gebrauchsgegenstände. Dies gilt auch für Bücher, Loseblattsammlungen, Karten, Landkarten, gebundene Jahrgänge von Fachzeitschriften und sonstige Druckschriften mit Dauerwert, deren Anschaffungswert die Betragsgrenze in Nr. 5.1 Satz 5 **[410 €]** übersteigt. Unberührt hiervon bleibt, dass die Büchereien ihre gesamten Bestände anhand geeigneter Bibliothekssysteme verwalten. ...
- 5.6 Für die Wertgrenze für geringwertige Gegenstände (Nrn. 5.1 Satz 5, 5.2, 9.1) sind die um etwaige Rabatt- und Skontobeträge gekürzten Kaufpreise (ohne Umsatzsteuer) maßgebend. Frachtkosten und Rollgelder sind den Kaufpreisen hinzuzurechnen. ...

- **Führung von Bestandsverzeichnissen im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KultBestVB)**

Bek. des BayStMUK vom 6. Oktober 1977 (631-UK/WFK)

→ Fortführungsnachweis (FFN-BayBSVK) 2003, S. 410: „überholt“

B.III. Staatliche Wissenschaftliche Bibliotheken (einschl. der Hochschulbibliotheken) und Staatliche Beratungsstellen für öffentliche Büchereien

Zu VV Nr. 12 [a.F. - *Bücherverzeichnis*]

2. b) ... Die laufende Zugangsnummer ist bei Büchern und Zeitschriften auf der Rückseite des Titelblattes, bei anderen Medien an entsprechender Stelle anzubringen. ...
- c) Die Bücher sind vor Einreihung in den Bestand auf der Rückseite des Titelblattes, der letzten bedruckten und einer vom

Dienststellenleiter zu bestimmenden Seite im Innern des Buches mit einem etwa 25 x 15 mm großen geeigneten **Stempel** (z. B. Bayer. Staatsbibliothek München) als Staatseigentum zu kennzeichnen.

- Vgl. die [Empfehlungen für einen Zugangsnachweis der bayerischen staatlichen Bibliotheken](#), erarb. von *Herrn Dr. Vogt*

[Art. 70](#) Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen [vgl. VV I, 5/79] angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muss durch das zuständige Staatsministerium oder die von ihm ermächtigten Dienststellen schriftlich oder auf elektronischem Weg erteilt werden. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Benehmen mit dem Obersten Rechnungshof Ausnahmen zulassen.

- VV zu Art. 70:

- A. Kassenanweisungen [Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit: Nr. 5.1.9 und 11 bis 19; **IHV-Musterdienststanw.** Nr. 4.3.1]
- B. Zahlungen, Wertgegenstände

[Art. 71](#) Buchführung

(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen.

[Art. 75](#) Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen. [Rechnungsbelege: VV 3/75, 10.2/70]

- AufbewBest = Anl. 2/71:

2.3 Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren. ... [[Aussond-Bek](#)]

- *Birkner, Erwin (Hrsg.): Bayerisches Haushaltsrecht : Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt ; Textausgabe mit Erläuterungen.* München : Rehm. Losebl.-Ausg., 1972 ff. - ISBN 3-8073-0026-0 : EUR 127.00
BSB: Hbl/543.660

5. Vergabe öffentlicher Aufträge

GWB, vierter Teil/§ 100; **VgV/§ 2** Nr. 2 (Schwellenwert: 193 000 Euro)

Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO)

[Art. 55](#) Öffentliche Ausschreibung, Verträge

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Beim Abschluss von Verträgen soll nach einheitlichen Richtlinien, die vom zuständigen Staatsministerium, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aufgestellt werden, verfahren werden. [→ *VV Nr. 2.1.2: VOL/A*]

Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009

VOL Teil A. Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A)

§ 2 Grundsätze der Vergabe

Aufträge werden in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

§ 3 Arten der Vergabe

(1) **Öffentliche Ausschreibungen** sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird. Bei **Beschränkten Ausschreibungen** wird in der Regel öffentlich zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb), aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. **Freihändige Vergaben** sind Verfahren, bei denen sich die Auftraggeber mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich an mehrere ausgewählte Unternehmen wenden, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln [*Abs. 5 Buchst. i: 25 000 €*]. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

(6) Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (**Direktkauf**).

- *Bund Deutscher Buchbinder-Innungen (Hrsg.) ; Kommission des DBI für Bestandserhaltung (Hrsg.): Richtlinien für die Vergabe im Buchbinderhandwerk.* Berlin : DBI, 1999. 18 S. - ISBN 3-87068-599-9

6. Gefahr der Vorteilsannahme/ Bestechlichkeit

Strafgesetzbuch (StGB) vom 15. Mai 1871

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

- *Gödan, Jürgen Christoph: Strafbare Vorteilsannahme durch Sich-Versprechen-Lassen eines Zeitschriften-Freiabonnements*

In: Bibliotheksdienst 35 (2001), H. 6, S. 727-735 = GStBR Nr. 29

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

- *BGH, 13.11.1997, ESBR Nr. 38:*

Der Verwaltungsdirektor einer Fachhochschule macht sich wegen Bestechlichkeit strafbar, wenn er Fachbücher für die Hochschulbibliothek bei einem bestimmten Lieferanten bestellt, weil dieser überhöhte Preisnachlässe gewährt ...

7. Aussonderung (als "actus contrarius" zur Erwerbung)

- Richtlinien für die Aussonderung, Archivierung sowie Bestands-erhaltung von Bibliotheksgut in den Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vom 21. Juli 1998

1. Allgemeines

1.1. Zweck

1.2. Geltungsbereich

1.3. Berichtspflicht

2. Aussonderung und Abgabe

2.1. Grundsatz

-> Ausnahme für Altbestand bis etwa 1830/1850

2.2. Zuständigkeit

-> abgebenden Bibliothek

2.3. Abwicklung der Aussonderung bzw. Abgabe

-> gezielte Abgabe an eine Bibliothek; Verkauf und Tausch; unentgeltliche Abgabe; Makulierung (vgl. a. Art. 63 BayHO)

2.4. Auszusondernde und abzugebende Bestände

-> insbes. wenig oder gar nicht mehr benutzte Bestände

2.5. Vor Ort zu belassende Bestände

-> viel genutzte Bestände; Pflichtexemplare; SSG-Literatur; eigene Hochschulschriften; Regionalliteratur; Rara- und sonstige Sonder-sammlungen

2.6. Dezentrale Bibliotheken der Hochschulen

2.7. Dissertationen

3. Dauerhafte Archivierung und Bestandserhaltung

3.1. Archivierungsgrundsatz

3.2. Archivierende Bibliotheken

-> bayerische Archivexemplare: BSB-Bestand; zweite Pflicht-exemplare; SSG-Literatur; eigene Hochschulschriften; das letzte bayerische Exemplar eines Titels von dauerhaftem Wert

3.3. Bayerische Speicherbibliothek

3.4. Zuständigkeit

3.5. Bestandserhaltungsmaßnahmen

- *Kommission des EDBI für Erwerbung und Bestandsentwicklung (Hrsg.): Aussonderungen aus dem Bibliotheksbestand* : eine Arbeitshilfe

In: Bibliotheksdienst 34 (2000), H. 12, S. 1993-1999

8. Schutz von Kulturgut gegen Abwanderung

Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultgSchG) vom 6. August 1955 [GG Art. 73 Abs. 1 Nr. 5a]

Erster Abschnitt. Kunstwerke und anderes Kulturgut [§§ 1-9] (außer Archivgut [§§ 10-15])

§ 1

(1) Kunstwerke und anderes Kulturgut -einschließlich Bibliotheksgut-, deren Abwanderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein "**Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes**" eingetragen. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.

(4) Die **Ausfuhr** eingetragenen Kulturgutes bedarf der **Genehmigung**. Diese kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu versagen, wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalles wesentliche Belange des deutschen Kulturbesitzes überwiegen. Der Ausfuhr steht das sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 4

(1) Ist die Eintragung eines Kulturgutes eingeleitet, so ist seine Ausfuhr untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

(2) Die Einleitung der Eintragung eines Gegenstandes in das "Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

(1) Wird ein eingetragenes Kulturgut im Inland an einen *anderen Ort gebracht* oder gerät es *in Verlust* oder ist es *beschädigt* worden, so hat der Besitzer unverzüglich der obersten Landesbehörde **Mitteilung** zu machen, die dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien davon Kenntnis gibt. Zur Mitteilung sind im Falle des Besitzwechsels der bisherige und der neue Besitzer verpflichtet.

Dritter Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften [§§ 16,17]

§ 16

(1) Wer

a) ohne Genehmigung ein eingetragenes Kulturgut oder Archivgut oder

b) entgegen dem vorläufigen Ausfuhrverbot (§§ 4 und 11) ein Kulturgut oder Archivgut, dessen Eintragung eingeleitet ist,

ausführt oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Kulturgut oder Archivgut, auf das sich die Straftat bezieht, kann **eingezogen** werden. Die Einziehung erfolgt zugunsten des Landes, in dem das Kulturgut oder Archivgut durch die Eintragung in das Verzeichnis geschützt ist oder seine Eintragung eingeleitet war. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

Vierter Abschnitt. Ergänzungs- und Schlußvorschriften [§§ 18-24]

§ 18

Dieses Gesetz findet auf das **im öffentlichen Eigentum** befindliche national wertvolle Kulturgut und Archivgut *keine Anwendung*, soweit zu dessen Veräußerung nur oberste Bundes- oder Landesbehörden befugt sind oder nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle der öffentlichen Verwaltung erforderlich ist.

§ 20

(1) Soll **ausländisches Kulturgut** vorübergehend zu einer Ausstellung im Bundesgebiet ausgeliehen werden, so kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Zentralstelle des Bundes dem Verleiher die Rückgabe zum festgesetzten Zeitpunkt rechtsverbindlich zusagen. Bei Ausstellungen, die vom Bund oder einer bundesunmittelbaren juristischen Person getragen werden, entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung der Zusage.

(2) Die Zusage ist vor der Einfuhr des Kulturgutes schriftlich und unter Gebrauch der Worte "**Rechtsverbindliche Rückgabezusage**" zu erteilen. Sie kann nicht zurückgenommen oder widerrufen werden.

(3) Die Zusage bewirkt, daß dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen.

(4) Bis zur Rückgabe an den Verleiher sind gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen unzulässig.

Siehe auch:

- VO (EG) 116/2009 über die Ausfuhr von Kulturgütern; erfasst u.a.:

- Wiegendrucke und Handschriften (wertunabhängig)
- Bücher, die älter sind als 100 Jahre (ab 50.000 ECU)
- Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre (ab 15.000 ECU)
- DVO: VO (EWG) 752/93; ferner: AEUV Art. 36

- KultGüRückG vom 18.05.2007 zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14.11.1970 und zur Umsetzung der RL 93/7/EWG vom 15.03.1993

- DSchG Art. 10 (OWi: Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 und 4)

- ferner BayStG Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 a.F. (BayLT-Drs. 15/10528, S. 14)

- Weidner, *Amalie*: Kulturgüter als Res extra commercium im internationalen Sachenrecht (2001), 7. Kapitel (S. 286 – 312)

9. Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 [zuvor vom 29. Juli 1899]

Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [HLKO]

Art. 56

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

Art. 46

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954

Art. 1 Begriffsbestimmung des Kulturguts

Kulturgut im Sinne dieses Abkommens sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist, wie z.B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, **Bücher** und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und

bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts;

b) Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z.B. Museen, **große Bibliotheken**, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a) umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll; ...

Art. 4 Respektierung des Kulturguts

1. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet oder auf dem Hoheitsgebiet anderer Hoher Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu respektieren, indem sie es unterlassen, dieses Gut, die zu dessen Schutz bestimmten Einrichtungen und die unmittelbare Umgebung für Zwecke zu benutzen, die es im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten, und indem sie von allen gegen dieses Gut gerichteten feindseligen Handlungen Abstand nehmen.

2. Von den in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Verpflichtungen darf nur in denjenigen Fällen abgewichen werden, in denen die *militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert*.

3. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich ferner, jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Zerstörung solchen Guts zu verbieten, zu verhindern und nötigenfalls solchen Handlungen ein Ende zu setzen. Sie verzichten darauf, bewegliches Kulturgut, das sich auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Hohen Vertragspartei befindet, zu requirieren.

4. Sie verpflichten sich, gegenüber Kulturgut keinerlei Maßnahmen im Sinne von Repressalien zu ergreifen.

Art. 8 Gewährung des Sonderschutzes

1. Unter Sonderschutz können gestellt werden: Eine begrenzte Anzahl von **Bergungsorten** zur Unterbringung beweglicher Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, von Denkmalzentren und von andern sehr wichtigen unbeweglichen Kulturgütern ...

→ *Barbara-Stollen (bei Oberried/Freiburg i.Br.) als der zentrale Bergungsort der Bundesrepublik Deutschland (1978)*

Art. 16 Das Kennzeichen des Abkommens



Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954

Haager **Protokoll** über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954

I

1. Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet sich, die **Ausfuhr** von Kulturgut im Sinne von Artikel 1 des am 14. Mai 1954 in Den Haag unterzeichneten Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten aus einem von ihr während eines bewaffneten Konflikts besetzten Hoheitsgebiet zu verhindern.

2. Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet sich, Kulturgut, das mittelbar oder unmittelbar aus einem besetzten Hoheitsgebiet in ihr Hoheitsgebiet eingeführt wird, **in Gewahrsam** zu nehmen. Das geschieht entweder von Amtes wegen bei der Einfuhr des Kulturguts oder, falls dies unterblieben ist, auf Verlangen der Behörden des betreffenden besetzten Hoheitsgebiets.

3. Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet sich, bei Beendigung der Feindseligkeiten auf ihrem Hoheitsgebiet befindliches Kulturgut den zuständigen Behörden des früher besetzten Hoheitsgebiets zu **übergeben**, sofern dieses Gut unter Verletzung des in Ziffer I dieses Protokolls niedergelegten Grundsatzes ausgeführt worden ist. *In keinem Fall darf solches Gut zur Wiedergutmachung von Kriegsschäden zurückgehalten werden.*

4. Die Hohe Vertragspartei, die verpflichtet war, die Ausfuhr von Kulturgut aus dem von ihr besetzten Hoheitsgebiet zu verhindern, hat den gutgläubigen Besitzer von Kulturgut, das gemäß der vorstehenden Ziffer dieses Protokolls zu übergeben ist, zu entschädigen.

Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26. März 1999

- Kapitel 3: Verstärkter Schutz (Art. 10 - 14)

10. Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes

- **Handreichung** vom Februar 2001 zur Umsetzung der "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999 (überarb. im November 2007)

→ *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Magdeburg*

D. Erwerb nach öffentlichem Recht

I. Exkurs: Rechtsquellen im Überblick

1. Formelle Gesetze / 2. Rechtsverordnungen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (**GG**) vom 23. Mai 1949

Art. 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemisst sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche [Art. 71, 73] und die konkurrierende [Art. 72, 74] Gesetzgebung.

Art. 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über: ...

6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

Art. 73

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundsunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;

9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;

11. die Statistik für Bundeszwecke.

Art. 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, ...

11. das Recht der Wirtschaft (...)

12. das Arbeitsrecht ...

13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Art. 80

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. ...

- Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (**GGO**) vom 26. Juli 2000

Anlage 4 zu § 42 Abs. 2 GGO. Aufbau von Gesetzestexten

1. Die Überschrift

Die Überschrift enthält immer die Bezeichnung des Gesetzes. Weitere Bestandteile der Überschrift können eine Kurzbezeichnung [**RAK-WB § 512** und **RSWK § 715**: "amtlicher Kurzsachtitel"] und eine Abkürzung [**RAK-WB § 28**: Nebentitel] sein. Die Bezeichnung ist zugleich der Zitiername des Gesetzes; hat das Gesetz daneben auch eine Kurzbezeichnung, ist die Kurzbezeichnung der Zitiername.

2. Die Eingangsformel

Jedes Gesetz muss eine Eingangsformel haben. Sie gibt darüber Aufschluss, wer das Gesetz beschlossen hat, ob das Gesetz einer besonderen Mehrheit und ob es der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Eingangsformel steht nach der Überschrift und nach der Zeile für das Ausfertigungsdatum.

3. Die Einzelvorschriften

Jedes Gesetz ist in Einzelvorschriften zu gliedern. Jede Einzelvorschrift erhält eine Art- und eine Zählbezeichnung. Die

Artbezeichnung ist in der Regel „§“. Die Artbezeichnung „Artikel“ ist bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie bei Einführungsgesetzen und Änderungsgesetzen vorzusehen. Für die auf die Artbezeichnung folgende Zählbezeichnung müssen arabische Ziffern verwendet werden.

- **Handbuch der Rechtsförmlichkeit** (3. Aufl. 2008) zu GGO § 42 Abs. 4

Art. 82

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte¹ verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung² im Bundesgesetzblatte¹ verkündet.

¹ **BGBI. I** u.a. für Gesetze, wichtige Verordnungen, Entscheidungsformeln von Urteilen des BVerfG mit Gesetzeskraft, Anordnungen des Bundespräsidenten und Geschäftsordnungen von Bundestag und Bundesrat (GGO § 76 Abs. 1), **BGBI. II** für völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung erlassenen Rechtsvorschriften (GGO § 76 Abs. 2). **BGBI. III** enthält das vor dem 31.12.1963 verkündete und am 31.12.1968 geltende Bundesrecht.

² Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950: *Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger, Verkehrsblatt*

Art. 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Verfassung des Freistaates Bayern (**BayVerf**) vom 8. Dezember 1946

Art. 70

(1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform.

(2) Auch der Staatshaushalt muss vom Landtag durch formelles Gesetz festgestellt werden.

(3) Das Recht der Gesetzgebung kann vom Landtag nicht übertragen werden, auch nicht auf seine Ausschüsse.

Art. 55

Für die Geschäftsführung der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien gelten folgende Grundsätze:

2. Der Staatsregierung und den einzelnen Staatsministerien obliegt der Vollzug der Gesetze und Beschlüsse des Landtags. Zu diesem Zwecke können die erforderlichen Ausführungs- und Verwaltungsverordnungen von ihr erlassen werden. Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

- Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (**Redaktionsrichtlinien - RedR**) vom 6. August 2002

Nr. 6.2

Gesetzentwürfe sind in **Artikel**, Entwürfe für Änderungsgesetze, Verordnungen und Satzungen in **Paragrafen** zu gliedern. Artikel und Paragrafen können in **Absätze**, Nummern und Buchstaben (in dieser Reihenfolge) untergliedert werden.

Art. 76

(1) Die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze werden vom Ministerpräsidenten ausgefertigt und auf seine Anordnung binnen Wochenfrist im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

- **Veröffentlichungs-Bekanntmachung (VeröffBek)** vom 6. Nov. 2001, § 1: *Rechtsvorschriften werden grundsätzlich im GVBl (Abk. ohne Punkt) veröffentlicht; Verordnungen der Staatsministerien können in besonderen Fällen im Amtsblatt des Staatsministeriums veröffentlicht werden.*

- Die Bayerische Rechtssammlung (BayRS) enthält das bis zum 31. Dezember 1982 bekanntgemachte und am 31.12.1983 geltende bayerische Landesrecht.

3. Satzungen

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (**Gemeindeordnung - GO**) vom 6. Januar 1993

Art. 23 Ortsrecht

Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewehrte Satzungen (Art. 24 Abs. 2) und

Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In solchen Satzungen und in Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.

Art. 26. Inkrafttreten; Ausfertigung und Bekanntmachung

(2) Satzungen sind auszufertigen und im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekanntzumachen; ...

Bayerisches Hochschulgesetz (BavHSchG) vom 21. Mai 2006

Art. 13 Satzungsrecht

(1) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Körperschaftsangelegenheiten regelt die Hochschule durch sonstige Satzungen; in sonstigen Angelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind.

(2) Die Grundordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, sonstige Satzungen nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. Im Übrigen bedürfen Satzungen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

- **Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV)** vom 4. November 1993

§ 2 Bekanntmachung

(1) Satzungen der Hochschulen werden dadurch bekanntgemacht, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben wird.

§ 4 Veröffentlichung

Nach § 2 bekannt gemachte Satzungen sind alsbald durch die Hochschule zu veröffentlichen.

4. Verwaltungsvorschriften und "Selbstbindung der Verwaltung"

GGO der Bundesministerien, Abschnitt 7. Verwaltungsvorschriften

§ 69 Bezeichnung und Vorbereitung

(1) *Vorschriften, die mit verwaltungsinterner Bindungswirkung generelle und abstrakte Regelungen enthalten*, müssen in der Bezeichnung die Rangangabe "Verwaltungsvorschriften" und einen Zusatz enthalten, aus dem sich das Gesetz, zu dem sie erlassen werden, oder ihr Inhalt schlagwortartig ergibt.

- *Veröffentlichung im Bundesanzeiger -Amtlicher Teil-* (§ 76 Abs. 3) *oder in den Amtsblättern der Bundesministerien* (§ 76 Abs. 4; z.B. **GMBI**, **BSBI** /II, **VMBI**, **BArbBI**, **VkBI**)

- **Veröffentlichungs-Bekanntmachung (VeröffBek)** vom 6. Nov. 2001: *Bayerische Verwaltungsvorschriften können im GVBI (§ 2 Abs. 1), in den Amtsblättern der Ministerien (§ 2 Abs. 2 und 3; das sind AIIIMBI, JMBl, KWMBI, FMBI; § 6), im StAnz (§ 2 Abs. 4) oder in der Datenbank BAYERN-RECHT (§ 7) veröffentlicht werden.*

- *Bay.VGH, 04.11.1992, ESBR Nr. 26:*

Die Richtlinien [für die Gewährung von Entschädigungen bei der Ablieferung von Pflichtstücken an die Bayer. Staatsbibliothek nach Art. 4 PflStG] werden in ständiger Verwaltungspraxis allen Anträgen auf Entschädigung für die Ablieferung von Pflichtexemplaren zugrundegelegt. Die Klägerin kann aufgrund ihres Anspruches auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV) verlangen, dass über ihren Antrag nach diesen Richtlinien entschieden wird.

5. Völkerrechtliche Verträge

GG Art. 59

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. ...

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

- s.a. die Wiener Vertragsrechtsübereinkommen von 1969 und 1986

- Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen (Richtlinien nach § 73 Abs. 3 Satz 1 GGO - **RiVeVo**) – Neufassung 2007 (= **HdR, Anh. 1**)

5. Recht der Europäischen Union

Vertrag über die Europäische Union (EUV) vom 7. Februar 1992

Art. 1 ...

Grundlage der Union sind dieser Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „**Verträge**“). Beide Verträge sind rechtlich gleichrangig. Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Art. 13 ...

Die Organe der Union sind

- das Europäische Parlament,
- der Europäische Rat,
- der Rat,
- die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“),
- der Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Europäische Zentralbank,
- der Rechnungshof.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 25. März 1957

Sechster Teil, Titel I, Kapitel 2 – Rechtsakte [→ *Celex-Nummer*]

Art. 288 (ex Art. 249 EGV)

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

Die **Verordnung** hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die **Richtlinie** ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die **Empfehlungen** und **Stellungnahmen** sind nicht verbindlich.

Art. 289

(1) Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren besteht in der gemeinsamen Annahme einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission. ...

(3) Rechtsakte, die gemäß einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, sind **Gesetzgebungsakte**.

Art. 297 (ex Art. 254 EGV)

(1) ... Die Gesetzgebungsakte werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht [**ABl.**; 23 *Amtssprachen!*]. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, die als Verordnung, Richtlinie [die an alle Mitgliedstaaten gerichtet ist] oder Beschluss, der an keinen bestimmten Adressaten gerichtet ist, erlassen wurden,

... werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. ...

Die anderen Richtlinien sowie die Beschlüsse, die an einen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam.

Fünfter Teil, Titel V

Art. 216

(1) Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine **Übereinkunft** schließen ...

(2) Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.

Erster Teil, Titel II

Art. 15 (ex Art. 255 EGV)

(3) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf **Zugang zu Dokumenten** der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger, vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach diesem Absatz festzulegen sind.

- *BVerfG, 28.01.92, BVerfGE 85, 191/204 (Nachtarbeitsverbot):*

Rechtsakten des Gemeinschaftsrechts kommt für den Fall des Widerspruchs zu innerstaatlichem Gesetzesrecht auch vor deutschen Gerichten der Anwendungsvorrang zu. Dieser Anwendungsvorrang gegenüber späterem wie früherem nationalem Gesetzesrecht beruht auf einer ungeschriebenen Norm des primären Gemeinschaftsrechts, der durch die Zustimmungsgesetze zu den Gemeinschaftsverträgen in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 GG der innerstaatliche Rechtsanwendungsbefehl erteilt worden ist (BVerfGE 75, 223 [244 f.] m.w.N.)

II. Pflichtstückerecht

Historische Wurzeln: - Zensur (so noch § 9 des [Reichs-] Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für periodische Druckschriften, das übrigens später Landesrecht wurde -vgl. [BVerfGE 7, 29](#)- und in das viele Länder ihre Pflichtexemplarregelungen integriert haben)
- Verlagsprivilegien (ab Ende 15. Jh.)
- Urheberrechtsschutz (17./18. Jh.)
- Archivzweck

→ Paris 1536/37; München 1663; Berlin 1699

- Einsendung eines Exemplars ab jeden neu im Druck kommenden Buechern - Verordnung vom 25. März 1790:

Seiner Churfuerstlichen Durchleucht ist von Hoehchstero Hof-Bibliothekar Probst de Roccatani die unterthaenigste Vorstellung gemacht worden, daß zwar bereits unterm 12ten December 1663 verordnet sey, daß jeder Schriftsteller, oder Verleger im Lande von allen jenen Buechern, welche durch sie dem Drucke uebergaben, und verlegt werden, ein Exemplar zur Churfuerstl. Hof-Bibliothek unentgeltlich eingeschickt werden solle, *daß aber diese Hoehchste Landesherrl. Verordnung in neuere Zeiten zum Schaden der Bibliothek gänzlich vernachlaessiget, und ausser Acht gelassen worden seye.* Da aber Se. Churfuerstl. Durchleucht demal Hoehchstero Bibliothek dem oeffentlichen Gebrauche bestimmt haben, so solle von nun an zum Besten des Publikums diese Verordnung erneuert, und durch die Churfuerstl. Ober-Landesregierung ausgeschrieben werden, auch der Churfuerstliche Bibliothekar gehalten seyn, so oft ihm ein dergleichen Werke, welches von einem inlaendischen Schriftsteller: oder Verleger verkauft wird, ehe davon ein Exemplar zur Churfuerstl. Bibliothek eingeschickt waere, davon die Anzeige bey der oberen Landesregierung zu machen, damit von derselben gegen den Fehligem mit geeigneter willfaehrlicher Strafe verfahren werde.

Heutzutage ist "maßgebendes Regelungsmotiv ... das kulturpolitische Interesse ..., einen möglichst geschlossenen Überblick über das geistige Schaffen im Lande ... zu bieten und dieses allen Interessierten zugänglich zu machen" ([BVerfGE 58, 137/147](#); vgl. auch [DNBG § 2 Nr. 1](#) und [PflAV § 1 Abs. 1 S. 2](#) sowie [PflStG § 2 Abs. 2](#)).

Formen: **Ablieferungs-** oder **Andienungspflicht** (z. B. im Saarland)

Alternative zur gesetzlichen Verpflichtung: **freiwillige Ablieferung** oder **Selbstverpflichtung** des Buchhandels (so z. B. § 4 Ziff. 6 Satzung des Börsenvereins vom 12. Nov. 1934, Börsenbl. Nr. 269, S. 1005-1009 bzw. § 4 Ziff. 7 vom 11. Okt. 1937, Börsenbl. Nr. 244, S. 833-836)

- [Goebel, Jürgen W. ; Scheller, Jürgen \[u.a.\]](#): [Digitale Langzeitarchivierung und Recht](#). 2004. (Nestor-Materialien ; 1) → *Zsf. S. 75 - 77*

- [Krause, Lydia](#): [Pflichtexemplarrecht und Pflichtexemplarpraxis in der Bundesrepublik Deutschland](#) unter besonderer Berücksichtigung Sachsen-Anhalts. Leipzig : HTWK, 2001. 71, [20] Bl. (Diplomarbeit)

- [Beger, Gabriele](#): Das Pflichtexemplarrecht - vom Schrifttum zum digitalen Werk. In: [Regionalbibliotheken in Deutschland](#). Frankfurt a. M. : Klostermann, 2000. S. 36 - 52

- [Larivière, Jules](#): [Guidelines for legal deposit legislation](#). Paris : UNESCO, 2000. 61 S.

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtstücken (Pflichtstückegesetz - PflStG) vom 6. August 1986
[Sen-Drs. 203/85, 233/85; LT-Drs. 10/9140]

Art. 1. Umfang der Ablieferung

(1) Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten, die **in Bayern verlegt** werden, sind ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers und des Vervielfältigungsverfahrens unaufgefordert **innerhalb von zwei Wochen** nach Erscheinen **unentgeltlich und auf eigene Kosten** [s. *aber Art. 4*] **zwei Stücke** in handelsüblicher Form an die Bayerische Staatsbibliothek München **abzuliefern** (Pflichtstücke). Als Texte im Sinn von Satz 1 gelten auch besprochene Tonträger, Musiknoten und andere graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten sowie bildliche Darstellungen.

(2) Wird ein Text einzeln auf Anforderung verlegt, so gilt als Zeitpunkt seines Erscheinens das allgemeine Angebot, dass von der Vorlage auf Bestellung Einzelstücke hergestellt werden.

(3) Die Ablieferungspflicht umfasst sämtliche erkennbar zum Hauptwerk gehörenden Beilagen, auch wenn diese für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen, sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattsammlungen und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Hauptwerkes dienen.

(4) Erscheinen neben der Normalausgabe gleichzeitig noch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Dünndruckausgaben, Studienausgaben

oder Luxusausgaben, so ist die Normalausgabe abzuliefern. Erscheint neben einer Papierausgabe gleichzeitig eine Mikroformausgabe, so ist die Papierausgabe abzuliefern. Weichen die anderen Ausgaben inhaltlich von der Normalausgabe ab, so sind auch hiervon Pflichtstücke abzuliefern. **Neuauflagen** sind abzuliefern, sofern sie in Inhalt, Umfang oder Titelfassung einschließlich **Jahres- und Verlagsangabe** verändert sind.

- *Verlegen: Bewirken des Erscheinens und Verbreitens* ([BayObLGS 1975, 63](#))
- *Vervielfältigen: Wiedergabe in körperlicher Form*
- *Verbreiten: der Öffentlichkeit anbieten oder in Verkehr bringen*
- *Öffentlichkeit: individuell nicht bestimmbarer Personenkreis*

Art. 2. Ausnahmen von der Ablieferung

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht

1. Texte, die von **staatlichen** Stellen und Behörden herausgegeben und nach den Bestimmungen über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen abgeliefert werden,
2. bildliche Darstellungen auf Einzelblättern ohne Text (auch Mappen),
3. Texte, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, sofern es sich nicht um veröffentlichte Hochschulprüfungsarbeiten oder um Texte handelt, die einzeln auf Anforderung verlegt werden [vgl. [VG Trier 21.01.09/OVG RP 05.10.09](#)],
4. Texte, die nur gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen (Akzidenzdrucksachen), wie zum Beispiel Formulare, Preislisten, Werbendrucksachen, Gebrauchsanweisungen, Familienanzeigen; ferner Flugblätter und Plakate,
5. Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte, soweit sie **nur unter Personen** verbreitet werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind [„verlegt“?],
6. Film- und Videoproduktionen,
7. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann weitere Gattungen von Texten von der Ablieferungspflicht ausnehmen, wenn an deren Sammlung und bibliographischer Aufzeichnung kein öffentliches Interesse besteht.

- Zum Umfang der Ablieferungspflicht siehe auch die [Sammelrichtlinien für Pflichtstücke in Bayern](#) (BSB-Intranet; Okt. 2008)

Art. 3. Ablieferungspflichtige

(1) Ablieferungspflichtig ist ohne Rücksicht auf die tatsächliche Verlegerschaft oder Niederlassung diejenige natürliche oder juristische Person, deren Name oder Firma in dem Werk mit Nennung eines bayerischen Ortes unter Umständen angegeben ist, die auf ihre Verlegereigenschaft schließen lassen; dies gilt auch, wenn ein bayerischer Ort nur in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Orten als Verlagsort genannt wird.

(2) Verleger ist auch der Selbstverleger sowie der Kommissions- und Lizenzverleger, der Herausgeber oder Verantwortliche im Sinn des Gesetzes über die Presse. Hat ein nach Art. 1 abzuliefernder Text keinen Verleger[?], so trifft die Verpflichtung diejenige natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag der Text vervielfältigt wird.

- *Vgl. BVerwG, 16.08.1990, ESBR Nr. 22:*

1. Es ist nicht zweifelhaft, dass die Leistungspflicht, die einen noch nicht auf ein bestimmtes Stück individualisierten Gegenstand betrifft, nicht schon allein dadurch erlischt, dass der Leistungsverpflichtete den Gegenstand -hier: das Druckwerk- nicht besitzt. [vgl. BGB § 243]

Sammlung der Pflichtstücke nach dem Gesetz über die Ablieferung von Pflichtstücken

Bek. des BayStMUK vom 11. November 1986

1. Nach Art. 1 und 3 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtstücken (PflStG) vom 6. August 1986 (GVBl S. 216) sind von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten, die in Bayern verlegt werden, ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers und des Vervielfältigungsverfahrens vom Verleger oder in Ermangelung eines Verlegers von derjenigen natürlichen oder juristischen Person, in deren Auftrag der Text vervielfältigt wird, innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen unentgeltlich und auf eigene Kosten zwei Stücke in handelsüblicher Form an die Bayerische Staatsbibliothek - Stelle für Pflichtstücke -, Postfach 34 01 50, 8000 München 34, abzuliefern. Die Bayerische Staatsbibliothek sammelt als Archibibliothek des Freistaates Bayern je ein Stück der abgelieferten Pflichtstücke, bewahrt es auf, macht es durch ihre Kataloge zugänglich und leitet das zweite Stück zum gleichen Zweck an die nach Nr. 2 zuständige staatliche Bibliothek weiter. Sie führt außerdem gegebenenfalls das Entschädigungsverfahren nach Art. 4 PflStG durch.

2. Zuständige Sammelbibliotheken für die Zweitstücke sind bei einem **Verlagsort**
- im Regierungsbezirk Oberbayern die Universitätsbibliothek München,
 - im Regierungsbezirk Niederbayern die Staatliche Bibliothek Passau,
 - im Regierungsbezirk Oberpfalz die Staatliche Bibliothek Regensburg,
 - im Regierungsbezirk Oberfranken die Staatsbibliothek Bamberg,
 - im Regierungsbezirk Mittelfranken die Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg,
 - im Regierungsbezirk Unterfranken die Universitätsbibliothek Würzburg,
 - im Regierungsbezirk Schwaben die Staats- und Stadtbibliothek Augsburg.

Abweichend von Satz 1 sind unabhängig vom Verlagsort Zweitstücke - aus dem **Bereich** der angewandten **Naturwissenschaften**, der **Technik** (einschließlich Informatik und Architektur), der **Agrarwissenschaft**, der **Hauswirtschaft** (einschließlich Ernährungswissenschaften) und des **Sports** von der Technischen Universität München und deren Zweigbibliothek Weihenstephan, - von **Musikalien** von der Hochschule für Musik München, - aus dem Bereich der **Graphik** von der Staatlichen Graphischen Sammlung in München zu sammeln.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
→ *BSB: Vermerk in Feld 1145 des Lokalsystems (Lokaler Schlüssel)*

- Art. 4. Entschädigung [vgl. *Dimaichner, BFB 23 (1995), I, S. 64-84*]
- (1) Dem Ablieferungspflichtigen wird auf Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt, wenn ihn die unentgeltliche Ablieferung wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werks unzumutbar belastet.
- (2) Der Antrag ist spätestens mit Ablieferung des Werks bei der Bayerischen Staatsbibliothek zu stellen. Der Antrag ist zu begründen; insbesondere sind dabei Angaben über Herstellungskosten, Auflagenhöhe und Ladenpreis, gegebenenfalls Subskriptions-, Vorzugs- oder Abonnementspreis, zu machen.

Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungen bei der Ablieferung von Pflichtstücken an die Bayerische Staatsbibliothek nach Art. 4 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtstücken (PfStG) vom 6. August 1986 – Pflichtstücke-Entschädigungsrichtlinien (PfStER) – (Stand: 1.10.2006)

1. Bei Texten mit einer Auflage bis zu 500 Exemplaren und Herstellungskosten ab EUR 75.-, bezogen auf ein Exemplar der Auflage, ist auf Antrag in der Regel eine Entschädigung zu gewähren.
Die Entschädigung beträgt
- bei einer Auflage bis zu 300 Exemplaren 100 % der Berechnungsgrundlage,
 - bei einer Auflage von 301 bis 500 Exemplaren 80 % der Berechnungsgrundlage,
- jedoch jeweils höchstens bis zur Hälfte des Laden- bzw. Subskriptions-, Vorzugs- oder Abonnementspreises. Berechnungsgrundlage für die Entschädigung sind die Herstellungskosten (Aufwendungen für Satz, Papier, Druck, Einband und Autorenhonorare) zuzüglich 40 v. H. hiervon als Gemeinkostenpauschale. Bei Büchern, die im Book-on-demand-Verfahren verlegt werden, werden die Herstellungskosten durch Multiplikation der Fortdruckkosten einer Seite mit der Seitenzahl des abzugebenden Textes berechnet. [Von wegen "Iudex non calculat" ... ☺]

2. Bei natürlichen Personen, die nicht gewerbsmäßig Texte verlegen oder herstellen, gilt diese Regelung bereits bei Herstellungskosten ab EUR 25.-, jedoch nicht bei Dissertationen und Habilitationsschriften.
3. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn die Herstellung des Textes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Als Förderung aus öffentlichen Mitteln gilt auch die Bereitstellung von Vorlagen aus dem Grundstockvermögen des Freistaats Bayern zur Reproduktion (z. B. durch Verfilmung oder Digitalisierung).
4. **Anträge** auf Entschädigung sind mit Ablieferung des Werkes, d. h. innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen, unter Verwendung des Formblatts nach dem beigefügten Muster bei der Bayerischen Staatsbibliothek zu stellen. Der Antrag ist zu begründen; insbesondere sind dabei Angaben über Herstellungskosten, Auflagenhöhe und Ladenpreis, gegebenenfalls Subskriptions-, Vorzugs- oder Abonnementspreis, zu machen (Art. 4 Abs. 2 PfStG).

Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.

Entscheidungen zur Ausgleichspflicht

- *BVerfG, 14.07.1981, BVerfGE 58, 137 (Pflichtexemplar) = ESR Nr. 21*

Aus den Gründen (C.I.):

Die Pflichtexemplarregelung ist ... eine objektivrechtliche Vorschrift, die in allgemeiner Form den Inhalt des Eigentums am Druckwerk als der Gesamtheit aller Druckstücke bestimmt. [vgl. Art. 14 GG]

Leitsatz (Gründe C.III.):

Es widerspricht dem Eigentumsgrundrecht, dass der Verleger eines Druckwerks ein Belegstück auch dann unentgeltlich abliefern muss, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt (§ 9 Hess.LPrG). ["ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung"]

- *Hess.VGH, 08.12.1987, ESVGH 38, 98 = ESR Nr. 24:*

1. Das Verlangen einer Hessischen Landesbibliothek und Hochschulbibliothek, ein Verleger solle ein von ihm verlegtes Buch kostenlos abgeben, ist rechtswidrig, wenn das Druckwerk mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestellt wurde. Von "einem großen Aufwand" ist auszugehen, wenn die Herstellungskosten in den Jahren 1976/77 100,- DM für das einzelne Buch überstiegen. Eine "kleine Auflage" ist bei Druckwerken bis zu 500 Exemplaren anzunehmen.

- *Bay.VGH, 04.11.1992, ESR Nr. 26:*

1. Herstellungskosten für Pflichtstücke sind nicht nur Mehrkosten für den zusätzlichen Druck der Pflichtstücke.

2[a]. Selbstverleger kann auch Kosten für Erstellung des Manuskripts geltend machen. Die Beträge müssen allerdings um die darin enthaltene Mehrwertsteuer gekürzt werden, da die Klägerin diese Beträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend machen kann.

2[b]. Es können ... nicht alle in der Kostenaufstellung ... genannten Positionen als für die Erstellung des Manuskripts angefallene Kosten geltend gemacht werden. [Vielmehr ist] zu beachten, dass darin auch Gemeinkosten des Verlegers enthalten sein können, die nach der nicht zu beanstandenden Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinien nicht in tatsächlicher voller Höhe, sondern nur im Rahmen der Gemeinkostenpauschale anrechenbar sind.

3. Keine generelle Begrenzung der Entschädigung auf die Hälfte eines gewährten Vorzugspreises ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Herstellungskosten im Einzelfall. Soweit der Vorzugspreis bereits deutlich unter den tatsächlichen Herstellungskosten liegt, wird eine weitere Absenkung der Entschädigung unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr möglich sein.

Art. 5. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (BayRS 2240-1-K) [vom 28. Juni 1865; Art. 68] und die Bekanntmachung über die Einlieferung von Verlagspflichtstücken vom 29. Januar 1927 (BayBSVK S. 145) außer Kraft.

Erzwingung der Ablieferung

- *Pr.OVG, 15.12.1899, PrOVGE 36, 434/440:*

Die Verpflichtung der Verleger ... wird als eine auf gesetzlichem Titel beruhende öffentliche Abgabe zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten - der Königlichen Bibliothek und der Universitätsbibliotheken - ... zu kennzeichnen sein. Eben deshalb ist zur Herbeiführung der Erfüllung der Verpflichtung das Verwaltungszwangsverfahren für anwendbar zu erachten ...

- 3 Mahnungen durch die BSB

- **Bescheid** mit letzter Frist und Androhung des Zwangsmittels (VwZVG Art. 36)

- Zwangsmittel: Zwangsgeld (Art. 31; → **Fälligkeitsmitteilung**; ggf. Vollstreckung durch Finanzamt), Ersatzvornahme (Art. 32), Ersatzzwangshaft (Art. 32), unmittelbarer Zwang (Art. 34; durch die für den Verleger zuständige Kreisverwaltungsbehörde); die Wahl ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu treffen (Art. 29 Abs. 3)

(Näheres zum Vollstreckungsverfahren unten F.V.2.)

Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)

vom 22. Juni 2006 → **BT-Drs. 16/322**

- Früher breits: *Anordnung betr. Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bücherei in Leipzig* vom Sept. 1935

In: Das Recht der Reichskulturkammer, 3. 1935 (1936), S. 3

§ 14 Ablieferungspflicht [VO: § 20 Nr. 1 und 2 → PflAV v. 17.10.2008]
(1) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in **körperlicher** Form [→ PflAV §§ 1-6] nach § 2 Nr. 1 Buchstabe **a** [in D] in **zweifacher** Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern. Musiknoten, die lediglich verliehen oder vermietet werden (Miet- oder Leihmateriale), haben die Ablieferungspflichtigen in **einfacher** Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.

(2) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke nach § 2 Nr. 1 Buchstabe **b** [im Ausl.] in **einfacher** Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber des ursprünglichen Verbreitungsrechts den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

(3) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in **unkörperlicher** Form [→ PflAV §§ 1, 7-9; DNB] nach § 2 Nr. 1 Buchstabe **a** in **einfacher** Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.

(4) Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen **einer Woche** seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die Bibliothek nach **Mahnung** und fruchtlosem Ablauf von weiteren **drei Wochen** berechtigt, die Medienwerke **auf Kosten der Ablieferungspflichtigen** anderweitig zu beschaffen.

§ 15 Ablieferungspflichtige

Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk **zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen** und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz **in Deutschland** hat.

§ 16 Ablieferungsverfahren [VO: § 20 Nr. 3 → PflAV § 5]

Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet **unentgeltlich und auf eigene Kosten** binnen **einer Woche** seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung an die Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern. Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der Bibliothek auch zur **Abholung** bereitgestellt werden.

§ 17 Auskunftspflicht

Die Ablieferungspflichtigen haben der Bibliothek bei Ablieferung der Medienwerke unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Bibliothek nach Ablauf **eines Monats** seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen **auf Kosten der Auskunftspflichtigen** anderweitig zu beschaffen.

§ 18 Zuschuss [VO: § 20 Nr. 4 → PflAV § 6]

Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die Bibliothek den Ablieferungspflichtigen auf Antrag einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellt. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung [bis 300/50 Ex. & ab 80,-].

§ 19 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 14 Abs. 1, 2 oder 3 ein Medienwerk nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abliefern oder

2. entgegen § 17 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als gewerblich tätige Ablieferungspflichtige oder als gewerblich tätiger Ablieferungspflichtiger eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bibliothek.

§ 21 Landesrechtliche Regelungen

Die landesrechtlichen Regelungen über die Ablieferung von Medienwerken bleiben unberührt.

- Heckmann, Jörn ; Weber, Marc Philipp: Elektronische Netzpublikationen im Lichte des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)

In: AFP 2008, H. 3, S. 269-276

s. a. S. 59

Hinweise auf das Recht der anderen Bundesländer:

- Andienungspflicht:

BB BbgPG § 13/V; **BR** Brem.PresseG § 12; **SL** SMG § 14/V; **SH** LPresseG § 12

- Ablieferungspflicht:

BW PflExG/V^d; **BE** PflExG; **HH** PEG^d; **HE** HPresseG § 9; **MV** LPrG M-V § 11/V; **NI** Nds.PresseG § 12; **NW** PflExG/V; **RP** LMG § 14/V; **SN** SächsPresseG § 11; **ST** LPresseG § 11^{d6}; **TH** TPG § 12^{dV}

Hinweise auf ausländisches Recht:

- Österreich:

Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere Publizistische Medien (**Mediengesetz**), §§ 43 ff.

- Schweiz:

Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek (Nationalbibliotheksverordnung, NBibV) vom 14. Januar 1998, § 5

- Großbritannien:

Legal Deposit Libraries Act 2003 (c.28)

- Irland:

Copyright and Related Rights Act, 2000, s. 198

- USA:

17 U.S.C. § 407 - Deposit of copies or phonorecords for Library of Congress

- Frankreich:

Code du patrimoine du 24 Février 2004, Art. L131-1 - L133-1

- Russland:

Federal'nyj zakon "Ob objazatel'nom ekzempljare dokumentov" ot 23 nojabrja 1994 goda [bis zu 16 Exemplare, Art. 7 Abs. 2]

III. Abgabe amtlicher Veröffentlichungen

Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken

(Abgabe Bibliotheken – **Abg-Bibl**)

Bek. der Bayerischen Staatsregierung vom 2. Dezember 2008

- Früher u.a. Bek. vom 13. Januar 1911, die Abgabe von amtlichen Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken betr.

1. Amtliche Veröffentlichungen

1.1 Amtliche Veröffentlichungen im Sinn dieser Bekanntmachung sind die von Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Freistaates Bayern herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden Veröffentlichungen. Herausgeber ist die gemäß Art. 7 des Bayerischen Pressegesetzes in der Veröffentlichung genannte Behörde, Dienststelle oder Einrichtung des Freistaates Bayern.

1.2 Wissenschaftliche Veröffentlichungen der oder aus den Hochschulen gelten nicht als amtliche Veröffentlichungen.

2. Abgabe

2.1 Alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Freistaates Bayern haben von ihren amtlichen Veröffentlichungen an

2.1.1 die **Bayerische Staatsbibliothek**, Ludwigstraße 16, 80539 München, **zwei** Exemplare, auf deren Anforderung **bis zu zwölf** Exemplare (von der Ablieferung des dritten bis zwölften Exemplars kann abgesehen werden, wenn die **Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch** sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde),

2.1.2 die Bibliothek des **Bayerischen Landtags**, Maximilianeum, 81627 München, **ein** Exemplar,

2.1.3 die **Deutsche Nationalbibliothek**, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt a. M., **ein** Exemplar,

2.1.4 die **Staatsbibliothek zu Berlin** – Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Bestandsaufbau, Referat Buchbearbeitung Amtsdrukschriften, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, **ein** Exemplar,

2.1.5 die Bibliothek des **Deutschen Bundestags**, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, **ein** Exemplar

unaufgefordert unmittelbar nach dem Erscheinen unentgeltlich abzugeben.

2.2 Darüber **hinaus** sind auf Anforderung für Zwecke des Internationalen Amtlichen Schriftentausches **bis zu fünf** unentgeltliche Exemplare an die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Bestandsaufbau, Referat Buchbearbeitung Amtsdrukschriften, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, abzugeben. Hiervon soll abgesehen werden, wenn die **Kosten des Einzelexemplares unverhältnismäßig hoch** sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde.

2.3 Die Bayerische Staatsbibliothek stellt fest, ob die Bibliotheken der staatlichen Universitäten und der Katholischen Universität Eichstätt nach ihren besonderen Aufgaben Exemplare benötigen; sie fordert die erforderliche Zahl von Exemplaren bei dem Herausgeber an.

2.4 Die Abgabe **elektronischer** amtlicher Veröffentlichungen erfolgt in dieser Form entsprechend den Standards der Deutschen Nationalbibliothek. Sie kann auch in einem unentgeltlichen Zugriff auf Speichermedien erfolgen. Mit der Abgabe in elektronischer Form räumt die abgebende Stelle der sammelnden Bibliothek das Recht ein, die Daten *zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern*, soweit dies zur dauerhaften Archivierung notwendig ist. Ebenso wird das Recht zur *öffentlichen Zugänglichmachung* eingeräumt, sofern der Herausgeber dies nicht ausdrücklich einschränkt oder untersagt.

- 2.5 Liegt eine Veröffentlichung sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form vor, so erfolgt die Abgabe in der Form, die von der sammelnden Stelle gewählt wird.
- 2.6 Die zweiten und weiteren Exemplare der Amtsblätter können im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatsbibliothek auch *unmittelbar* an die Empfänger abgegeben werden.
- 2.7 Von der Abgabe sind ausgeschlossen:
- 2.7.1 Veröffentlichungen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind,
- 2.7.2 Informationsmaterialien geringen Umfangs und von zeitlich begrenzter Geltungsdauer.
- 2.8 In Zweifelsfällen entscheidet über die Abgabepflicht die zuständige oberste Dienstbehörde **im Benehmen** [nicht: Einvernehmen] mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

3. Aufgaben und Zuständigkeit der Bibliotheken

3.1 Die Bayerische Staatsbibliothek hat ein Exemplar sämtlicher amtlicher Veröffentlichungen in gedruckter Form dauerhaft aufzubewahren. 2 Amtliche Publikationen in elektronischer Form werden auf Dauer gespeichert und für die Benutzung zur Verfügung gestellt, sofern der Herausgeber dies nicht nach Nr. 2.4 eingeschränkt oder untersagt hat.

3.2 Das zweite Exemplar wird an folgende Bibliotheken weitergeleitet:

- von der **Universitätsbibliothek München**, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, für amtlich Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Oberbayern,
- von der **Staatlichen Bibliothek Passau**, Michaeligasse 11, 94032 Passau, für amtlich Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Niederbayern,
- von der **Staatlichen Bibliothek Regensburg**, Gesandtenstraße 13, 93047 Regensburg, für amtlich Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz,
- von der **Staatsbibliothek Bamberg**, Domplatz 8, Neue Residenz, 96049 Bamberg, für amtlich Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Oberfranken,
- von der **Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg**, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen, für amtlich Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken,
- von der **Universitätsbibliothek Würzburg**, Am Hubland, 97074 Würzburg, für amtlich Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Unterfranken,
- von der **Staats- und Stadtbibliothek Augsburg**, Schaezlerstraße 25, 86152 Augsburg, für amtlich Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Schwaben.

3.3 Gemäß Nr. 2.3 angeforderte Veröffentlichungen verteilt die Bayerische Staatsbibliothek an die entsprechenden Universitätsbibliotheken. Bei elektronischen Veröffentlichungen ermöglicht die Bayerische Staatsbibliothek jeweils den Zugriff.

4. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird nahegelegt, auf Anfrage der sammelnden Stelle amtliche Publikationen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zur Verfügung zu stellen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken (Abgabe Bibliotheken – AbgBibl) vom 10. März 1998 (StAnz Nr. 13, AllMBI S. 252, KWMBI I S. 209), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllMBI S. 658, KWMBI I S. 473), außer Kraft.

→ [Abgabeerlasse des Bundes und der anderen Bundesländer](#)

Internationaler Amtlicher Schriftentausch:

- [Übereinkommen vom 5. Dezember 1958](#) über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten

- [Metz, Johannes: Internationaler Amtlicher Schriftentausch](#) (65th IFLA Council and General Conference, Bangkok, Thailand, August 20 - August 28, 1999)

IV. Ablieferung von Dissertationen

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973

Art. 83 Promotion

...⁴ Die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums ...⁶ Die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare ist nach den Bedürfnissen des Schriftentauschs in der Promotionsordnung festzulegen [in [Art. 64 BayHSchG 2006 nicht mehr enthalten](#)].

- **KMK: Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen** vom 29.04.1977 i. d. F. vom 30.10.1997

Der Doktorand ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten (des Fachbereichs, der Fakultät) erforderlichen Exemplar **für die Archivierung drei bis sechs Exemplare**, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder a) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen in den Geistes- und in den Gesellschaftswissenschaften höchstens 80 Exemplare, in der Medizin, in den Natur- und den Ingenieurwissenschaften höchstens 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck

oder b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift

oder c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen

oder d) die Ablieferung eines Mikrofiches und bis zu 50 weiteren Kopien

oder e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare **vier Jahre lang** in angemessener Stückzahl aufzubewahren. [Vgl. *dagegen noch Vogt in Bibliotheksdienst 9 (1975), H. 5, S. 249-251 = GSBR Nr. 19: 30 Jahre – BGB § 195 a.F.*]

In den Fällen a), d) und e) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Fachministerium in den Promotionsordnungen Abweichungen von den unter a) und d) genannten Exemplarzahlen genehmigen.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

- **HRK: Empfehlung des 198. Plenums vom 5. November 2002** [Zur Neuausrichtung des Informations- und Publikationssystems der deutschen Hochschulen](#)

- **DNB: <http://www.dissonline.de/recht/>**

- **OLG Celle, 01.12.1999, ESBR Nr. 23:**

1. Die Ablieferung von Pflichtexemplaren einer Dissertation gemäß den Vorschriften der Promotionsordnung an den Fachbereich einer Universität führt gemäß § 17 Abs. 2 UrhG zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts an diesen Vervielfältigungsstücken.

2. Selbst wenn der Verfasser das Vorliegen der Rückrufvoraussetzungen des § 42 UrhG behauptet, kann er weder Herausgabe verbliebener Vervielfältigungsstücke noch Unterlassung der weiteren Verbreitung verlangen.

E. Erschließung

- **Beger, Gabriele:** Rechtsschutz für bibliothekarische Arbeitsergebnisse
In: Bibliotheksdienst 27 (1993), H. 5, S. 717-720 = GSBK Nr. 80
- **Müller, Harald:** Die Ansetzung von Personennamen nach RAK als Rechtsproblem
In: Bibliotheksdienst 26 (1992), H. 2, S. 192-197 = GSBK Nr. 81
- **Kirchner, Hildebert:** Rechtsprobleme beim Ansetzen und Ordnen von Namen
In: Bibliothek und Recht - international : Festschrift Ralph Lansky (1991), S. 127-149

RAK-WB § 312. 1. Personen der Neuzeit werden im allgemeinen unter ihrem **Familiennamen**, sei er ein oder mehrteilig, in einer ersten Ordnungsgruppe und unter ihren mit **Komma nachgestellten Vornamen** in einer zweiten Ordnungsgruppe angesetzt.

RAK-WB § 321. 1. Sind zu einem Familiennamen in der Vorlage keine **Vornamen** genannt, so werden sie nach Möglichkeit **ermittelt**.

RAK-WB § 322. 1. Ein **abgekürzter erster** Vorname wird nach Möglichkeit **ergänzt**.

RD A 9.2.2.9 (draft) General Guidelines on Recording Names Containing a Surname
... Record the **surname as the first element**. If the surname is not the first part of the name, **follow it by a comma and transpose the parts of the name that precede it**. If the first part of the name is the surname, follow it by a comma and the parts of the name that follow it. If the name consists only of a surname, record the surname alone.

RAK-WB § 137. 1. Die Verfasserangabe wird in der **Form der Vorlage** einschließlich der einführenden und verbindenden Wendungen übernommen.

RD A 2.4.1.4 (draft) Recording Statements of Responsibility
Transcribe a statement of responsibility in the form in which it appears on the **source of information**. ... for example: ... by Sir Richard Acland ...

BGB § 12 Namensrecht

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen **bestritten** oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

BayDSG Art. 17 Verarbeitung und Nutzung

(1) Das Speichern, **Verändern** oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn

1. es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind; ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

1) RAK-WB § 326 Adelsbezeichnungen

1. Adelstitel werden **bei der Ansetzung** der Namen **nicht berücksichtigt**. Präpositionen und Artikel oder Verschmelzungen von Präposition und Artikel, die zu einem Namen mit Adelstitel gehören, werden nach den Bestimmungen von § 314 behandelt.

Unverschmolzene Präpositionen, die lediglich der Verbindung des Adelstitels mit einem Familien- oder Adelsnamen dienen, werden jedoch stets an das Ende der Ordnungsgruppe der Vornamen gestellt.

RAK-WB § 822

3. Bei Namen von Personen werden die nach den §§ 314; 326,1 und 326a,2 an den Schluß der Ordnungsgruppe der Vornamen gestellten Präfixe und verbindenden Wörter bei der Ordnung übergangen. ...

RD A 9.2.2.13 (draft) Surnames of Members of Royal Houses
Record a name containing a surname (or a name that functions as a surname) for a member of a royal house that either is no longer reigning or has lost or renounced its throne, and who is therefore **no longer identified as royalty** following the general guidelines on recording surnames given under 9.2.2.9. ... Record titles that the person still uses following the instructions given under 9.4.1.5.

RD A 9.2.2.14 (draft) General Guidelines on Recording Names Containing a Title of Nobility
... Record as the first element the proper name in a title of nobility (including courtesy titles) if the person:

- a) **uses** his or her title rather than surname in his or her works *or*
 - b) is listed under his or her title in **reference sources**.
- Follow the proper name in the title by the personal name (excluding unused forenames) in direct order and the term of rank in the language in which it was conferred (see **appendix G**). Precede the personal name and the part of the title denoting rank by commas. Omit the surname and term of rank if the person does not use a term of rank or a substitute for it.

WRV Art. 109 Abs. 3 Satz 2 (gilt fort nach Art. 123, 125 GG; vgl. BGBI. III 401-2):

Adelsbezeichnungen gelten nur als **Teil des Namens** und dürfen nicht mehr verliehen werden.

- Vgl. A 1.3.3 **PStG-VwV** vom 29.03.2010; Bsp.: Otto Graf von R.

RAK-WB § 139. 1. Personalangaben einschließlich der Adelstitel werden im allgemeinen ohne Kennzeichnung **weggelassen**. (! „zu wenig“)

2) **RAK-WB § 308 Pseudonyme** und allgemeines Persönlichkeitsrecht
3. Eine Person des 20. Jahrhunderts, die unter ihrem wirklichen Namen und unter einem oder mehreren Pseudonymen oder nur unter einem oder mehreren Pseudonymen geschrieben hat, wird im allgemeinen jeweils unter dem in der Vorlage genannten Namen angesetzt.

Wirklicher Name und Pseudonym(e) werden **nicht** durch Verweisungen bzw. Siehe-auch-Hinweise verknüpft.

Anm.: Als Person des 20. Jahrhundert gilt eine Person, die **nach 1885 geboren und/oder nach 1915 gestorben** ist. Im Zweifelsfall wird eine Person als Person des 20. Jahrhunderts behandelt.

- Vgl. einerseits **LG Berlin, 14.03.2007** („Atze Schröder“) für Lebende, andererseits **AG Charlottenburg, 09.02.2006** („Tron“) für Verstorbene

4. Ist eine Person des 20. Jahrhunderts jedoch unter einem Namen bekannt geworden und darunter in gängigen Nachschlagewerken oder einer Ausgabe eines eigenen Werkes mit Nennung eines oder mehrerer benutzter Pseudonyme bzw. des wirklichen Namens zu ermitteln, so wird sie nach den Bestimmungen von Ziffer 1 bzw. 2 behandelt [**Ansetzung unter wirklichem Namen bzw. Pseudonym und Verweisung**].

RAK-WB § 309a

2. Von einzelnen Buchstaben oder Buchstabengruppen, die anstelle von Personennamen stehen und aufgelöst werden können (vgl. § 606,1), wird verwiesen. (!) ...

RD A 9.2.2.8 (draft) Individuals with More Than One Identity
If an individual has more than one identity, choose the name associated with **each identity** as the preferred name for that identity. Consider an individual who uses one or more pseudonyms, or his or her real name as well as one or more pseudonyms, to have more than one identity.

Exception: If an individual uses only one pseudonym and does not use his or her real name as a creator or contributor, choose the **pseudonym** as the preferred name. Record the individual's **real name** as a variant name (see 9.2.3.4). (!)

... For instructions on recording relationships between separate identities for the same individual, see chapter 30.

RD A 30.1.1.1 (draft) Scope

... Related persons include separate identities for the same individual.

RD A 30.1.1.2 (draft) Sources of Information

Take information on related persons from **any source**. (!)

3) RAK-WB § 607 Anonym erschienene Werke

Wird **vermutet**, daß eine Person Verfasser eines anonym erschienenen Werkes ist, so wird unter ihr eine Nebeneintragung gemacht. (! „zu viel“)

RD A 6.27.1.8 (draft) Works of Uncertain or Unknown Origin

... If **reference sources** indicate that one person, family, or corporate body is probably responsible for creating the work, construct the preferred access point representing the work using the preferred access point representing that person, family, or body followed by the preferred title for the work as instructed under 6.27.1.2.

4) RAK-WB § 306 Umschrift

2. Wenn jedoch eine Person **selbst eine bestimmte umgeschriebene Namensform überwiegend verwendet** hat, die nicht den Regeln der Anlage 5 entspricht, ..., so wird der Name in dieser von der Person verwendeten ... Form angesetzt. ...

- Vgl. dazu **EuGH, Χρήστος Κωνσταντινίδης ./ Stadt Altensteig (RS C-168/91), 30.03.1993, Slg. 1993, I-1191**

RD A 8.4 (draft) Language and Script

Record names in the language and script in which they appear on the **sources** from which they are taken.

Alternative: Record a **transliterated** form of the name either as a substitute for, or in addition to, the form that appears on the source.

RD A 8.2 Functional Objectives and Principles

... Language Preference. ... However, if the original language and script is not the language and script preferred by the agency creating the data, the preferred name or form of name should be one found in **resources associated** with that person, family, or corporate body, or in **reference sources**, in the language and script preferred by the agency. ...

- **Siehe aber auch RD A 9.2.2.5.3 (draft) Names Written in a Non-Preferred Script**

5) RAK-WB § 313 Staatsbürgerschaftsprinzip und IPR

1. Die modernen Familiennamen in Staaten mit europäischen Sprachen werden in der Form angesetzt, die in dem Staat üblich ist, dessen Bürger die Person ist.

RD A 8.2 (draft) Functional Objectives and Principles

... Common Usage or Practice. The part of the name of a person or family used as the first element in the preferred name should reflect conventions used in the **country and language most closely associated** with that person or family.

EGBGB Art. 10 Name

(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört [**→ Personalstatut**].

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Losebl.-Ausg. BSB: Hbl/432.70; UBM: 0100/BR 8900 B499

- Zu Katalogisierungsregeln und ihrer Änderung im Allgemeinen vgl. die auf das Stare-decis-Prinzip bezogene Bemerkung von Justice **Brandeis** (dissenting), **285 U.S. 393/406** (1932):

"... in most matters it is more important that the applicable rule ... be settled than that it be settled right." ☺

F. Benützung

I. Grundlegendes

Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 [KW I.]

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden und des Art. 32 Abs. 5 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende **Verordnung** [KW II.]: [Reformvorhaben laut KB seit 2003]

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Benützung der Bayerischen Staatsbibliothek in München, der regionalen staatlichen Bibliotheken in Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Coburg, Dillingen, Neuburg a. d. Donau, Passau und Regensburg, der Bibliotheken der Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern, der Bibliothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München und der Bayerischen Armeebibliothek in Ingolstadt (**Bayerische Staatliche Bibliotheken**).

(2) Für die Benützung im Rahmen der Amtshilfe können die Bibliotheken besondere Regelungen treffen.

§ 27 Sonderregelungen der Hochschulen

Die staatlichen Hochschulen können mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die Benützung der Hochschulbibliotheken **ergänzend regeln** (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz). Sie können dabei von § 5 Abs. 3, 4 Satz 2, Abs. 6 [Benützerausweis], § 10 Abs. 2, 4, § 13 Abs. 5, 6, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, § 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 und § 21 **abweichen**.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Bayerischen Staatlichen Bibliotheken dienen als öffentliche Bibliotheken wissenschaftlichen **Zwecken** sowie der beruflichen Arbeit und Fortbildung. Bei den Bibliotheken der Hochschulen als zentrale Einrichtungen im Sinn des Bayerischen Hochschulgesetzes stehen die Aufgaben für Forschung, Lehre und Studium im Vordergrund. [KW IV.1.]

(2) Zu den **Aufgaben** [KW IV.2.] der Bibliotheken gehört es,

1. die in Absatz 3 bezeichneten Werke [KW VIII.1.] in ihren Räumen zur Benützung bereitzustellen [§§ 19-21] und zur Benützung außerhalb der Bibliothek auszuleihen [§§ 13-18],
 2. bei ihnen nicht vorhandene Werke aus anderen Bibliotheken zu vermitteln [§ 22],
 3. Vervielfältigungen aus eigenen und von auswärtigen Bibliotheken erhaltenen Werken herzustellen, zu ermöglichen oder zu vermitteln [§ 9],
 4. auf Grund ihrer Kataloge und Werke Auskünfte zu erteilen oder aus Datenbanken zu vermitteln [§ 10],
 5. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, insbesondere durch Ausstellungen oder Führungen.
- (3) Werke sind insbesondere Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Handschriften, Graphiken, Karten, Musikalien, Mikroformen, audiovisuelle Materialien und elektronische Datenträger.

Hinweise:

- **Reglement fuer die Churfuerstl. Hofbibliothek allhier**. München den 26ten Dezember 1797
- **Deutsche Nationalbibliothek: Benutzungsordnung** vom 05. Feb. 2009
- **Staatsbibliothek zu Berlin: Benutzungsordnung/ Gebühreordnung** vom 4. Dez. 2006
- **Benutzungsordnung der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek** vom 17. Sept. 2008
- **Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Landeshauptstadt München und Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Landeshauptstadt München** vom 13. Aug. 2002

II. Recht auf und Zulassung zur Benützung

II.1. Recht auf Benützung [KW IX.1.]

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Art. 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

- Allgemein zur Bedeutung der Informationsfreiheit siehe BVerfG, 03.10.1969, **BVerfGE 27, 71**, 80 ff. (Leipziger Volkszeitung).

- BVerfG, 15.01.1958, **BVerfGE 7, 198** (Lüth):

1. Die Grundrechte sind in erster Linie **Abwehrrechte** des Bürgers gegen den Staat; in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt.

- Zu einem praktischen Fall **Steinhauer** (06./13.02.2008)

- BVerfG, 24.01.2001, **BVerfGE 103, 44** (Gerichtsfernsehen II):

1. Ein Recht auf **Eröffnung** einer Informationsquelle folgt weder aus der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG noch aus der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

[Die Rundfunkfreiheit reicht] nicht weiter als die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, die als Abwehrrecht nur den Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen gegen staatliche Beschränkungen sichert.

- BVerfG, 18.07.1972, **BVerfGE 33, 303** (Numerus clausus I):

[Es können sich], wenn der Staat gewisse Ausbildungseinrichtungen geschaffen hat, aus dem **Gleichheitssatz** in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip Ansprüche auf Zutritt zu diesen Einrichtungen ergeben. (S. 331/Rn. 67)

Auch soweit **Teilhaberechte** nicht von vornherein auf das jeweils Vorhandene beschränkt sind, stehen sie doch unter dem **Vorbehalt des Möglichen** im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann. (S. 333/Rn. 70)

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. Nov. 1950, in Kraft am 3. Sept. 1953 (vgl. **Charta der GR der EU** vom 12. Dez. 2007 mit Erl.; **EUV Art. 6**)

Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung (= **Charta der GR der EU**, Art. 11)

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. ...

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, in Kraft getreten am 3. Jan. 1976

Art. 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte **zu achten** und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;

Art. 19

(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich **zu beschaffen, zu empfangen** und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, in Kraft getreten am 3. Jan. 1976

Art. 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

Art. 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,

- a) am kulturellen Leben teilzunehmen;
 - b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;
 - c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.
- (2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerlässliche Freiheit zu achten.
- (4) Die Vertragsstaaten erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet ergeben.

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

Art. 21 Benutzung öffentlicher Einrichtungen; Tragung der Gemeindelasten

(1) Alle Gemeindeangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften **berechtigt**, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

II.2. Zulassung zur Benützung

Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)

§ 4 Benützungsberechtigte [KW V.1.]

Zur Benützung werden natürliche und juristische [KW V.3.] Personen zugelassen, soweit sie die Bibliothek für einen der in § 2 Abs. 1 angegebenen Zwecke benützen.

§ 5 Benützungsantrag [KW VI.2.] und Zulassung [KW VI.1.]

(1) Die Zulassung zur Benützung ist grundsätzlich persönlich bei der Bibliothek zu beantragen. [KW VI.6.]

(2) Die Antragsteller haben Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift anzugeben und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen; die Bibliothek kann auch andere mit einem Lichtbild versehene amtliche Ausweise als Identitätsnachweis genügen lassen. Jede Änderung ihrer Angaben haben die Antragsteller unverzüglich schriftlich der Bibliothek mitzuteilen [KW IX.8.].

(3) Die Zulassung erfolgt regelmäßig durch Ausstellung eines **Benützerausweises** [KW VI.10.]. Die Zulassung kann befristet [KW VI.3.] und von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht [KW VI.9.] werden. Sie ist zu versagen, wenn die Antragsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Benützungsordnung bieten.

(4) Der Benützerausweis ist eigenhändig zu unterschreiben. Juristische Personen, Behörden, Firmen, Institute und Lehrstühle hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die der Bibliothek gegenüber zeichnungsberechtigt sind. Der Verlust des Benützerausweises ist unverzüglich anzuzeigen [KW IX.4.]. Die Benutzer haften der Bibliothek für jeden Schaden, der ihr durch den

Missbrauch des Benützerausweises entsteht, *sofern sie nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft* [KW X.2.].

(5) Für die Benützung der Werke in der Bibliothek kann die Vorlage eines mit Lichtbild versehenen **amtlichen Ausweises** und die Eintragung in das **Benützerbuch** verlangt werden. [KW VI.4.; IX.7.a/XI.1.]

(6) Die Mitglieder einer Hochschule **gelten** bei ihrer Hochschulbibliothek als zugelassen [KW VI.4.] und erhalten bei Bedarf einen Benützerausweis. Hochschulbibliotheken können den Studentenausweis oder den Dienstaussweis ihrer Hochschule als Benützerausweis **anerkennen**. [KW VI.10.]

(7) Zur Benützung der Bayerischen Staatsbibliothek wird grundsätzlich nur zugelassen, wer **mindestens 18 Jahre** alt ist.

II.3. Der minderjährige Bibliotheksbenützer [KW V.2.]

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er **nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil** erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung

(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der **Genehmigung** [§§ 182, 184] des Vertreters ab.

§ 131 Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen

- (1) Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

§ 1629 Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. ...

- Müller, Harald: Die Zulassung minderjähriger Bibliotheksbenützer

In: Bibliotheksdienst 26 (1992), H. 3, S. 351-354 = GSB Nr. 35

Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Art. 12 Handlungsfähigkeit (= § 12 VwVfG)

- (1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit **beschränkt** sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind

- OVG Bremen, 21.10.1997; dazu auch *Steinhauer* (05.11.2007)

1. Ein 16jähriger Schüler besitzt die nach § 12 Abs 1 Nr 2 Alt 2 BremVwVfG erforderliche Handlungsfähigkeit, um wirksam zur Benutzung der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen zugelassen zu werden.

2. Die im Rahmen der Buchausleihe nach der Entgeltordnung vorgesehenen Säumnisentgelte für das Überschreiten der Leihfrist beinhalten grundsätzlich keine mit dem Schutz des Minderjährigen unvereinbare Belastung. Atypischen Belastungen ist gegebenenfalls durch verfassungskonforme Begrenzung des Entgelthöchstbetrages Rechnung zu tragen.

- Nichtzulassungsbeschw. erfolglos: BVerwG, 24.04.1998, ESB Nr. 50

3. Der Landesgesetzgeber ist bundes-(verfassungs-)rechtlich nicht verpflichtet, Minderjährige von der Eingehung von Bibliotheksbenützungsverhältnissen ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter auszuschließen. Das gilt auch dann, wenn Dauernutzungsverhältnisse eingegangen werden, zumal wenn die Gefahr ruinöser Dispositionen des Minderjährigen nicht besteht.

III. Allgemeine Benützungsbestimmungen und Pflichten des Benützers

Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)

§ 6 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht

(1) Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrollleinrichtungen anzubringen und **Kontrollen** durchzuführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände zu überprüfen [KW IX.7.c/XI.2.].

(2) In den Bibliotheken **gefunden** oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden entsprechend § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelt [KW XI.9.].

(3)¹ Die Leiter der Bibliotheken üben das **Hausrecht** aus; sie können andere Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen [KW XI.4.].² Für die Hochschulbibliotheken gilt Art. 23 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes .

- Hausordnung der Bayerischen Staatsbibliothek, Februar 2009

Die Benutzung der Bayerischen Staatsbibliothek richtet sich grundsätzlich nach der Allgemeinen Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) in der Fassung vom 18. August 1993 (GVBl S. 635). Die nachfolgende Hausordnung regelt darüber hinaus einige Verhaltensweisen in den Räumen und Außenanlagen der Bibliothek. [KW XI.8.;IX.2.]

Der Generaldirektor übt das Hausrecht aus. Er kann andere Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen. Weisungen des Bibliothekspersonals ist zu folgen. Wer gegen die Hausordnung gröblich verstößt, kann des Hauses verwiesen und - befristet oder auf Dauer - von der Benutzung ausgeschlossen werden.

1. Aufenthalt im Bibliotheksgebäude

Der Aufenthalt in der Bibliothek ist nur während der regulären Öffnungszeiten gestattet.

2. Verhalten in der Bibliothek

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass

- niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird,
- andere nicht behindert oder gefährdet werden,
- der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird,
- Bücher und andere Medien sowie die Einrichtungen der Bibliothek nicht beschädigt werden.

Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden [ABOB § 8 Abs. 3].

3. Mitbringen von Tieren [KW IX.2.b]

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. [So für Hunde bereits § 32 des Reglements vom 26.12.1797]

4. Garderobe [KW IX.2.c]

Mäntel, Anoraks, Taschen, Mappen, Laptotaschen etc. sind vor Betreten der Lesesäle, der Dienstkataloge und der Buchbereitstellung in der Ausleihe in Schließfächern unterzubringen. Den **Tatsachenentscheidungen** des Kontrollpersonals hinsichtlich der erlaubten Kleidung und der Taschen ist Folge zu leisten. Die Schließfächer sind täglich beim Verlassen der Bibliothek zu leeren. Für die Garderobe oder den Verlust mitgebrachter Gegenstände haftet die Bibliothek nicht.

5. Essen, Trinken, Rauchen [KW IX.2.b]

In den Lesesälen, dem Bereich der Ausleihe sowie den Katalog- und Ausstellungsbereichen ist Essen und Trinken sowie die Mitnahme von Esswaren und Getränken nicht erlaubt.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen [GSG Art. 3] besteht im gesamten Haus, einschließlich der Außentreppe, Rauchverbot.

6. Verwendung eigener Geräte

Laptops dürfen nur an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen benutzt werden. Die Benutzung von **Mobiltelefonen**, Audiogeräten (z.B. MP3-Player) ist nur in der Eingangshalle (nicht im Treppenhaus!), im Garderobenbereich und in der Cafeteria gestattet. In allen anderen Gebäudeteilen dürfen nur ausgeschaltete Mobiltelefone mitgeführt werden.

Nicht gestattet ist in den Lesesälen die Verwendung eigener technischer Geräte, die zur Anfertigung von Reproduktionen geeignet sind, wie **Fotoapparate**, Digitalkameras, Fotohandys, Scanner, Videogeräte etc. Die Mitnahme sonstiger technischer Geräte muss durch die Bibliothek besonders genehmigt werden.

7. Filmen und Fotografieren

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Diese wird bei Aufnahmen von Bibliotheksbeständen durch die zuständige Abteilung, bei Aufnahmen von Räumlichkeiten durch die Direktion erteilt.

8. Reservierung von Arbeitsplätzen

Die **Reservierung** von Arbeitsplätzen in den Lesesälen ist nicht gestattet. Arbeitsplätze, die mit Büchern und/oder persönlichen Gegenständen belegt sind und eine Stunde nicht genutzt werden, können vom Personal anderen Benutzern zugewiesen werden. Die Gegenstände werden eingezogen bzw. beiseite geschoben. Die Bibliothek übernimmt für Beschädigungen und Verluste keinerlei Haftung.

9. Führungen durch Dritte

Führungen durch Dritte sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Abteilung für Benutzungsdienste erlaubt.

10. Anbringen von Plakaten u.ä.

Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Direktion und nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden.

11. Fundsachen

Fundsachen sind an der Pforte abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen und alle aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommenen Gegenstände werden gemäß BGB (§§ 978 ff) vorläufig verwahrt und ggf. versteigert [ABOB § 6 Abs. 2].

12. Kontrollen. Ausweispflicht

Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrollleinrichtungen zu installieren und Kontrollen durch das Bibliothekspersonal durchzuführen; dies gilt insbesondere für mitgeführte Gegenstände [ABOB § 6 Abs. 1]. Auf Aufforderung durch das Bibliothekspersonal haben sich die Benutzer mit Hilfe gültiger Dokumente auszuweisen [KW IX.7.a/XI.1.].

13. Gefahren- und Brandfall, Erste Hilfe

Das aushängende Merkblatt "Verhalten im Brandfall" und die ergänzenden Hinweise sind zu beachten.

Notarzt und Rettungsdienst können jederzeit über die Pforte in der Eingangshalle (Tel. 2220) alarmiert werden; sie ist rund um die Uhr besetzt.

- BayHSchG Art. 21 Präsident, Präsidentin

(12) Der Präsident oder die Präsidentin übt das Hausrecht aus. ... Mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 kann der Präsident oder die Präsidentin ein an der Hochschule tätiges Mitglied beauftragen.

- Vgl. z. B. die [Hausordnung](#) für die LMU vom 2. Januar 2008

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Buch 3, Abschnitt 3, Titel 3, Untertitel 6. **Fund**

§ 978 Fund in öffentlicher Behörde oder Verkehrsanstalt

(1) Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 967 und 969 bis 977 finden keine Anwendung.

(2) Ist die Sache nicht weniger als 50 Euro wert, so kann der Finder von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn besteht in der Hälfte des Betrags, der sich bei Anwendung des § 971 Abs. 1 Satz 2, 3 ergeben würde. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder Bediensteter der Behörde oder der Verkehrsanstalt ist oder der Finder die Ablieferungspflicht verletzt. ... Besteht ein Anspruch auf Finderlohn, so hat die Behörde oder die Verkehrsanstalt dem Finder die Herausgabe der Sache an einen Empfangsberechtigten anzuzeigen.

§ 971 Finderlohn

(1) Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Wert der Sache bis zu 500 Euro fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert, bei Tieren drei vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 979 Öffentliche Versteigerung

(1) Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des *Reichs*, der *Bundesstaaten* und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

(2) Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 980 Öffentliche Bekanntmachung des Fundes

(1) Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

(2) Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ 981 Empfang des Versteigerungserlöses

(1) Sind seit dem Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei *Reichs*behörden und *Reichs*anstalten an den *Reichs*fiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des *Bundesstaats*, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

(2) Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

(3) Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (FundV) vom 12. Juli 1977

§ 10a

(1) Die Bekanntmachungen durch eine Behörde nach den §§ 980, 981 und 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder an der von der Behörde sonst bestimmten Stelle.

(3) Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muss **mindestens sechs Wochen** betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushang. Bei einer weiteren Bekanntmachung in öffentlichen Blättern beginnt die Frist mit der letzten Veröffentlichung.

(4) Die Bekanntmachung soll mindestens sechs Wochen ausgehängt werden. Auf die Gültigkeit der Bekanntmachung ist es ohne Einfluss, wenn das Schriftstück von dem Ort des Aushangs vorzeitig entfernt wird. Der Fund kann zusätzlich anderweitig, insbesondere in öffentlichen Blättern, bekanntgemacht werden.

§ 7 Verhalten in der Bibliothek [KW IX.2.]

(1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird sowie Werke, Kataloge, Einrichtungen, Geräte usw. keinen Schaden leiden. Die Benutzer sind verpflichtet, die **Anordnungen** der Bibliothek zu beachten [KW IX.7.b/XI.3.].

[Anstalts-/Ordnungsgewalt ggü. berechtigten, zugelassenen und tatsächlich vorhandenen Benutzern; vgl. Art. 53 GO, VwVfG § 89, GVG § 176.]

(2) In den Lesesälen bedarf die Verwendung von **technischen Geräten**, wie Schreibmaschine, Computer oder Diktiergerät, der besonderen Genehmigung durch die Bibliothek. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte der geordnete Ablauf der Benützung nicht gestört wird. [Hausordnung 6.]

§ 8 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

(1) Die Benutzer haben die Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten. [KW IX.3.a]

(2) Die Benutzer haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. Unterlassen sie dies, so wird vermutet, dass sie das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten haben. [KW IX.3.b]

(3) Für abhanden gekommene oder beschädigte Werke haben die Benutzer **Ersatz** zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft [KW X.1.]. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 [a.F.]* des Bayerischen Beamtengesetzes bleibt unberührt. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von den Benutzern insbesondere die **Wiederherstellung** des früheren Zustandes verlangen, auf ihre Kosten ein **Ersatzexemplar**, ein anderes **gleichwertiges Werk** oder eine **Reproduktion** beschaffen oder einen angemessenen **Werterlös** festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen **nicht ausgeglichenen Wertverlust** ersetzen lassen. [KW X.3.]

* Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt [vgl. GG Art. 34 Satz 2]. Nimmehr BeamtStG § 48.

§ 9 Vervielfältigungen [KW VIII.5.]

(1) Die Benutzer können nach Maßgabe der folgenden Absätze Vervielfältigungen anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die **Benutzer allein verantwortlich**.

(2) Vervielfältigungen aus **Handschriften** und anderen Sonderbeständen (§ 24 Abs. 1 Satz 1) sowie älteren, wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken dürfen nur von der Bibliothek oder mit ihrer Einwilligung angefertigt werden. Die Bibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung. Sie kann eine Vervielfältigung aus konservatorischen Gründen ablehnen oder einschränken. Darüber hinaus sind Vervielfältigungen von Komplexen der Sonderbestände nur für wissenschaftliche Arbeitsvorhaben zulässig.

(3) Stellt die Bibliothek selbst die Vervielfältigung her, so **verbleiben** ihr die daraus erwachsenen Rechte; die Originalaufnahmen verbleiben in ihrem Eigentum.

(4) Eine Vervielfältigung für **gewerbliche Zwecke** (z. B. Reprints, Faksimile-Ausgaben, Postkarten) oder in größerem Umfang bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Gegenleistung bestimmt. Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht darf ohne Genehmigung der Bibliothek nicht auf **Dritte** übertragen werden. [KW VIII.11.]

§ 10 Informationsmittel, Auskünfte

(1) Die Informationsmittel der Bibliothek, insbesondere öffentliche Kataloge, Bibliographien und Nachschlagewerke sowie bibliothekarische Beratung und Informationsdienste stehen den Benutzern zur Verfügung.

(2) Die Einsichtnahme in Dienstkataloge und interne Nachschlagewerke kann in begründeten Fällen zugelassen werden.

(3) Informationsmittel und Hilfsmittel für deren Benützung sind schonend zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Die Entnahme von Katalogkarten ist untersagt [KW IX.2.b]. Microfiches sind nach Gebrauch wieder einzuordnen.

(4) Die Bibliothek bearbeitet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Anfragen, soweit sie sich auf ihre Werke beziehen und die Benutzer die erforderlichen Ermittlungen nicht selbst durchführen können [vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4]. Die Anfertigung von Literaturverzeichnissen und die Schätzung des Wertes von Büchern, Handschriften und anderen Werken sind nicht Aufgabe der Bibliotheken.

§ 11 Ausstellungen, Film- und Fernsehaufnahmen

Die Ausleihe von Werken für Ausstellungen oder ihre Benützung zu Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer besonderen Vereinbarung, die die Erhaltung und die Sicherheit der Werke berücksichtigen muss und ein Entgelt vorsehen kann.

§ 26 Ausschluss von der Benützung [KW XI.5.]

(1) Wer gegen die Benützungsdordnung oder gegen Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benützung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Benützung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist. Für Mitglieder der Hochschulen gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(2) Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

Zur Haftung:

- *LG Aachen, 31.05.1951, ESBR Nr. 31:*

Stellt das Leihverhältnis allein für den Entleiher einen Vorteil dar, dann haftet dieser auf Schadensersatz auch dann, wenn die entlehene Sache ohne sein Verschulden untergegangen oder verschlechtert ist.

- *VG Göttingen, 26.09.2000, ESBR Nr. 37:*

[1] Zulässigkeit der Geltendmachung des Schadensersatzanspruches durch Verwaltungsakt

[2] Die formularmäßige Begründung einer verschuldens-unabhängigen Haftung verstößt nach gefestigter zivilrechtlicher Rechtsprechung grundsätzlich gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG. Der Satz in einer Bibliotheksbenützungsdordnung [Satzung II.7.], wonach ein Bibliotheksbenutzer "für Schäden haftet, die der Bibliothek durch missbräuchliche Verwendung des Benutzerausweises entstehen, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft", ist wegen Verstoßes gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG unwirksam.

- Zu Letzterem für den Bereich des Privatrechts ebenso *AG Duisburg, 17.04.2000, ESBR Nr. 35*, wo übrigens festgestellt wird, dass die Verwahrung des Benutzerausweises in einer Brieftasche kein Verschulden begründet. Siehe ferner *VG Münster, 24.04.2007*.

-- **BGB § 307** Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist ...

- *Rasche, Monika: Rechtslage beim Missbrauch abhandelkommener Bibliotheksausweise*

In: Bibliotheksdienst 26 (1992), H. 11, S. 1716-1719 = GSBR Nr. 36

- *Steinhauer, Eric W.: Zur Frage der Haftung von Universitätsmitarbeitern bei Verlust oder Beschädigung von Büchern*

In: Bibliotheksdienst 38 (2004), H. 7/8, S. 940-946

- *BGH, 26.02.1980, BGHZ 76, 216 = ESBR Nr. 41:*

1. Sind durch fortgesetzte Entwendungen aus einem öffentlichen Archiv Revisionsarbeiten notwendig geworden, um dessen Vollständigkeit zu prüfen und die durch die Eingriffe gestörte Übersichtlichkeit wiederherzustellen, dann ist der damit verbundene Arbeitsaufwand unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung einer Sachgesamtheit nach BGB § 249 S. 2 ersatzfähig.

- Zur Art des Schadensersatzes nach §§ 249 ff. BGB bei privatrechtlichem Benützungsverhältnis s. *AG Rheingebirg, 02.05.1991, ESBR Nr. 34*

Zu Anstalts-/Ordnungsgewalt und Hausrecht:

- OVG NW, 14.10.1988, ESBR Nr. 45:
 1. Gegen ein von einem Träger öffentlicher Verwaltung ausgesprochenes Hausverbot ist grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.
- Vgl. dagegen BVerwG, 13.03.1970, BVerwGE 35, 103 (differenzierend nach dem Rechtsverhältnis zum Besucher)
- Bay.VGH, 23.02.1981, ESBR Nr. 44:
 1. Zur Frage der Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für den Erlass eines behördlichen Hausverbots.
 2. In BayHSchG Art. 14 Abs. 7 [a.F.] findet sich eine ausreichende gesetzliche Befugnis für den Erlass eines Hausverbots durch den Hochschulpräsidenten.
 3. Zum Verhältnis eines Hausverbots zur Benutzungsuntersagung aufgrund einer Anstaltsordnung (hier: Allgemeine Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken).
- Bay.VGH, 23.06.2003 - Bestätigung der früheren Entsch.; ferner: Während das Ordnungsrecht (Art. 5 Abs. 3 Nr. 6 BayHSchG; Art. 93 f. BayHSchG) im wesentlichen Folgerungen aus verganginem Verhalten zieht, wenn auch im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Zukunft, und damit repressiv orientiert ist, dient das Hausrecht demgegenüber unmittelbar der Wahrung und Erhaltung des Hausfriedens als Voraussetzung eines geordneten Betriebs und hat damit primär präventiven Charakter.
- BGH, 03.11.1993, BGHZ 124, 39-47 = ESBR Nr. 28:
 - a) Die Kontrolle der von den Kunden mitgeführten Taschen an der Kasse eines Einzelhandelsmarktes ist nur zulässig, wenn ein konkreter Diebstahlverdacht vorliegt. Fehlt es an einem derartigen Verdacht, so kann ein Kunde, der eine Kontrolle verweigert, auch nicht allein deswegen mit einem Hausverbot belegt werden.
- Vgl. dagegen Holland, Claudia: Taschenkontrollen im Supermarkt - Taschenkontrollen in Bibliotheken: eine vergleichbare Situation? In: Bibliotheksdienst 29 (1995), H. 6, S. 967-971 = GSBR Nr. 33

Zur Internetnutzung:

- Beger, Gabriele: Benutzungsordnungen für Internet-Plätze In: Bibliotheksdienst 34 (2000), H. 9, S. 1499-1505 = GSBR Nr. 32
- Checkliste "Internet in den Universitätsbibliotheken" / erarb. von der ad-hoc-AG Internet der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken Nordrhein-Westfalen In: Bibliotheksdienst 34 (2000), H. 9, S. 1505-1511
- Nutzungsbedingungen Internet der BSB

IV. Kosten der Benützung [KW XIII.]

Allgemeine Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)

§ 12 Benutzungsgebühren und Auslagen

- (1) Für die **Benützung** der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken werden, abgesehen von den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen, Gebühren und Auslagen nicht erhoben. [Aber: 15 90/111 03 seit 2007!]
- (2)¹Für die Anfertigung von **Vervielfältigungen** sind Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen zu entrichten; die Gebühren sind aus einer bei der Bibliothek geführten Liste [BSB: Fotostelle; InduPrint/MRC] ersichtlich. ²Für Vervielfältigungen von bis zu 20 Seiten der Vorlage werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn sie gemäß den **Leihverkehrsbestimmungen** hergestellt werden und Gegenseitigkeit gewährleistet ist; für die Abgabe solcher Kopien wird durch die vermittelnde Bibliothek eine Gebühr von ein Euro fünfzig Cent je Bestellung erhoben.
- (3) **Besondere Aufwendungen** der Bibliotheken (z. B. für Wertversicherungen, Gebühren für Eilsendungen [BSB: Buchversand]), die von den Benützern veranlasst wurden, sind von den Benützern zu erstatten.
- (4)¹Für die Informationsvermittlung mit Hilfe von **externen Datenbanken** werden Gebühren erhoben, die sich für Mitglieder einer staatlichen Hochschule und Stellen des Freistaates Bayern aus den Hostkosten und den Nebenkosten (Leitungs- und sonstige Gemeinkosten) zusammensetzen. ²Bei sonstigen Benützern werden auch Personalkosten in die Gebühren pauschaliert eingerechnet. ³Die Gebühren sind aus einer bei der Bibliothek geführten Liste ersichtlich.
- (5) Für **Amtshandlungen** der Bibliotheken (z.B. Aufforderung zur Rückgabe entliehener Werke, Anordnung oder Festsetzung von Schadenersatz) werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses Kosten erhoben (Art. 1 Abs. 1, Art. 6, 8 [Kosten bei Ablehnung usw.] und 13 [Festsetzungsverjährung] Kostengesetz) [KWII.].

Kostengesetz (KostG) vom 20. Februar 1998

Erster Abschnitt. Kosten für Amtshandlungen

Art. 1 Amtshandlungen, Kostengläubiger

(1) Die Behörden des Staates erheben für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieses Abschnitts. ...

Art. 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen diejenige Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. In Rechtsbehelfsverfahren schuldet die Kosten diejenige Person, der die Kosten auferlegt werden. ...

Art. 6 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis. ...
(2) Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

Art. 7 Mehrere Amtshandlungen

(1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird; ...

Art. 10 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; ...

Art. 11 Entstehung des Kostenanspruchs

Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ...

Zweiter Abschnitt. Benutzungsgebühren, Entschädigungen und Beiträge

Art. 21 Benutzungsgebühren

(1) Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, können die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Rechtsverordnungen erlassen über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Staates und anderer Stellen, die Aufgaben im staatlichen Auftrag wahrnehmen (Benutzungsgebühren). ...

Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Okt. 2001 (Grundlage: Art. 5 KostG)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.I.7/	Rückständige Beträge	
	Anmahnung [vgl. Art. 23 Abs. 1 Nr. 3 VwZVG]	5 bis 150 €
3.III.2/	Allg. Benütz.-Ordng. der Bayer. Staatl. Bibl.:	
St. 1	Bestimmung nach § 8 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2, § 18 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6	12,50 bis 90 €
2	Einwilligung nach § 9 Abs. 2	12,50 bis 400 €
3	Genehmigung nach § 9 Abs. 4 Satz 2	12,50 bis 400 €
4	Rückforderung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 oder § 18 Abs. 1 Satz 2	kostenfrei
5	Widerruf nach § 16 Abs. 3 Satz 2 [Vormerkung, § 17: nicht erwähnt]	kostenfrei
6	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 1	7,50 €
7	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 2	10 €
8	Aufforderung nach § 18 Abs. 4 Satz 1	20 bis 50 €
9	Anordnung nach § 18 Abs. 5 Satz 1	25 bis 60 €
10	Zustimmung nach § 25 Abs. 1 Satz 1:	
10.1	Soweit die Zustimmung im überwiegend öffentlichen Interesse erfolgt	kostenfrei
10.2	In sonstigen Fällen	12,50 bis 400 €
11	Ausschluss nach § 26 Abs. 1	20 bis 60 €
12	In den Tarif-Stellen 1 bis 11 nicht genannte Amtshandlungen	kostenfrei

- VG Stuttgart, 09.05.1990, ESBR Nr. 56:

Mahn-(=Verwaltungs-) und Überschreitungs-(=Benutzungs-) Gebühren sind auch unter erzieherischem Gesichtspunkt zulässig, solange sie dem Äquivalenzprinzip als gebührenrechtlichem Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechen.

- VG Braunschweig, 07.02.2000, ESBR Nr. 57:

Unzulässigkeit einer von Tag zu Tag ansteigenden kommunalen Verwaltungsgebühr bei Leihfristüberschreitung mangels Gegenleistung einerseits und Regelungskompetenz zur Einführung abgabenrechtlicher Druckmittel andererseits

- Moeske, Ulrich: Zur Problematik von Säumnisgebühren in Benutzungsordnungen: ein Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig In: Bibliotheksdienst 35 (2001), H. 4, S. 465-467 = GSBR Nr. 45

- *Rasche, Monika: Die Rechtmäßigkeit einer zusätzlichen Benutzungsgebühr nach 2. Mahnung*

In: Bibliotheksdienst 28 (1994), H. 8, S. 1282-1285 = GSB Nr. 46

- Ferner *Rasche, Monika: Preise, Gebühren, Mitteleinwerbung*

In: Bibliotheksdienst 30 (1996), H. 10, S. 1759-1767 = GSB Nr. 7

V. Benützung außerhalb der Bibliothek

Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)

§ 13 Ausleihe [KW VIII.7.]

(1)¹ Die Ausleihe von Werken zur Benützung außerhalb der Bibliothek setzt regelmäßig voraus, dass die Benützer einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen.² An Bibliotheken des Wohnsitzes vorhandene Werke sollten dort ausgeliehen werden.

(2)¹ Die Benützer nehmen die Werke grundsätzlich persönlich in Empfang.² Lassen sie die Werke durch Beauftragte abholen, so haben diese ihre Bevollmächtigung nachzuweisen und auf Verlangen den Empfang auf dem Leihschein zu bestätigen.³ Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Werke **jeder Person auszuhändigen, die den entsprechenden Benützerausweis vorzeigt.**

- **BGB § 808** Namenspapiere mit Inhaberklause

(1) Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, dass die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

(3) Ausleihbare Werke aus Freihandbeständen werden von den Benützern grundsätzlich selbst aus den Regalen geholt und an der Ausleihe vorgelegt.

(4)¹ Der mit einem Ausgabezeichen versehene Bestellschein gilt als Beleg für die Aushändigung des Werkes (Leihschein).² Bei automatisierter Ausleihverbuchung gilt die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs als Nachweis für die Aushändigung.³ Die Benützer haften von der Aushändigung an auch ohne Verschulden für die Rückgabe des Werkes; § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5)¹ Werden von der Bibliothek bereitgestellte Werke nicht innerhalb von **zehn Tagen** nach Eingang der Bestellung abgeholt, so gilt diese als zurückgenommen.² Die Bibliothek kann die Bestellscheine vernichten.

(6) An eine Person **sollen höchstens 20 Werke** ausgeliehen sein.

- [Vgl. VG Freiburg, 14.05.1996]

(7) Die Bibliothek kann eine Sofortausleihe einrichten und dafür besondere Bestimmungen treffen, insbesondere die Bereitstellungsfrist (Absatz 5 Satz 1) verkürzen.

(8) An Studenten werden Werke der Bayerischen Staatsbibliothek nur ausgeliehen, wenn belegt wird, dass die Werke in der Hochschulbibliothek nicht verfügbar sind.

§ 14 Bestellung [KW VIII.6.]

(1)¹ Für jedes Werk, das ohne automatisierte Ausleihverbuchung entliehen werden soll, ist ein vorgedruckter, eigenhändig zu unterschreibender Bestellschein auszufüllen.² Bestellscheine von juristischen Personen, Behörden, Firmen, Instituten oder Lehrstühlen müssen mit dem Amts- oder Firmenstempel und der Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten (§ 5 Abs. 4 Satz 2) versehen sein.³ Die Bibliothek kann unleserliche, unvollständige oder sonst fehlerhafte Bestellscheine unerledigt zurückgeben.

(2) Die Benützer müssen die Bestellscheine selbst signieren, wenn sich die Signaturen der gewünschten Werke in einem zugänglichen Katalog feststellen lassen.

(3)¹ Bei automatisierter Ausleihverbuchung sollen die Benützer selbst feststellen, ob das gewünschte Werk verfügbar und verleihbar ist.² Die Bibliothek kann vereinfachte Bestellscheine bereitstellen.

(4) Werden mehr als zehn Werke bestellt, so kann die Bibliothek die Erledigung auf mehrere Tage verteilen oder einen Teil der Bestellscheine zurückgeben.

(5) Ist ein bestelltes Werk nicht vorhanden, verliehen oder aus anderen Gründen nicht verfügbar, so wird der Bestellschein mit einem entsprechenden Vermerk zehn Tage zur Rückgabe bereitgehalten.

§ 15 Ausleihbeschränkungen [KW VIII.2.]

(1)¹ Von der Ausleihe grundsätzlich ausgeschlossen und daher nur in den Räumen der Bibliothek benützbar sind:

1. Präsenzbestände,
2. vor mehr als 100 Jahren erschienene Werke,
3. gefährdete und besonders zu schonende Werke,
4. wertvolle oder schwer ersetzbare Werke.

² In besonders begründeten Fällen kann eine Ausleihe genehmigt werden.

(2)¹ Die Ausleihe einzelner Bestandsgruppen (z. B. Schul-, Jugend- und Kinderbücher, Reiseführer sowie Werke, die elementare oder rein praktische Kenntnisse vermitteln) und von Pflichtstücken kann vom Nachweis des mit ihrer Einsichtnahme verfolgten wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecks abhängig gemacht werden.² Vielgefragte Werke können zeitweise von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(3) Die Bayerische Staatsbibliothek kann die Benützung von Pflichtstücken auf die Lesesäle beschränken.

§ 16 Leihfrist [KW VIII.8.]

(1)¹ Die Leihfrist beträgt **einen Monat**, für Zeitschriften **zwei Wochen**.² Die Bibliothek kann abweichende Regelungen treffen.³ Sie kann in begründeten Fällen ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.⁴ Nicht mehr benötigte Werke sollen bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden.

(2)¹ Die Leihfrist kann auf schriftlichen Antrag höchstens **zweimal um je einen Monat**, bei Zeitschriften **um je zwei Wochen** unter dem Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden.² Die Bibliothek kann eine andere Antragsform zulassen.³ Im Verlängerungsantrag sind auch die Signaturen der Werke und ggf. die Benützernummer anzugeben.⁴ Die Leihfrist gilt als verlängert, wenn die Bibliothek den Antrag nicht ausdrücklich ablehnt.⁵ Die Bibliothek kann vor der Verlängerung der Leihfrist die Vorlage eines neuen Bestellscheins und des Werkes verlangen.

(3)¹ Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht zulässig, wenn das Werk **vorgemerkt** (§ 17) ist.² Bei einer Vormerkung kann eine Verlängerung widerrufen werden.

(4)¹ **Dauerleihgaben** sind grundsätzlich nicht zulässig.² In den Hochschulen können Handapparate in geringem Umfang für Hochschullehrer und hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiter eingerichtet werden.³ Ihr Bestand ist auf Verlangen anderen Benützern zugänglich zu machen. [KW VIII.10.]

§ 17 Vormerkung [KW VIII.4.]

(1)¹ Verleihe Werke können für die Ausleihe vorgemerkt werden.² Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, auf ein Werk mehr als eine Vormerkung anzunehmen.

(2) Auskunft über Besteller oder Entleiher darf nur mit deren Einwilligung erteilt werden [KW XI.6.].

§ 18 Rückgabe [KW IX.5.; XI.11.]

(1)¹ Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist das entliehene Werk unaufgefordert an der zuständigen Ausleihstelle zurückzugeben.

² Die Benützer sind zur unverzüglichen Rückgabe auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Bibliothek das Werk zurückfordert.

³ Sie haben bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung dafür zu sorgen, dass die entliehenen Werke rechtzeitig zurückgegeben werden.

⁴ Die Bibliothek kann in geeigneter Form auf den Rückgabetermin hinweisen.⁵ Für jedes zurückgegebene Werk kann eine **Quittung** verlangt werden [KW IX.6.].

(2)¹ Werden entliehene Werke ausnahmsweise mit der **Post** zurückgesandt, muss die Sendung als Paket erfolgen.² Name, Anschrift und Benützernummer sowie ein Inhaltsverzeichnis der Sendung sind beizulegen.³ Wünschen Benützer eine Quittung, ist ein adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag beizufügen.

(3)¹ Werden entliehene Werke nicht rechtzeitig zurückgegeben, so soll die Bibliothek unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist die Werke **kostenpflichtig zurückfordern**.² Die Bibliothek soll die Aufforderung zur Rückgabe **kostenpflichtig wiederholen**.

(4)¹ Bleiben Maßnahmen nach Absatz 3 erfolglos, richtet die Bibliothek gegen Zustellungsnachweis die erneute, **kostenpflichtige Aufforderung** an die Benützer, die entliehenen Werke binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben.² Sie verbindet diese Aufforderung mit dem Hinweis, dass sie bei nicht fristgemäßer Rückgabe das Verwaltungsverfahren zur Herausgabe der Werke einleiten oder diese als abhanden gekommen betrachten und Schadenersatz nach § 8 Abs. 3 fordern wird; die Bibliothek soll den **Ausschluss** von der weiteren Benutzung der Bibliothek androhen.

(5)¹ Nach ergebnislosem Ablauf der nach Absatz 4 Satz 1 gesetzten Frist erlässt die Bibliothek einen **kostenpflichtigen, für sofort vollziehbar erklärten Bescheid**, der die Rückgabe der entliehenen Werke anordnet.² Bleibt die Vollstreckung erfolglos, sind die Benützer zum Schadenersatz nach § 8 Abs. 3 verpflichtet.

(6) Erscheint ein Verwaltungsverfahren nach Absatz 5 Satz 1 unzumutbar oder verspricht es keinen Erfolg, so ist die Bibliothek nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 Satz 1 berechtigt, die entliehenen Werke als abhanden gekommen zu betrachten und Schadenersatz nach § 8 Abs. 3 zu fordern.

(7) Aufforderungen zur Rückgabe und Bescheide nach den Absätzen 3 bis 6 gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte von den Benutzern mitgeteilte Anschrift gerichtet sind [sonst Art. 15 VwZVG].

(8) Solange die Benutzer einer Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen, festgesetzten Schadenersatz nicht leisten oder geschuldete Kosten nicht entrichten, soll die Bibliothek die Ausleihe von Werken und die Verlängerung der Leihfrist verweigern [KW XI.10.].

- VG Karlsruhe, 16.02.1971, ESBR Nr. 54:

1. Es liegt im Ermessen der Bibliothek, in welchen zeitlichen Abständen sie die Rückgabe entliehener Bücher anmahnt.

2. Die Verwaltungsgebühren entstehen mit Beendigung der Amtshandlung, nicht mit Zugang der Mahnung.

3. Es steht im Ermessen der Bibliothek, ob sie eine Mahnung für mehrere Bücher gemeinsam oder mehrere Mahnungen getrennt ausspricht.

4. Wer Mahnungen nicht beachtet, darf laut Benutzungsordnung von der Benutzung ausgeschlossen werden, ohne dass dies gegen Hochschulrecht verstößt.

- VG Ansbach, 25.03.1980, ESBR Nr. 47:

Zur ABOB (Kostentragungspflicht und fehlendes Feststellungsinteresse i.S.v. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO nach Buchrückgabe)

- OVG NW, 14.09.1979, ESBR Nr. 51:

Dass Hochschullehrer bei Überschreiten der Leihfrist zur Gebührenzahlung verpflichtet sind, verstößt jedenfalls bei Einräumung bestimmter Privilegien hinsichtlich Leihdauer und Verlängerungsmöglichkeiten nicht gegen die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG.

- Ebenso (für den Fall einer sog. "Präsenzbibliothekssonderlagereinrichtung - PSI") Nds.OVG Lüneburg, 21.09.1993, ESBR Nr. 53

- Dazu auch Meyer, Hans-Burkard: Professoren als Bibliotheksbenutzer In: Bibliotheksdienst 27 (1993), H. 5, S. 714-716 = GStBR Nr. 34

- VG Köln, 26.09.1984, ESBR Nr. 48:

Überwiegen des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung eines Ausschlusses von der Benutzung wegen verspäteter Rückgabe eines Buches aus den Präsenzbeständen

- VG München, 09.07.1986, ESBR Nr. 49:

Bei sog. Eingriffsverwaltungsakten ist aus dem Rechtsstaatsprinzip zu folgern, dass die Nichtaufklärbarkeit des Sachverhaltes (hier: Aushändigung von Büchern) zu Lasten der Behörde geht.

- Zur Beweislastverteilung bei privatrechtlichem Benutzungsverhältnis s. AG Gütersloh, 16.10.1986, ESBR Nr. 33.

Die Rückgabe und ihre Erzwingung (§ 18 ABOB; VwZVG; KVz)

1. 1. Mahnung (§ 18 III 1 ABOB; Nr. 3.III.2/6 KVz: 7,50 €)
2. 2. Mahnung (§ 18 III 2 ABOB; Nr. 3.III.2/7 KVz: 10,- €)
3. "Kleiner Bescheid" (§ 18 IV ABOB):
 - Fristsetzung
 - Androhung des Verwaltungszwangs bzw. der Ersatzforderung
 - Androhung des Ausschlusses von der Benützung
 - Kosten: Gebühr nach Nr. 3.III.2/8 KVz von mind. 20,- €
+ Auslagen für Postzustellung 3,45 € (Art. 10 KostG)
4. "Großer Bescheid" (§ 18 V ABOB):
 - Anordnung der Rückgabe
 - Fristsetzung
 - Androhung des Verwaltungszwangsverfahrens
 - Kostenentscheidung für dieses Verfahren (vgl. Art. 2 KostG)
 - Ausschluss von der Benützung (§ 26 I ABOB)
 - Anordnung der sofortigen Vollziehung (vgl. § 80 VwGO)
 - Kosten: Geb. nach Nr. 3.III.2/9 KVz von mind. 25,- €
+ Geb. f. Ausschl., Nr. 3.III.2/11 KVz, mind. 20,- € (Art. 7 KostG)
+ Ausl. für Postzustellung 3,45 € [insgesamt dann mind. 89,40 €]
 - Begründung (Art. 39 BayVwVfG)
 - Rechtsbehelfsbelehrung
 - Zustellung
5. Vollstreckung durch die für den Benutzer zust. KreisVerwBeh. (Landratsamt od. zust. Beh. e. kr'fr. Stadt; Art. 30 II VwZVG): Zwangsgeld, (Ersatzvornahme), unmittelbarer Zwang

- Vorverfahren entfällt nach AGVwGO Art. 15 Abs. 2.

Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) vom 30. Mai 1961

Zweiter Hauptteil. Vollstreckungsverfahren

Erster Abschnitt. Gemeinsame Vorschriften

Art. 18 Geltungsbereich

(1) Verwaltungsakte, die zur Leistung von Geld oder zu einem sonstigen Handeln, einem Dulden oder einem Unterlassen verpflichten oder zu einer unmittelbar kraft einer Rechtsnorm bestehenden solchen Pflicht anhalten, werden nach diesem Gesetz vollstreckt, soweit die Vollstreckung nicht durch Bundesrecht unmittelbar geregelt ist oder bundesrechtliche Vollstreckungsvorschriften durch Landesrecht für anwendbar erklärt sind.

Art. 19 Voraussetzungen der Vollstreckung

(1) Verwaltungsakte können vollstreckt werden,

1. wenn sie nicht mehr mit einem förmlichen Rechtsbehelf angefochten werden können oder

2. wenn der förmliche Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat [VwGO § 80 Abs. 2; VwZVG Art. 21a] oder

3. wenn die sofortige Vollziehung angeordnet ist [VwGO § 80 Abs. 2 Nr. 4].

(2) Die Vollstreckung setzt voraus, dass der zur Zahlung von Geld oder zu einer sonstigen Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung Verpflichtete (Vollstreckungsschuldner) seine Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt.

Zweiter Abschnitt. Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird

Art. 23 Besondere Voraussetzungen der Vollstreckung

(1) Ein Verwaltungsakt, mit dem eine öffentlich-rechtliche Geldleistung gefordert wird (Leistungsbescheid), kann vollstreckt werden, wenn

1. er dem Leistungspflichtigen zugestellt ist,

2. die Forderung fällig ist und

3. der Leistungspflichtige von der Anordnungsbehörde oder von der für sie zuständigen Kasse oder Zahlstelle nach Eintritt der Fälligkeit durch verschlossenen Brief, durch Nachnahme oder durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung ergebnislos aufgefordert worden ist, innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens einer Woche zu leisten (Mahnung).

(3) Die Mahnung kann unterbleiben, wenn die sofortige Vollstreckung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt oder wenn die Mahnung den Vollstreckungserfolg gefährden würde.

Art. 25 Vollstreckung von Geldforderungen des Staates

(1) Vollstreckungsbehörden für Leistungsbescheide des Staates sind die Finanzämter.

(2) Für das Verfahren der Finanzämter und die Kosten der Vollstreckung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist, findet die Finanzgerichtsordnung Anwendung.

Dritter Abschnitt. Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird

Art. 29 Zulässigkeit des Verwaltungszwangs; Zwangsmittel

(1) Verwaltungsakte, mit denen die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer sonstigen Handlung oder eine Duldung oder eine Unterlassung gefordert wird, können nach den Vorschriften dieses Abschnitts mit Zwangsmitteln vollstreckt werden (Verwaltungszwang).

(2) Zwangsmittel sind

1. das Zwangsgeld (Art. 31),

2. die Ersatzvornahme (Art. 32),

4. der unmittelbare Zwang (Art. 34).

(3) Das Zwangsmittel muss in **angemessenem Verhältnis** zu seinem Zweck stehen. Dabei ist das Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen, dass der Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden.

(4) Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Verwaltungszwang nur zulässig, soweit er durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders zugelassen ist. [Mt. 12, 25]

Art. 30 Zuständigkeit

(2) Die **Kreisverwaltungsbehörde**, in deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, ist auf Ersuchen einer anderen

Anordnungsbehörde zur Durchführung des Verwaltungszwangs verpflichtet; sie ist dann Vollstreckungsbehörde. ...

Art. 31 Zwangsgeld

(1) Wird die Pflicht zu einer Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde den Pflichtigen durch ein Zwangsgeld zur Erfüllung anhalten.

(2) Das Zwangsgeld beträgt mindestens fünfzehn und höchstens fünfzigtausend Euro. Das Zwangsgeld soll das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. ...

(3) Das Zwangsgeld wird nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts beigetrieben. ...

Art. 32 Ersatzvornahme

Wird die Pflicht zu einer Handlung, die auch ein anderer vornehmen kann (vertretbare Handlung), nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist nur zulässig, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt.

Art. 33 Ersatzzwangshaft

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich und verspricht auch unmittelbarer Zwang keinen Erfolg, so kann das Verwaltungsgericht nach Anhörung des Pflichtigen auf Antrag der Vollstreckungsbehörde durch Beschluss Ersatzzwangshaft anordnen, wenn der Pflichtige bei der Androhung des Zwangsgeldes auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

(2) Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag und höchstens zwei Wochen.

(3) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Vollstreckungsbehörde von der Justizverwaltung nach den §§ 904 bis 911 der Zivilprozessordnung zu vollstrecken.

Art. 34 Unmittelbarer Zwang

Führen die sonstigen zulässigen Zwangsmittel nicht zum Ziel oder würden sie dem Pflichtigen einen erheblich größeren Nachteil verursachen als unmittelbarer Zwang oder lässt ihre Anwendung keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten, so kann die Vollstreckungsbehörde den Verwaltungsakt durch unmittelbaren Zwang vollziehen. Die Vollstreckungsbehörde kann unmittelbaren Zwang auch dann anwenden, wenn gegen die Ersatzvornahme Widerstand geleistet wird.

- Polizeiaufgabengesetz (PAG) Art. 61 Begriffsbestimmung

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

Art. 36 Androhung der Zwangsmittel

(1) Die Zwangsmittel müssen unbeschadet des Art. 34 Satz 2 und des Art. 35 schriftlich **angedroht** werden. Hierbei ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine **Frist** zu bestimmen, innerhalb welcher dem Pflichtigen der Vollzug billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt **verbunden** werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet ist oder wenn den Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(3) Es muss ein **bestimmtes Zwangsmittel** angedroht werden. Es darf nicht angedroht werden, dass mehrere Zwangsmittel gleichzeitig angewendet werden.

(5) Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(7) Die Androhung ist **zuzustellen**. Das gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgesehen ist.

VI. Weitere Regelungen der ABOB

Abschnitt IV. Benützung in Lesesälen [KW VII.2.]

§ 19 Lesesaalbestände

(1) Die Präsenzbestände der Lesesäle können grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumen benützt werden.

(2)¹ In Hochschulbibliotheken können in den Lesesälen Semesterapparate zusammengestellt werden, für die die Bibliothek besondere Benützungsbedingungen erlässt.² Aus anderen Bibliotheken entlehene Werke dürfen in Semesterapparate nur eingestellt werden, wenn die verleihende Bibliothek eingewilligt hat.

§ 20 Bestellung

(1)¹ Alle uneingeschränkt benützbaren, in den Magazinen aufgestellten Werke können zur Benützung in einen Lesesaal bestellt werden [KW VIII.1.].² Sie sind täglich zurückzugeben, soweit sie nicht an besonders gekennzeichneten Plätzen benützt werden.³ Die Bibliothek kann die Gesamtzahl der für eine Person bereitgestellten Werke begrenzen.

(2)¹ Für besonders schutzwürdige Werke und Spezialbestände kann die Benützung auf Sonderlesesäle oder Sonderbereiche der Lesesäle beschränkt werden.² Die Benützung eines besonders schutzwürdigen Werkes soll protokolliert bleiben.

(3) Für die Bestellung, Benützung, Vormerkung und Haftung gelten § 13 Abs. 2 bis 7, §§ 14 und 17 entsprechend.

(4)¹ Ein aus dem Magazin zur Benützung im Lesesaal bestelltes Werk kann zur Benützung außerhalb der Bibliothek entliehen werden, soweit nicht § 13 Abs. 8 oder § 15 entgegenstehen.² Die Leihfrist (§ 16) beginnt mit der Bereitstellung im Lesesaal.

§ 21 Benützungsfrist

(1)¹ Im Lesesaal stehen bereitgestellte Werke einen Monat, Zeitschriften zwei Wochen zur Verfügung.² Die Frist kann verlängert werden, wenn keine andere Bestellung oder Vormerkung vorliegen.

(2) Werden im Lesesaal bereitgestellte Werke zehn Tage lang nicht benützt, so kann die Benützung als erledigt betrachtet werden.

Abschnitt V. Leihverkehr

§ 22 Entleiher von auswärts [KW VIII.3.]

(1)¹ Werke, die weder an der eigenen noch an einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek nach den Bestimmungen des Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehrs von auswärtigen Bibliotheken entliehen werden (Fernleihe).² Fernleihbestellungen, durch die die für die Ausleihe geltenden Beschränkungen oder Gebühren **umgangen** würden, sind unzulässig.

(2)¹ Fernleihbestellungen sind in der Regel persönlich abzugeben.² Die Bestellungen und damit zusammenhängende Anträge, wie auf Fristverlängerung oder Ausnahmegenehmigung, sind über die vermittelnde Bibliothek zu leiten.³ Anträge auf Fristverlängerung sollen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

(3) Diese Benützungsordnung gilt auch für die im Leihverkehr vermittelten Werke; Anweisungen der verleihenden Bibliothek sind zu beachten [KW VIII.1.].

§ 23 Ausleihe nach auswärts

¹ Für die auswärtige Benützung werden Werke nach den Bestimmungen des Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehrs versandt.² Die Bibliothek kann im Hinblick auf Ausleihbeschränkungen die Ausleihe mit Auflagen verbinden oder ganz ablehnen.³ Sie ist ferner berechtigt, an Stelle des Originals Vervielfältigungen zu liefern, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist.

- Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung - LVO)

Beschl. KMK 19.09.2003; Bek. BayStMWFK 01.12.2003

- **Empfehlung** hierzu

- Internationaler Leihverkehr und internationale Dokumentenlieferung : Grundsätze und Verfahrensrichtlinien

Zustimmung der IFLA erstmals 1954; gründlich überarb. 1978, mit Änderungen 1987; gründlich überarb. 2001

Abschnitt VI. Handschriften und andere Sonderbestände [KW VII.3]

§ 24 Benützung

(1)¹ Für die Benützung von Handschriften und anderen Werken, die insbesondere wegen ihres Alters, ihres Wertes oder ihrer Beschaffenheit besonders schutzwürdig sind (Sonderbestände), kann die Bibliothek vor allem aus konservatorischen Gründen zusätzliche Benützungseinschränkungen festlegen und einzelne Werke von der Benützung ausschließen.² Die Bibliothek kann an Stelle des Originals Vervielfältigungen vorlegen.

(2)¹ Vor der Benützungsgenehmigung kann die Bibliothek auch die Angabe des Benützungszwecks und bei Studierenden die Stellungnahme eines Hochschullehrers verlangen.² An eine Person wird in der Regel zur gleichen Zeit nur ein Werk ausgegeben.³ Die Benützung ist grundsätzlich nur innerhalb der Bibliothek an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.⁴ In Ausnahmefällen kann entsprechend § 23 ein Werk auch versandt werden.

§ 25 Veröffentlichungen

(1)¹Die Veröffentlichung von Handschriften und anderen Sonderbeständen oder von Teilen daraus ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bibliothek zulässig, sofern eine bildliche Wiedergabe erfolgen soll.² Bei jeder Veröffentlichung sind die besitzende Bibliothek und die Signatur anzugeben.

(2) Aus der Benützung von Handschriften und anderen Sonderbeständen hervorgegangene Veröffentlichungen einschließlich der Aufsätze in Sammelwerken sind der Bibliothek unbeschadet des Pflichtexemplarrechts in einem Exemplar kostenlos zu überlassen; auf die Abgabe kann verzichtet werden.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn die Bibliothek den Benützern Vervielfältigungen an Stelle der Originale zur Verfügung gestellt hat.

- *Gödan, Jürgen Christoph: Zur rechtlichen Zulässigkeit besonderer Bedingungen für die Benutzung von Handschriftenbibliotheken*

In: Bibliotheksdienst 28 (1994), H. 10, S. 1638-1650 = GStBR Nr. 43
Fortsetzung in Bibliotheksdienst 29 (1995), H.2, S. 296-322

VII. Haftung der Bibliothek [KW XII; 4.12.5; 4.13]

BGB § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung ["si excessit, privatus est"]

(1) Verletzt ein Beamter **vorsätzlich oder fahrlässig** die ihm einem Dritten gegenüber obliegende **Amtspflicht**, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte **nicht auf andere Weise** Ersatz zu erlangen vermag [Ersparnis 1995: 61 Mio. DM; vgl. *Papier*, MK⁴, Rn. 118].

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch **Gebrauch eines Rechtsmittels** abzuwenden.

GG Art. 34 [WRV Art. 131]

Verletzt **jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes** die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so

trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten [*BeamtStG § 48*]. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden [*VwGO § 40 III*].

- Beamter: *siehe z. B. OLG Hamm, 28.04.1972, NJW 1972, 2088:*

Maßgebend ist ... der ... weitere haftungsrechtliche Beamtenbegriff, wie er auf Grund des Art. 34 GG entwickelt worden ist. Danach fällt unter § 839 BGB jede Person, die mit einer hoheitlichen Aufgabe betraut und insoweit tätig geworden ist [vgl. a. RG, 07.11.1933, RGZ 142, 190].

- daneben: **Haftung aus Verwaltungsverhältnis** (α BGB § 280)

- § 839 I 2 gilt nicht - Haftungsbeschränkung (BGH, 17.5.73, BGHZ 61, 7)

- Beweislast: § 280 I 2 - Privater als *Schuldner* (BVerwG, 1.3.95, NJW 2303)

BeamtStG § 48 Pflicht zum Schadensersatz (vgl. **TV-L** § 3 Abs. 7)

Beamtinnen und Beamte, die *vorsätzlich oder grob fahrlässig* die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

BayBG Art. 78 Verjährung der Schadensersatzpflicht und gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Ansprüche nach § 48 BeamtStG verjähren in *drei Jahren* von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des oder der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in *zehn Jahren* von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet der Beamte oder die Beamtin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten oder die Beamtin über.

VIII. Strafrechtlicher Schutz der Bibliotheksbestände

Strafzwecke:

- Spezialprävention
 - negativ: Freiheitsentzug; Abschreckung
 - positiv: Resozialisierung
- Generalprävention
 - negativ: Abschreckung der Allgemeinheit
 - positiv: Stärkung des allgemeinen Wertebewusstseins
- Vergeltung/ Sühne
- Verhinderung von Selbstjustiz (→ "*Ewiger Landfriede*" v. 7.8.1495)

Strafprozessordnung (StPO) vom 12. September 1950

§ 160

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entscheidung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

§ 151

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§ 152

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.
(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

§ 153a

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage **absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen**, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Deliktsaufbau:

- Tatbestandsmäßigkeit (obj. u. subj., vgl. StGB §§ 15, 16)
- Rechtswidrigkeit (vgl. StGB §§ 32, 34)
- Schuld (vgl. StGB §§ 17, 19, 20, 21, 35)

Strafgesetzbuch (StGB) vom 15. Mai 1871

[Daneben: *Ordnungswidrigkeiten (OWiG)*, *Dienstvergehen (BayDG)*]

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz (= **Art. 103 Abs. 2 GG**)

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

- "*Nulla poena sine lege scripta, certa, praevia, stricta.*"

§ 242 Diebstahl

(1) Wer eine **fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Def.: *fremd*: nicht im Alleineigentum des Täters stehend

Wegnahme: Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams (z.B. **BGHSt 35, 152/158**)

Zueignung: Ausschluss des Berechtigten (Enteignung) und Einnahme seiner Stellung (Aneignung; **BGHSt 1, 262/264**)

rechtswidrige: Täter hat keinen Anspruch auf die Sache (**BGHSt 17, 87/90**; vgl. a. § 243 BGB - Gattungsschuld)

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

5. eine **Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet** oder öffentlich ausgestellt ist, stiehlt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache [*bis ca. 30,- €*] bezieht.

- *Böhm, Peter P. ; Paschek, Günter F.*: Bücherentwendungen aus Hochschulbibliotheken als Rechtsproblem

In: *ZfBB* 28 (1981), H. 2, S. 90-100

- *AG Erlangen*, 03.06.2008: Diebstahl (15 Mon.); Hehlerei (2 J.) - *Spiegel*

- *OLG Köln*, 21.12.2007: Betrug, Urkundenfälschung (18 Mon.) - *Spiegel*

- *Köbenhavns Byret*, 03.06.2004: Hehlerei (18 Mon. bis 3 J.) - *Wikipedia*

§ 246 Unterschlagung

- (1) Wer eine **fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter **anvertraut**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 303 Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig **eine fremde Sache beschädigt oder zerstört**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das **Erscheinungsbild** einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 303c Strafantrag

In den Fällen der §§ 303 [hier a. StPO § 374, PrivKl] bis 303b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, **Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden** oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das **Erscheinungsbild** einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

- *BGH*, 31.05.1957, BGHSt 10, 285 = ESBR Nr. 40:

1. Staatsbibliotheken und Universitätsbibliotheken sind öffentliche Sammlungen im Sinne des StGB § 304.

- *OLG Hamburg*, 21.09.2004 (1988; 2 J. + Unterbringung)

§ 133 Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in **dienstlicher Verwahrung** befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, **zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- *LG Nürnberg-Fürth*, 15.11.1962, ESBR Nr. 42:

[Hier] *handelt es sich ... nicht bloß um Gebrauchsgegenstände [dann schlichter Amtsbesitz] ..., sondern die weitaus meisten Druckwerke, gerade die entwendeten, haben über ihre wissenschaftliche Zweckbestimmung hinaus auch noch einen außerordentlichen kultur- und kunstgeschichtlichen Wert. Sie werden gerade deshalb in der U.B.E. amtlich verwahrt, um sicherzustellen, dass sie sach- und fachgerecht betreut und vor allem vor Verlust oder Schaden gesichert bleiben.* [a.A. v. Bubnoff, LK¹¹, Rn. 11 m.w.N.; mögliche Differenzierung: Verbrauchsliteratur vs. Pflicht- (so auch *Kirchner*, Bibliotheks- und Dokumentationsrecht, S. 404) u.ä. Archivexemplare]

Mehrheit von Gesetzesverletzungen

§ 52 Tateinheit

- (1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

(2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. ...

§ 53 Tatmehrheit

- (1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

§ 54 Bildung der Gesamtstrafe

(1) Ist eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt. In allen übrigen Fällen wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. ...

	außerhalb der Bibliothek	in der Bibliothek
Beschädigung	§ 303	§§ 304, 303, (133), 52
Zueignung	§ 246	§§ 242, (243), 133, 52)
Heraustrennen + Zueignung von Seiten	§§ 246, 303, 52 ("EINE Handlung im natürl. Sinn")	§§ 242, (243), 304, 303, (133), 52 ("natürl. Handlungseinheit")
Zueignung + Beschädigung zur Verwertung		§§ 242, (243), 133, 52) (§ 303 = "mitbestr. Nachtat")

Notwehr, Selbsthilfe, vorläufige Festnahme

StGB § 32 Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen [Nothilfe] abzuwenden.

- Zur anschließenden Hilfeleistungspflicht BGH, 29.07.1970, BGHSt 23, 327

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 227 Notwehr

- (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.
- (2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, ...

§ 858 Verbotene Eigenmacht

- (1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).
- (2) Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muss der Nachfolger im Besitz gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerb kennt.

§ 859 Selbsthilfe des Besitzers

- (1) Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren. [Besitzwehr]
- (2) Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen. [Besitzkehr]
- (4) Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muss.

§ 860 Selbsthilfe des Besitzdieners

Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die tatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt.

§ 855 Besitzdiener [Fund: BGH, 27.11.1952, BGHZ 8, 130]

Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.

§ 229 Selbsthilfe

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

§ 230 Grenzen der Selbsthilfe

- (1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.
- (2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.

(3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gericht vorzuführen.

(4) Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

§ 231 Irrtümliche Selbsthilfe

Wer eine der im § 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, dass die für den Ausschluss der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teil zum Schadensersatz verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Strafprozessordnung (StPO) vom 12. September 1950

§ 127

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, *jedermann* befugt, ihn auch ohne richterliche

Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

§ 158

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

IX. Benutzungsbeschränkungen wegen des Dokumentinhalts

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Art. 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

- *BVerfG*, 25.04.1972, *BVerfGE* 33, 52 (Zensur):

4.a) "Zensur" im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist nur die **Vorzensur**. [So auch ausdrücklich Art. 111 Abs. 2 S. 1 BayVerf.]

Mögliche Einteilung: *Äußerungsdelikte* und *Verbreitungsdelikte*

Äußerungsdelikte

- Kundgabe der Miss- bzw. Nichtachtung:

- Beleidigung (§ 185)

- Üble Nachrede (§ 186) und Verleumdung (§ 187); hier wird auch das *Verbreiten fremder Äußerungen* erfasst

- Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten (§ 103)

- Volksverhetzung in den Formen des Beschimpfens, böswillig verächtlich Machens oder Verleumdens (§ 130 Abs. 1 Nr. 2)

- Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189)

In den Fällen der §§ 186/187/188 und 103 stellen **öffentliche Begehung** oder Begehung durch **Verbreiten von Schriften** eine strafschärfende Qualifikation dar; bei folgenden Delikten gehören sie bereits zum Grundtatbestand:

- Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90)

- Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a)

- Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90b)

- Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166)

- Anstößige Werbemaßnahmen:

- § 184 Abs. 1 Nr. 5; § 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG; § 219a (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft; s.a. § 120 Abs. 2 OWiG)

- Aufforderung zu **Straftaten**:

- Volksverhetzung (in den Formen des § 130 Abs. 1 Nr. 1)

- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111; s.a. § 116 OWiG)

- Aufstacheln zum Angriffskrieg (§ 80a)

Bei den letzten beiden Delikten gehören wieder öffentliche Begehung bzw. Begehung durch Verbreiten von Schriften zu den Tatbestandsmerkmalen.

- Androhung von Straftaten:

- Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126)

- Bedrohung (§ 241)

- Billigung, Leugnung und Verharmlosung von Straftaten:

- Volksverhetzung (in den Formen des § 130 Abs. 3, 4)

- Billigung von Straftaten (§ 140 Nr. 2; *wiederum durch öffentliche Begehung oder Verbreiten von Schriften*)

Verbreitungsdelikte ("Entäußerungsdelikte")

- Volksverhetzung (§ 130 Abs. 2, 5)

- Anleitung zu Straftaten (§ 130a)

- Gewaltdarstellung (§ 131)

- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184)

- Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86)

Die Taten beziehen sich auf **Schriften** i.S.v. § 11 Abs. 3 (bzw. Propagandamittel); unter Strafe gestellt werden das **Verbreiten** (= der *Substanz* nach einem größeren Personenkreis zugänglich machen; s. etwa BGHSt 13, 257; 19, 63; aber a. 47, 55 vs. *Hilgendorf*, LK¹², § 11 Rn. 122) bzw. das **öffentliche Zugänglichmachen**. Die §§ 130, 131 und 184 erfassen darüber hinaus auch die **Zugänglichmachung von Schriften gegenüber Jugendlichen** sowie u. U. den **Bezug von Schriften**.

Letzteres gilt auch für Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bekannt gemacht ist (§§ 15 Abs. 1, 27 Abs. 1 JuSchG); hier ist im Falle der Zugänglichmachung -anders als sonst- auch die *fahrlässige Begehung* mit Strafe bedroht (§ 27 Abs. 3).

Ausnahmen von der Strafbarkeit gibt es im Falle von § 131 für die Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, in den Fällen der §§ 130, 130a und 86 darüber hinaus für die staatsbürgerliche Aufklärung, Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre; in den Fällen der §§ 131 und 184 StGB sowie § 27 JuSchG für die/den zur Personensorge Berechtigten.

Vgl. auch **Behandlung tendenziöser und politisch extremer Literatur – Geschäftsgang**, Mai 2005/Dez. 2006 (BSB-Intranet)

- MT91; keine Auslage; Benutz gg Nachweis [KW VII.4]; Fernleihe mögl.

Strafgesetzbuch (StGB) vom 15. Mai 1871

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(3) Den **Schriften** stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher *[auch Arbeitsspeicher, BT-Drs. 13/7385 (IuKDG), S. 36]*, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 74d Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten **Partei** oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,

2. einer **Vereinigung**, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder

4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland **verbreitet** oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder **in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche **Schriften** (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

- Vgl. dazu die nicht unumstrittene Entscheidung des BGH vom 25.07.1979, BGHS: 29, 73/80 = ESR Nr. 2:

Vorkonstitutionelle Schriften, die sich gegen Grundwerte einer freiheitlichen Demokratie wenden, ohne sich gegen deren Verwirklichung gerade in der Bundesrepublik Deutschland zu richten [hier: Hitlers »Mein Kampf« → 2016 gemeinfrei], [scheiden] aus dem Begriff des Propagandamittels und damit aus dem Tatbestand des § 86 StGB aus.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, **der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre**, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

- Vgl. dazu: Gödan, Jürgen Christoph ; Vogt, Winold:

Stellungnahme zu der Beschlagnahme eines der UB Bremen gehörenden Exemplars des Druckwerks "texte : der RAF"

In: Bibliotheksdienst 13 (1979), H. 7, S. 449-451 = GSR Nr. 42

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 130 Volksverhetzung [früher: Anreizung zum Klassenkampf]

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum **Hass** gegen Teile der Bevölkerung [z. B. auch Beamte; vgl. bereits RG, 04.01.1892, RGSt 22, 293/5] aufstachelt oder zu **Gewalt-** oder **Willkürmaßnahmen** gegen sie auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung **beschimpft**, böswillig **verächtlich macht** oder **verleumdet**,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

a) **verbreitet**,

b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst **zugänglich macht**,

c) einer **Person unter achtzehn Jahren** anbietet, überlässt oder **zugänglich macht** oder

d) herstellt, **bezieht**, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des *Nationalsozialismus* begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches [*Völkermord*] bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung **billigt**, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die *nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft* **billigt**, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 gilt auch für **Schriften** (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.

(6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt **§ 86 Abs. 3** entsprechend.

§ 130a Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die **geeignet** ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt **bestimmt** ist, die Bereitschaft anderer zu fördern

oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, **verbreitet**, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst **zugänglich macht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) **§ 86 Abs. 3** gilt entsprechend.

§ 131 Gewaltdarstellung

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine **Verherrlichung** oder **Verharmlosung** solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die **Menschenwürde verletzenden** Weise darstellt,

1. **verbreitet**,

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst **zugänglich macht**,

3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder

4. herstellt, **bezieht**, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der **Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte** dient.

(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der **zur Sorge für die Person Berechtigte** handelt.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer **Person unter achtzehn Jahren** anbietet, überlässt oder **zugänglich macht**,

2. an einem **Ort, der Personen unter achtzehn Jahren** zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst **zugänglich macht**,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,

6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, **bezieht**, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die **Gewalttätigkeiten**, den sexuellen **Missbrauch von Kindern** oder sexuelle Handlungen von **Menschen mit Tieren** zum Gegenstand haben,

1. **verbreitet**,

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst **zugänglich macht** oder

3. herstellt, **bezieht**, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu **verschaffen**, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften **besitzt**.

(6) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der **zur Sorge für die Person Berechtigte** handelt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 185 Beleidigung

Die **Beleidigung** wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache **behauptet oder verbreitet**, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigend geeignet ist, wird, wenn *diese Tatsache erweislich wahr ist*, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat **öffentlich** oder durch **Verbreiten von Schriften** (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache **behauptet oder verbreitet**, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigend oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat **öffentlich**, in einer Versammlung oder durch **Verbreiten von Schriften** (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 194 Strafantrag [Privatklage, StPO § 374 - Rieß, SchAZig 2000, 306]

„Kleine Wortgefechte, wie sie zwischen Verleihbeamten und Benutzern sich zuweilen ereignen, brauchen nicht notwendig mit Ehrenkränkungen zu enden. Die Beamten seien bei solchen Gelegenheiten eingedenk, daß sie, wie alle, die mit dem vielköpfigen und vielbegehrlichen Publikum längere Zeit dienstlich zu tun haben, leicht einer Art chronischen Reizzustandes verfallen, der sie zuweilen ungerecht auch gegen billige Ansprüche der Entleiher macht. ... In den meisten Fällen ... werden die Verleihbeamten durch ein ruhiges, taktvolles Verhalten ernsthafte Konflikte ... mit den Benutzern vermeiden können.“ – Johannes Franke (Dir. UB Berlin), Der Leihbetrieb der öffentlichen Bibliotheken und das geltende Recht, Berlin 1905, S. 52 f.

Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002

[Gesetzgebungskompetenz des Bundes: GG Art. 74 I Nr. 7 - öffentl. Fürsorge]

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,

4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) **Trägermedien** im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das **elektronische** Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) **Telemedien** im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

Abschnitt 3. Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1. Trägermedien

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die **Liste** jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst **zugänglich gemacht** werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst **zugänglich gemacht** werden, ...
7. hergestellt, **bezogen**, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, **ohne** dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen **Werbung** abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Unterabschnitt 2. Telemedien

§ 16 Sonderregelung für Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten [→ JMSIV].

Abschnitt 4. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien [BPJM]

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu

zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. In Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;
2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben;
3. in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;
4. in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben.

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

Abschnitt 6. Ahndung von Verstößen

§ 27 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,
2. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt oder veröffentlicht,
4. entgegen § 15 Abs. 5 bei geschäftlicher Werbung einen dort genannten Hinweis gibt oder
5. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

(3) Wird die Tat in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 oder
2. des Absatzes 1 Nr. 3, 4 oder 5

fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 Nr. 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine **personensorgeberechtigte Person** das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMSStV) vom 10. bis 27. September 2002

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien). ...

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlischer, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 4 Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden [vgl. § 130 Abs. 1 StGB];
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen [vgl. § 130 Abs. 3 StGB],
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen [vgl. § 131 StGB],
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen [vgl. § 130a StGB],
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren; wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D [möglicherweise strafrechtlich relevante Träger- und Telemedien] der Liste nach § 28 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt **§ 86 Abs. 3** des Strafgesetzbuches; im Falle der Nummer 5 **§ 131 Abs. 3** des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C [nach Ansicht der **BPjM** nicht strafrechtlich relevante Träger- und Telemedien] der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist; dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (**geschlossene Benutzergruppe**).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für

Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch **technische oder sonstige Mittel** die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder

2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen; die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

§ 11 Jugendschutzprogramme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet **anerkanntes Jugendschutzprogramm** programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die **KJM**. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die KJM kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogramms einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen.

- Schlechte Noten für Internet-Jugendschutzfilter

Heise online, 02.03.2007

Exkurs:

Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007 [vgl. S. 15]

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist **Diensteanbieter** jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt,

Abschnitt 3. Verantwortlichkeit

§ 7 Allgemeine Grundsätze

(1) Diensteanbieter sind für **eigene** Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

- *LG Hamburg, 12.05.1998:*

Die Wiedergabe beleidigender Äußerungen eines Dritten auf einer Internet-Homepage begründet nach §§ 823 I, II, 824 und 249 ff. BGB einen Anspruch auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens des Betroffenen unter dem Gesichtspunkt der Ehrverletzung und der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Der Hinweis auf die eigene Verantwortung des Autors stellt keine ausreichende Distanzierung seitens des Inhabers der Homepage dar.

- *Protestatio facto contraria non valet (vgl. Hamburger Parkplatzfall, BGHZ 21, 319/333).*

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur **Entfernung** oder **Sperrung der Nutzung** von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

RL 2000/31/EG (EGV-RL), Erwägungsgrund 42:

Die in dieser Richtlinie hinsichtlich der Verantwortlichkeit festgelegten Ausnahmen decken nur Fälle ab, in denen die Tätigkeit des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft auf den technischen Vorgang beschränkt ist, ein Kommunikationsnetz zu betreiben und den Zugang zu diesem zu vermitteln, über das von Dritten zur Verfügung gestellte Informationen übermittelt oder zum alleinigen Zweck vorübergehend gespeichert werden, die Übermittlung effizienter zu gestalten. Diese Tätigkeit ist rein technischer, automatischer und passiver Art, was bedeutet, daß der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft *weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information* besitzt.

§ 8 Durchleitung von Informationen [vgl. Art. 12 RL 2000/31/EG: *Reine Durchleitung*]

(1) Diensteanbieter sind für **fremde** Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz **übermitteln** oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

§ 9 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen [vgl. Art. 13 RL 2000/31/EG: *Caching*]

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte **Zwischenspeicherung**, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage **effizienter** zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Speicherung von Informationen [vgl. Art. 14 RL 2000/31/EG: *Hosting*]

Diensteanbieter sind für **fremde** Informationen, die sie für einen Nutzer **speichern**, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben. ...

RL 2000/31/EG, Art. 21 Überprüfung

(2) Im Hinblick auf das etwaige Erfordernis einer Anpassung dieser Richtlinie wird in dem Bericht insbesondere untersucht, ob Vorschläge in Bezug auf die Haftung der Anbieter von *Hyperlinks* ... erforderlich sind ...

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag/RdStV) vom 31. August 1991

VI. Abschnitt. Telemedien

§ 54 Allgemeine Bestimmungen

(1) Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei. Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

§ 59 Aufsicht

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch eine nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörde überwacht. [AGStV Art. 1: Regierung von Mittelfranken]

(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes **erforderlichen Maßnahmen** gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig.

(4) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 des Telemediengesetzes als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 3 auch gegen den **Diensteanbieter von fremden Inhalten** nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.

(5) Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 3 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Diensteanbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.

- *BGH*, 11.03.2004, BGHZ 158, 236:

1. Das Haftungsprivileg des § 11 Satz 1 TDG, das den Diensteanbieter, der fremde Informationen für einen Nutzer speichert („Hosting“), von einer Verantwortlichkeit freistellt, betrifft nicht den **Unterlassungsanspruch**.

3. Eine Haftung als Störer setzt voraus, daß für Diensteanbieter zumutbare Kontrollmöglichkeiten bestehen, um eine solche Markenverletzung zu unterbinden. Ihm ist es nicht zuzumuten, jedes in einem automatisierten Verfahren unmittelbar ins Internet gestellte Angebot darauf zu überprüfen, ob Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird einem Diensteanbieter ein Fall einer Markenverletzung bekannt, muß er nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern auch technisch mögliche und zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Vorsorge dafür zu treffen, daß es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt.

- *Fälsch, Ulrike*: Unterlassungsanspruch bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Verpflichtung der Bibliothek zur Schwärzung von Textstellen?
In: *Bibliotheksdienst* 41 (2007), H. 1, S. 40-55

- *Schwarz, Mathias ; Poll, Karolin*: Haftung nach TDG und MDSStV
In: *JurPC, Web-Dok.* 73/2003

- *Lieberknecht, Sabine*: Die neuen Regelungen zum Jugendschutz in den Medien
In: *Bibliotheksdienst* 37 (2003), H. 10, S. 1311-1314

- *Beger, Gabriele*: Zensur oder Informationsfreiheit? : Rechtslage bei Medien mit strafrechtlich relevanten, jugendgefährdenden und tendenziösen Inhalten
In: *Bibliotheksdienst* 35 (2001), H. 12, S. 1650-1656

- *Theunissen, Christa-Maria*: Rechtswidrige Inhalte im Internet : rechtliche und tatsächliche Konsequenzen des Angebots eines Internetzuganges für Bibliotheken. Berlin ; München : AjBD, 2001. 111 S. (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen ; 20)

- *Müller, Harald*: Jugendschutz und Internet-Zugang (Filtersoftware oder was?) : Rechtsvorschriften und Handlungsvorschläge für Öffentliche Bibliotheken
In: *Bibliotheksdienst* 33 (1999), H. 11, S. 1905-1925 = GStBR Nr. 37

- *Klötzer, Susanne*: Jugendschutz und Internet in Öffentlichen Bibliotheken. Köln : Fachhochschule Köln, Fachbereich Bibliotheks- und Informationswesen, 1998. 53 S. (Kölner Arbeitspapiere zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft ; 8)

- *Meyer, Hans-Burkard*: Ausleihbeschränkungen bei NS-Literatur
In: *Bibliotheksdienst* 28 (1994), H. 11, S. 1784-1790 = GStBR Nr. 38

- *Meurer, Dieter*: Rechtsgutachten "Zur Strafbarkeit der Anschaffung, Bereitstellung und Ausleihe von Schriften mit strafatbestandsmäßigem Inhalt insbesondere in Bibliotheken" (Zusammenfassung)
In: *Bibliotheksdienst* 15 (1981), H. 8, S. 618-622 = *ZfBB* 28 (1981), H. 5, S. 413-414 = GStBR Nr. 40

- Zum Einsatz von Filtersoftware in den USA siehe z. B. *USSC*, 23.06.2003, 539 U.S. 194 sowie die Informationen der *ALA* zum *Children's Internet Protection Act* (CIPA, 2000; u.a. 20 U.S.C. § 9134(f), 47 U.S.C. § 254(h)(6), (l)).

- Zum Internetrecht allgemein:
Hoeren, Thomas: Internetrecht. Münster 2003 ff.
DFN-Verein (Hrsg.): *Recht im DFN*

G. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

[Daneben z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken u.a. Kennzeichen einschl. Werktitel (§§ 5, 15 MarkenG)]

I. Allgemeines

GG Art. 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

- BVerfG, 07.07.1971, BVerfGE 31, 229 (Schulbuchprivileg [§ 46 UrhG]):
1. Das Urheberrecht ist als Nutzungsrecht "Eigentum" im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) vom 9. September 1965

[England 1710; Preußen 1837; LUG 1901/KUG 1907]

II. Gegenstand und Dauer

1. Urheberrecht

Teil 1, Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Teil 1, Abschnitt 2. Das Werk

§ 2 Geschützte Werke [Gegensatz: gemeinfrei] [RBÜ Art. 2]

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme [§ 69a];
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke [BGH, 14.11.02];
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden [vgl. § 72 Lichtbilder];
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen [→ Individualität und Gestaltungshöhe].

- Erklärung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zur Anreicherung von Bibliothekskatalogen vom 11.07.2007

Titelblatt, Verzeichnisse, Register; ggf. Umschlags- und Klappentext; nicht: Abstracts wissenschaftlicher Bücher, Cover

§ 3 Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

- Zur Zulässigkeit von Veränderungen siehe § 14 - Entstellung, § 23 - Umgestaltungen [RBÜ Art. 12]/ § 24 - Freie Benutzung, § 39 - Nutzungsrechtsinhaber/ § 62 - gesetzlich zulässige Benutzung

§ 4 Sammelwerke und Datenbankwerke

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt. [RBÜ Art. 2 Abs. 5]

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind [WCT Art. 5]. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen

- Ebenso für das verwandte Schutzrecht der Hersteller von Tonträgern BVerfG, 03.10.1989, BVerfGE 81, 12 (Schallplattenvermietung) = ESBR Nr. 58.

- Thomas Dreier ; Gernot Schulze: Urheberrechtsgesetz : Kommentar. München : Beck, 3.2008. XIX, 2000 S. [BSB: Hbl/411.575]

- UrhG: konsolidierte Fassungen seit 1965, mit Materialien (Inst. für Urh.- und MedienR, München); BT-Drs. 16/1828 ("Zweiter Korb")

- Nach der Reform ist vor der Reform: BT-AfBFT (Drs. 16/5939, S. 26) und BR-K (Drs. 582/1/07, S. 3) für "Dritten Korb". Klingt irgendwie buddhistisch – त्रिपिटक ... ☺

verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

§ 5 Amtliche Werke [RBÜ Art. 2 Abs. 4]

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

- [zu Leitsätzen BGH, 21.11.1991, BGHZ 116, 136]

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, dass die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.

§ 6 Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist **veröffentlicht**, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist **erschienen**, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Teil 1, Abschnitt 3. Der Urheber

§ 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Teil 1, Abschnitt 7. Dauer des Urheberrechts [RL 2006/116/EG; RBÜ Art. 7]

§ 64 Allgemeines [Problem: verwaiste Werke – Entwürfe: RL, § 52c, § 13e]

Das Urheberrecht erlischt **siebzig** Jahre nach dem **Tode** des Urhebers.

§ 65 Miturheber, Filmwerke

(1) Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebzig Jahre nach dem Tode des **längstlebenden** Miturhebers.

(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

§ 66 Anonyme und pseudonyme Werke

(1) Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht **siebzig** Jahre nach der **Veröffentlichung**. Es erlischt jedoch bereits siebzig Jahre nach der **Schaffung** des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

§ 67 Lieferungswerke

Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen (Lieferungen) veröffentlicht werden, berechnet sich im Falle des § 66

Abs. 1 Satz 1 die Schutzfrist einer jeden Lieferung gesondert ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

§ 69 Berechnung der Fristen

Die Fristen dieses Abschnitts beginnen mit dem **Ablauf des Kalenderjahres**, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist.

2. Verwandte Schutzrechte

Teil 2, Abschnitt 1. Schutz bestimmter Ausgaben

§ 70 Wissenschaftliche Ausgaben

(1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des *Teils 1* geschützt, wenn sie das Ergebnis **wissenschaftlich sichtender Tätigkeit** darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte **unterscheiden**.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.

(3) Das Recht erlischt **fünfundzwanzig** Jahre nach dem **Erscheinen** der Ausgabe, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der **Herstellung**, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen. [*Bis 1.7.90: 10 Jahre; § 137b*]

§ 71 Nachgelassene Werke [*"editio princeps"*]

(1) Wer ein nicht erschienenes Werk **nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen** lässt [*§ 6 Abs. 2*] oder erstmals öffentlich wiedergibt [*§ 15 Abs. 2*], hat das ausschließliche Recht, das Werk zu *verwerten*. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes **niemals geschützt** waren, deren Urheber aber schon länger als sieben Jahre tot ist. Die §§ 5 und 10 Abs. 1 sowie die §§ 15 bis 24, 26, 27, 44a bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt **fünfundzwanzig** Jahre nach dem **Erscheinen** des Werkes oder, wenn seine erste **öffentliche Wiedergabe** früher erfolgt ist, nach dieser. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen. [*S. o.*]

- Götting, Horst-Peter ; Lauber-Rönsberg, Anne: Der Schutz nachgelassener Werke. 2006. 96 S. [UBM: 0016/AN 49200 G599]

- LG Magdeburg, 16.10.2003 – *Himmelscheibe von Nebra*

- OLG Düsseldorf, 16.01.2007 – *Motezuma*

- „Der Krimi zur Vorschrift“ © *Seghers, Jan: Partitur des Todes*. 2008

Teil 2, Abschnitt 2. Schutz der Lichtbilder

§ 72 Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des *Teils 1* geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem **Lichtbildner** zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt **fünfzig** Jahre nach dem **Erscheinen** des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte **öffentliche Wiedergabe** früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der **Herstellung**, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen. [*Bis 1.7.95: 25 Jahre*]

- *BGH*, 08.11.1989 – Bibelreproduktion

- *Müller, Harald: Rechtliche Auswirkungen einer Digitalisierung*: Vortrag auf der AKMB-Tagung, Heidelberg, 9. November 2007

- **Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)** vom 9. Januar 1907

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des **Abgebildeten** verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von **10 Jahren** der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

- **StGB § 201a**

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Teil 2, Abschnitt 3. Schutz des ausübenden Künstlers

Teil 2, Abschnitt 4. Schutz des Herstellers von Tonträgern □

§ 85 Verwertungsrechte

(1) Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu *vervielfältigen*, zu *verbreiten* und *öffentlich zugänglich* zu machen. Ist der Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. Das Recht entsteht nicht durch Vervielfältigung eines Tonträgers.

(2) Das Recht ist übertragbar. Der Tonträgerhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt **50** Jahre nach dem **Erscheinen** des Tonträgers. Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur **öffentlichen Wiedergabe** benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der **Herstellung** des Tonträgers. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(4) § 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.

Teil 2, Abschnitt 5. Schutz des Sendeunternehmens

Teil 2, Abschnitt 6. Schutz des Datenbankherstellers [*vgl. RL 96/9/EG*]

§ 87a Begriffsbestimmungen

(1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch **angeordnet** und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise **zugänglich** sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche **Investition** erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich **geänderte** Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.

§ 87b Rechte des Datenbankherstellers

(1) Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang **wesentlichen** Teil der Datenbank zu *vervielfältigen*, zu *verbreiten* und *öffentlich wiederzugeben*. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die *wiederholte* und *systematische* Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang **unwesentlichen** Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen. [Zur Übertragbarkeit Art. 7 Abs. 3 der RL.]

(2) § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers

(1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig

1. zum **privaten Gebrauch**; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,
2. zum **eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck **geboten** ist und der wissenschaftliche Gebrauch **nicht zu gewerblichen** Zwecken erfolgt,
3. für die Benutzung zur Veranschaulichung des **Unterrichts**, sofern sie **nicht zu gewerblichen** Zwecken erfolgt.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.

§ 87d Dauer der Rechte

Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen **fünfzehn** Jahre nach der **Veröffentlichung** der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der **Herstellung**, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 87e Verträge über die Benutzung einer Datenbank

Eine **vertragliche Vereinbarung**, durch die sich der Eigentümer eines mit Zustimmung des Datenbankherstellers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks der Datenbank, der in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigte oder derjenige, dem eine Datenbank aufgrund eines mit dem Datenbankhersteller oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, gegenüber dem Datenbankhersteller verpflichtet, die **Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam**, als diese Handlungen weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

- KG Berlin, 09.06.2000, ESBR Nr. 61:

1. Die Vervielfältigung von Daten eines Veranstalters aus einer Datenbank, die zum Zwecke des Vorverkaufs von Eintrittskarten über Vorverkaufsstellen Daten von 300 bis 400 Veranstaltern enthält, ist die Vervielfältigung eines unwesentlichen Teils der Datenbank nach § 87b UrhG.

III. Umfang und gesetzliche Schranken

Teil 1, Abschnitt 4. Inhalt des Urheberrechts

Unterabschnitt 1. Allgemeines

§ 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk [÷ *angloamerikan. Copyright*] und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Unterabschnitt 2. Urheberpersönlichkeitsrecht

§ 12 Veröffentlichungsrecht

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft [RBÜ Art. 6^{bis}]

§ 14 Entstellung des Werkes [zu Änderungen s.a. §§ 62 und 39]

- Reichsgericht, 08.06.1912, RGZ 79, 397 (Felseneiland mit Sirenen):

Der Kläger hat im Jahre 1894 auf Bestellung der Beklagten im Treppenflur ihres Berliner Hauses ein Freskogemälde "Felseneiland mit Sirenen" gemalt. Die Beklagte ließ dieses Freskobild später ohne Zustimmung des Klägers derart übermalen, dass die ursprünglich nackten Sirenen nunmehr bekleidet erschienen. ... Damit hat sie das Werk des Künstlers verändert und sein trotz Übertragung des Eigentums fortbestehendes Urheberrecht verletzt ...

Unterabschnitt 3. Verwertungsrechte

§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in **körperlicher Form zu verwerten**; das Recht umfasst insbesondere

1. das **Vervielfältigungsrecht** (§ 16) [RBÜ Art. 9],
2. das **Verbreitungsrecht** (§ 17) [WCT Art. 6, 7],
3. das **Ausstellungsrecht** (§ 18) [Spezialfall des Verbreitungsrechts].

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in **unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben** (Recht der öffentlichen Wiedergabe) [WCT Art. 8]. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** (§ 19),
2. das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a),
3. das **Senderecht** (§ 20),
4. das **Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger** (§ 21),
5. das **Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung** (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

§ 16 Vervielfältigungsrecht → § 53 → § 54c

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. [Vgl. a. § 69c Nr. 1]

§ 17 Verbreitungsrecht → § 17 II → § 27 II

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten

oder in Verkehr zu bringen. [Eigentumsübertragung? Vgl. EuGH, 17.04.2008/BGH, 22.01.2009, Le-Corbusier-Möbel II]

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre **Weiterverbreitung** mit Ausnahme der Vermietung zulässig. [Erschöpfung des Verbreitungsrechts; vgl. a. § 69c Nr. 3; Verbreitungsverbote für Vervielfältigungsstücke: § 53 VI, § 96 I]

(3) **Vermietung** im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung.

- BGH, 06.03.1986, ESBR Nr. 60 (bestätigt durch BVerfG, 03.10.1989, BVerfGE 81, 12 (Schallplattenvermietung) = ESBR Nr. 58):

1. Die mit Zustimmung des Tonträgerherstellers erfolgte Veräußerung von Schallplatten führt grundsätzlich auch dann zu einer uneingeschränkten Erschöpfung seines ihm nach UrhG § 85 Abs. 1 zustehenden Verbreitungsrechts, wenn er sich bestimmte Formen der Weiterverbreitung (z. B. durch Vermietung) durch einen auf den Schallplatten befindlichen Vermerk ausdrücklich vorbehalten.

- Zum Ganzen Hubmann, Film und Recht (FuR) 1984, H. 10, S. 495-512.

§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung → § 52a I → IV

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. [Vgl. a. § 69c Nr. 4]

Unterabschnitt 4. Sonstige Rechte des Urhebers

§ 25 Zugang zu Werkstücken

§ 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen [vgl. RL 2006/115/EG]

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene **Vergütung** zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. **Verleihen** im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; ... [Vgl. EuGH, 26.10.2006]

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.

- Zur Präsenznutzung auch RL 2006/115/EG, Erwägungsgrund 10:

"Der Klarheit halber ist es wünschenswert, von 'Vermietung' und 'Verleihen' im Sinne dieser Richtlinie bestimmte Formen der Überlassung, z. B. ... die Überlassung ... zur Einsichtnahme an Ort und Stelle auszuschließen ..." [Vgl. LG München I, 03.07.2003, I.3.c.]

- Zu Benutzungsgebühren auch RL 2006/115/EG, Erwägungsgrund 11:

"Wird bei einem Verleihen durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung ein Entgelt gezahlt, dessen Betrag das für die Deckung der Verwaltungskosten der Einrichtung erforderliche Maß nicht überschreitet, so liegt keine unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche oder kommerzielle Nutzung im Sinne dieser Richtlinie vor."

- Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz - UrhWG) vom 9. September 1965

Erster Abschnitt. Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

Zweiter Abschnitt. Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft

§ 6 **Wahrnehmungszwang**; § 7 Verteilung der Einnahmen [→ Verteilungspläne der VG Wort; → OLG, LG]; § 10 Auskunftspflicht; § 11 **Abschlusszwang**; § 12 Gesamtverträge; §§ 13-13a Tarife; § 13b Pflichten des Veranstalters; § 13c Vermutung der Sachbefugnis; §§ 14-15 Schiedsstelle [beim DPMA: 'Sch-Urh'; → SchiedsstellenVO]; § 16 Gerichtl. Geltendmachung [nach Schiedsst.-Verf.; OLG München]; § 17 Ausschließlicher Gerichtsstand; § 17a Freiwillige Schlichtung
Dritter Abschnitt. Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft [DPMA]

- Gesellschaftsvertrag der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) vom 11.12.2002 zwischen VG Wort, VG Bild-Kunst, GEMA, GVL, VGF, GWFF und VFF (Geschäftsführung durch die VG Wort)

- Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme), ursprünglich vom 18.06.1975 zwischen Bund und Ländern einerseits sowie VG Wort, GEMA und VG Bild-Kunst andererseits

Art. 2: Lastenverteilung Bund/Länder; Freistellung durch VG

Art. 3: pauschale Vergütungssumme (2009: **15.999.180,18 €**)

Art. 4: Laufzeit; Art. 5: Auskunftspflicht im Rahmen von § 242 BGB

- Zusatzvereinbarung zu Art. 5 i. d. F. vom 05.03.2001

1. Erhebungsperiode: 3 Jahre
2. 18 allgemeine öffentliche Bibliotheken
3. 3 kirchliche öffentliche Bibliotheken, eine Werkbibliothek
4. keine individuelle Erfassung in wissenschaftliche Bibliotheken
5. keine individuelle Erhebung zur Nutzung von Präsenzbeständen

- BVerfG, 07.07.1971, BVerfGE 31, 248 (Bibliotheksgroschen) = ESBR Nr. 62:

1. GG Art 14 verpflichtet den Gesetzgeber nicht, dem Urheber für jeden Fall der Ausleihe eines geschützten Werkes einen "Bibliotheksgroschen" zu gewähren.

- Vgl. a. BVerfG, 04.11.1987, BVerfGE 77, 263 (Zeitschriftenauslage) = ESRB 69; vorgehend BGH, 28.06.1984, BGHZ 92, 54 = ESRB 70

- *Schmitt, Irmgard: Entwicklung des Public Lending Right (PLR) in Deutschland*

In: Bibliotheksdienst 37 (2003), H. 10, S. 1300-1310

Teil 1, Abschnitt 6. Schranken des Urheberrechts [vgl. Art. 5 RL 2001/29/EG – InfoGesRL, "Drei-Stufen-Test"]

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

1. eine **Übertragung in einem Netz** zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
2. eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. [Vgl. a. § 69d]

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

§ 45a Behinderte Menschen

§ 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

§ 47 Schulfunksendungen

§ 48 Öffentliche Reden

§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

§ 50 Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 51 Zitate [RBÜ Art. 10]

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, **öffentliche Zugänglichmachungen** und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind **stets nur mit Einwilligung** des Berechtigten zulässig.

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im **Unterricht** an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche **Forschung**

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen **Vervielfältigungen**.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene **Vergütung** zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

- **§ 137k** Übergangsregelung

§ 52a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2012 nicht mehr anzuwenden.

- **Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG** / erarb. von Vertretern der Bibliotheksverbände, der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, 2. Okt. 2003

- **Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG**

vom 28.09.2007 zwischen den Ländern, vertreten durch die **KMK**, einerseits und GEMA, GVL, GWFF, VFF, VG Bild-Kunst, VG Musikedition und VGF, vertreten durch die **VG Bild-Kunst**, andererseits

§ 2: Begriffsbestimmungen

- *kleine Teile*: max. 15 %, bei Filmen nicht mehr als 5 Min.

- *Teile*: 33 % eines Druckwerkes

- *Werk geringen Umfangs*: Druckwerk max. 25 S., Musiked. Max 6 S.; Film max. 5 Min.; Musikstück max. 5 Min.; alle Abbildungen

- *Gebotensein(!)*: nur wenn nicht in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung angeboten

§ 3: Erfüllung durch die Länder; Lastenverteilung; Freistellung durch VG

§ 4: Vergütung

- Abrechnung pro Semester/Trimester (ab 1,80 €, gestaffelt nach Teilnehmerzahl) bzw. für die Dauer eines Forschungsprojekts (4,- €; zzgl. USt)

- 100 % Aufschlag bei audio- und audiovisuellen Werken

- 5 % Nachlass für den Anteil an gemeinfreien Werken

§ 5: Auskünfte

§ 6: Ausnahmen

- bei "open access" durch den Rechteinhaber und für gemeinfreie Werke

§ 7: Sonstige Träger öffentlicher Einrichtungen

§ 8: Übergangsregelung

- Pauschalsumme von **475.000 €** pro Jahr (ab 2004)

§ 9: Laufzeit

- **Protokollnotizen**

3. bestimmt abgrenzbarer Personenkreis muss sich in Deutschl. aufhalten.

4. zu § 2, zumutbare Weise: betr. Teil des Werkes; schnell und unproblematisch verfügbar; angemessene Bedingungen

5. für nichtgesamtvertragsgebundene Nutzer um 25 % höherer Tarif

6. Geltung für alle Anwender in Trägerschaft der Länder (einschl. "Blaue Liste" usw.)

- VG Wort/Länder: **OLG München**, 24.03.11: Gesamtvertrag: **712.500 €** p.a.

- **Kröner/FU Hagen**: LG Stuttgart

§ 52b Wiedergabe von Werken an **elektronischen Leseplätzen** in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

¹Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich **in den Räumen** der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem **keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen**. ²Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der **Bestand** der Einrichtung umfasst. ³Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene **Vergütung** zu zahlen. ⁴Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. [*Abwicklungsvertrag § 3: 100.000 € für 2009*]

- Beck/U Würzburg

- Ulmer/TU Darmstadt: **LG Frankfurt**, 16.03.11; **OLG/LG Frankfurt**, 2009

1. **§ 52b UrhG enthält als Annexkompetenz auch das Recht, ein digitales Vervielfältigungsstück herzustellen.**

2. **Der Anwendung von § 52b UrhG steht nur ein geschlossener Vertrag, nicht hingegen ein bloßes Vertragsangebot des Rechteinhabers entgegen.**

3. **Eine teleologische Auslegung von § 52b UrhG ergibt, dass nur eine öffentliche Zugänglichmachung erlaubt ist, die Anschlussnutzungen wie das Ausdrucken oder das Speichern auf USB-Sticks ausschließt.**

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) ¹Zulässig sind **einzelne** Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum **privaten Gebrauch** [*Freizeit, Hobby*] auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine **offensichtlich rechtswidrig** hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. ²Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch **durch einen anderen** herstellen lassen, sofern dies **unentgeltlich** geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf **Papier** oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

- **BT-Drs. 15/38**, S. 20 E.: "Im Übrigen werden als „unentgeltlich“ im Sinne dieser Vorschrift Vervielfältigungen auch dann anzusehen sein, wenn sie z. B. durch Bibliotheken gefertigt werden, die Gebühren oder Entgelte für die Ausleihe erheben, soweit die Kostendeckung nicht überschritten wird."

(2) ¹Zulässig ist, **einzelne** Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum **eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck **geboten** ist und sie **keinen gewerblichen** Zwecken dient,

2. zur Aufnahme in ein **eigenes Archiv**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck **geboten** ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein **eigenes Werkstück** benutzt wird,

3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

- a) wenn es sich um **kleine Teile** [10 bis 20 %; vgl. Dreier/Schulze, § 53 Rn. 33 m.w.N.; s. aber auch § 4 Rn. 15] eines erschienenen Werkes oder um **einzelne Beiträge** handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
- b) wenn es sich um ein **seit mindestens zwei Jahren vergriffenes** Werk handelt.

² Dies gilt im Fall des Satzes 1 **Nr. 2** nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf **Papier** oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich **analoge Nutzung** stattfindet oder
3. das Archiv im **öffentlichen Interesse** tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar **wirtschaftlichen oder Erwerbszweck** verfolgt.

³ Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 **Nr. 3 und 4** nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 **Nr. 1 oder 2** vorliegt.

(3) ¹Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von **kleinen Teilen** eines Werkes, von Werken von **geringem Umfang** oder von **einzelnen Beiträgen**, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum **eigenen Gebrauch**

1. zur Veranschaulichung des **Unterrichts** in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer **erforderlichen Anzahl** oder

2. für staatliche **Prüfungen** und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der **erforderlichen Anzahl**

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck **geboten** ist. ²Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der **Musik**,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen **vollständige** Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch **Abschreiben** vorgenommen wird, stets nur mit **Einwilligung** des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 [**Archiv**] oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren **vergriffenes** Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf **Datenbankwerke**, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der **wissenschaftliche** Gebrauch sowie der Gebrauch im **Unterricht** nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) ¹Die Vervielfältigungsstücke dürfen **weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt** werden. ²Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von **Zeitungen** und **vergriffenen Werken** sowie solche Werkstücke zu **verleihen**, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke **ersetzt** worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

- **BGH, 14.04.1978, ESR Nr. 64:**

Die gem. § 54 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a [a. F.] UrhG gestattete vergütungsfreie Herstellung "einzelner" Vervielfältigungsstücke von urheberrechtlich geschützten kleinen Teilen eines Werkes oder von einzelnen Aufsätzen aus Zeitungen oder Zeitschriften zum eigenen Gebrauch darf jedenfalls die Zahl von **sieben Exemplaren** nicht überschreiten.

- **BGH, 09.06.1983, ESR Nr. 59:**

1. Wer einen Kopierladen betreibt, in welchem er Dritten seine Fotokopiergeräte zum Ablichten zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die die Gefahr eines unberechtigten Vervielfältigens urheberrechtlich geschützter Vorlagen ausgeschlossen oder doch ernsthaft gemindert werden kann; zumutbar und im Einzelfall geeignet kann ein im Ladenlokal deutlich sichtbarer **Hinweis auf die Verpflichtung der Kunden zur Beachtung fremder Urheberrechte** sein.

2. Eine generelle Kontrollpflicht - mit Einsicht in gegebenenfalls vertrauliche Unterlagen - kann jedoch dem Unternehmer im allgemeinen nicht zugemutet werden.

- **BGH, 16.01.1997, BGHZ 134, 250 = ESR Nr. 65 (CB-infobank I):**

a) Eine zum Zweck der **Archivierung** privilegierte Vervielfältigung eines Werkstücks im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG liegt nicht vor, wenn das Vervielfältigungsstück (auch) zur **Verwendung durch außenstehende Dritte** bestimmt ist [vgl. **BT-Drs. IV/270, S. 73 zu § 55 Abs. 1 Nr. 2**].

b) Die Erstellung von Vervielfältigungsstücken im Rahmen eines Recherchedienstes unterfällt nicht dem Privilegierungstatbestand des § 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a UrhG.

- **BGH, 17.07.2003, BGHZ 156, 1 (Paperboy):**

Ein Berechtigter, der ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne technische Schutzmaßnahmen im Internet öffentlich zugänglich macht, ermöglicht dadurch bereits selbst die Nutzungen, die ein Abrufender vornehmen kann. Es wird deshalb grundsätzlich kein urheberrechtlicher Störungszustand geschaffen, wenn der Zugang zu dem Werk durch das Setzen von **Hyperlinks** (auch in der Form von Deep-Links) erleichtert wird. [Surface-, Deep-Link vs. Embedded/Inline-Link, Framing]

- **Rechtskommission des DBI (Hrsg.) ; Deutscher Bibliotheksverband (Hrsg.):** Kopierlizenz für ausländische Zeitschriften

In: Bibliotheksdienst 20 (1986), H. 12, S. 1147-1148 = GSR Nr. 83

- **Hoeren, Thomas: Rechtsfragen zu Langzeitarchivierung (LZA) und zum Anbieten von digitalen Dokumenten durch Archivbibliotheken unter besonderer Berücksichtigung von Online-Hochschulschriften.** 2005. 21 S.

- **Goebel, Jürgen W. ; Scheller, Jürgen [u.a.]: Digitale Langzeitarchivierung und Recht.** 2004. (Nestor-Materialien ; 1) → Zsf. S. 75 - 77

- **BT-Drs. 16/322, S. 13, re. Sp.:** "Die Bibliothek muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kopien fertigen, insbesondere im Rahmen der Sammlung elektronischer Daten im Internet oder deren Überführung in andere Formate zum Erhalt einer zeitgemäßen Zugriffsmöglichkeit. Die urheberrechtliche Befugnis der Bibliothek zur Erstellen dieser Kopien ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 des Urheberrechtsgesetzes und bedarf daher keiner erneuten Regelung in diesem Gesetz." - A.A. **Goebel/Scheller, S. 46 f.**

- **BT-Drs. 16/322, S. 14 f.:** Die Benutzung von Netzpublikationen muss "im Einklang mit den urheberrechtlichen Befugnissen der Rechteinhaber gestaltet werden ... Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen mit den Rechteinhabern zu treffen, soweit das Urheberrechtsgesetz nicht Nutzungen gestattet."

- **BGH, 25.02.1999, BGHZ 141, 13 = ESR Nr. 66:**

1. Eine öffentliche Bibliothek, die auf Einzelbestellung Vervielfältigungen einzelner Zeitschriftenbeiträge fertigt, um sie an den Besteller im Wege des **Post- oder Faxversands** zu übermitteln, verletzt nicht das Vervielfältigungsrecht, wenn sich der Besteller auf einen durch UrhG § 53 privilegierten Zweck berufen kann. Dies gilt auch dann, wenn die Bibliothek ihre Bestände durch einen online zugänglichen Katalog erschließt und für ihren Kopiersanddienst weltweit wirbt.

4. Bei einer reprographischen Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes durch eine öffentliche Bibliothek oder eine andere für die Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung zum Zweck des Post- oder Faxversands an einen Besteller, der sich auf einen nach UrhG § 53 privilegierten Zweck berufen kann, ist - in rechtsanaloger Anwendung des UrhG § 27 Abs. 2 und 3, des UrhG § 49 Abs. 1 sowie des UrhG § 54a Abs. 2 i.V.m. § 54h Abs. 1 - als **Ausgleich** für den Ausschluss des Verbotrechts ein Anspruch des Urhebers auf angemessene **Vergütung** anzuerkennen, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

- **Gesamtvertrag "Kopindirektversand"** vom 06.01.2010

- **Müller, Harald: Kopiersand vor Gericht** [3 Klagen, Beschw./Komm.]

In: Bibliotheksdienst 38 (2004), H. 9, S. 1120-1125

Streitpunkte: - elektronische Übermittlung von Kopien

- Kopiersand ins Ausland

- interbibliothekarischer Leihverkehr (§ 53 Abs. 6 S. 1!)

- **LG München I, Teilurteil** vom 15.12.2005, S. 35:

Die Zulässigkeit des Versands von Kopien per Post und Fax an andere Bibliotheken im Inland zur Aushändigung an deren Auftraggeber ergibt sich "aus einer zum **Gewohnheitsrecht erstarkten Analogie** zu den §§ 17 Abs. 2, 27 Abs. 2 UrhG i.V.m. § 242 BGB."

-> **OLG München, Berufungsurteil** vom 10.05.2007, S. 30:

"Entgegen der Auffassung des Landgerichts ermöglichen die im Rahmen des elektronischen Kopiersands angefertigten digitalen Kopien auch dann **nicht ausschließlich analoge Nutzungen**, wie sie die Regelung des § 53 Abs. 2 Satz 3, Satz 2 Nr. 2 UrhG für eine Privilegierung verlangt, wenn sie als **Grafikdateien** erstellt werden." → **Ann.**

-> **BGH, Kostenentscheidung** vom 19.02.2009

§ 53a Kopiersand auf Bestellung [in Kraft: 1.1.2008]

(1) ¹Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes [§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4a] im Wege des **Post- oder Faxversands** durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. ²Die Vervielfältigung und Übermittlung in **sonstiger**

elektronischer Form ist ausschließlich als **grafische Datei** und zur Veranschaulichung des **Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung** zulässig, soweit dies zur Verfolgung **nicht gewerblicher Zwecke** gerechtfertigt ist.³ Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit **nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen** ermöglicht wird.

- BT-Drs. 16/5939, S. 45 → **UrhG § 32 II 2**: „üblicher- und redlicherweise“

(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene **Vergütung** zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. [500.000 €]

- **Talke, Armin**: § 53a UrhG: **Auslegungsschwierigkeiten beim Kopienversand**. In: Bibliotheksdienst 42 (2008), H. 3, S. 288-297

- **Müller, Harald**: **Kopienversand nach § 53a UrhG und der Subito-Rahmenvertrag**. Bibliotheksdienst 42 (2008), H. 10, S. 1060-70 ; .ppt
- **Verhältnis Leihverkehr und Subito**. H. 5, S. 576

- **EZB**: **Pay-per-View-Angebote der Verlage**

- **subito**. Dokumente aus Bibliotheken e.V. **AGB; Lizenzpl. ZS**

Rahmenvertrag zwischen subito e.V. und Verlagen (Juli 2006)

SDS: weltweit ohne GALS; SLS: Anl. 9 [Thieme Jan. 2008]

Ziff. 1-13; Anl. 1-11 [42 S.]

→ **Eckpunkte**

1. Definitionen und Auslegungen
2. Gewährung von Rechten
3. Pflichten in Zusammenhang mit dem Dokumentlieferdienst von subito e.V., Klagerecht
4. Festlegung, Änderung und Mitteilung von Lizenzgebühren, Kreditrisiko
5. Digital Rights Management
6. Verfügungsbefugnis und Freistellungsverpflichtung des Verlages, Zusicherungen und Gewährleistungen von subito e.V., Haftung der Vertragsparteien
7. Metadaten
8. Kündigung und Laufzeit des Rahmenvertrages, Ausweitung der Zusammenarbeit
9. Vermeidung von Klagen
10. Benachrichtigungen und Zahlungsverbindungen
11. Geheimhaltung
12. Rechtswahl und Gerichtsstand
13. Sonstiges

Anl.1 Mindestbedingungen für den Vertrag zwischen subito und den Lieferbibliotheken

Anl.2 Eckpunkte Digital Rights Management

Anl.3 Ansprechpartner und Zahlungsverbindung

Anl.4A Muster für monatliche statistische Auswertung während der Erprobungsphase

Anl.4B Format und Inhalt der Aufstellung der aufgeführten Lieferungen

Anl.5 Format und Inhalt der Preisliste

Anl.6 Ausdrücklich ausgeschlossene Veröffentlichungen

Anl.7 Format und Inhalt der Metadaten (Zeitschriftenliste)

Anl.8 Urheberrechtsvermerk für Nutzer von Kundenbibliotheken

Anl.9 SLS-Territorium

Anl.10 Mindestbedingungen für Kunden-Lizenzverträge

Anl.11 Muster für eine **Assoziierungsvereinbarung** [2.2.]

Nachtrag Nr. 1 (Dez. 2007) → GALS-Territorium

Ziff. 1-4; Anl. 12-15 (insbes. Anl. 13, Gebührentabelle) [15 S.]

→ **Eckpunkte**

1. Änderung des Rahmenvertrags
2. Erweiterung auf Lieferungen innerhalb von GALS
 - 2.1 Grenzüberschreitende Lieferungen per Fax und Post
 - 2.2 Elektronische Lieferungen – rein national oder grenzüberschreitend
 - 2.3 Rein nationale Lieferungen per Fax und Post
 - 2.4 Rein nationale Lieferungen in Rahmen der Zwischenbibliothekarischen Fernleihe
 - 2.5 Grenzüberschreitende Lieferungen in Rahmen der Zwischenbibliothekar. Fernleihe
 - 2.6 Eigene Dokumentenlieferdienste der Lieferbibliotheken
 - 2.7 Sonstige Bestimmungen zu Lieferungen innerhalb von GALS
 - 2.8 Obergrenze für Lieferungen gemäß Ziffer 2.2.1
 - 2.9 Statistik und gemeinsamer Ausschuss
3. Vertragsdauer, Kündigung
4. Optionale Bestimmungen
- Anl.12 Liste der ursprünglich von subito und den Lieferbibliotheken benannten Mittler
- Anl.13 Gebührentabelle
- Anl.14 Auslandsstandorte deutscher Organisationen, die zur Kundengruppe 3 zählen
- Anl.15 Beispiel für Quartalsstatistik gemäß Ziffer 2.9.1 des Nachtrages

Informationen zu den Lizenzverträgen

"Die Alternative, eine hinreichende Rechtssicherheit durch Prüfung der Rechtslage in all jenen Ländern zu erlangen, in die subito e.V. liefert, wäre zeitlich wie auch im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand unverhältnismäßig gewesen."

- weitere **Stellungnahmen** von subito und Lovells (Fr. Bousonville)

Kritisch:

- **STM bewirbt Vertragslösung mit subito / Neue Preise**

§ 54 Vergütungspflicht [Herstellerabgabe]

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den **Hersteller von Geräten und von Speichermedien**, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

(1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art, die im Weg der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen, in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der **Art und dem Umfang der Nutzung** des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem **Standort und der üblichen Verwendung**, wahrscheinlich ist.

§ 54f Auskunftsspflicht

(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Geräts in einer Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche **Auskunft** verlangen.

(3) Kommt der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftsspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der **doppelte** Vergütungssatz verlangt werden.

- **Vogt, Winold**: Urheberrechtsreform: Auskunft nur über die Gesamtzahl der Kopien. In: Bibliotheksdienst 20 (1986), H. 3, S. 201 = GSB Nr. 84

§ 54g Kontrollbesuch

Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, kann der Urheber verlangen, dass ihm das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit gestattet wird. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.

§ 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen

(1) Die Ansprüche nach den §§ 54 bis 54c, 54e Abs. 2, §§ 54f und 54g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den §§ 54 bis 54c gezahlten Vergütungen zu. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.

(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2, den §§ 54e und 54f erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.

- **Rahmenvertrag zur Kopiervergütung** vom 05/08.03.2007 zwischen den Bundesländern (ohne BR und HH), vertreten durch die KMK, und der VG Wort, gleichzeitig handelnd für die VG Bild-Kunst

§ 3: Grundlage der Vergütung [Gerätedefinition]

§ 4: Höhe der Vergütung

- alte Bundesländer: Erhebung von 1986; bei teils verwaltungsinterner Nutzung: 50 %; von der so errechneten Gesamtzahl gelten 55 % als urheberrechtlich vergütungspflichtig; pro Kopie 0,0103 € zzgl. USt; Gesamtvertragsnachlass 20 %

- neue Bundesländer: Studierendenzahl

§ 5: Vergütungsbeträge [insges. **1,03 Mio. €** zzgl. USt / BY 175, SL 34 Tsd]

§ 6: Auskunftsanspruch, Erhebungsverfahren

§ 7: Freistellung

§ 8: Vertragsdauer und Kündigung

- daneben: **Tarif für die Betreiberabgabe** gem. § 54a Abs. 2 [a.F.] UrhG für den Betrieb von Kopiergeräten in Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Bibliotheken der gewerblichen Wirtschaft vom 14.12.2000

In: Bundesanzeiger Nr. 235/2000, S. 23 282

c) Münz- oder Wertkartenkopiergeräte

Geräte in Hochschulen einschl. Instituten und Bibliotheken Euro **378,60**

Geräte in allg. öffentl. Bibliotheken / dezentralen Standorten Euro 169,08

- **Einnahmen 2010**

	VG Wort	VG Bild-Kunst
Bibliothekstantieme	11.210	904 T €
Betreiberabgabe	3.570	796
Kopienversand	143	123

- **Ausgaben Bayern**, Haushaltsplan

Epl. 13. Allgemeine Finanzverwaltung 2009/ 2010 [T €]

Kap. 13 03, Tit. 533 01 - Pauschale Abgeltung 395,0 395,0

Kap. 13 03, Tit. 533 03 - Betreiberabgabe 238,5 238,5

Kap. 13 10, Tit. 633 42 - Kommunen 3.294,0 2.595,0

Epl. 15. StMWFK

Kap. 15 05, Tit. 685 11 - Bibliothekstantieme 976,0 691,0

§ 55 Vervielfältigung durch Sendeunternehmen

§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes

... Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig. [Vgl. §§ 87e, 69g]

§ 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben

§ 57 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

§ 58 Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.

(2) Zulässig ist ferner die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 genannten Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird.

- **DBV: Kataloganreicherung mit Schutzumschlagabbildungen**

In: Bibliotheksdienst 40 (2006), H. 6, S. 753

- **Gesamtvertrag zur Kataloganreicherung mit Cover** vom 12./30.11.2007 zwischen DBV und VG Bild-Kunst
Erprobungszeitraum bis 2009, 2.000,- € pro Jahr; **verlängert** bis 2013

§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen [Panoramafreiheit]

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

§ 60 Bildnisse

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den **Besteller** des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörigen oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind der Ehegatte oder der Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.

§ 62 Änderungsverbot

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt. ...

§ 63 Quellenangabe

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58 und 59 **vervielfältigt** wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die **öffentliche Wiedergabe** eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51 und 52a ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.

§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Teil 1, Abschnitt 8. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme [vgl. RL 2009/24/EG]

§ 69a Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der **Arbeitgeber** zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.

§ 69c Zustimmungspflichtige Handlungen

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. die dauerhafte oder vorübergehende **Vervielfältigung**, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;
2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
3. jede Form der **Verbreitung** des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so **erschöpft** sich das Verbreitungsrecht in bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;
- *LG München I, 15.03.2007:*
2. Der sog. Erschöpfungsgrundsatz, der es dem Hersteller verbietet, den Weiterverkauf einmal in Verkehr gebrachter körperlicher Datenträger zu untersagen, greift bei Lizenzen, die nur zum Download von Software berechtigen, nicht.
4. die drahtgebundene oder drahtlose **öffentliche Wiedergabe** eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

- **Erklärung der Deutschen Bibliotheksverbände zum Verleihrecht für Computersoftware.** In: Bibliotheksdienst 29 (1995), H. 11, S. 1833-35

§ 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße **Benutzung** des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.

(2) Die Erstellung einer **Sicherungskopie** durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

(3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechtsinhabers das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.

§ 69e Dekompilierung

§ 69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften, Vertragsrecht

(2) Vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e stehen, sind **nichtig**.

- PatG § 1 [entspr. EPÜ Art. 52]

(1) Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

(3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere **nicht** angesehen:

3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie **Programme für Datenverarbeitungsanlagen**;

(4) Absatz 3 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten **als solche** Schutz begehrt wird.

Teil 4, Abschnitt 1. Ergänzende Schutzbestimmungen

§ 95a Schutz technischer Maßnahmen [vgl. Art. 6 RL 2001/29/EG]

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

§ 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die **notwendigen Mittel** zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1. § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit),
2. § 45a (Behinderte Menschen),
3. § 46 (Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch), mit Ausnahme des Kirchengebrauchs,
4. § 47 (Schulfunksendungen),
5. § 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung),
6. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)
 - a) Absatz 1, soweit es sich um Vervielfältigungen **auf Papier** oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt,
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,
 - c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 3,
 - d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und Satz 3,
 - e) Absatz 3,
7. § 55 (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen).

Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtungen nach Satz 1 sind unwirksam.

(2) Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Bestimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Entspricht das angebotene Mittel einer Vereinbarung zwischen Vereinigungen der Rechtsinhaber und der durch die Schrankenregelung Begünstigten, so wird vermutet, dass das Mittel ausreicht.

- Vereinbarung über die Vervielfältigung kopiergeschützter Werke zwischen Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft und Börsenverein sowie Der Deutschen Bibliothek vom Nov./Dez. 2004

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, genießen Rechtsschutz nach § 95a.

§ 95c Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen

(1) Von Rechtsinhabern stammende Informationen für die Rechtswahrnehmung dürfen nicht entfernt oder verändert werden, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint und wenn die Entfernung oder Veränderung wissenschaftlich unbefugt erfolgt und dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

§ 95d Kennzeichnungspflichten

(1) Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen.

§ 96 Verwertungsverbot

(1) Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Teil 4, Abschnitt 2. Rechtsverletzungen

Unterabschnitt 1. Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg

§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf **Beseitigung** der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf **Unterlassung** in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden **Schadens** verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der **Gewinn**, den der Verletzte durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzte **als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen**, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte [„Lizenzanalogie“]. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der **nicht Vermögensschaden** ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht [vgl. **BGB § 253**].

§ 97a Abmahnung [vgl. *Neiße/Heintsch, Wegweiser Abmahnung*, S. 14]

(1) Der Verletzte soll den Verletzte vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe [BGB §§ 339 ff.] bewehrten **Unterlassungsverpflichtung** beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der **Ersatz der erforderlichen Aufwendungen** verlangt werden [vgl. **UWG § 12 Abs. 1 S. 2; BGB §§ 683, 677, 670 - GoA; RVG § 2 Abs. 2, VV Nr. 2300**].

(2) Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung beschränkt sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf **100 Euro**.

§ 98 Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung

§ 99 Haftung des Inhabers eines Unternehmens

§ 100 Entschädigung

§ 101 Anspruch auf Auskunft [vgl. Art. 8 RL 2004/48/EG, Enforcement-RL]

(1) Wer in gewerblichem Ausmaß das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich **verletzt**, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden. Das gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der **Anzahl** der Rechtsverletzungen als auch aus der **Schwere** der Rechtsverletzung ergeben.

(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzte Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß

1. rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatte,
2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,
3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte **Dienstleistungen erbrachte** oder
4. nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Vervielfältigungsstücke, sonstigen Erzeugnisse oder Dienstleistungen beteiligt war,

es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzte zur Zeugnisverweigerung berechtigt. ...

(9) Kann die Auskunft nur unter Verwendung von **Verkehrsdaten** (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes [vgl. § 96]) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige **richterliche Anordnung** über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist. ...

§ 102 Verjährung

§ 103 Bekanntmachung des Urteils

§ 104 Rechtsweg

§ 105 Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen [GZVJu § 32]

Unterabschnitt 2. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes **vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte

§ 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung

- (1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 **gewerbsmäßig**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen [§ 95a] und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen [§ 95c]

§ 109 Strafantrag

In den Fällen der §§ 106 bis 108 und des § 108b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. [*Privatklage, StPO § 374*]

§ 110 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 106, 107 Abs. 1 Nr. 2, §§ 108 bis 108b bezieht, können eingezogen werden. ...

§ 111 Bekanntgabe der Verurteilung

§ 111a Bußgeldvorschriften [§§ 95a, 95b, 95d]

IV. Rechtsverkehr/Urhebervertragsrecht

§ 28 Vererbung des Urheberrechts

- (1) Das Urheberrecht ist **vererblich**.

§ 29 Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht

- (1) Das Urheberrecht ist **nicht übertragbar**, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.
- (2) Zulässig sind die **Einräumung von Nutzungsrechten** (§ 31), **schuldrechtliche** Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte [*Werkänderungen*].

- § 137 Übertragung von Rechten

- (1) Soweit das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen anderen übertragen worden ist, stehen dem Erwerber die entsprechenden Nutzungsrechte (§ 31) zu. ...

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das **einfache** Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das **ausschließliche** Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen [+ § 97]. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten **Vertragszweck**, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotswort reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

§ 32 Angemessene Vergütung

- (1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. ...

- § 36 Gemeinsame Vergütungsregeln

- (1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. ...

- (3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber **unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann** einräumen. [*"Linux-Klausel"*]

- Bsp. f. **Copyleft-Liz.** (Free software/Open source/Open content/Open access):

Creative Commons (Hrsg.): u.a. BY-SA; NRW (Hrsg.): DPPL; Free Software Foundation (Hrsg.): GNU GPL; GNU FDL

§ 33 Weiterwirkung von Nutzungsrechten [Sukzessionschutz]

Ausschließliche und *einfache* Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam. Gleiches gilt, wenn

der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet.

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

- (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine **periodisch** erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein **ausschließliches** Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf **eines Jahres** seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber **kein Anspruch auf Vergütung** zusteht.

- (3) Wird der Beitrag einer **Zeitung** überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein **einfaches** Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein **ausschließliches** Nutzungsrecht ein, so ist er **sofort** nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

- *Lewinski, Silke von ; Thum, Dorothee: Spezifische Fragen zum Auslandsbezug des geplanten Zweitveröffentlichungsrechts nach § 38 Abs. 1 S. 3 und 4 UrhG neu. Gutachten im Auftrag des Projekts IUWIS, 8. Juni 2011*

§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

§ 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung

§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in [*Ggs.: gelegentlich der*] Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt. [*→ Vorausverfügung*]

§ 31a Verträge über **unbekannte Nutzungsarten**

- (1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekanntes Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. ...

§ 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten

OLG Hamburg: Internet ab 1995 (11.05.2000), Online-ZS ab 1993 (24.02.2005)

§ 137i Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

- (1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. ²Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. ³Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat [*sonst BGB § 132*]. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat. [*Zum RÜCKRUF ggf. § 41*]
- (4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben. [*Vgl. aber § 38 Abs. 1 S. 2*]
- (5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. ... ³Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. ...

→ *Steinhauer; Heckmann; Fälsch*

- **Google Book Settlement** (ASA, 13.11.2009)

USDC S.D.N.Y., 05 Civ. 8136 (DC), 22.03.2011:

"fair, adequate, and reasonable" ?

- defendant able to withstand judgment
- reaction of the class

I. Prozessrecht (Scope of Relief under **FRCP Rule 23**; p.21)

- release from liability for future acts
- rules shall not abridge, enlarge or modify any substantive right (28 U.S.C. § 2072(b))

- a matter for Congress
- scope of the pleadings
- interests of class members: plaintiff's interests are antagonistic to the interest of other members of the class

2. **Urheberrecht** (Copyright Concerns, 17 U.S.C. § 201(e); p.30)
 - opt-out provisions would grant Google the ability to expropriate the rights of copyright owners
3. **Kartellrecht** (Antitrust Concerns; p.36)
 - ASA would give Google a de facto monopoly over unclaimed works
4. **Internationales Recht** (International Law Concerns; p.40)
 - many foreign books were registered in the United States
 - problem of orphan books is a global one
- Conclusion:**
 - many of the concerns raised in the objections would be ameliorated if the ASA were converted from an "opt-out" settlement to an "opt-in" settlement

- **Katzenberger, Paul: Zwangsdigitalisierung urheberrechtlich geschützter Werke in den USA und in Deutschland:** das Projekt Google Book Search und § 1371 UrhG. // In: GRUR Int. 2010, H. 7, 563-573

BGB § 307 Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. ...

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist ... [Vgl. *UrhG § 95b*]

Gesetz über das Verlagsrecht (VerlG) vom 19. Juni 1901

§ 1

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen [vgl. auch § 29 *UrhG*]. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 8

In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Verträge sich ein anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

- Rahmenvertrag vom 19. Oktober 1978 zwischen dem Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der IG Medien und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. – Verleger-Ausschuß – [vgl. *AnO Pr/RKK vom 3. Juni 1935*]
 mit: **Normvertrag für den Abschluß von Verlagsverträgen**
 § 1 Vertragsgegenstand; § 2 Rechtseinräumungen; § 3 Verlagspflicht; § 4 Absatzhonorar für Verlagsausgaben; § 5 Nebenrechtsverwertung; § 6 Manuskriptablieferung; § 7 Freixemplare; § 8 Satz, Korrektur; § 9 Lieferbarkeit, veränderte Neuauflagen; § 10 Verramschung, Makulierung; § 11 Rezensionen; § 12 Urheberbenennung, Copyright-Vermerk; § 13 Änderungen der Eigentums- und Programmstrukturen des Verlags

- **Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke** (Fassung 2000; zuvor 1929, 1951 und 1980) – Vereinbarung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Deutschen Hochschulverband – Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk:
 § 1 Vertragsgegenstand; § 2 Einräumung von Nutzungsrechten; § 3 Pflicht zur Rechtsausübung; § 4 Beschaffenheit und Umfang des Werkes; § 5 Ablieferungs- und Veröffentlichungstermin; § 6 Rechtliche Unbedenklichkeit / Haftung; § 7 Enthaltungspflicht nach Konkurrenzverbot; § 8 Werbung / Ausstattung / Preis; § 9 Korrektur; § 10 Neubearbeitung des Werkes; § 11 Nennung des Verfassers; § 12 Honorar; § 13 Druckkostenzuschuss; § 14 Freixemplare / Zugriffsrecht; § 15 Verramschung / Herabsetzung der Nutzervergütung / Makulierung / Löschung des Werkes; § 16 Außerordentliche Vertragsbeendigung; § 17 Besondere Vereinbarungen

Wettbewerbliches Lauterkeitsrecht

- **BGH**, 30.10.1968, BGHZ 51, 41 (Reprint) - unmittelbare Übernahme eines fremden Leistungsergebnisses:

Unter den Umständen, die bei der rechtlichen Würdigung im Rahmen des § 1 UWG oder des § 826 BGB zu berücksichtigen sind, hat das BerG ... zutreffend den Zeitfaktor und die "Aktualität" des konkreten Wettbewerbs herangezogen. ... Im Streitfall ist insoweit allerdings von Bedeutung, daß es sich um ein Werk handelt, das wegen seines spezialwissenschaftlichen Gegenstands nur einen sehr begrenzten Leserkreis anspricht und bei dessen verlegerischer Planung wohl auch von der Erwartung ausgegangen werden konnte, daß die Nachfrage sich auf einige Jahrzehnte erstrecken werde. Derartige Werke können dem Verleger im allgemeinen erst in längeren Zeiträumen die ihm "billigerweise zukommenden Früchte" bringen. Auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts muß dem Ergebnis des angefochtenen Urteils jedoch beigetreten werden. Denn nach der nicht angegriffenen Feststellung des BerG war der Erstdruck bei Erscheinen des Nachdrucks längst - etwa seit 12 Jahren - vergriffen.

- **Österr. OGH**, 04.03.1980, SZ 53/35 (Österr. Lebensmittelbuch):
Die unmittelbare Aneignung eines fremden, nicht unter Sonderrechtsschutz stehenden Arbeitsergebnisses - hier: durch fotomechanische Vervielfältigung von Teilen eines fremden Druckerzeugnisses - ist insbesondere dann sittenwidrig, wenn auf diese Weise ein fremdes, unter entsprechendem Kostenaufwand hergestelltes Erzeugnis zum Gegenstand des eigenen Angebotes gemacht und damit der Konkurrent ganz oder teilweise um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird.

- **LG Berlin**, 21.03.2000 (digitalebibliothek.de):
"Wissenschaftliches Handeln" ist ... eine Unterform "amtlichen Handelns" und damit kein Handeln im geschäftlichen Verkehr.

V. Internationale Aspekte

UrhG § 121 Ausländische Staatsangehörige

(1) Ausländische Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, es sei denn, dass das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als **dreißig Tage** vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. ...

(4) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der **Staatsverträge**. Bestehen keine Staatsverträge, so besteht für solche Werke urheberrechtlicher Schutz, soweit in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt deutsche Staatsangehörige für ihre Werke einen **entsprechenden Schutz** genießen [*Gegenseitigkeit*].

(6) Den Schutz nach den §§ 12 bis 14 [*Urheberpersönlichkeitsrecht*] genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Werke, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 nicht vorliegen.

UrhWahrnG § 6 Wahrnehmungszwang

[*CISAC*]

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen, wenn diese Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und eine wirksame Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche anders nicht möglich ist. ...

(2) Zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. ...

Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst

ursprüngl. vom 9. Sept. 1886, in Kraft getr. am 05.12.1887, zuletzt revidiert in Paris, 1971/79 (**RBÜ**); Verwaltung durch die WIPO

→ Materialien: *Ricketson/Ginsburg*

- Inländerbehandlung (**Art. 5** Abs. 1)

- Formalitätsprinzip (**Art. 5** Abs. 2) [*BGH, ALF*]

- Schutzzumfang und Rechtsbehelfe richten sich "ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird ..." [1908: **Art. 4** / 1967: **Art. 5**]

- S. a. **VO (EG) 864/2007** ("Rom II"), Art. 8 Abs.1: "Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird." (kollisionsrechtliches Schutzlandprinzip)

- Mindestschutzdauer 50 Jahre; Schutzfristenvergleich (**Art. 7**)

- Abs. 8: "In allen Fällen richtet sich die Dauer nach dem Gesetz des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird; jedoch überschreitet sie, sofern die Rechtsvorschriften dieses Landes nichts anderes bestimmen, nicht die im **Ursprungsland** des Werkes festgesetzte Dauer." [1886: **Art. 2** / 1908: **Art. 7**]

- Zum Diskriminierungsverbot aus EGV Art. 12 s. *EuGH, Hessen ./ Ricordi (RS C-360/00)*, 06.06.2002, Slg. 2002, I-5089.

- Vervielfältigungsrecht und "Drei-Stufen-Test" (**Art. 9**)

- Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen

- normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt

- berechnete Interessen des Rechtsinhabers nicht unangemessen verletzt

- Beitritt USA 1989, China 1992

Welturheberrechtsabkommen (Universal Copyright Convention)

vom 6. Sept. 1952 / 24. Juli 1971; Verwaltung durch die UNESCO

- Inländerbehandlung (**Art. II**)

- formelle Anforderung allenfalls © + Name + Jahr (**Art. III**)

- Mindestschutzdauer 25 Jahre; (Schutzfristenvergleich) (**Art. IV**)

Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum ("TRIPS") vom 15. Apr. 1994 (= Anh. 1C des WTO-Abkommens); in Kraft getreten am 01.01.1995

- Inländerbehandlung (**Art. 3**)

- Anwendung der RBÜ (**Art. 9**)

- Schutz von Computerprogrammen und Datensammlungen (**Art. 10**)

- "Drei-Stufen-Test" für Beschränkungen und Ausnahmen (**Art. 13**)

- Schutz u.a. der Hersteller von Tonträgern (**Art. 14** Abs. 2, 5)

- Dazu auch **Abkommen vom 26. Okt. 1961, Übereinkommen vom 29. Okt. 1971** [© + Jahr] und WPPT vom 20. Dez. 1996

WIPO Copyright Treaty (WCT) vom 20. Dez. 1996; Verwaltung durch die WIPO; in Kraft getreten am 06.03.2002 (EU: 2010)

- Anwendung der RBÜ (**Art. 1**)

- Schutz von Computerprogrammen und Datensammlungen (**Art. 4-5**)

- Verbreitung, Vermietung, öffentliche Wiedergabe/ Zugänglichmachung (**Art. 6-8**)

- "Drei-Stufen-Test" für Beschränkungen und Ausnahmen (**Art. 10**)

- Techn. Maßnahmen, Inform. zur Rechtswahrnehmung (**Art. 11-12**)

- *Lewinski, Silke von*: Online-Nutzungen in Bibliotheken - internationale und europäische Vorgaben für das deutsche Recht
In: RBD 32 (2002), H. 1, S. 1-14
- *Latrive, Florent*: Das gebunkerte Wissen
In: Le Monde diplomatique Nr. 9137 vom 12.3.2010, S. 7
= *Traité secret sur l'immatériel*

Vertragsstatut: VO (EG) 593/2008 (Rom I)

Art. 3 Freie Rechtswahl

Art. 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag **charakteristische Leistung** zu erbringen hat, ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

- **BGH**, 22.11.1955, BGHZ 19, 110 (Sorrell and Son)

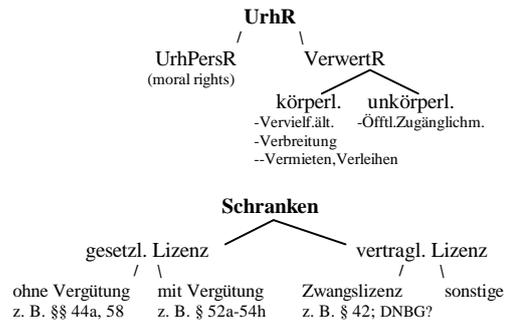
Das Charakteristikum des Verlagsvertrages besteht ... in der dem Verleger obliegenden Leistung, das in Verlag gegebene Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Leistung, die eine Fülle von Einzelhandlungen bedingt, ist aber von der gewerblichen Niederlassung des Verlegers aus zu erbringen. Durchaus überwiegend wird deshalb auf den Verlagsvertrag, sofern kein abweichender Parteiwille erklärt worden ist, das für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Verlegers maßgebende Recht angewendet.

- **OLG München**, 20.01.2002 (Spielbankaffäre)

*Nach dem deutschen IPR ist für Entstehung, Übertragbarkeit, Inhaberschaft u. a. des Urheberrechts an dem Film das **Recht des Schutzlandes** ... maßgebend. Für die vertragsrechtlichen Fragen, also z. B. die Auslegung von Urheberrechtsverträgen, sind dagegen nach deutschem IPR die für Schuldverträge geltenden Regeln, das so genannte **Vertragsstatut**, anzuwenden. Nach der Einheitstheorie gilt letzteres auch für Verfügungsgeschäfte.*

Hinweise auf ausländisches Recht:

- Österreich: **Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte** (BGBl. Nr. 111/1936)
Verlagsvertrag: **ABGB §§ 1172, 1173**
IPR: **IPR-Gesetz §§ 34, 35**
- Schweiz: **Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)**
Verlagsvertrag: **OR Art. 380-393**
IPR: **IPRG Art. 110, 122**
- Frankreich: **Code de la propriété intellectuelle (CPI)** - loi n° 92-597 du 1 juillet 1992, annexe
- Großbritannien: **Copyright, Designs and Patents Act 1988** (c.48) [*sec. 37-44a*]
- USA: **Title 17 U.S.C.** - Copyright
- Russland: **Zakon RF "Ob avtorskom prave i smežnych pravach"** ot 9 ijulija 1993 g.
GK RF, č. 4, st. 1225-1551 ot 18 dekabnja 2006 g.



H. Datenschutz

BVerfG, 15.12.1983, [BVerfGE 65.1](#) (Volkszählung) [s. zuvor bereits das [hess. Datenschutzgesetz](#) vom 7.10.1970]:

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen

2. Einschränkungen dieses **Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung"** sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

- [RL 95/46/EG](#) vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

I. Anwendungsbereich von BDSG und BayDSG; Begriffsbestimmungen

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 20. Dezember 1990

[§ 1](#) Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

1. **öffentliche Stellen des Bundes** [§§ 12-26],
2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
 - a) Bundesrecht ausführen oder
 - b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,
3. **nicht-öffentliche Stellen** [§§ 27-38a], soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993

[Art. 2](#) Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes - ausgenommen der Sechste Abschnitt - gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Behörden, Gerichte und sonstige **öffentliche Stellen des Freistaates Bayern**, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

[Art. 4](#) Begriffsbestimmungen [BDSG § 3]

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene).

(2) ¹Öffentliche Stellen im Sinn dieses Gesetzes sind die in Art. 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen und Vereinigungen. ² Öffentliche Stellen im Sinn der Art. 18 und 24 sind darüber hinaus die öffentlichen Stellen des Bundes gemäß § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und der anderen Länder nach § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und der jeweils maßgeblichen Landesdatenschutzgesetze. ³ Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter Satz 1 oder 2 fallen. ⁴ Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle.

(3) ¹Eine Datei ist

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
2. jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).

² Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, dass sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(4) ¹ Akten sind alle sonstigen amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienenden Unterlagen; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. ² Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(5) **Erheben** [→ § 16] ist das Beschaffen von Daten über Betroffene.

(6) ¹**Verarbeiten** ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. ² Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. **Speichern** [→ § 17] das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. **Verändern** [→ § 17] das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. **Übermitteln** [→ § 18, 19] das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
 - a) die Daten durch die speichernde Stelle an Dritte weitergegeben werden oder
 - b) Dritte Daten einsehen oder abrufen, die von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehalten werden,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(7) **Nutzen** ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, insbesondere die Weitergabe von Daten innerhalb der speichernden Stelle an Teile derselben Stelle mit anderen Aufgaben oder anderem örtlichem Zuständigkeitsbereich.

(8) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

(9) Speichernde Stelle ist jede öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern lässt.

(10) ¹Dritte sind alle Personen oder Stellen außerhalb der speichernden Stelle. ² Dritte sind nicht die Betroffenen sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland oder innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

II. Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

[Art. 15](#) Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung [BDSG §§ 4, 4a; § 13 Abs. 2]

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere **Rechtsvorschrift** sie erlaubt oder anordnet **oder**

2. der Betroffene **eingewilligt** hat. [*Volenti non fit iniuria.*]

(2) Wird eine Einwilligung eingeholt, so sind Betroffene auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, auf die Empfänger vorgesehener Übermittlungen sowie unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern können.

- Typ. Bsp.: „Ihre Einwilligung zur Bearbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sie sind berechtigt, die Einwilligung zu verweigern. In diesem Falle ist eine Zulassung als Benutzer oder Benutzerin ... leider nicht möglich, da eine alternative Benutzungsverwaltung und Ausleihverbuchung nicht zur Verfügung steht.“

(3) ¹Die Einwilligung bedarf der **Schriftform**, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. ² Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegen solche besonderen Umstände auch dann vor, wenn der bestimmte Forschungszweck durch die Schriftform erheblich beeinträchtigt würde. ³ In diesem Fall sind der Hinweis gemäß Absatz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(5)¹Widersprechen Betroffene schriftlich einer bestimmten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und ergibt eine Abwägung im Einzelfall, dass das schutzwürdige Interesse eines Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der öffentlichen Stelle an der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten überwiegt, so dürfen insoweit personenbezogene Daten nicht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.² Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung anordnet.

(6)¹Entscheidungen, die für Betroffene eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung oder Nutzung zum Zweck der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale gestützt werden.² Satz 1 gilt nicht, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht,
2. damit dem Begehren der Betroffenen stattgegeben wird, oder
3. den Betroffenen die Tatsache einer Entscheidung nach Satz 1 mitgeteilt wird und ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt geltend zu machen; die öffentliche Stelle ist verpflichtet, nach Eingang der Stellungnahme ihre Entscheidung erneut zu prüfen.

(7)¹Das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben, ist über die Vorschriften dieses Abschnitts hinaus nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht,
2. die Betroffenen eingewilligt haben, wobei sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss,
3. es zum Schutz lebenswichtiger Interessen Betroffener oder Dritter erforderlich ist, sofern die Betroffenen aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die Betroffene offenkundig öffentlich gemacht haben,
5. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
6. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinn des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinn des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
7. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
8. es erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen auf dem Gebiet des Dienst- und Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, oder
9. es zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

² Art. 20 bleibt unberührt.

(8)¹Die Absätze 5 bis 7 gelten für Strafgerichte nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.² Die Absätze 5 bis 7 gelten nicht für Behörden der Staatsanwaltschaft, für Justizvollzugsanstalten, für Führungsaufsichtsstellen und für Stellen der Gerichts- und Bewährungshilfe.

ABOB § 3 Datenschutz [KW VI.11.:XI.7.]

Die Bayerischen Staatlichen Bibliotheken sind berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 16 Erhebung [BDSG §§ 4, 13]

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der erhebenden Stelle liegenden **Aufgaben erforderlich** ist.

(2)¹ Personenbezogene Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, sind beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben.² Personenbezogene Daten dürfen bei Dritten nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift eine solche Erhebung vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Erhebung erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder keinen Erfolg verspricht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, oder

3. die Daten nach Art. 18 Abs. 1 oder einer anderen Rechtsvorschrift von einer öffentlichen Stelle an die erhebende Stelle übermittelt werden dürfen.

³ Werden Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, gelten die Nummern 1 und 2 Buchst. a des Satzes 2 entsprechend.

(3)¹ Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben.² Werden sie beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.³ Auf Verlangen ist der Betroffene über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.⁴ Bei einer Datenerhebung auf schriftlichem Weg ist die Rechtsvorschrift stets anzugeben.

(4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Art. 17 Verarbeitung und Nutzung [BDSG § 14]

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn

1. es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden **Aufgaben erforderlich** ist und
2. es für die **Zwecke** erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind; ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 ist das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten **für andere Zwecke** zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange bestimmt,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung hierzu verweigern würde,
 4. die Daten für den anderen Zweck auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht oder Meldepflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen und der Betroffene dieser Pflicht nicht nachgekommen ist,
 5. Angaben des Betroffenen überprüft werden sollen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 6. Angaben des Betroffenen zur Erlangung von finanziellen Leistungen öffentlicher Stellen mit anderen derartigen Angaben verglichen werden sollen,
 7. es zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden oder Ehrenzeichen oder von sonstigen staatlichen Ehrungen erforderlich ist,
 8. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle die Daten veröffentlichten dürfte,
 9. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
 10. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinn des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinn des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 11. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
 12. es zur Ernennung oder Berufung von Wahlberechtigten für Wahlbehörden erforderlich ist und sich die Weitergabe oder Übermittlung auf Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und Anschriften wahlberechtigter Bediensteter der öffentlichen Stelle beschränkt.
- (3)¹ Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen, der Erstellung von Geschäftsstatistiken, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle oder der Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung dient.² Das gilt auch für die Verarbeitung und Nutzung zu Ausbildungs- oder Prüfungszwecken durch die speichernde Stelle, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien im Sinn des Art. 2 Abs. 3 sowie personenbezogene Daten, die ausschließlich zu

Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

(5)¹ Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 bis 3 durch Weitergabe innerhalb der speichernden Stelle genutzt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Weitergabe auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter entgegenstehen.² Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Verarbeitung dieser Daten ist nur zulässig, soweit die Daten auch hierfür hätten weitergegeben werden dürfen.

Art. 18 Datenübermittlung an öffentliche Stellen [BDSG § 15]

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden Stelle liegenden **Aufgaben erforderlich** ist und für **Zwecke** erfolgt, für die eine Nutzung nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 zulässig wäre.

(2)¹ Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.² Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung.³ In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.⁴ Art. 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3)¹ Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den **Zweck** verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt worden sind.² Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke eine Nutzung nach Art. 17 Abs. 2 bis 4 zulässig wäre.

(4)¹ Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter entgegenstehen.² Eine Nutzung oder Verarbeitung dieser Daten durch den Empfänger ist nur zulässig, soweit die Daten auch hierfür hätten übermittelt werden dürfen.

ABOB § 17 Vormerkmale

(2) Auskunft über Besteller oder Entleiher darf nur mit deren Einwilligung erteilt werden.

ABOB § 26 Ausschluss von der Benützung

(2) Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

Art. 19 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen [BDSG § 16]

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden **Aufgaben erforderlich** ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine **Nutzung** nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 zulassen würden oder

2. die nicht-öffentliche Stelle ein **berechtigtes Interesse** an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene **kein schutzwürdiges Interesse** an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(3)¹ In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 **unterrichtet** die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten.² Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Freistaates Bayern, eines anderen Landes oder des Bundes Nachteile bereiten würde.

(4)¹ Die nicht-öffentliche Stelle darf die übermittelten Daten nur für den **Zweck** verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt worden sind.² Sie ist von der übermittelnden Stelle darauf hinzuweisen.³ Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 auch für die anderen Zwecke zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

Art. 21 Datenübermittlung an Stellen im Ausland [BDSG §§ 4b, 4c]

Art. 21a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung) [BDSG § 6b] [vgl. auch *OVG NW, 08.05.2009*]

III. Sicherstellung des Datenschutzes

Art. 5 Datengeheimnis

[BDSG § 5]

¹ Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).² Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. [ABOB § 17 Abs. 2]

Art. 7 Technische und organisatorische Maßnahmen [BDSG § 9]

(1)¹ Öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten.² Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (**Zugangskontrolle**),
2. zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Datenträgerkontrolle**),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (**Speicherkontrolle**),
4. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (**Benutzerkontrolle**),
5. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (**Zugriffskontrolle**),
6. zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (**Übermittlungskontrolle**),
7. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (**Eingabekontrolle**),
8. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**),
9. zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (**Transportkontrolle**),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (**Organisationskontrolle**).

Vierter Abschnitt. Durchführung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen

Art. 25 Sicherstellung des Datenschutzes, behördliche Datenschutzbeauftragte [BDSG §§ 4f, 4g]

Art. 26 Datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren

Zweiter Abschnitt. Schutzrechte

Art. 9 Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz [BDSG § 21]

Art. 10 Auskunft und Benachrichtigung [BDSG §§ 19, 19a]

(1)¹ Die speichernde Stelle hat den Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zur Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung,
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit diese Angaben gespeichert sind,
4. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen,
5. im Fall des Art. 6 Abs. 1 bis 3 die Auftragnehmer,
6. im Fall des Art. 15 Abs. 6 den strukturierten Ablauf der automatisierten Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten und die dabei herangezogenen Entscheidungskriterien.

² Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen.

(2) Für die Auskunft werden Kosten nicht erhoben, es sei denn, dass mit der Auskunftserteilung ein besonderer Verwaltungsaufwand verbunden ist.

(3)¹ In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.² Sind die personenbezogenen Daten nicht in automatisierten Dateien gespeichert, so wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht.³ Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

[Art. 11](#) Berichtigung

[BDSG § 20 Abs. 1]

[Art. 12](#) Löschung, Sperrung

[BDSG § 20]

(1) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn

1. ihre **Speicherung unzulässig** ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben **nicht mehr erforderlich** ist.
[Fristen: [Art. 26 Abs. 2 Nr. 6](#); ferner [BZRG § 46 u.a.](#)]
- (2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu sperren, wenn
 1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen **bestritten** wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt oder
 2. eine **Löschung** nach Absatz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(3)¹ Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, dass ihre Speicherung unzulässig ist.² Stellt die speichernde Stelle im Einzelfall fest, dass der gesamte Akt ausschließlich unzulässig gespeicherte Daten enthält, so sind die personenbezogenen Daten zu löschen.

(4)¹ Personenbezogene Daten in Akten sind ferner zu sperren, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.² Stellt die speichernde Stelle im Einzelfall fest, dass der gesamte Akt zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, sind die personenbezogenen Daten zu löschen.

(5) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(6) **Gesperrte Daten** dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich oder zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen oder zur Rechnungsprüfung erforderlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(7) Daten, die wegen Unzulässigkeit der Speicherung gesperrt sind, dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht mehr übermittelt oder genutzt werden, es sei denn, dass dies zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder zur Rechnungsprüfung erforderlich ist.

(8) Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden sind und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht fristgerecht (Art. 6 Abs. 4 Bayerisches Archivgesetz oder auf Grund der entsprechenden Festlegungen der Träger von Archiven sonstiger öffentlicher Stellen nach Abschnitt III des Bayerischen Archivgesetzes) entschieden worden ist.

- *Rasche, Monika*: Datenschutz in Bibliotheken : Speicherung von Benutzerdaten nach Rückgabe von Medien
In: Bibliotheksdienst 22 (1988), H. 4/5, S. 361-365 = GSBK Nr. 51

[Art. 13](#) Benachrichtigung nach Datenübermittlung [BDSG § 20 Abs. 8]

Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen diese Daten übermittelt wurden, es sei denn, dass die Verständigung sich als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

[Art. 14](#) Schadensersatz

[BDSG § 7]

(1)¹ Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist ihr Träger dem Betroffenen zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.² Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die öffentliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

(2)¹ Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige *automatisierte Verarbeitung* seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.² Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der *nicht Vermögensschaden* ist, angemessen in Geld zu ersetzen.³ Der Anspruch ist insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 125.000 Euro begrenzt.⁴ Ist auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 125.000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.⁵ Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsberechtigt und sind Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Auf das Mitverschulden des Betroffenen und die Verjährung sind die §§ 254 und 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(5) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

(6) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

Siebter Abschnitt. Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift, Schlussvorschriften

[Art. 37](#) Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift [BDSG §§ 43, 44]

(1) Mit Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro kann belegt werden, wer unbefugt von diesem Gesetz oder von nach Art. 2 Abs. 7 diesem Gesetz vorgehenden Rechtsvorschriften geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. speichert, verändert oder übermittelt,

2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder

3. abrufbar macht oder einem anderen aus Dateien verschafft.

(2) Ferner kann mit Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro belegt werden, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz oder durch nach Art. 2 Abs. 7 diesem Gesetz vorgehenden Rechtsvorschriften geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,

2. entgegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 22 Satz 1 oder Art. 23 Abs. 1 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt oder

3. entgegen Art. 23 Abs. 3 Satz 3 die in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3)¹ Wer eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.² Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.³ Antragsberechtigt sind die Betroffenen, die speichernde öffentliche Stelle und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

- [StGB § 202a](#) Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen *Zugang zu Daten*, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang *besonders gesichert* sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

[StGB § 202b](#) Abfangen von Daten [*BT-Drs. 16/3656*]

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer *nichtöffentlichen Datenübermittlung* oder aus der *elektromagnetischen Abstrahlung* einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

[StGB § 202c](#) Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten - *BVerfG*

[StGB § 303a](#) Datenveränderung

[StGB § 303b](#) Computersabotage

[StGB § 203](#) Verletzung von Privatgeheimnissen

[StGB § 353b](#) Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- [BayPVG Art. 75a](#)

(1) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen [[Art. 70](#)] bei

1. Einführung, Anwendung und erheblicher Änderung technischer Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten,
2. Einführung, Anwendung und erheblicher Änderung von automatisierten Verfahren zur Personalverwaltung.

IV. Besondere Bestimmungen für elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Art. 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen *nicht mitgeteilt* wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch *von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane* tritt.

Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004

Teil 7. Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit

Abschnitt 1. **Fernmeldegeheimnis** [§§ 88-90]

§ 88 Fernmeldegeheimnis

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgreicher Verbindungsversuche.

Abschnitt 2. **Datenschutz** [§§ 91-107]

- Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation [2002/58/EG](#)

§ 91 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt regelt den Schutz personenbezogener Daten der Teilnehmer und Nutzer von Telekommunikation bei der Erhebung und Verwendung dieser Daten durch Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an deren Erbringung mitwirken. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer juristischen Person oder Personengesellschaft, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.

(2) Für geschlossene Benutzergruppen öffentlicher Stellen der Länder gilt dieser Abschnitt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesdatenschutzgesetzes die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze treten.

§ 109 Technische Schutzmaßnahmen

(1) Jeder Diensteanbieter [§ 3 Nr. 6] hat angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutze

1. des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten und
2. der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu treffen.

Abschnitt 3. **Öffentliche Sicherheit** [§§ 108-115]

§ 110 Technische Umsetzung von **Überwachungsmaßnahmen**

(1) Wer eine Telekommunikationsanlage [§ 3 Nr. 23] betreibt, mit der Telekommunikationsdienste [§ 3 Nr. 24] für die Öffentlichkeit erbracht werden, hat

1. ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme auf eigene Kosten technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich [u. a. *StPO § 100a*, *G10 § 3*, *ZFDG § 23a*; *PAG Art. 34a*] vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung zu treffen, ... [„Lauschboxpflicht“]

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

2. zu bestimmen,
 - c) bei welchen Telekommunikationsanlagen und damit erbrachten Dienstangeboten aus grundlegenden technischen Erwägungen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 keine technischen Einrichtungen vorgehalten und keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

TKÜV § 3 Kreis der Verpflichteten

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden. ...

(2) Für Telekommunikationsanlagen im Sinne von Absatz 1 müssen keine Vorkehrungen getroffen werden, soweit

4. sie ausschließlich der Verteilung von Rundfunk oder anderen für die Öffentlichkeit bestimmten Diensten, dem Abruf von **allgemein zugänglichen Informationen** oder der Übermittlung von Messwerten, nicht individualisierten Daten, Notrufen oder Informationen für die Sicherheit und Leichtigkeit des See- oder Luftverkehrs dienen, oder
5. an sie nicht mehr als **10.000** Teilnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte angeschlossen sind.

- *BR-Drs. 631/05*, S. 25:

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 um die Worte „oder sonstige Nutzungsberechtigte“ trägt neueren Entwicklungen Rechnung, die es ermöglichen, dass eine Telekommunikationsanlage auch Nutzer versorgen kann, die nicht zwingend als „Teilnehmer“ an sie angeschlossen sind, bei denen aber dennoch eine ggf. nur kurzfristige Nutzungsberechtigung vergeben wird (z. B. WLAN). Die Vorschrift wird ausdrücklich nicht auf „Nutzer“ bezogen, weil damit die Interpretation möglich wäre, dass hier auf die Zahl der *gleichzeitig nutzenden Nutzer* abgestellt würde; eine solche Interpretation würde aber nicht dem Ziel der Vorschrift entsprechen. Ziel der Vorschrift ist vielmehr, auf die Größe einer TK-Anlage im Hinblick auf die Zahl der mit der Anlage *potentiell zu versorgenden Nutzer* abzustellen.

- *DBV/ Talke, Armin: Internetarbeitsplätze in der Bibliothek: Verpflichtung zur Errichtung von Überwachungseinrichtungen nach § 110 Telekommunikationsgesetz (TKG)?*

In: *Bibliotheksdienst* 40 (2006), H. 8/9, S. 1040-1049

§ 113a **Speicherungspflichten** für Daten

- *RL 2006/24/EG* vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten

(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, ist verpflichtet, von ihm bei der Nutzung seines Dienstes erzeugte oder verarbeitete Verkehrsdaten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sechs Monate im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu speichern.

(4) Die Anbieter von Internetzugangsdiensten speichern:

1. die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse,
2. eine eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Internetnutzung erfolgt,
3. den Beginn und das Ende der Internetnutzung unter der zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.

(11) Der nach dieser Vorschrift Verpflichtete hat die allein auf Grund dieser Vorschrift gespeicherten Daten innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zu löschen oder die Löschung sicherzustellen.

- *BT-Drs. 16/5846*, S. 69:

Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Kreis der zur Speicherung Verpflichteten. Danach richten sich die Speicherungspflichten an diejenigen, die öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringen. Daraus folgt zugleich, dass für den nicht öffentlichen Bereich (z. B. unternehmensinterne Netze, Nebenstellenanlagen oder *E-Mail-Server von Universitäten ausschließlich für dort immatrikulierte Studierende oder Bedienstete* sowie die Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen) eine Speicherungspflicht nicht besteht.

- Altes TKG vom 25.07.1996, § 3:

Im Sinne dieses Gesetzes

19. sind "Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit" das gewerbliche Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für beliebige natürliche oder juristische Personen und nicht lediglich für die Teilnehmer **geschlossener Benutzergruppen** [zur "Außenkommunikation" *OVG NW*, 13.03.2002, 13 B 32/02]

- *BVerfG*, 02.03.2010, *BVerfGE* 125, 260: §§ 113a, 113b nichtig wegen Verstoßes gegen GG Art. 10.

§ 115 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die **Bundesnetzagentur** kann **Anordnungen** und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Teils 7 und der auf Grund dieses Teils ergangenen Rechtsverordnungen sowie der jeweils anzuwendenden Technischen Richtlinien sicherzustellen. ...

Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007

Abschnitt 4. Datenschutz

§ 11 Anbieter-Nutzer-Verhältnis

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer von Telemedien, soweit die Bereitstellung solcher Dienste

1. im Dienst- und Arbeitsverhältnis zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder
2. innerhalb von oder zwischen nicht öffentlichen Stellen oder öffentlichen Stellen ausschließlich zur Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen erfolgt.

(2) Nutzer im Sinne dieses Abschnitts ist jede natürliche Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen.

(3) Bei Telemedien, die überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, gelten für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer nur § 12 Abs. 3 [Koppelungsverbot], § 15 Abs. 8 [missbräuchliche Nutzung] und § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 5 [OWi].

§ 12 Grundsätze

(1) Der Diensteanbieter [§ 2 S. 1 Nr. 1] darf personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien nur erheben und verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(2) Der Diensteanbieter darf für die Bereitstellung von Telemedien erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(3) Der Diensteanbieter darf die Bereitstellung von Telemedien nicht von der Einwilligung des Nutzers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Telemedien nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist. [OWi: § 16 Abs. 2 Nr. 2]

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden.

	TKG	TMG
Unterrichtung/Einwilligung	§§ 93, 94	§ 13
Bestandsdaten	§ 95	§ 14
Nutzungsdaten	§ 96	§ 15

	BayPrG	RdfStV
Privilegierung der Presse	Art. 10a	§ 57
Eingriffsermächtigung	(Art.15)	§ 59

V. Informationsfreiheitsgesetze

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 5. September 2005

§ 1 Grundsatz

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. ...

§ 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

§ 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. ...

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

- BayIFG: Entwürfe Drs. 15/4586 und 15/4587; 18.10.2006 abgelehnt

- vgl. z. B. Schweden: Tryckfrihetsförordning (SFS 1949:105; Freedom of the Press Act, 1766); USA: 5 USC § 552 (Freedom of Information Act, 1966); Kanada: Access to Information Act 1983 (R.S., 1985, c. A-1)

Unterschiede zwischen grundrechtlicher und einfachgesetzlicher Informationsfreiheit

Grundrecht

Kurzdef.: das Recht, **sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten**

Quelle: GG (Art. 5 Abs. 1 S. 1 am Ende)
auch EMRK (Art. 10 Abs. 1 S. 1, 2 am Ende)
ferner BV (Art. 112 Abs. 2; vgl. GG Art. 142)

hist. Anlass: Beschränkungen im Dritten Reich (z.B. Verordnung über außerordentliche **Rundfunkmaßnahmen**, 1.9.1939)

Inhalt: a) **Abwehrrecht** des Bürgers gegen Verbote, Sanktionen und andere Behinderungen durch die öffentliche Gewalt (vgl. GG Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4 S. 1; Drittwirkung z.B. im Mietrecht: Parabolantenne).
Eingriffe (z.B. Bibliotheksgebühren, Bestandsschutzmaßnahmen) müssen verhältnismäßig sein.
Kein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle

b) in Verbindung mit allg. Gleichheitssatz (GG Art. 3 Abs. 1) bei hoheitlichen Angeboten: **Teilhaberecht**, z.B.: sachgerechte Auswahl bei kapazitätsbedingten Zugangsbeschränkungen zu Lesesälen

c) **objektivrechtliche Wertentscheidung**: institutionelle Garantie „allgemein zugänglicher Quellen“ (unter dem Vorbehalt des Möglichen; nicht individuell einklagbar)

Einfaches Recht (IFG usw.)

Kurzdef.: Anspruch auf **Zugang zu amtlichen Informationen**

Quelle: einfache Gesetze des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz/IFG, 2005) und einiger Länder (Bayern bisher nicht); kommunale Satzungen (München 2011)

hist. Wurzel: Pressefreiheit, Schweden 1766 (Tryckfrihetsförordning). Begriff aus dem angloamerikanischen Bereich ins Dt. übernommen; problematisch, da hier eigentlich besetzt; besser „Recht auf Informationszugang“

Inhalt: Anspruch (mit Klagebefugnis) auf Auskunft bzw. Akteneinsicht, *ohne* dass ein spezielles Interesse bestehen müsste (also Ergänzung etwa zu den Rechten Verfahrensbeteiligter wie VwVfG § 29)

Zahlreiche Ausnahmen, z.B.:

- Amtsgeheimnis
- Schutz personenbezogener Daten Dritter
- Schutz des geistigen Eigentums sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Praxisprobleme:

- lange Verfahrensdauer
- kostenpflichtig

J. Recht des öffentlichen Dienstes

I. Beamte und Arbeitnehmer

	Beamtenverhältnis	Arbeitsverhältnis
Rechtsnatur	öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis	privatrechtliches Vertragsverhältnis
Zustandekommen	Ernennung (Verwaltungsakt) -> Über-/Unterordnung	Abschluss eines Arbeitsvertrags -> Gleichordnung
Beendigung	Entlassung auf Antrag	Kündigung
Rechtsgrundlage	GG Art. 33, BeamStG, BayBG, and. Ges., VOen	BGB §§ 611 ff., Tarifverträge (TV-L, TVöD)
Ansprüche	öffentlich-rechtliche Ansprüche	privatrechtliche Ansprüche aus Vertrag
Rechtsweg	VG - VGH - BVerwG (BeamStG § 54)	ArbG - LAG - BAG (ArbGG § 2)
Bezahlung	Alimentationsprinzip	Vergütungsprinzip
Soziale Sicherung	Fürsorgepflicht des Dienstherrn	Sozialversicherungspflicht

II. Das Beamtenverhältnis

BeamStG § 3 Beamtenverhältnis

(1) Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

GG Art. 33

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die **Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse** ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der **hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums** zu regeln.

Föderalismusreform zum 1.9.2006:

GG Art 73

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;

GG Art 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;

GG Art 125a

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber ... wegen der Aufhebung der Artikel 74a [Besoldung und Versorgung], 75 [BRRG] oder 98 Abs. 3 Satz 2 [Richter] nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 17. Juni 2008

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008
VV-Beamtr vom 13. Juli 2009 (FMBI S. 190)

1. Arten; Laufbahnbegriff; Vorgesetztenbegriff

BeamStG § 4 Arten des Beamtenverhältnisses

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden

1. **auf Lebenszeit**, wenn eine dauernde Verwendung erfolgen soll,
2. **auf Zeit**, wenn
 - a) eine Verwendung auf bestimmte Dauer erfolgen soll oder

b) ein Amt mit leitender Funktion zunächst auf bestimmte Zeit übertragen werden soll,

3. auf Probe

- a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
- b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion eine Probezeit zurückzulegen ist oder

4. auf Widerruf

- a) ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder
- b) nur vorübergehend hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden sollen.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

BeamStG § 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter kann berufen werden, wer hoheitliche Aufgaben unentgeltlich wahrnehmen soll. [BayBG Art. 134]

LbG Art. 5 Leistungslaufbahn und Fachlaufbahnen

(1) Der Einstieg in die **Leistungslaufbahn** erfolgt entsprechend der Vor- und Ausbildung in einer der vier Qualifikationsebenen (Art. 7 und 8).

(2) ¹Innerhalb der Leistungslaufbahn bestehen folgende **Fachlaufbahnen**:

1. Verwaltung und Finanzen,
2. Bildung und Wissenschaft,
3. Justiz,
4. Polizei und Verfassungsschutz,
5. Gesundheit,
6. Naturwissenschaft und Technik.

²Soweit erforderlich, können innerhalb einer Fachlaufbahn **fachliche Schwerpunkte gebildet** werden. ³Ein fachlicher Schwerpunkt umfasst alle Ämter, die auf Grund fachverwandter Vor- und Ausbildung und im Rahmen einer vorgesehenen modularen Qualifizierung erreicht werden können.

BayBG Art. 27 Begriff und Einteilung der Laufbahnen ...

(1) Eine **Laufbahn** umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamts. ...

BayBG Art. 3 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamten und Beamtinnen zuständig sind [vgl. GG Art. 33 Abs. 4]. **Vorgesetzte** sind diejenigen, die Beamten und Beamtinnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

§ 11 ZAPOgBibld Vorgesetzte

Vorgesetzte der Studierenden sind auch

1. während des Fachstudiums der Leiter oder die Leiterin des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrpersonen,
2. während des berufspraktischen Studiums die Leiter und Leiterinnen der Ausbildungsbehörden, die Ausbildungsleiter, die Auszubildenden und die mit der Durchführung der begleitenden Fachgespräche beauftragten Lehrpersonen.

2. Begründung, Änderung (BeamStG §§ 2-20; BayBG Art. 18-54)

a) Formelle Voraussetzungen

BeamStG § 2 Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen

1. Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es durch ein Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes verliehen wird.

BeamStG § 8 Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
 2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1 und
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen [Wegfall der Anstellung; vgl. BayBG Art. 141].
- (4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

LlbG Art. 2 Begriffsbestimmungen

(1) *Einstellung* [Art. 14] ist eine Ernennung, durch die ein Beamtenverhältnis begründet wird.

(2)¹ *Beförderung* [Art. 17] ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt oder ein anderes Amt mit höherer Amtszulage verliehen wird.

BayBG Art. 47 Abordnung [andere Dienststelle]

BayBG Art. 48 Versetzung [anderes Amt]

BayBG Art. 18 Ernennungszuständigkeit und Wirksamwerden von Ernennungen

(1) Die Staatsregierung ernennt die Beamten und Beamtinnen der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und die in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorstände der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden. Die übrigen Beamten und Beamtinnen des Staates werden durch die jeweils zuständigen Mitglieder der Staatsregierung ernannt; diese können die Ausübung dieser Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

-> Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM) vom 5. September 2006

§ 1 Ernennungszuständigkeit

(1) Ernennungsbehörden im Hochschulbereich sind

1. die Hochschulen

für die Beamten und Beamtinnen jeweils in ihrem Dienstbereich; Art. 21 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHShG) bleiben unberührt, ...

(2) Ernennungsbehörden im übrigen Geschäftsbereich sind

1. die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,

2. die Bayerische Staatsbibliothek

für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen, ...

(3) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

BeamStG § 11 Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn sie

1. nicht der in § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen **Form** entspricht,
2. von einer sachlich **unzuständigen** Behörde ausgesprochen wurde ...

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und die für die Ernennung zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Landesrecht aber die Zeitdauer bestimmt ist,

2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die sachlich zuständige Behörde die Ernennung bestätigt ...

BeamStG § 12 Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

4. eine durch Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle oder einer Aufsichtsbehörde unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde.

BayBG Art. 20 Stellenausschreibungen

(1)¹ Bewerber und Bewerberinnen sind durch Stellenausschreibung zu

ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt.² Ein besonderes dienstliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung freier Stellen geeignete Regelbewerber und Regelbewerberinnen (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen – Leistungslaufbahngesetz – LlbG) beim Dienstherrn nicht zur Verfügung stehen.

b) Materielle Voraussetzungen

BeamStG § 3 Beamtenverhältnis

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. **hoheitsrechtlicher Aufgaben** oder

2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

BeamStG § 7 Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. **Deutsche oder Deutscher** im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit

a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,

2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die **freiheitliche demokratische Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und

3. die nach Landesrecht vorgeschriebene **Befähigung** besitzt.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Abs. 2 können nur zugelassen werden, wenn

1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder

2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.

BeamStG § 9 Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach **Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

BayHO Art. 49 Einweisung in eine Planstelle

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine **besetzbare Planstelle** verliehen werden.

Haushaltsgesetz - HG - 2011/2011 vom 14. April 2011

Art. 6 Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(2) ...² Frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer dürfen frühestens nach Ablauf von **zwölf Monaten** vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Stellen, die bei den Titeln 428 21 und 428 22 veranschlagt sind; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß.³ Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines schwerbehinderten Menschen [GdB ≥ 50 %, § 2 Abs. 2 SGB IX]. ...

BeamStG § 11 Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn sie

3. zum Zeitpunkt der Ernennung

a) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 keine Ernennung erfolgen durfte,

b) nicht die **Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter** vorlag oder

c) eine ihr zugrunde liegende **Wahl** unwirksam ist.

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 zugelassen war.

BeamStG § 12 Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch **Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung** herbeigeführt wurde,
 2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person wegen eines **Verbrechens oder Vergehens** rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 als unwürdig erscheinen lässt,
 3. die Ernennung nach § 7 Abs. 2 nicht erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird ...
- (2) Die Ernennung soll zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen die ernannte Person in einem **Disziplinarverfahren** auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder eines Staates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ergangen ist.

LibG Art. 4 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

- (1) Bewerber und Bewerberinnen können in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie die erforderliche **Vorbildung** besitzen (Regelbewerber und Regelbewerberinnen [Art. 22-51]).
- (2) In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die erforderliche Qualifikation durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerber und Bewerberinnen [Art. 52, 53]). ...

BayBG Art. 23 Altersgrenze für die Berufung

- (1) In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das **45. Lebensjahr** vollendet hat. Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, bei Beamten und Beamtinnen des Staates außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen. ...
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte und Beamtinnen auf Zeit.

BayBG Art. 24 Erlöschen des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum Dienstherrn

Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

LibG Art. 14 Einstellung

- (1) Die Einstellung ist nur in dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamts zulässig. ...

BayBesG Art. 23 Eingangssämter

Eingangssämter der Beamten und Beamtinnen sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuordnen:

1. bei Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LibG geregelten Zugangsvoraussetzungen (erste Qualifikationsebene) den Besoldungsgruppen A 3, A 4 oder A 5,
2. bei Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LibG geregelten Zugangsvoraussetzungen (zweite Qualifikationsebene) den Besoldungsgruppen A 6 oder A 7,
3. bei Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LibG geregelten Zugangsvoraussetzungen (dritte Qualifikationsebene) den Besoldungsgruppen A 9 oder A 10 (Fachlaufbahnen Naturwissenschaft und Technik sowie Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik),
4. bei Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LibG geregelten Zugangsvoraussetzungen (vierte Qualifikationsebene) der Besoldungsgruppe A 13 ...

BeamtStG § 10 Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit [TV-L/TVöD § 34 Abs. 2: Unkündbarkeit nach 15 Jahren]

Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer **Probezeit** von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Von der Mindestprobezeit können durch Landesrecht Ausnahmen bestimmt werden.

LibG Art. 12 Zweck, Art und Dauer der Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG

- (2) ... ²Die **regelmäßige Probezeit** dauert **zwei Jahre**. [TV-L/TVöD § 2: sechs Monate]

LibG Art. 36 Probezeit

(1) Die oberste Dienstbehörde kann für Beamte und Beamtinnen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr kürzen. ²Erheblich über dem Durchschnitt liegende fachtheoretische Leistungen können regelmäßig bei Beamten und Beamtinnen angenommen werden, die in der Qualifikationsprüfung

1. mindestens die Gesamtnote „gut“ erhalten haben oder
2. eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden. - **ARLPA** vom 20. Mai 2009, Nr. 2.2

BayBG Art. 25 Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte oder die Beamtin die beamtenrechtlichen

Voraussetzungen hierfür erfüllt. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit.

LibG Art. 15 Dienstzeiten

- (1) Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind, rechnen von der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (allgemeiner Dienstzeitbeginn). ...

LibG Art. 16 Übertragung höherwertiger Dienstposten

- (1) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. ²Es muss zu erwarten sein, dass der Beamte oder die Beamtin den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewachsen ist. ³Grundlagen für diese Einschätzung können neben der dienstlichen Beurteilung auch Personalauswahlgespräche, strukturierte Interviews, Assessment-Center oder andere wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren sein.
- (2) Der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung oder der Ausbildungsqualifizierung muss eine Bewährung in den Dienstgeschäften dieses Amtes vorangegangen sein. ²Die Erprobungszeit (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4) beträgt mindestens drei Monate und soll sechs Monate nicht überschreiten; vor der Übertragung eines Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung [Art. 37] kann sie im Ausnahmefall bis zu einem Jahr betragen. ...

LibG 17 Beförderungen

- (1) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. ²Die oberste Dienstbehörde bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen ist. ³Eine Beförderung darf nicht erfolgen
1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung,
3. vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren, bei einem Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamts, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte; dies gilt nicht, wenn ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamts oberhalb derselben Qualifikationsebene oder ein Eingangsamts der nächsthöheren Qualifikationsebene nach Erwerb der Qualifikation gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder Nr. 5 übertragen wird.
4. vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höher bewerteten Dienstposten. ...
- (6) Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14 setzt den **Erwerb der Qualifikation** für die entsprechende Qualifikationsebene nach Art. 7 und 8 oder erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der **modularen Qualifizierung** nach Art. 20 voraus. ²Die Beförderung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (Art. 15) von zehn Jahren erfolgen, sofern die Qualifikation nach Art. 20 erworben wird. [Zur früheren Rechtslage **BayVGH** 5.2.92]

LibG Art. 18 Sonderregelung für Beförderungen

- (1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mit Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9 frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von acht Jahren übertragen werden.

LibG Art. 54 Arten der dienstlichen Beurteilung

- (1) Dienstliche Beurteilungen sind die Einschätzung während der Probezeit, die Probezeitbeurteilung, die periodische Beurteilung und die Zwischenbeurteilung. ²Die obersten Dienstbehörden können durch Verwaltungsvorschrift weitere dienstliche Beurteilungen zulassen.
- (2) Keine dienstlichen Beurteilungen sind die Zwischen- und Abschlusszeugnisse der Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

LibG Art. 56 Periodische Beurteilung

- (1) Fachliche Leistung, Eignung und Befähigung sind mindestens **alle vier Jahre** dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). ²Dies gilt nicht für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und während der Probezeit.

LibG Art. 62 Leistungsfeststellung für die Entscheidungen gemäß Art. 30 und 66

- (1) ¹Leistungsfeststellungen für die Entscheidungen gemäß Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Art. 66 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) werden mit der periodischen Beurteilung verbunden.

3. Vorbereitungsdienst

LibG Art. 6 Qualifikationserwerb

- (1) ¹Regelbewerber und Regelbewerberinnen erwerben die Qualifikation für eine Fachlaufbahn durch
1. Ableisten des **Vorbereitungsdienstes** und Bestehen der **Qualifikationsprüfung**, ...

LibG Art. 7 Vorbildung

- (1) Für den Einstieg in einer Qualifikationsebene ist, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, mindestens folgende Vorbildung erforderlich:
3. für die dritte Qualifikationsebene die Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife,

LibG Art. 8 Ausbildung

- (1) Der **Vorbereitungsdienst** vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten für den Einstieg in einer Qualifikationsebene. ²Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer

fachtheoretischen und einer berufspraktischen Ausbildung; auf die fachtheoretische Ausbildung kann in der ersten Qualifikationsebene verzichtet werden. ³Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Vorbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Inland erworben wurde.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, bei einem Einstieg in der

3. dritten Qualifikationsebene **drei Jahre**; der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang mit mindestens 18monatiger fachtheoretischer und mindestens 12monatiger berufspraktischer Studienzeit die zur Aufgabenerfüllung notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

LibG Art. 22 Arten der Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungsordnungen, besondere Auswahlverfahren

(1) ¹Die Prüfungen sind Einstellungs-, Zwischenund Qualifikationsprüfungen. ²Das Vorliegen der persönlichen Eignung für öffentliche Ämter, insbesondere soziale Kompetenz, Kommunikationskompetenz sowie Organisationskompetenz kann Gegenstand von Prüfungen nach Satz 1 oder eines **gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens** [erstmalig gD 2007/10; DIN 33430], insbesondere eines Assessment-Centers oder eines strukturierten Interviews, sein (Abs. 8).

(2) ¹Regelbewerber und Regelbewerberinnen haben, mit Ausnahme für den Einstieg in der ersten Qualifikationsebene, eine **Einstellungsprüfung** abzulegen. ²Bei einem Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene (Art. 7 Abs. 1) kann an die Stelle der Einstellungsprüfung ein besonderes Auswahlverfahren (Abs. 7) treten, das eine angemessene Berücksichtigung schulischer Leistungen vorsieht. ...

(5) ¹Die Einstellungsprüfungen und die besonderen Auswahlverfahren nach Abs. 7 werden im Auftrag des Landespersonalausschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses oder von der Stelle durchgeführt, der der Landespersonalausschuss die Durchführung der Prüfung überträgt. ... ³Die Dienstherren haben ihren voraussichtlichen Bedarf an Bewerbern und Bewerberinnen unter Angabe der Einstellungsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben. ...

(6) Die Grundsätze des Prüfungsverfahrens nach Abs. 1 Satz 1 regelt eine von der Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss zu erlassende allgemeine Prüfungsordnung; die weiteren Prüfungsbestimmungen erlassen die Staatsministerien im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss.

(7) ¹Das **besondere Auswahlverfahren** regelt die Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung [AVfV]. ²Darin ist eine schriftliche Prüfung vorzusehen und zu regeln, in welcher Weise die in bestimmten Fächern erzielten schulischen Leistungen berücksichtigt werden. ...

(8) ¹Wird ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 durchgeführt, setzt die Einstellung dessen Bestehen voraus. ²Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die gemäß Art. 18 BayBG für die Ernennung nach Art. 2 Abs. 1 zuständige Behörde. ...

LibG Art. 26 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Die Auswahl wird nach dem Bedarf und nach dem Gesamtergebnis, das in der Einstellungsprüfung oder in einem besonderen Auswahlverfahren erzielt wurde, vorgenommen, soweit der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. ²Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Beamter oder als Beamtin **auf Widerruf**.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes führt der Beamte auf Widerruf die Dienstbezeichnung „**Anwärter**“ und die Beamtin auf Widerruf die Dienstbezeichnung „**Anwärterin**“; soweit das Eingangsam der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts der Besoldungsgruppe A 13 angehört, lautet die Dienstbezeichnung „**Referendar**“ oder „**Referendarin**“, je mit einem die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt bezeichnenden Zusatz.

LibG Art. 35 Vorbereitungsdienst

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst für die dritte Qualifikationsebene in fachlichen Schwerpunkten mit nichttechnischer Ausrichtung vermittelt in einem Studiengang an der **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern** die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden und in berufspraktischen Studienzeiten die entsprechenden praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind; insgesamt drei Monate der berufspraktischen Studienzeiten können auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen, die höchstens 400 Unterrichtsstunden umfassen dürfen.

LibG Art. 28 Qualifikationsprüfung, Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) ¹Die **Qualifikationsprüfung** (Art. 8 Abs. 3) kann modular aufgebaut sein oder am Ende des Vorbereitungsdienstes stehen. ²Am Ende des Vorbereitungsdienstes müssen Prüfungsteile abgelegt werden, die geeignet sind festzustellen, ob die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gegeben sind. ³Die Qualifikationsprüfungen, die zum Einstieg in die vierte Qualifikationsebene berechtigen, sind die Zweiten oder Großen Staatsprüfungen.

(2) ¹Wer die vorgeschriebene Qualifikationsprüfung bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis **auf Probe** gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG berufen werden. ²Das Bestehen der Qualifikationsprüfung begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe. ³Ist der Vorbereitungsdienst keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, so sollen die Personen, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt ist, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ernannt werden.

§ 6 **ZAPOgBibID** Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, Erholungsurlaub

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er umfasst das **Fachstudium** [§§ 8, 9] und das **berufspraktische Studium** mit begleitenden Fachgesprächen [§ 10]. Fachstudium und begleitende Fachgespräche umfassen mindestens 2 400 Unterrichtsstunden. Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden soll durch den Erholungsurlaub nicht vermindert werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in sechs Ausbildungsabschnitte:

1. erster Fachstudienabschnitt (sechs Monate),
2. erster berufspraktischer Studienabschnitt (sieben Monate),
3. zweiter Fachstudienabschnitt (fünf Monate),
4. dritter Fachstudienabschnitt (sechs Monate),
5. zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (sechs Monate),
6. vierter Fachstudienabschnitt (sechs Monate).

§ 8 **ZAPOgBibID** Fachstudium

(3) Im ersten und dritten Fachstudienabschnitt sind jeweils drei Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden. Die Aufsichtsarbeiten sind je mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten.

§ 9 **ZAPOgBibID** Lehrfächer des Fachstudiums

(1) Das Fachstudium erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Strukturen des Bibliotheks- und Informationswesens,
2. Medienkunde und Medienbearbeitung,
3. Bibliothekarische Dienstleistungen,
4. Informationstechnik,
5. Bibliotheksmanagement und bibliotheksrelevantes Recht,
6. Fremdsprachen,
7. Arbeitstechniken in Studium und Beruf.

(2) Einzelheiten des Fachstudiums regelt der vom Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen aufgestellte Studienplan (Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 BayFHVRG).

(3) Spätestens bis zum Ende des ersten Fachstudienabschnitts müssen die Studierenden nachweisen, dass sie eine ausreichende Fertigkeit im Tast- bzw. Maschinenschreiben an einem elektronischen Textverarbeitungssystem besitzen (120 Anschläge in der Minute).

§ 14 **ZAPOgBibID** Zwischenprüfung

(1) Am Ende des zweiten Fachstudienabschnitts wird von dem für die Laufbahnprüfung zuständigen Prüfungsausschuss (§ 17) eine Zwischenprüfung durchgeführt. ...

(2) Die Zwischenprüfung umfaßt vier schriftliche Aufgaben aus den in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Fächergruppen. ...

§ 20 **ZAPOgBibID** Diplomarbeit

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens drei Monate vor und spätestens mit Beginn des zweiten berufspraktischen Studienabschnitts.

(4) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. Die Frist darf fünf Monate nicht überschreiten. ... Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 20 DIN-A-4-Seiten nicht unter- und 30 DIN-A-4-Seiten nicht überschreiten.

§ 22 **ZAPOgBibID** Form der [Anstellungs-]Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Einzelne Prüfungsleistungen können bereits während des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit abgenommen werden.

§ 23 **ZAPOgBibID** Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst je eine Aufgabe aus den in § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 aufgeführten Fächergruppen sowie je eine Doppelaufgabe aus den in § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Fächergruppen.

(2) Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe drei Stunden, für die Doppelaufgaben je fünf Stunden.

(3) Gemäß § 22 Satz 2 wird eine Doppelaufgabe während des vierten Fachstudienabschnitts als Prüfungsleistung abgelegt.

§ 24 ZAPOgBibID Ergebnis der schriftlichen Prüfung

Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird die Notensumme gebildet, wobei die Noten der Doppelaufgaben zweifach gezählt werden. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch sieben.

§ 25 ZAPOgBibID Mündliche Prüfung

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.
(4) Die Prüfungsteilnehmenden werden einzeln geprüft; dabei soll die Prüfung eine Gesamtdauer von 45 Minuten nicht unterschreiten.

§ 26 ZAPOgBibID Gesamtprüfungsnote

Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Summe der dreifachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Diplomarbeit geteilt durch fünf. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

- also: $(3 \times (2 \times 2 \times \text{sn} + 3 \times \text{sn}) : 7 + \text{mn} + \text{dn}) : 5$
 $2 \times 17,1 \% + 3 \times 8,6 \% + 20 \% + 20 \%$

4. Beendigung (BeamtStG §§ 21-32; BayBG Art. 55-72)

BeamtStG § 21 Beendigungsgründe

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. **Entlassung** [kraft Gesetzes § 22, durch Verwaltungsakt § 23; BayBG Art. 55-58],
2. **Verlust der Beamtenrechte** [§ 24; BayBG Art. 59-61],
3. **Entfernung aus dem Beamtenverhältnis** nach den Disziplinarergesetzen [BayDG Art. 11] oder
4. Eintritt [§ 25; BayBG Art. 62-63] oder Versetzung [§§ 26-32; BayBG Art. 64-71] in den **Ruhestand**.

BeamtStG § 22 Entlassung kraft Gesetzes

(1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr vorliegen oder
 2. sie die Altersgrenze erreichen und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.
- (4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit **Ablauf des Tages der Ablegung** oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

UlbG Art. 29 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet außer in den in § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 4 BeamStG geregelten Fällen

1. nach näherer Regelung durch Rechtsverordnung nach Art. 67, wenn die Qualifikationsprüfung nicht binnen einer angemessenen Frist abgelegt worden ist,
 2. mit dem endgültigen Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischen- oder Modulprüfung.
- ²In Rechtsverordnungen nach Art. 67 kann vorgesehen werden, dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder § 22 Abs. 4 BeamStG fortgesetzt wird. ³Im Übrigen werden Beamte und Beamtinnen, die die Ziele des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, entlassen.
- (2) Prüfungen sind, soweit die Prüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, mit der **Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses** oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt. ²Beamte und Beamtinnen, die die Qualifikationsprüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 5 vorliegen.

BeamtStG § 23 Entlassung durch Verwaltungsakt

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie

1. den **Dienst** oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,
2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche **Wartezeit** nicht erfüllt ist,
3. dauernd **dienstunfähig** sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,
4. die Entlassung in schriftlicher Form **verlangen** oder
5. nach Erreichen der **Altersgrenze** berufen worden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verlieren.

(3) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine **Kürzung der Dienstbezüge** zur Folge hätte,
2. wenn sie sich in der Probezeit **nicht bewährt** haben oder
3. wenn ihr **Aufgabengebiet** bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift

beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 26 Abs. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung entsprechend anzuwenden.

(4) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können **jederzeit** entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.

III. Pflichten und Rechte des Beamten

1. Staatspolitische Pflichten

BeamtStG § 33 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte **dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei** [vgl. Art. 96 S. 1 BayVerf]. ... Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten [vgl. Art. 96 S. 2 BayVerf; TV-L § 3 Abs. 1 S. 2].

- Vgl. StGB § 92 Abs. 2:

Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige **Mäßigung und Zurückhaltung** zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

BeamtStG § 38 Dienstleid

(1) Beamtinnen und Beamte haben einen **Dienst** zu leisten. Der Dienst hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.

(2) In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte erklären, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Eid nicht leisten wollen, kann für diese an Stelle des Eides ein Gelöbnis zugelassen werden.

(3) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.

BayBG Art. 73 Eid und Gelöbnis

(1) Der Dienst nach § 38 BeamStG hat folgenden Wortlaut: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, dass aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid geleistet werden könne, so sind an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 3 BeamStG kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. An die Stelle des Eides tritt dann ein Gelöbnis mit folgendem Wortlaut: „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

2. Dienstliche Pflichten

(BeamtStG §§ 34-42; BayBG Art. 74-76, 79-95)

a) Dienstleistung

BeamtStG § 34 Wahrnehmung der Aufgaben [vgl. TV-L § 3 Abs. 1 S. 1] ...

Beamtinnen und Beamte haben sich mit **vollem persönlichen Einsatz** ihrem Beruf zu widmen. ...

BayBG Art. 87 Regelung der Arbeitszeit, Mehrarbeit

(1) Die Staatsregierung regelt die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung.

(2) Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. ...

(3) Zur Bewältigung eines länger andauernden, aber vorübergehenden Personalbedarfs kann eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt werden. ...

AzV § 2 Regelmäßige Arbeitszeit [vgl. TV-L/TVöD § 6]

(1)¹ Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres **42 Stunden**, ab Beginn des 51. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres **41 Stunden**, ab Beginn des 61. Lebensjahres **40 Stunden**

in der Woche. [Gültig ab 01.09.2004; Entwicklung:

01.07.1938	51 Stunden	01.01.1971	42 Stunden
01.03.1950	48 Stunden	01.10.1974	40 Stunden
01.10.1958	45 Stunden	01.04.1989	39 Stunden
01.04.1964	44 Stunden	01.04.1990	38 1/3 Std. (BAT 38,5)
01.01.1969	43 Stunden	01.01.1994	40 Std. (Bund 01.10.). -

Vgl. a. Art. 6 Buchst. b **RL 2003/88/EG: Höchstarbeitszeit 48 Stunden.**]

AzV § 14 Übergangsregelung (V 15.12.2009, GVBl S. 643)

(1)¹ In der Zeit vom 1. August 2012 bis zum 31. Juli 2013 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 im Durchschnitt **41 Stunden** in der Woche. ...

AzV § 5 Arbeitstage

(1)¹ Arbeitstage sind die Werktage. ² Der Samstag ist grundsätzlich dienstfrei [seit Anfang der 1960er-Jahre]. ³ Satz 2 gilt nicht für den Bereich der öffentlichen Schulen.

(2) Allgemein dienstfrei sind der 24. und 31. Dezember.

AzV § 7 Gleitende Arbeitszeit

(1)¹ Beamte haben die tägliche Arbeitszeit im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit abzuleisten. ² Sie können hierbei Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 selbst bestimmen. ³ Die Arbeitszeit ist durch elektronische Zeiterfassungsgeräte zu erfassen. ⁴ In begründeten Fällen kann die Dienststellenleitung Ausnahmen von Satz 3 zulassen.

(2)¹ Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit dürfen täglich grundsätzlich **nicht mehr als 10 Stunden** auf die Sollzeit angerechnet werden; wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. ² Die **Sollzeit** ist der auf den einzelnen Arbeitstag entfallende Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1. ³ Die Dienststellenleitung legt die tägliche Sollzeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und örtlichen Verhältnisse fest; sie beträgt in den staatlichen Verwaltungen mindestens 6 und höchstens 10 Stunden. ⁴ Die Sollzeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung; § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Arbeit ist spätestens nach sechs Stunden durch eine **Pause von mindestens 30 Minuten** zu unterbrechen.

(4)¹ In den staatlichen Verwaltungen muss die tägliche Mindestanwesenheitszeit (**Präsenzzeit**) ausschließlich der Pausen mindestens 4 Stunden betragen. ² Die **Rahmenzeit** darf täglich 14 Stunden nicht überschreiten. ...

(5)¹ Unterschreitungen oder Überschreitungen der täglichen Sollzeit sollen innerhalb des Abrechnungszeitraums ausgeglichen werden; der Abrechnungszeitraum darf nicht mehr als zwölf Monate umfassen. ² Arbeitszeitrückstände dürfen **40 Stunden nicht überschreiten**. ³ Die Übertragung von Arbeitszeitguthaben über den Abrechnungszeitraum hinaus ist durch die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden zu begrenzen.

(6)¹ Gegen Einarbeitung der ausfallenden Arbeitszeit können bis zu **24 Tage im Kalenderjahr** freigegeben werden. ² Im Übrigen ist ein Arbeitszeitausgleich während der Präsenzzeit nur für dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit zulässig.

BeamStG § 43 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist zu ermöglichen.

BayBG Art. 88 Antragsteilzeit

BayBG Art. 89 Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung

BayBG Art. 90 Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung

BayBG Art. 91 Altersteilzeit

BeamStG § 41 Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

BayBG Art. 81 Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht [vgl. TV-L § 3 Abs. 4/ TVöD § 3 Abs. 3]

(1) Beamte und Beamtinnen sind **verpflichtet**, auf schriftliches Verlangen ihres Dienstherrn eine Nebentätigkeit (Nebenamt,

Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

(2) Beamte und Beamtinnen bedürfen zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen **Genehmigung**, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 82 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. ...

(4) Nebentätigkeiten, die nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wurden oder bei denen der oder die Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit nicht anerkannt hat, dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. ...

(5) Beamte und Beamtinnen dürfen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. ...

BayBG Art. 82 Genehmigungsfreie Nebentätigkeit

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine Nebentätigkeit, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wird,

BeamStG § 45 Erholungsurlaub

Beamtinnen und Beamten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu.

BayBG Art. 93 Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Die Staatsregierung regelt die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs durch Rechtsverordnung.

(2) Die Staatsregierung regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Leistungen des Dienstherrn während dieser Zeit zu belassen sind.

(3) Hinsichtlich der Wahl des Urlaubsorts (Abs. 1 und 2) können Beschränkungen auferlegt werden, wenn es die öffentliche Sicherheit zwingend erfordert.

BayBG Art. 95 Fernbleiben vom Dienst

(1) Beamte und Beamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben [vgl. BayBesG Art. 9j]. Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Wollen Beamte und Beamtinnen während einer Krankheit ihren Wohnort verlassen, so haben sie dies vorher ihren Dienstvorgesetzten anzuzeigen und ihren Aufenthaltsort anzugeben.

UrlV: Erholungsurlaub, Elternzeit, Dienstbefreiung, Sonderurlaub

UrlV § 3 Urlaubsdauer

(1)¹ Der Erholungsurlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, jährlich vor dem vollendeten 30. Lebensjahr **26 Arbeitstage**, nach dem vollendeten 30. Lebensjahr **29 Arbeitstage**, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr **30 Arbeitstage**.

[Gültig ab 01.01.1984; Entwicklung (für Bes.-Gr. A 9, vor 30. Lj.):

1954	18	1970	18	1972	20	1980	24]
------	----	------	----	------	----	------	-----

1965 20 | 1971 | 19 | 1978 | 22 |

² Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das im Lauf des Urlaubsjahres vollendete Lebensjahr.

(2)¹ Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Lauf des Urlaubsjahres, so steht für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

UrlV § 10 Einbringung des Erholungsurlaubs

(1)¹ Der Erholungsurlaub soll möglichst im laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden. ² Urlaub, der nicht **bis zum 30. April des folgenden Jahres** angetreten ist und nicht nach § 11 übertragen werden kann, verfällt.

³ Diese Frist kann angemessen verlängert werden, wenn die dienstlichen Belange es zulassen.

UrlV § 22 Antrag und Genehmigung des Urlaubs

(1)¹ Der Urlaub und eine Dienstbefreiung sind rechtzeitig zu beantragen. ...

(2)¹ Für die Erteilung des Urlaubs ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte zuständig. ... [Wirksamkeit durch Bekanntgabe, Art. 43, 41 BayVwVfG]

UrlV § 21 Nachweis vorübergehender Dienstunfähigkeit

(1)¹ Eines Urlaubs bedarf es nicht bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit.

² Die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer sind dem Dienstvorgesetzten spätestens am **folgenden Arbeitstag anzuzeigen**. ³ In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen.

(2)¹ Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so ist spätestens **am vierten Kalendertag**, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ² Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Während einer Krankheit darf der Wohnort nur verlassen werden, wenn dies vorher dem Dienstvorgesetzten unter Angabe des Aufenthaltsorts angezeigt wurde.

[BeamStG § 39](#) Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
Beamtinnen und Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

[BayBG Art. 6](#) Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz
(4) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Beamten und Beamtinnen aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamStG verbieten. Der Beamte oder die Beamtin soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

b) Fortbildung

[LlbG Art. 66](#) Grundsätze der Fortbildung
(2) ¹Die Beamten und Beamtinnen sind verpflichtet, an Maßnahmen der Einführungs-, Anpassungs- und Fortbildungsfortbildung teilzunehmen. ²Sie sind außerdem verpflichtet, sich selbst fortzubilden, damit sie den Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen gewachsen sind (Anpassungsfortbildung).

c) Unparteiische Amtsführung

[BeamStG § 33](#) Grundpflichten
(1) ...² Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. ...

[BayBG Art. 79](#) Befreiung von Amtshandlungen
(1) Beamte und Beamtinnen sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige [Art. 4] richten würden.
(2) Gesetzliche Vorschriften, insbesondere Art. 20 BayVwVfG, nach denen Beamte und Beamtinnen von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

[BayVwVfG Art. 20](#) Ausgeschlossene Personen
(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:
1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

[BayVwVfG Art. 21](#) Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

d) Uneigennützige Amtsführung

[BeamStG § 34](#) Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten
...² Sie haben die übertragenen Aufgaben **uneigennützig** nach bestem Gewissen wahrzunehmen. ...

[BeamStG § 42](#) Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen [vgl. TV-L § 3 Abs. 3 / TVöD § 3 Abs. 2]
(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, **keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile** für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.
(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das auf Grund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

[BayBG Art. 6](#) Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz
(5) Ausnahmen von dem Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

- siehe auch [StGB § 331](#) Vorteilsannahme und [§ 332](#) Bestechlichkeit

e) Amtsverschwiegenheit

[BeamStG § 37](#) Verschwiegenheitspflicht [TV-L § 3 II / TVöD § 3 I]
(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten **Verschwiegenheit** zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.
(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.
Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.
(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich **aussagen** oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.
(4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.
(5) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, nur

versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabwendbar erfordern. Wird sie versagt, ist Beamtinnen oder Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(6) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

BayBG Art. 6 Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz

(3)¹Die Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 BeamStG, vor Gericht oder außergerichtlich auszusagen oder Erklärungen abzugeben, erteilt der oder die Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der oder die letzte Dienstvorgesetzte.²Hat sich der Vorgang, den die Äußerung betrifft, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.³Über die Versagung der Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 4 und 5 BeamStG entscheidet die oberste Dienstbehörde; für die Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde.⁴Für Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen kann das Staatsministerium des Innern die Ausübung der Befugnis nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.⁵Zuständig für die Entscheidung über die Herausgabe von Unterlagen nach § 37 Abs. 6 BeamStG ist der oder die Dienstvorgesetzte oder der oder die letzte Dienstvorgesetzte.

ZPO § 376 Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften [= § 54 Abs. 1 StPO].
(3) Eine Genehmigung in den Fällen der Absätze 1, 2 ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

ZPO § 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

ZPO § 385 Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht

(2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

ZPO § 386 Erklärung der Zeugnisverweigerung

(1) Der Zeuge, der das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle oder in diesem Termin die Tatsachen, auf die er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.
(2) Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 383 Nr. 4, 6 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

- siehe auch StGB § 203 Abs. 2 Verletzung von Privatgeheimnissen

f) Verhaltenspflichten

BeamStG § 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

...³Ihr Verhalten muss der **Achtung und dem Vertrauen** gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

BeamStG § 35 Weisungsgebundenheit

Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten **zu beraten und zu unterstützen**. Sie sind verpflichtet, deren **dienstliche Anordnungen** auszuführen und deren **allgemeine Richtlinien** zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

BeamStG § 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit [und Remonstrationspflicht]

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
(2)¹Bedenken gegen die **Rechtmäßigkeit** dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen.²Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere

Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden.³Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit.⁴Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist.⁵Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

AGO § 4 Grundsätze

(1)¹Den Bürgern ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange zu begegnen.² Ihnen sind soweit wie möglich Rat und Hilfe zu gewähren. ...

g) Residenzpflicht

BayBG Art. 74 Residenzpflicht

(1) Der Beamte oder die Beamtin hat eine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der oder die Dienstvorgesetzte kann den Beamten oder die Beamtin anweisen, die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte oder die Beamtin angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in Nähe des Dienstorts aufzuhalten.

3. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

(BeamStG §§ 47-49; BayBG Art. 77-78)

BeamStG § 47 Nichterfüllung von Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein **Dienstvergehen**, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten *außerhalb* des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.
(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinar Gesetze.

BayDG [vom 24. Dez. 2005] Art. 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte und Beamtinnen sind:

1. Verweis (Art. 7),
 2. Geldbuße (Art. 8) [bis zur Höhe der monatl. Dienst- oder Anwärterbez.],
 3. Kürzung der Dienstbezüge (Art. 9) [um höchst. 1/5 auf längst. 3 Jahre],
 4. Zurückstufung (Art. 10) und
 5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 11).
- (2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind:
1. Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12) und
 2. Aberkennung des Ruhegehalts (Art. 13).

BayDG Art. 35 Disziplinarverfügung, Disziplinar Klage

(1) Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch **Disziplinarverfügung** [des Dienstvorgesetzten oder der Disziplinarbehörde] ausgesprochen. Soll auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen den Beamten oder die Beamtin **Disziplinar Klage** [Verwaltungsgerichte M/AN/R, KfDS] zu erheben.

4. Rechte des Beamten

(BeamStG §§ 43-46, 51-53; BayBG Art. 5, 96-101)

BeamStG § 45 Fürsorge

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

BeamStG § 46 Mutterschutz und Elternzeit

Mutterschutz und Elternzeit sind zu gewährleisten.

BayBG Art. 99 Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderung, Arbeitsschutz, Gendiagnostik

- Nach der bayerischen ArbSchV (vgl. § 20 Abs. 1 ArbSchG) gelten u. a. die BildscharbV und die ArbStättV des Bundes.

BayBG Art. 76 Amtsbezeichnung

BayBG Art. 5 Leistungen

(1) Leistungen des Dienstherrn sind Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen.

(2) Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung oder Versorgung gehören [z. B. nach der BayBhV; vgl. BAT § 40].

- BayVwVBes vom 21. Dezember 2001 (Beilage Nr. 2/2002 zu BayStAnz Nr. 9/2002)

BayBesG Art. 2 Bestandteile der Besoldung

(1) Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen.

(2) Zu den **Grundbezügen** gehören:

1. Grundgehalt (Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 30, 40 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2, Art. 47, 108 Abs. 9),

2. Strukturzulage (Art. 33),

3. Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen (Art. 34),

4. Familienzuschlag (Art. 35 bis 37),

5. Auslandsbesoldung (Art. 38).

(3) Zu den **Nebenbezügen** gehören:

1. Zulagen (Art. 51 bis 57),

2. Zuschläge (Art. 58 bis 60),

3. Vergütungen (Art. 61 bis 65),

4. Leistungsbezüge (Art. 66 bis 74),

5. Bezüge für Anwärter und Anwärterinnen (Art. 75 bis 81),

6. jährliche Sonderzahlung (Art. 82 bis 87),

7. vermögenswirksame Leistungen (Art. 88 bis 90).

Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) vom 10. Januar 1989 i.d.F. d.Bek. vom 24. Oktober 2003

Abschnitt I. Beamte und Richter

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörden zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten und des Besoldungslebensalters der Richter und Staatsanwälte sowie ihrer Dienstbezüge und sonstigen **Bezüge**, zur Anordnung der Zahlung dieser Bezüge sowie zur Zustimmung im Fall des § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG werden dem Landesamt für Finanzen übertragen. Ihm obliegt auch die Abrechnung der in Satz 1 genannten Bezüge. Den Bezügestellen des Landesamts für Finanzen obliegen des Weiteren die sich aus § 10a und Abschnitt XI [Altersvorsorgezulage] des Einkommensteuergesetzes (EStG) ergebenden Aufgaben. Daneben gilt das Landesamt für Finanzen als **Familienkasse** im Sinne des § 72 Abs. 1 des EStG. ...

(2) Abweichend von Abs. 1 trifft die Entscheidung über die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Bezügen, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden, die für die Auflagenerteilung zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(4) Dem Landesamt für Finanzen wird außerdem die Befugnis übertragen, **Beihilfen** in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen ...

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. die Dienststelle **Augsburg** des Landesamts für Finanzen für
a) die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk **Schwaben** oder **Oberpfalz** hat, ...

2. die Dienststelle **Landshut** des Landesamts für Finanzen für
a) die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk **Niederbayern** oder **Oberbayern** hat ...

3. die Dienststelle **Würzburg** des Landesamts für Finanzen für die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk **Oberfranken**, **Mittelfranken** oder **Unterfranken** hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist für die **Beihilfestsetzung** örtlich zuständig die Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren **Regierungsbezirk** die Dienststelle des Beamten oder Richters ihren Sitz hat. ... Abweichend von Satz 1 ist örtlich zuständig für die Beihilfestsetzung der ...

4. Beamten im Dienstbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst an den **der Bayerischen Staatsbibliothek** sowie den den Generaldirektionen der Staatlichen Archive Bayerns und der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlung Bayerns **nachgeordneten Dienststellen** die Dienststelle **München** des Landesamts für Finanzen, ...

Abschnitt II. Arbeitnehmer und Auszubildende

Abschnitt III. Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern

BayBesG Art. 75 Grundlage der Anwärterbezüge

(1) ¹Anwärter und Anwärterinnen (Art. 26 Abs. 7 Satz 3) erhalten Anwärterbezüge. ...

(2) ¹Für Anwärter und Anwärterinnen, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, wird die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von **Auflagen** abhängig gemacht. ...

BayVwVBes, Anlage 1: BBesGvVw vom 11. Juli 1997 (GMBI S. 314)

59.5.2 ...

„Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG - (§§ 59 bis 66).

Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an einer Fachhochschule studieren, sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen. Die Anwärterbezüge werden Ihnen deshalb mit den Auflagen (§ 59 Abs. 5 BBesG) gewährt, dass

a) die Ausbildung **nicht** vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit **aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde endet** und

b) Sie im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig einen **Antrag auf Übernahme** in das Beamtenverhältnis auf Probe stellen oder ein Ihnen **angebotenes Amt annehmen** und

c) Sie im Anschluss an Ihre Ausbildung **nicht** vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von **fünf Jahren** aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde aus dem öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 BBesG) **ausscheiden**.

Eine Nichterfüllung dieser Auflagen hat die Rückforderung eines Teiles der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge.

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag von 383,47 Euro [BayVwVBes Teil 2 Abschn. 1 Nr. 59.5.1] monatlich übersteigt.

Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zum Beamten auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 BBesG).

Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde. ...

59.5.4

Als Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gilt es nicht, wenn beim Wechsel in ein anderes Rechtsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes eine von dem Beamten nicht zu vertretende Unterbrechung eintritt.

59.5.5

Auf die Rückforderung soll u. a. verzichtet werden, wenn

a) der Vorbereitungsdienst **innerhalb von drei Monaten** seit der Einstellung als Beamter auf Widerruf abgebrochen wird,

b) der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird, um unverzüglich ein **anderes Ausbildungsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes** (§ 29 Abs. 1) aufzunehmen; der Verzicht ist unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass die zweite Ausbildung nicht vorzeitig aus einem vom ehemaligen Anwärter zu vertretenden Grunde endet und sich nach Bestehen der Ausbildung eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst anschließt,

c) der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird, um unverzüglich eine **hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes** (§ 29 Abs. 1) aufzunehmen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst erbracht wird,

d) ein Beamter ausscheidet, um durch ein **Studium** an einer wissenschaftlichen Hochschule oder externen Fachhochschule die Befähigung für eine andere Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes zu erlangen, unter der Bedingung, dass er

- nach Abschluss des Studiums und ggf. eines anschließenden Vorbereitungsdienstes unverzüglich in den öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1) eintritt,

- nicht vor Ablauf von drei Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grunde wieder ausscheidet,

- der früheren Beschäftigungsbehörde oder bezügeanweisenden Stelle seine berufliche Verwendung nach Abschluss der Ausbildung anzeigt,

- bis dahin jede Verlegung seines Wohnsitzes mitteilt.

Der unter diesen Bedingungen ausgesprochene Verzicht ist dem Beamten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.

e) in den Fällen b) und d) eine Verwendung des Beamten im öffentlichen Dienst nach der Ausbildung trotz nachgewiesener Bemühungen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist [*s. a. BayVwVBes Teil 2 Abschn. 1 Nr. 59.5.2*],

f) ein Beamter auf eigenen Antrag ausscheidet, um einer **Entlassung** durch den Dienstherrn wegen eines vom Beamten nicht zu vertretenden Grundes **vorzuzukommen**,

g) ein Beamter aus Anlass der **Eheschließung** innerhalb von sechs Monaten oder aus Anlass der **Geburt** eines Kindes spätestens mit Ablauf eines Erziehungsurlaubs ausscheidet, um sich überwiegend der Haushaltsführung bzw. der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen.

- BayBesG Art. 15 Rückforderung der Besoldung

(2) ¹Die Rückforderung zu viel gezahlter Besoldung regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

²Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger oder die Empfängerin ihn hätte erkennen müssen. ³Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

- BGB § 812 Herausgabeanspruch

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn ... der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts **bezweckte Erfolg nicht eintritt**.

BGB § 814 Kenntnis der Nichtschuld

Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

BayBG Art. 139 Ausbildungskostenerstattung

(1)¹Wechseln Beamte oder Beamtinnen, die in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene einsteigen, in der Zeit vom Beginn ihres Vorbereitungsdienstes oder eines gleichwertigen Qualifikationserwerbs im Sinn von Art. 38 bis 40 LfBG bis zum Ablauf von **sechs Jahren** nach ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ohne dass sich, soweit eingerichtet, der fachliche Schwerpunkt ihrer Fachlaufbahn ändert, so hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn die Ausbildungskosten der Beamten oder Beamtinnen nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstatten. ²Dies gilt auch, wenn der ehemalige Beamte oder die ehemalige Beamtin beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitnehmersverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt wird. ³Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrwechsel im Sinn der Sätze 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausbildungsdienstherr Beamte oder Beamtinnen nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt und sie deshalb zu einem anderen Dienstherrn wechseln.

(3)¹Ein Dienstherrwechsel im Sinn des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn zwischen dem Ausscheiden aus dem bisherigen Dienstverhältnis und der Begründung eines neuen Dienstverhältnisses ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt. ²Ein mehrfacher Dienstherrwechsel steht einer erneuten Anwendung des Abs. 1 nicht entgegen.

(5)¹Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte oder die Beamtin nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe beim bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Sechstel. ²Rückzahlungen von Anwärterbezüglern auf Grund des Art. 75 Abs. 2 BayBesG sind auf den Erstattungsbetrag anzurechnen.

- **VV-BeamtR**, Abschn. 14 Nr. 5. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
¹Die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt ausschließlich nach dem Leistungsprinzip. ²Eine bei der Einstellung entstehende Verpflichtung zur Ausbildungskostenerstattung darf bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden. [Vgl. BayVerfGH 42, 135-142, Entsch. vom 24.10.89]

BayBG Art. 101 Jubiläumswendung [JzV; vgl. TV-L/TVöD § 23 Abs. 2]

BayRKG, BayUKG [TV-L § 23 IV]

BayBG Art. 93 Erholungs- und Sonderurlaub [vgl. TV-L/TVöD § 26]

BayBG Art. 106 Anhörung

¹Beamte und Beamtinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. ²Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

BayBG Art. 107 Einsichtnahme in Personalakten [TV-L § 3 VI / TVöD § 3 V]

BeamStG § 51 Personalvertretung

BeamStG § 52 Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden

BeamStG § 53 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Anhang: Einkommensteuerberechnung (2009)

Einnahmen:

Grundgehalt A9	12 x 2.073,98	24.887,76
Allg. Stellenzul. (BesO A/B, Vorb. 27)	12 x 75,56	906,72
Vermögenswirksame Leistungen	12 x 6,65	79,80
Jährliche Sonderzahlung	2.149,54*0,7	1.504,68
Kapitalerträge	500,00	<u>500,00</u>
		27.378,96

Einkünfte (§ 2 Abs. 2):

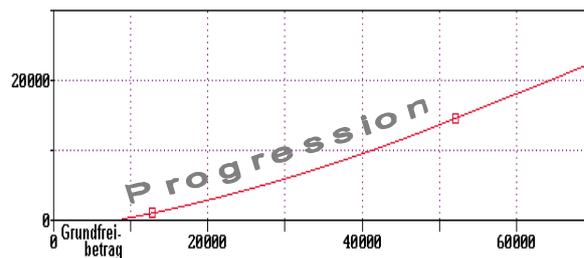
Einn. aus nichtselbst. Arbeit	26.878,96	
./Arbeitnehmer-Pauschbetrag	920,00 (§ 9a S. 1 Nr. 1)	
Einkünfte aus nichtselbst. Arbeit		25.958,96
Einn. aus Kapitalvermögen	500,00	
./Sparer-Pauschbetrag	801,00 (§ 20 Abs. 9)	
Einkünfte aus Kapitalvermögen		<u>0,00</u>
≈ Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3)		25.958,96

Einkommen (§ 2 Abs. 4):

Gesamtbetrag der Einkünfte		25.958,96
./Sonderausgaben (§ 10)		
Kranken-, Haftpflichtvers. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3)		1.500,00
gezahlte Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4)		400,00
steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b)		50,00
./außergewöhnliche Belastungen (§ 33)		<u>0,00</u>
≈ zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5)		24.008,96

Einkommensteuer (§ 32a Abs. 1):

<i>Spitzensteuersatz</i>	
1958: 53 %	2001: 48,5 %
1975: 56 %	2003: 47 %
1990: 53 %	2005: 42 %
2000: 51 %	2007: 45 %



$(228,74 \times (e - 13.139) : 10.000 + 2.397) \times (e - 13.139) : 10.000 + 1.007 = 3882$ (Steuersatz: 16,2 % der BemGrundl. bzw. 14,2 % der Einn.)

Entscheidungsverzeichnis

A. Deutschland [132]

1. Verfassungsgerichtsbarkeit [16]

Datum	Aktenzeichen	Gericht/Fundst.	Kurzbezeichnung [ggf.: beteiligte Institution]	Bezug zu S.
1957-06-04	2 BvL 17/56	BVerfGE 7, 29	Pressedelikte	34
1958-01-15	1 BvR 400/51	BVerfGE 7, 198	Lüth	39
1969-10-03	1 BvR 46/65	BVerfGE 27, 71	Leipziger Volkszeitung	39, 71
1971-07-07	1 BvR 764/66	BVerfGE 31, 248	Bibliotheks Groschen	57
1971-07-07	1 BvR 765/66	BVerfGE 31, 229	Schulbuchprivileg	55
1972-04-25	1 BvL 13/67	BVerfGE 33, 52	Zensur	49
1972-07-18	1 BvL 32/70	BVerfGE 33, 303	Numerus clausus I	39
1981-07-14	1 BvL 24/78	BVerfGE 58, 137	Pflichtexemplare [HLHB Darmstadt]	34, 35
1983-12-15	1 BvR 209/83	BVerfGE 65, 1	Volkszählung	66
1987-11-04	1 BvR 1611/84	BVerfGE 77, 263	Zeitschriftenauslage (bei Friseuren und Zahnärzten)	58
1989-10-03	1 BvR 775/86	BVerfGE 81, 12	Schallplattenvermietung	55, 57
1992-01-28	1 BvR 1025/82	BVerfGE 85, 191	Nachtarbeitsverbot	33
1997-10-15	2 BvN 1/95	BVerfGE 96, 345	Landesverfassungsgerichte	12
2000-11-07	1 BvR 2623/95	BVerfGE 103, 44	Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal II	39
2009-05-18	2 BvR 2233/07	ZUM 2009, 745	„Hacker-Paragraph“ (§ 202c StGB)	69
2010-03-02	1 BvR 256/08	BVerfGE 125, 260	Vorratsdatenspeicherung	70

2. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes [1]

1986-04-10	GmS-OGB 1/85	BGHZ 97, 312	Rechtsweg bei Zulassung zur Belieferung mit Heil- und Hilfsmitteln	7
------------	--------------	------------------------------	--	---

3. Ordentliche Zivilgerichtsbarkeit [63]

1912-06-08	I 382/11	RGZ 79, 397	Felseneiland mit Sirenen	57
1913-10-28	VII 271/13	RGZ 83, 223	Bonifatius-Fall	18
1920-06-08	II 549/19	RGZ 99, 147	Haakjöringsköd-Fall	16
1933-11-07	III 139/33	RGZ 142, 190	Haftungsrechtlicher Beamtenbegriff	47
1952-11-27	IV ZR 178/52	BGHZ 8, 130	Fund durch Besitzdiener	48
1955-11-22	I ZR 218/53	BGHZ 19, 110	Sorrell and Son	65
1956-07-14	V ZR 223/54	BGHZ 21, 319	Hamburger Parkplatz-Fall	53
1958-02-14	I ZR 151/56	BGHZ 26, 349	Herrenreiter	13
1963-06-14	KZR 5/62	BGHZ 40, 135	Trockenrasierer II	24
1968-10-30	I ZR 52/66	BGHZ 51, 41	Reprint	64
1973-05-17	III ZR 68/71	BGHZ 61, 7	Benutzung eines städtischen Schlachthofs	47
1978-04-14	I ZR 111/76	NJW 1978, 2596	Einzelne Vervielfältigungsstücke für Unterrichtsgebrauch	59
1980-02-26	VI ZR 53/79	BGHZ 76, 216	Arbeitsaufwand für Revisionsarbeiten [Hauptstaatsarchiv Düsseldorf]	42
1980-06-11	VIII ZR 174/79	NJW 1980, 2518	Preiserhöhungsklausel	17
1983-06-09	I ZR 70/81	NJW 1984, 1106	Kopierladen	59
1984-06-28	I ZR 65/82	BGHZ 92, 54	Zeitschriftenauslage (bei Zahnärzten)	58
1986-03-06	I ZR 208/83	NJW-RR 1986, 1183	Schallplattenvermietung	57
1987-11-04	VIII ZR 314/86	BGHZ 102, 135	Gewährleistung bei Überlassung von Standardsoftware	21
1989-10-05	IX ZR 265/88	NJW 1990, 899	Hamburger Stadtsiegel I	18
1989-11-08	I ZR 14/88	NJW-RR 1990, 1061	Bibelreproduktion	56
1991-11-21	I ZR 190/89	BGHZ 116, 136	Leitsätze	55
1992-06-17	I ZR 182/90	BGHZ 118, 394	ALF	64
1993-11-03	VIII ZR 106/93	BGHZ 124, 39	Taschenkontrolle im Einkaufsmarkt	43
1994-11-15	VI ZR 56/94	BGHZ 128, 1	Caroline von Monaco	12
1997-01-16	I ZR 9/95	BGHZ 134, 250	CB-infobank I	23
1997-03-11	KVR 39/95	BGHZ 135, 74	NJW auf CD-ROM	59
1999-02-25	I ZR 118/96	BGHZ 141, 13	Kopienversanddienst [TIB Hannover]	59
2002-11-14	I ZR 199/00	NJW 2003, 665	Staatsbibliothek [SBB-PK]	55
2003-07-17	I ZR 259/00	BGHZ 156, 1	Paperboy	59
2004-03-11	I ZR 304/01	BGHZ 158, 236	Haftung bei Internet-Versteigerung	54
2009-01-22	I ZR 247/03	NJW 2009, 2960	Le-Corbusier-Möbel II	57
1972-04-28	11 U 269/71	OLG Hamm	Haftungsrechtlicher Beamtenbegriff	47
1974-07-05	20 U 227/73	OLG Hamm	Steuerbescheinigung als Verkäufernebenpflicht	18
1991-10-28	2 U 19/91	OLG Hamm	Rabattvereinbarung für Loseblattsammlung	24
1999-12-01	13 U 69/99	OLG Celle	Keine Rückforderung von Pflichtexemplaren wegen gewandelter Überzeugung	37
2000-05-11	3 U 269/98	OLG Hamburg	digitaz	63
2002-01-16	3 U 156/00	OLG Hamm	Schmerzensgeld bei Schwerstbehinderung	13
2002-01-20	6 U 3331/94	OLG München	Spielbankaffäre	65
2002-10-17	3 U 266/99	OLG München	Ausschüttung von Bibliothekstantiemen	57
2003-05-21	3 U 122/02	OLG Hamm	Schmerzensgeld bei Schwerstschädigung	13
2003-07-10	11 U 297/02	OLG Celle	Bibliotheksstempel [KlosterB Alt-Brünn]	18
2004-06-15	11 U (Kart) 18/04	OLG Frankfurt	Internetversteigerung preisgebundener Bücher	23
2005-02-24	5 U 62/04	OLG Hamburg	Yacht-Archiv	63
2007-01-21	I-20 U 112/06	OLG Düsseldorf	Motezuma [SBB-PK]	56

2007-05-10	29 U 1638/06	OLG München	Subito [UB Augsburg]	59
2008-02-26	4 U 157/07	OLG Hamm	Online-Veröffentlichung eines Sammelwerkes	63
2009-10-01	29 U 2462/09	OLG München	Zeitungszeugen	63
2009-11-24	11 U 40/09	OLG Frankfurt	Vervielfältigungen an elektronischen Leseplätzen [ULB Darmstadt]	58
2011-03-24	6 WG 12/09	OLG München	Vergütung bei Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung	58
1932-12-07	3 Cg 40/32	LG Leipzig	Photokopie gegen Entgelt	57
1951-05-31	7 S 97/51	LG Aachen	Haftungsmaßstab bei der Medienausleihe	42
1998-05-12	312 O 85/98	LG Hamburg	Haftung für Internet-Verweise	53
2000-03-21	16 O 663/99	LG Berlin	digitalebibliothek.de [RWTH Aachen]	64
2003-07-03	7 O 8786/99	LG München I	Ausschüttung von Bibliothekstantiemen	57
2003-10-16	7 O 847/03	LG Magdeburg	Himmelscheibe von Nebra	56
2005-12-15	7 O 11479/04	LG München I	Subito [UB Augsburg]	59
2007-03-14	27 O 72/07	LG Berlin	Atze Schröder	38
2007-03-15	7 O 7061/06	LG München I	Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen	61
2011-03-16	2-06 O 378/10	LG Frankfurt/Main	Vervielfältigungen an elektronischen Leseplätzen [ULB Darmstadt]	58
1986-10-16	10 C 566/86	AG Gütersloh	Beweislast für Medienrückgabe	45
1991-05-02	11 C 772/90	AG Rheinberg	Ersatzbeschaffung bei Medienverlust	42
2000-04-17	50 C 146/00	AG Duisburg	Haftung bei Verlust des Benutzerausweises	42
2006-02-09	218 C 1001/06	AG Charlottenburg	Tron	38

4. Ordentliche Strafgerichtsbarkeit [17]

1892-01-04	3844/91 ^{MD}	RGSt 22, 293	Anreizung zum Klassenkampf (Beamte als Klasse)	50
1951-06-19	1 StR 42/51 ^{WU}	BGHSt 1, 262	Sicherungsübereignung (Zueignung)	47
1957-05-31	1 StR 155/57 ^{TO}	BGHSt 10, 285	Bibliotheken als öffentliche Sammlungen (§ 304 StGB)	48
1959-10-06	5 StR 384/59 ^{HI}	BGHSt 13, 257	Verbreiten unzüchtiger Schriften	49
1962-01-12	4 StR 346/61 ^{DO}	BGHSt 17, 87	Irrtum über Selbsthilferecht bei Wegnahme in Zueignungsabsicht	47
1963-07-25	3 StR 4/63 ^{KA}	BGHSt 19, 63	Einziehung eines antisemitischen Hetzfilms; Begriff des Verbreitens	49
1970-07-29	2 StR 221/70 ^{TR}	BGHSt 23, 327	Garantenstellung des Angegriffenen	48
1979-07-25	3 StR 182/79 ^N	BGHSt 29, 73	Öffentliches Anbieten von „Mein Kampf“	50
1987-12-16	3 StR 209/87 ^{KL}	BGHSt 35, 152	Wegnahme einer Scheckkarte	47
1997-11-13	1 StR 323/97 ^{OG}	NSiZ-RR 1998, 269	Bestechlichkeit beim Bezug von Fachbüchern	30
2000-12-22	3 StR 378/00 ^{HRO}	BGHSt 46, 238	Sachliche Zuständigkeit in Staatsschutzstrafsachen	14
2001-06-27	1 StR 66/01 ^{WU}	BGHSt 47, 55	Verbreiten und Zugänglichmachen im Internet	49
1962-11-15	188 KLs 34/62	LG Nürnberg-Fürth	Verwahrungsbruch	48
1975-07-09	RReg. 4 St 18/75	BayObLGSt 1975, 63	Presserecht	34
2004-09-21	3 Ws 61/04	OLG Hamburg	Gemeinschaftlicher Sachbeschädigung – Unterbringung	48
2007-12-21	81 Ss 111/07	OLG Köln	Betrug und Urkundenfälschung nach (verjährtem) Diebstahl	47
2008-06-03	9 Ls 141181/05	AG Erlangen	Bibliothekshausmeister als Bücherdieb	47

5. Verwaltungsgerichtsbarkeit [30]

1970-03-13	VII C 80.67 ^K	BVerwGE 35, 103	Hausverbot (BMVg)	43
1990-08-16	7 B 67.90 ^B	BVerwG	Pflichtablieferung als Gattungsschuld [UB FU Berlin]	19
1993-08-12	7 B 86.93 ^K	NJW 1994, 144	Hamburger Stadtsiegel II	18
1995-03-01	8 C 36.92 ^{FR}	NJW 1995, 2303	Schadensersatzanspruch aus Kanalbenutzungsverhältnis	47
1998-04-24	3 B 23.98 ^{BM}	BVerwG	Säumnisgebühr für Minderjährigen [SuUB Bremen]	40
1899-12-15	I A 126/98	PrOVG	Erzwingung der Pflichtablieferung	35
1979-09-14	V A 910/78	OVG NW	Mahngebühr für Hochschullehrer [UB Bielefeld]	45
1980-01-28	689 VII 77	BayVGH E 33, 47	Gliederung des Bibliothekswesens einer Hochschule [UB München]	9
1981-02-23	7 B 80 A.1522	BayVGH	Hausverbot [UB Augsburg]	43
1984-10-17	5 B 83 A.1134	BayVGH	Satzungsmäßige Haftungsbeschränkung	47
1987-12-08	IX OE 46/82	HessVGH ES 38, 98	Pflichtabgabe: „großer Aufwand“, „kleine Auflage“ [HLHB Darmstadt]	35
1988-10-14	15 A 188/86	OVG NW	Hausverbot [StB]	43
1992-02-05	3 B 91.1354	BayVGH	Kein Aufstieg in die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes	74
1992-11-04	7 B 90.3264	BayVGH	Berechnung der Pflichtstücke-Entscheidung [BSB München]	33, 35
1993-02-25	20 A 1289/91	OVG NW	Hamburger Stadtsiegel II	18
1993-09-21	10 L 5301/91	NdsOVG	Mahngebühr für Hochschullehrer [FHB]	45
1997-10-21	1 BA 14/97	OVG Bremen	Säumnisgebühr für Minderjährigen [SuUB Bremen]	40
2002-03-13	13 B 32/02	OVG NW	Geschlossene Benutzergruppe und Außenkommunikation	70
2003-06-23	7 CE 03.1294	BayVGH	Hausverbot [UB München]	43
2009-05-08	16 A 3375/07	OVG NW E 52, 122	Videüberwachung in einer Institutsbibliothek [WWU Münster]	68
2009-10-05	2 A 10243/09	OVG RP AS 38, 85	Verzicht auf Pflichtablieferung [StB Trier]	34
1971-02-16	II 8/70	VG Karlsruhe	Gebührenentstehung mit Beendigung der Amtshandlung [UB Karlsruhe]	45
1980-03-25	AR 575-II/79	VG Ansbach	Feststellungsklage nach Buchrückgabe [UB Erlangen-Nürnberg]	45
1984-09-26	6 L 870/84	VG Köln	Ausschluss von der Benutzung sofort vollziehbar [FHB]	45
1986-07-09	M 6 K 86.2838	VG München	Beweislast bei Buchverlust [BSB München]	45
1990-05-09	16 K 3873/89	VG Stuttgart	Äquivalenzprinzip bei Mahn- und Überschreitungsgeb. [WLB Stuttgart]	43
1996-05-14	7 K 728/96	VG Freiburg	Ausleihlimit [UB Konstanz]	44
2000-02-07	1 A 217/99	VG Braunschweig	Ansteigende Säumnisgebühr unzulässig [StB Braunschweig]	43
2000-09-26	4 A 4168/98	VG Göttingen	Haftung bei Verlust des Benutzerausweises [SUB Göttingen]	42
2007-04-24	1 K 464/06	VG Münster	Haftung bei Verlust des Benutzerausweises [UB Trier]	42

6. Finanzgerichtsbarkeit [5]

1970-07-16	V R 95/66	BFHE 99, 249	Umsatzsteuerrechtlicher Begriff des „Gegenstandes“	26
1983-04-28	V R 139/79	BFHE 138, 267	Umsatzsteuer: Rechnungsberichtigung durch Leistungsempfänger	27
1984-10-31	IR 21/81	BFHE 142, 386	Gemeinnützigkeit: „Satzung“ eines Betriebs gewerblicher Art	18
1970-01-29	V 75/69 X	FG Hamburg	(Einfuhr)Umsatzsteuer für Mikrofilme	27
2006-04-04	I 365/2004	FG Nürnberg	Öffentliche Bibliothek keine „Ausübung öffentlicher Gewalt“ [StB Tirscheneuth]	26

B. Europäischer Gerichtshof [12]

1984-01-17	43/82	EuGH Slg. 1984, 19	VBVB Antwerpen und VBBB Amsterdam / Kommission	25
1985-01-10	229/83	EuGH Slg. 1985, 1	Leclerc / Sàrl "Au blé vert"	23, 25
1985-07-11	299/83	EuGH Slg. 1985, 2515	Leclerc / Syndicat des libraires de Loire-Océan	25
1986-07-10	95/84	EuGH Slg. 1986, 2253	Boriello / Darras und Tostain	25
1988-07-14	254/87	EuGH Slg. 1988, 4457	Syndicat des libraires de Normandie / L'Aigle distribution	25
1993-03-30	C-168/91	EuGH Slg. 1993, I-1191	Christos Konstantinidis	38
1995-01-17	C-360/92 P	EuGH Slg. 1995, I-23	Publishers Association / Kommission	25
2000-10-03	C-9/99	EuGH Slg. 2000, I-8207	Échirrolles Distribution / Association du Dauphiné	25
2002-06-06	C-360/00	EuGH Slg. 2002, I-5089	Hessen / G. Ricordi & Co.	64
2006-10-26	C-36/05	EuGH Slg. 2006, I-10313	Kommission / Spanien	57
2008-04-17	C-456/06	EuGH Slg. 2008, I-2731	Peek & Cloppenburg / Cassina (Le-Corbusier-Möbel)	57
2009-04-30	C-531/07	EuGH Slg. 2009, I-3717	Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft / LIBRO	23

C. Ausland [6]

1980-03-04	4 Ob 415/79	Österr. OGH	Österreichisches Lebensmittelbuch	64
1987-01-27	2 Ob 504/87	Österr. OGH	Kein gutgläubiger Erwerb wegen Signatur und Stempel	18
2004-06-03	28.2543/04	Københavns Byret	Bücherdiebstahl aus der Dänischen Königlichen Bibliothek	47
2006-05-22	04-cv-10050-NG	USDC D.Mass.	Blackwell Publishing, Inc. v. Nordrhein-Westfalen d/b/a ZBMed	59
2006-07-10	HC 04C00122	EWHC Ch.D.	Blackwell Publishing Limited v. North Rhine-Westphalia	59
2011-03-22	05 Civ. 8136 (DC)	USDC S.D.N.Y.	The Authors Guild v. Google, Inc. – Amended Settlement Agreement	63

Fälle zum Bibliotheksrecht

Die folgenden Fälle stammen in ihren Grundzügen von *Winold Vogt* (Ausnahmen: V, XII).

Die Lösungen sind nur skizziert. In Klausuren sind ganze Sätze zu schreiben und die Lösungen zu begründen. Dabei ist im "Gutachtenstil" zu den Lösungen hinzuzuführen. Das Ergebnis muss eindeutig sein, unbestimmte Aussagen (z.B. "könnte einen Anspruch haben") gelten als falsch. Bei "Schildern, erläutern Sie ..." o. ä. nicht nur den Begriff nennen, sondern auch seinen Inhalt und seine Voraussetzungen beschreiben.

I. Kaufvertrag / C.I.1.d)

Ein außerbayerischer Selbstverleger sendet unaufgefordert sein neuestes Buch an die Universitätsbibliothek München und bittet um Überweisung von 30 EUR.

- a. Ist damit ein Kaufvertrag zustande gekommen?
- b. Wozu wird die Bibliothek durch die Zusendung des Buches verpflichtet?

Lösung:

Zu a: Die Zusendung ist nur ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages. Solange die Annahme fehlt, ist kein Kaufvertrag zustande gekommen.

Zu b: Die Bibliothek muss das Buch eine angemessene Zeit so sorgfältig aufbewahren, wie sie ihre eigenen Bücher verwahrt.

II. Unmöglichkeit / C.I.2.a)

Der Buchhändler hat den Bestellzettel eines in kleiner Auflage erschienenen Buches verloren. Als die Bibliothek reklamiert, ist das Buch bereits vergriffen. Sie benötigt es dringend, entleiht deshalb das Werk von einer anderen Bibliothek, kopiert es mit Zustimmung des Verlags und lässt die Kopie binden. Dadurch entstehen der Bibliothek Kosten von 76,20 EUR. Kann sie diese vom Buchhändler erstattet verlangen (Ladenpreis des Originals 58,60 EUR)?

Lösung:

- Die Lieferung ist unmöglich geworden.
- Damit hat der Buchhändler seine Leistungspflicht aus dem Vertrag verletzt.
- Das Verlieren bedeutet mangelnde Sorgfalt, d.h. dem Buchhändler fällt Fahrlässigkeit zur Last.
- Er hat deshalb die Unmöglichkeit zu vertreten.
- Folge: Schadensersatzanspruch der B
- Schaden: Den Kaufpreis hätte B immer zahlen müssen, der Schaden liegt nur in den Mehrkosten der Kopie, beträgt also 17,60 EUR.
- Ergebnis: B kann nur 17,60 EUR erstattet verlangen.

III. Verzögerung / C.I.2.b)

1. Die Bibliothek bestellt bei einem Buchhändler mehrere Werke zur Ansicht. Der Buchhändler versieht die Ansichtssendung mit dem Vermerk "Sollten Sie die Bücher nicht binnen 14 Tagen zurücksenden, so gilt dies als Annahme. Zahlung innerhalb eines Monats erbeten."

Nach zwei Monaten mahnt der Buchhändler die Bibliothek wegen der Bezahlung der Bücher. Als die Bibliothek nicht reagiert, wiederholt der Buchhändler die Mahnung, bis sich schließlich herausstellt, dass die Rechnung in der Bibliothek verlorengegangen ist. Seit der ersten Mahnung ist inzwischen ein halbes Jahr vergangen. Der Buchhändler verlangt für diese Zeit auf den Rechnungsbetrag Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Mit Recht?

Lösung:

Bei einer bestellten Ansichtssendung (Kauf auf Probe) ist dieser Vermerk gültig, das Schweigen der B gilt als Annahme. Damit ist der Kaufvertrag zustande gekommen und die B zur pünktlichen Zahlung verpflichtet. Die erfolglose Mahnung nach Fälligkeit begründet Verzug der B, falls diese den Verzug schuldhaft verursacht hat, also vertreten muss. Das Verlieren zeigt, dass B die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet, also fahrlässig gehandelt hat. Sie ist daher in Verzug und muss Verzugszinsen bezahlen. Da an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

2. Ein inländischer Buchhändler hat ein in kleiner Auflage erschienenes Buch einen Monat nach der Bestellung noch immer nicht geliefert. Da die Bibliothek befürchtet, bei weiterem Zeitverlust könnte das Werk vergriffen sein, möchte sie vom Kaufvertrag loskommen und das Buch bei einem anderen Sortimenter erwerben. Was muss die Bibliothek tun?

Lösung:

B muss dem Buchhändler eine angemessene Frist für die Lieferung setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann sie vom Kaufvertrag zurücktreten.

IV. Sachmängel / C.I.2.c)

Die Bibliothek bestellt bei einem Antiquariat eine Chronik aus dem 16. Jahrhundert mit 40 Holzschnitten. Nach der Lieferung zeigt sich, dass acht Holzschnitte fehlen. Erläutern Sie die juristischen Ansprüche der Bibliothek und die bibliothekarischen Aspekte für die Wahl des zweckmäßigsten Anspruchs im vorliegenden Fall!

Lösung:

Juristische Ansprüche:

- Das Fehlen der acht Holzschnitte ist ein Sachmangel.
- Nachbesserung wäre vorrangig, kommt aber nicht in Betracht, daher wahlweise Rücktritt oder Minderung
- Rücktritt vom Kaufvertrag: B gibt das Buch zurück und braucht den Kaufpreis nicht zu bezahlen.
- Minderung: B setzt den Kaufpreis entsprechend der Wertminderung des Buches herab.

Bibliothekarische Aspekte:

- Rücktritt, wenn B das Buch für ihre Zwecke als unbrauchbar betrachtet, da für ihren Bestand nur komplette Originale in Frage kommen.
- Minderung, wenn B trotz des Mangels das Buch behalten möchte, weil es ihr doch noch brauchbar erscheint (z.B. weil es selten vollständig angeboten wird oder B sich damit zufrieden gibt, die fehlenden Abbildungen durch Kopien von einem anderen Exemplar zu ersetzen).

V. Umsatzsteuer und Zoll / C.V.2.

Eine deutsche Universitätsbibliothek erwirbt

1. gegen Entgelt ein Buch von einem inländischen Lieferanten
2. gegen Entgelt das Zugriffsrecht auf eine elektronische Zeitschrift für ein Jahr von einem in den Niederlanden ansässigen Verlag; damit ist nach dem Vertrag als Nebenleistung ein Printabo der Zeitschrift verbunden
3. als Geschenk ein Buch von einem in der Schweiz ansässigen Verlag.

Sind diese Vorgänge in Deutschland abgabenpflichtig? Falls ja, nehmen Sie auch Stellung zu Bemessungsgrundlage, Abgabensatz, Abgabenschuldner und dazu, an wen die Bibliothek zu zahlen hat! Begründen Sie Ihre Antworten!

Lösung:

Zu 1.

- Lieferung (Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand, § 3 I UStG)
- eines Unternehmers
- im Inland
- gegen Entgelt;
- deshalb umsatzsteuerpflichtig (§ 1 I Nr. 1 UStG).
- Bemessungsgrundlage: Nettoentgelt (also ohne Umsatzsteuer, § 10 I UStG)
- Steuersatz: 7 %, da Buch (§ 12 II Nr. 1 i. V. m. Anlage 2)
- Steuerschuldner: der Unternehmer (§ 13a I Nr. 1)
- Zahlung an diesen

Zu 2.

- nach Schwerpunkt der Leistung und Willen der Vertragsparteien insgesamt keine Lieferung, sondern sonstige Leistung (Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung)
- eines Unternehmers
- zwar ist dieser im Ausland ansässig; doch ist die UB selbst Unternehmer (bzw. hat USt-IdNr); deshalb Verlagerung des Leistungsorts ins Inland (Bestimmungsland; § 3a II UStG)
- gegen Entgelt;
- deshalb umsatzsteuerpflichtig (§ 1 I Nr. 5 UStG).
- Bemessungsgrundlage: Nettoentgelt
- Steuersatz: 19 % (§ 12 I UStG)
- Steuerschuldner: der Erwerber, da sonstige Leistung eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers und Empfänger selbst Unternehmer (bzw. jPöR; § 13b V, I; "Reverse charge")
- Zahlung ans Finanzamt

Zu 3.

a) Zoll

- zwar Einfuhr einer Ware (und Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr)
- aber tariflich zollfrei, da Buch (KN-Code 4901)

b) EUSt

- Einfuhr eines Gegenstands im Inland (§ 1 I Nr. 4 UStG)
- Bemessung der EUSt nach dem Zollwert (§ 11 UStG)
- von der EUSt befreit, wenn zollfreie Einfuhr nach ZollbefrVO möglich wäre (§ 1 I EUStBV):
 - Sammlungsgegenstand, nicht zum Verkauf bestimmt (VO 918/83, Anh. II, Buchst. B)
 - Verwendung durch öffentliche Einrichtung/Anstalt erzieherischen/wissenschaftlichen/kulturellen Charakters ("public educational, scientific or cultural establishments or organizations", VO 918/83, Art. 51)
 - unentgeltlich eingeführt (§ 4 Nr. 1 EUStBV)
- deshalb auch von der EUSt befreit

VI. Pflichtstückerecht / D.

A. Ablieferungspflicht

Die Bayerische Staatsbibliothek fordert die kostenlose Ablieferung folgender Werke:

1. Die Klosterkirche Irsee bei Kaufbeuren (Schw.) in neuem Glanz. Eine Festschrift für Freunde des Klosters Irsee. Kaufbeuren 2003.
2. Der Münchner Stadthund. Zu beziehen durch die Landeshauptstadt München. 2003.
3. Biber in Mittelfranken. Hrsg. von der Regierung von Mittelfranken. Ansbach 2003.
4. Vom Tuten zum Blasen : Spielheft für Jungbläser. Passau 2003.
5. Taschenbuch, das ein Regensburger Verlag 2003 als unveränderte Lizenzausgabe eines Hamburger Verlags herausgegeben hat. Dieser hatte vom 1999 erschienen Original Pflichtstücke an die zuständige Hamburger Bibliothek und an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt a.M. abgeliefert.

Erhebt die Bayerische Staatsbibliothek diese Ansprüche zu Recht, und welche anderen bayerischen Bibliotheken würden bejahendenfalls auch ein Exemplar erhalten?

Lösung:

Zu 1:

- In Bayern erschienen.
- Entscheidend ob "verbreitet", d.h. "der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht", oder ob nur für die Mitglieder des Freundeskreises:
- Wenn nur für die Mitglieder, so nicht der Öffentlichkeit angeboten, also nicht verbreitet und daher nicht abzuliefern.
- Wenn allgemein erhältlich, so verbreitet und 2 Pflichtstücke abzuliefern:
- 1. Ex bleibt in BSB.
- In Schwaben erschienen, daher 2. Ex. an die Staats- und Stadtbibliothek Augsburg.

Zu 2:

- Amtsdrucksache einer Gemeinde: normales Pflichtexemplarrecht.
- Vervielfältigt und verbreitet, also in Bayern verlegt, daher 2 Ex. an BSB.
- Da in Oberbayern erschienen, 2. Ex. an die UB München.

Zu 3:

- Die Regierung von Mittelfranken ist staatliche Behörde, die Publikation also eine amtliche Veröffentlichung des Freistaates Bayern, daher Ablieferungspflicht.
- 1. Ex. bleibt in BSB.
- In Mittelfranken erschienen, daher 2. Ex. an die UB Erlangen-Nürnberg.
- BSB kann bis zu 10 weitere Exemplare für bayerische Universitätsbibliotheken anfordern, die Regierung von Mittelfranken kann aber wegen nicht vertretbarer Etatbelastung von der Ablieferung absehen.
- 1 Ex. an die Bibliothek des Bayerischen Landtags.

Zu 4:

- In Bayern verlegt, also 2 Pflichtstücke abzuliefern.
- 1. Ex. bleibt in BSB.
- Da Noten, 2. Ex. nicht an die Staatliche Bibliothek Passau, sondern an die Hochschule für Musik und Theater München.

Zu 5:

- Taschenbuchausgabe in Bayern verlegt.
- Auch unveränderte Neuauflage abzuliefern, wenn durch Jahr/ Verlag unterscheidet.
- 1. Ex. bleibt in BSB.
- Da in der Oberpfalz verlegt, 2. Ex. an die Staatliche Bibliothek Regensburg.

B. Verfahrensfragen

Der Verlag V und die Behörde B weigern sich, die vorgeschriebenen Pflichtstücke bzw. amtlichen Veröffentlichungen abzuliefern. Schildern Sie das Verfahren mit seinen wichtigsten Merkmalen und Möglichkeiten, das anzuwenden ist, um die Ablieferung in beiden Fällen zu erreichen!

Lösung:

Verlag V:

- 3 Mahnungen durch BSB
- Verwaltungszwangsverfahren durch für den Verleger zuständige Kreisverwaltungsbehörde
- Bescheid mit letzter Frist und Androhung des Zwangsmittels
- Zwangsmittel: Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang (diese Begriffe erläutern!); die Wahl ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

Behörde B:

- BSB wendet sich an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
- Das WFKM wendet sich an das für die Behörde B zuständige Ministerium.
- Dieses Ministerium entscheidet dann "im Benehmen" mit dem WFKM.
- "Im Benehmen": Das andere Ministerium muss nur die Stellungnahme des WFKM einholen und sie würdigen, braucht ihr aber nicht zu folgen und muss kein Einvernehmen mit dem WFKM herstellen.

VII. Zwangsbeitreibung entliehener Bücher und Widerspruch / F.V.

Der Benützer B bringt ein entliehenes Buch nach Ablauf der Leihfrist nicht zurück.

Schildern Sie alle Maßnahmen mit ihren wichtigsten Merkmalen, welche die Bibliothek selbst unternehmen oder durchführen lassen kann, um das Buch zurückzuerhalten!

Lösung:

- 2 Mahnungen
- Kleiner Bescheid: Androhung des Verwaltungszwangs und des Ausschlusses von der Benützung; Androhung der Ersatzbeschaffung
- Großer Bescheid:
 - Bestimmung einer letzten Frist für die Rückgabe;
 - Ausschluss von der Benützung;
 - Androhung des Zwangsmittels;
 - Kostenentscheidung, d.h. Benützer muss die Verfahrenskosten bezahlen;
 - Kostenfestsetzung, d.h. die Höhe der Verfahrenskosten wird bestimmt;
 - Sofortige Vollziehung, womit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels entfällt;
 - Begründung aller wesentlichen Teile;
 - Rechtsmittelbelehrung;
 - Zustellung mit Postzustellungsurkunde.
- Vollstreckung durch die für den Benützer zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder zuständige Behörde einer kreisfreien Stadt)
- unmittelbarer Zwang oder Zwangsgeld (erläutern!)
- Anzeige wegen des Verdachts der Unterschlagung

VIII. Amtshaftung / F.VII.

Der Privatdozent P aus Marburg bestellt im Leihverkehr aus der Bayerischen Staatsbibliothek 3 polyglotte Bibelausgaben des 16. Jahrhunderts. Der Bibliotheksangestellte B antwortet, die Bücher seien wegen ihres Alters und ihrer Seltenheit nicht ausleihbar und könnten nur im Lesesaal der Handschriftenabteilung benützt werden. P fährt nach München und muss feststellen, dass alle 3 Bibeln Kriegsverluste sind. B hatte dies im Katalog übersehen.

1. Kann P die Erstattung der Kosten für die Reise nach München verlangen?

2. Gegen wen würde sich gegebenenfalls dieser Anspruch richten?

Lösung:

Zu 1:

- § 839 BGB
- Da im Rahmen von § 839 BGB der so genannte haftungsrechtliche Beamtenbegriff gilt, ist auch B als Angestellter von der Norm erfasst.
- B verletzt eine Amtspflicht (richtige Auskunft zu geben), die ihm gegenüber P obliegt.
- "Übersehen": B hat damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, also fahrlässig gehandelt.
- Da Fahrlässigkeit, Ersatzpflicht nur, wenn P nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (nicht gegeben) und wenn P nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (nicht gegeben).
- Daher Schaden (Kosten der Reise nach München) zu ersetzen.

Zu 2:

- B wurde in Ausübung eines Amtes (hoheitlich) tätig.
- deshalb nach Art. 34 GG Haftungsübergang auf den Dienstherrn (Freistaat Bayern), nur von diesem kann P die Reisekosten erstattet verlangen. (§ 839 BGB und Art. 34 GG müssen ausdrücklich genannt werden.)

IX. Diebstahl und Verwahrungsbruch / F.VIII.; Gutgläubiger Erwerb / C.I.1.c)

1. A trennt im Lesesaal aus einem alten Pflanzenbuch 30 handkolorierte Kupferstiche heraus und verkauft sie an seinen "Auftraggeber" B.

Wie hat A sich strafbar gemacht? (Schildern Sie dabei die wichtigsten Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Bestimmungen!)

2. Bei B finden sich noch 3 Blätter, die anderen hat er verkauft.

3. 17 Kupferstiche hat B als aus eigenem, von seinem Vater ererbten Besitz stammend an C verkauft, wo man sie findet.

4. 10 Blätter hat B an den inzwischen verstorbenen D veräußert. Dessen einziger Erbe E hat nur ein besonders schönes Blatt behalten und die anderen 9 auf eine öffentliche Auktion gegeben, wo sie von F ersteigert wurden.

Kann die Bibliothek die Kupferstiche von ihren jetzigen Inhabern zurückfordern?

Lösung:

Zu 1:

- **Diebstahl** (§ 242):
- Die Kupferstiche sind nicht Eigentum des A, also "fremde" bewegliche Sachen
- Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams, also Wegnahme
- aus dem Heraustrennen und Verkaufen ergibt sich die Zueignungsabsicht

- also Diebstahl
- schwerer, gemeinschädlicher Diebstahl (§ 243 Nr. 5 StGB) kurz anzusprechen, da das Pflanzenbuch (und seine Abbildungen) von Bedeutung für Wissenschaft usw. und die Bibliothek eine allgemein zugängliche Sammlung
- **Sachbeschädigung** (§ 303 StGB)
- ebenfalls in erschwerter Form der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
- **Verwahrungsbruch** (§ 133 StGB)
- zu § 133 StGB: "dienstliche Verwahrung" strittig, aber anzunehmen
- Ergebnis: A hat sich strafbar gemacht wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit gemeinschädlicher Sachbeschädigung, Sachbeschädigung und Verwahrungsbruch.

Zu 2:

- A konnte als Täter nicht Eigentümer werden
- B war als "Auftraggeber" bösgläubig, wurde also nicht Eigentümer
- Ergebnis: Bibliothek kann als Eigentümerin die 3 Blätter zurückfordern

Zu 3:

- B war Besitzer, C wusste nicht vom fehlenden Eigentum des B, und diese Unkenntnis beruhte nicht auf grober Fahrlässigkeit, C war also gutgläubig.
- jedoch waren die Blätter gestohlen (abhandengekommen), daher kein gutgläubiger Erwerb
- Ergebnis: Die Bibliothek ist noch Eigentümerin und kann die 17 Blätter von C verlangen.

Zu 4:

- B war Besitzer, D gutgläubig
- aber gestohlen, kein gutgläubiger Erwerb
- E tritt als Erbe in dieselbe Rechtsstellung ein wie D, ist also auch nur Besitzer
- Daher kann die Bibliothek als Eigentümerin das eine Blatt von E zurückverlangen.
- F war gutgläubig
- aber Blätter "abhandengekommen"
- jedoch öffentliche Versteigerung, also wurde F Eigentümer.
- daher kamt die Bibliothek diese Blätter nicht mehr beanspruchen.

X. Vervielfältigungen / G.II. und III.

A. Erörtern Sie, ob die folgenden Titel im urheberrechtlichen Sinn als Werke zu behandeln sind!

1. Lesebuch für die 1. Klasse
2. Vortrag über Gartenbau und Tierzucht
3. Zusammenstellung der Abfahrtszeiten an einer U-Bahn-Station
4. Zusammenstellung von Kochrezepten für Studenten

Lösung:

Zu 1 und 2: aufgrund von Sachkenntnis persönliche geistige Schöpfung

Zu 3: keine persönliche geistige Schöpfung

Zu 4: ggf. aufgrund Sachkenntnis, jedenfalls aber aufgrund der Auswahl und Anordnung Werkeigenschaft (Sammelwerk)

B. Untersuchen Sie, ob und unter welchen urheberrechtlichen Voraussetzungen in den folgenden Fällen Fotokopien auf Papier hergestellt werden dürfen! (Auf die Gebühren ist nicht einzugehen.)

1. Der Professor A benötigt 5 Seiten aus einem neu erschienenen Kommentar zum Alten Testament.
2. Die kaufmännische Angestellte B bestellt eine Mikrofiche-Kopie von einem Fiche mit Flugblättern des Jahres 1848.
3. Die Jurastudentin C möchte den Text der Artikel 6-13 des Bayerischen Datenschutzgesetzes mit der jeweiligen Kommentierung kopieren.
4. Der Musikstudent D wünscht 3 Seiten aus einer im vergangenen Jahr erschienenen Partitur.

Lösung:

(Angabe der Untergliederungen des § 53 UrhG genügt ebenso wie der Fachausdruck, beides zusammen nicht nötig. Ein Rechtsgrund genügt.)

Zu 1: Kommentar ist geschützt, auch wenn das AT selbst nicht geschützt wäre. § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 (wissenschaftlicher Gebrauch), "wenn und soweit geboten", b z w. § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Buchst. a i.V.m. S. 3 und 2 (kleiner Teil, Papierkopie).

Zu 2: Schutzfrist abgelaufen, woran auch die rein mechanische Verfilmung nichts ändert (kein Lichtbildschutz). Daher ohne weiteres möglich.

Zu 3: Der Text ist als "Amtliches Werk" nicht geschützt und kann daher kopiert werden. Der Kommentar ist geschützt, jedoch nur "kleiner Teil". Daher nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Buchst. a i.V.m. S. 3 und 2 (Papier-)Kopie möglich. Also gesamte Kopie erlaubt.

Zu 4: Erlaubnistatbestand wie zu Nr. 3, aber graphische Aufzeichnung eines Musikwerks (§ 53 Abs. 4 Buchst. a)

- noch nicht seit mindestens 2 Jahren vergriffen

- daher nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (oder Abschrift)

XI. Datenschutz / H.I. und II.

1. Eine auf Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften spezialisierte Buchhandlung bittet die Bibliothek um Mitteilung, wieviele Benützer dieser Fächer sie hat.
2. Die Buchhandlung bittet zusätzlich darum, ihr Namen und Adressen aller Benützer, die Jura studieren oder in juristischen Berufen tätig sind, mitzuteilen, damit sie diese Personen stets über die neueste Fachliteratur informieren könne.
3. Eine bayerische Stadtbibliothek automatisiert ihre Ausleihverbuchung.
Sind diese Vorhaben datenschutzrechtlich zulässig?

Lösung:

Zu 1:

Keine personenbezogenen Daten, nur aggregierte, anonyme Daten, Übermittlung fällt nicht unter das BayDSG, ohne weiteres möglich.

Zu 2:

- Name und Adresse sind personenbezogen
- Mitteilung wäre Übermittlung (Art. 19 BayDSG)
- Übermittlung der Benutzerdaten nicht Aufgabe der Bibliothek, aber Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG: wirtschaftliches, also berechtigtes Interesse der Buchhandlung
- Jedoch wird zumindest ein Teil der Benutzer die Zusendung von Werbematerial als Belästigung und Beeinträchtigung seiner Privatsphäre empfinden, d.h. ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung haben. Daher nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG nicht zulässig.
- Einwilligung der Betroffenen nicht ersichtlich
- Ergebnis: Übermittlung unzulässig

Zu 3:

- Daten sind personenbezogen.
- Automatisierung ist "Verarbeitung" (Speicherung), Art. 17 BayDSG
- Ausleihdaten zu führen, ist Aufgabe der Bibliothek.
- Durch Automatisierung wird diese Aufgabe rationalisiert und benutzerfreundlicher, also "erforderlich".
- Daten werden für Ausleihzwecke automatisiert, d.h. für dieselben Zwecke, für die sie erhoben worden waren; Zweckbindung bleibt also erhalten.
- Ergebnis: zulässig

XII. Recht praktisch ;-)

1. Ihre Bibliothek möchte urheberrechtlich geschütztes Material ins Internet stellen. Ein Kollege äußert rechtliche Bedenken. Wie reagieren Sie?

- a) Gar nicht.
- b) „Davon verstehe ich nichts.“
- c) „Guter Gedanke, den der Kollege da äußert. Allerdings ...“
- d) „Da fällt mir ein: wollen wir uns nicht mal wieder zu einer Afterwork-Party treffen?“
- e) „Haben wir dafür nicht eine Rechtsabteilung?“
- f) „Stimmt, es handelt sich um eine öffentliche Zugänglichmachung, die unzulässig, weil dem Urheber vorbehalten ist (§ 19 UrhG).“
- g) Wie e), zusätzlich: „Man könnte versuchen, sich vom Urheber ein Nutzungsrecht einräumen zu lassen (§ 31 UrhG).“

Bewertung (nach § 27 APO)

- a) Befriedigend (3). Der Bearbeiter stört den Betriebsablauf nicht.
- b) dto.
- c) Sehr gut (1). Der Bearbeiter äußert sich nicht zur Sache, erweckt den Anschein, den Kollegen ernst zu nehmen, stützt aber letztlich das Vorhaben. High potential!!!
- d) Gut (2). Der Bearbeiter äußert sich nicht zur Sache und fördert das Betriebsklima: Soziale Kompetenz!
- e) Ausreichend (4) bzw. gut (2; je nach Position). In niederer Position könnte der Bearbeiter das Projekt verzögern. In höherer zeigt er, dass er delegieren kann - Entwicklungspotential!
- f) Ausreichend (4). Der Bearbeiter zeigt Sachkenntnis, die sich aber einfach übergehen lässt.
- g) Mangelhaft (5). Der Bearbeiter zeigt nicht nur Sachkenntnis und Problembewusstsein, sondern macht auch einen sachlichen Lösungsvorschlag, der mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden ist. Ungeeignet!

2. Für Fortgeschrittene

Nennen Sie fünf Kollegen aus Ihrem Umfeld, die jeweils eine der Antworten a) bis g) geben könnten!